Antwort

auf

Dr. A. Keller's Schrift:

„die Moraltheologie des Jesuiten Pater Gury,

als Lehrbuch am Priesterseminar des Bisthums Basel".

Von

Professor **C. C. Keiser,**

gew. Regens.

Luzern.

Druck und Verlag von Gebrüder Räber.

1870.

Antwort

auf

Dr. A. Keller's Schrift:

„die Moraltheologie des Jesuiten Pater Gury,

als Lehrbuch am Priesterseminar des Bisthums Basel“.

Von

Professor **C. C. Keiser,**

gew. Regens.

Luzern.

Druck und Verlag von Gebrüder Räber.

1870.

Zuschrift
Sr. Gnaden Eugenius, Bischofs von Basel,
an den Verfasser.

Hochwürdigster Herr Regens!

Die christliche Moraltheologie hat, wie bekannt, nicht etwa nur die Aufgabe, das für die Menschen aufgestellte ewige, göttliche Sittengesetz wissenschaftlich zu begründen und zu erörtern, dessen Harmonie mit der menschlichen Natur und dessen organische Gliederung zu erforschen, wie auch das Werden und Wachsen des Menschen in diesem geistigen Reiche der sittlichen Idee, in der Tugend und Heiligkeit, nachzuweisen und die Mittel hiefür an die Hand zu geben, welche zumeist aus dem in Christus, seiner Lehre und seiner Kirche uns aufgeschlossenen Gnadenborne stammen: sondern sie hat auch ein Gebiet zu behandeln, welches vielmehr die Kehrseite der sittlichen Ordnung darstellt, in der Negation und Uebertretung des göttlichen Sittengesetzes besteht; hat auch die Verirrungen des mit freiem Willen ausgestatteten Menschen von seiner ethischen Bestimmung, das Vorhandensein und das Elend der Sünde in deren mannigfaltigen Ausgestaltung zu constatiren, und hiebei besonders jene Wirksamkeit zu betonen, welche dem Priester der katholischen Kirche als

Gewissensführer und als Verwalter des zum Heile der Sünder in der Kirche göttlich gestifteten Versöhnungs-Institutes obliegt.

Gerade dieser, ich möchte sagen, anthropologische und pastorelle, zugleich medicinale Theil der Moralwissenschaft verlangt eine ganz spezielle Aufmerksamkeit und ein besonders gründliches Studium von Jenen, welche für den hohen Beruf als christliche Seelsorger sich nun unmittelbar vorbereiten, gleichsam an der Schwelle der bezüglichen, so unendlich wichtigen Pastorationswirksamkeit sich befinden. Die Kurse der Moralwissenschaft, wie sie an Kollegien und auf Universitäten gegeben werden, können vom bezüglichen Inhalte höchstens dürftige Umrisse darbieten, — die eigentliche Schule für dieses in's Leben innerst und völlig eingreifende Studium ist das S e m i n a r. Hier ist der Anlaß, ja selbst die Nothwendigkeit gegeben, von den Krankheiten der Seele ausführlicher zu handeln und die Mittel für die Heilung derselben ebenfalls einläßlicher zu entwickeln. Wenn es gewissenlos wäre, für die Behandlung leiblicher Krankheiten unwissende Aerzte zuzulassen oder gar zu senden, so verlangt gewiß um so mehr der höhere Werth, den die Seele vor dem Leibe, das unsterbliche Leben vor dem vergänglichen hat, daß die Priester als Seelenärzte, als Beichtväter und Gewissensführer, in der Moral nach dieser ihrer praktisch wichtigsten Seite gründlich unterrichtet seien, auf daß sie den Gläubigen erleuchtete Rathgeber werden in allen Gewissensfällen, das heilige Amt als Richter und Sündenvergeber im Beichtstuhle nach der erhabenen Intention Jesu Christi zum Besten der Sünder und der mit Sündhaftigkeit Ringen-

den auszuüben vermögen und das eigene Gewissen nicht mit Vorwürfen der schwersten Art belasten.

Diese durchaus richtige Anschauungsweise und Absicht leitete Sie, Hochwürdigster Herr Regens, als Sie für den Moralunterricht im Priesterseminar zu Solothurn das Moralcompendium von Gury als Hülfs- und Handbuch vorschlugen und mit oberhirtlicher Einstimmung während zehn Jahren gebrauchten, ein Buch, welches in Bezug auf seinen praktischen Gehalt vorzüglich ist, Kürze, Gediegenheit, Klarheit und Vollständigkeit zugleich verbindet und deßhalb auch schnell den Weg in zahlreiche Seminarien fand. Schon dieser beachtenswerthe Umstand, verbunden mit dem Ansehen, welches dem gleichen Buche die völlige Uebereinstimmung mit den Moralprinzipien und Entscheidungen des hl. Alphons von Liguori, wie auch die Approbation und Empfehlung so vieler Bischöfe und Gottesgelehrten giebt, deren Eifer für Tugend und Sittlichkeit keinem Zweifel unterliegt, sollte in den Augen eines jeden Unbefangenen genügen, um seinen Werth anzuerkennen und es als den Ausdruck einer wohlberechtigten Moralrichtung innert der katholischen Kirche zu erachten. Das Gleiche gilt von der Moraltheologie des seligen Erzbischofs von Baltimore, Kenrik, welche nach der nothgedrungenen Entfernung von Gury's Buch für den Moralunterricht unseres Seminars verwendet ward. Gegen letzteres hatte sich nie und nirgends noch eine Stimme erhoben; die Anschuldigungen aber, deren Objekt ersteres, nämlich Gury's Compendium schon öfter geworden, sind so seichter Art, tragen dermaßen den Charakter frecher Verläumdung auf der Stirne und lassen die Absicht, die

katholische Kirche selbst mit ihrer eigenen Sittenlehre in den Koth hinunterzuziehen, so sehr durchschimmern, daß Sie, wie auch ich als katholischer Bischof, nicht nur berechtigt, sondern selbst verpflichtet uns fühlten, solch' elendem Schmähen Verachtung entgegenzusetzen.

Allein, lieber Herr Regens, unsere Begriffe von dem, was der kirchlichen Competenz zufällt (obwohl hierüber die Seminarconvention bestimmt sich ausspricht) und was einem katholischen Priesterseminar geziemt und noththut, hatten nicht mit unedler Leidenschaft und einem immoralischen Hasse gegen alles Katholische gerechnet. Von solchen Motiven angefacht, ward nach zehn Jahren segensreichen Bestehens des von Ihnen geleiteten Seminariums diese kirchliche Anstalt und der daselbst ertheilte Unterricht die Zielscheibe einer überaus gehässigen Denunziation, selbst im Schooße hoher Kantonalbehörde, und von da an wogte der Kampf immer heißer, bis jüngst in einer Broschüre, die eine Kritik der Moral Gury's sein wollte, das **Non plus ultra** absurder und frecher Insulten gegen das Seminar, die kirchlich getreue Bisthumsgeistlichkeit und die Person des Bischofs von Basel selbst zu Tage gefördert ward, natürlich unter dem Beifall aller derer, welchen jede Auflehnung gegen die Kirche und jede Verhöhnung ihrer Lehre und Institutionen willkommen ist.

Vom Anfang an fand der ungerechte Angriff auf das Seminar und dessen Moralunterricht einen muthigen und beredten Kämpen an Ihrer verehrten Person, deren Wissenschaft und Charakter doch allgemein eine bessere Meinung über jene Objekte der Anklage hätte verbürgen sollen. Die Pflicht gebot es mir, Ihr Vertheidigungs-

wort zu unterstützen, für Ihre und des Seminars angegriffene Ehre ebenfalls einzustehen und den Charakter jener feindseligen Angriffe zu entlarven. Ich that es, wie Sie wissen, am Schlusse der öffentlichen Prüfung des vorjährigen Seminarkurses. Wir trugen aber Holz zum Feuer; die Leidenschaft schwoll, und ihr Produkt war jene bezeichnete Schmähschrift. Dieselbe konnte und durfte ohne Antwort, ohne Widerlegung nicht bleiben; das Interesse der persönlichen Ehre von uns beiden und der gesammten Bisthumsgeistlichkeit, darunter auch Jener insbesondere, die im Seminar gebildet worden, aber auch eben so sehr das Interesse der Religion und Kirche selbst forderten eine einläßliche Apologie. Obwohl von angegriffener Gesundheit und mit vielfacher Arbeit belastet, unterzogen Sie sich doch mit edler Aufopferung der widrigen und mühevollen Aufgabe, die Flachheiten, Irrungen, absichtlichen Entstellungen und grundlosen Anklagen, von denen die genannte Angriffsschrift wimmelt, aufzudecken und zu beleuchten, ihnen gegenüber die richtigen Ansichten und die gesunde Lehre, theils wie sie in Gury enthalten sind, theils wie sie jederzeit im Seminar dargestellt wurden, auseinanderzusetzen und so Schritt für Schritt die Wahrheit aus einem eigentlichen Lügenschutte hervorzugraben und für alle unbefangenen Geister und für die Nachwelt — wieder auf den Scheffel zu stellen.

Ich sehne mich innigst darnach, daß Ihre Arbeit, von deren Gediegenheit ich zum voraus überzeugt bin und die keinen bessern Händen hätte anvertraut werden können, baldigst vollendet werden möge. Denn was bezüglich des Erscheinens jener Afterkritik das Bedauerlichste

ist, das ist der Umstand, daß sie, von einer katholikenfeindlichen Presse belobt und angepriesen, inzwischen in allen Kreisen, in und außer der katholischen Kirche, ungemein rumorirt, ihres frivolen und theilweise obscönen Inhaltes wegen von Vielen mit Gier verschlungen wird, den Schwachen ein großes Aergerniß gibt, die Feinde unserer heiligen Religion und Kirche mit Jubel und Muth erfüllt. So sehen diese sich wirksam in ihrer unverkennbaren Tendenz unterstützt, die keineswegs bloß darauf losgeht, Gury's Moral zu discreditiren, sondern vielmehr das basel'sche Diöcesanseminar selbst nach kaum zehnjährigem Bestande wieder zu zerstören und hiedurch hauptsächlich alle freie und heilsame Ausbildung der Diöcesangeistlichkeit zu hemmen und zu verunmöglichen. So sollte — dieß entschleiert sich als angelegter Plan — das katholische Volk mehr und mehr solcher Hirten und Seelsorger ermangeln, die seinem katholischen Glauben zur Stütze gereichen und die Heerde im Geiste der Kirche leiten; sollte es selbst dadurch in Glaube und Sitte stets tiefer sinken, sollte die Verwaltung des heiligen Bußsakramentes einer verderblichen Oberflächlichkeit anheimfallen, auf daß dieß göttliche Heilsinstitut mehr und mehr an der Hochschätzung und am Vertrauen der Gläubigen einbüße und endlich beseitigt werden könne; sollte endlich die traditionelle Morallehre der katholischen Kirche als „Schule der Immoralität, der Lüge und des Diebstahls" hingestellt werden, auf daß schwache Katholiken ob solcher Vorwürfe sich ihrer Kirche schämen und Viele sich davon schließlich lossagen und sich als deren Gegner erklären mögen.

Es erhellt hieraus, wie verdienstvoll der Muth und die Entschiedenheit sind, mit welcher Sie, Hochwürdigster Herr Regens, durch Ihre apologetische Arbeit solchen Bestrebungen entgegentreten, und wie Ihre Arbeit und Ihr Werk selbst vollen Anspruch auf meinen und der Diöcese Dank hat, den ich Ihnen hiemit gerührt und feierlich ausspreche. Ich schließe mich Ihren Abfertigungen aller Unwahrheit und giftigen Verdächtigung an, lege mit Ihnen meine Verwahrung für die Ehre des Seminars und für die Reinheit der katholischen Moral ein, erkläre mit Ihnen jene unberufene Kritik über Gury's Moral als ein elendes Machwerk und eine wahre Verhöhnung der heiligen Kirche in Hinsicht auf ihre Sittenlehre, — und protestire schließlich gegen all' die persönlichen Ausfälle, die dessen Verfasser sich im „Schlußworte" gegen meine Person erlaubt und denen ich mit voller Verachtung solcher Schmähungen das Zeugniß eines guten Gewissens entgegenhalte.

Im Vertrauen, daß Ihr ernstes und gewandtes Wort alles Nähere zur Rechtfertigung des angegriffenen Buches in geeigneter Weise beleuchten und auch dessen Gebrauch in jenem Lichte erscheinen lassen werde, das den rechten Standpunkt aufweist, will ich hier aller fernern Erörterungen darüber mich entschlagen, und einzig noch bemerkt haben, daß dieselbe Vertheidigung, welche Sie in Bezug auf Gury's Moralwerk und dessen Verwendung im Seminar unternommen, völlig auch für Kenrik's Moralhandbuch Geltung hat und von mir in dieser Geltung verstanden wissen will.

Uns beide, Hochwürdigster Herr Regens, tröstet und

beruhigt vollkommen der Gedanke, daß wir in Allem, sowohl was den Moralunterricht als auch was die Leitung des Priesterseminars im Allgemeinen betrifft, nach bestem Wissen und im Anschluß an die katholischen Prinzipien, deren Lichtglanz wohl wieder einmal zum Durchbruch kommen wird, gehandelt haben. Vor Gott und der Kirche hoffen wir gerechtfertigt zu sein; was unsere Stellung aber in diesem betrübnißreichen Kampf anbetrifft, laßt uns an des Heilandes Wort uns halten: „Selig, die Verfolgung leiden um der Gerechtigkeit willen; — — — selig, wenn euch die Menschen lästern und schmähen, um meines Namens willen!" Mit dem Hinweis auf das reiche Verdienst und einen herrlichen einstigen Entgelt möchte ich Sie, Hochwürdigster Herr und Freund, insbesondere getröstet haben, denselben Trost auch für mich als theuerstes Unterpfand bewahrend. Der Herr gebe es!

In wahrer Hochachtung und aufrichtiger Ergebenheit zeichne, Hochwürdigster Herr Regens!

Rom, den 24. Februar 1870.

Ihr wohlwollendster Freund
✠ **Eugenius,**
Bischof von Basel.

Vorwort.

Das Priesterseminar der Diöcese Basel hatte bereits neun volle Jahre bestanden und der zehnte Curs desselben im Oktober 1868 begonnen. Die Anstalt, unter großen Schwierigkeiten entstanden, unter großen Mühen und Anstrengungen fortgeführt und allmälig entwickelt, schien sich zu befestigen und gedeihen zu wollen. Es war den Vorstehern desselben manches Wort der Anerkennung, amtliche Einsprache oder Rüge keine zu Theil geworden. Wie über alle andern Anstalten ließen sich natürlich auch über die unsrige tadelnde Stimmen hören; die einen sprachen ihr eine entschiedene kirchliche Richtung ab (Kölnische Blätter von 1866), andere warfen ihr das Gegentheil vor. Wir giengen einfach unsern Weg, suchten berechtigten Anforderungen zu genügen und das Mangelhafte zu verbessern.

Schon im Jahre 1865 hatte ich die Stelle eines Regens als zu beschwerlich für mein Alter und zu schwierig für meine Kräfte verlassen wollen; auf vielseitige Aufforderungen, selbst von Hrn. Landammann A. Keller, behielt ich sie jedoch bei. Eine neue Gelegenheit, den langgehegten Wunsch auszuführen, bot sich mir, als im Herbst 1868 der Professor der Moraltheologie an der Kantonsschule von Solothurn mir seinen Entschluß kund gab, nach Ablauf des kommenden Schuljahrs seine Pro-

fessur niederzulegen. Ich that sogleich betreffenden Ortes die erforderlichen Schritte, und die erhaltenen Zusicherungen ließen mich hoffen, daß ich bald in die frühern bescheidenen Verhältnisse zurücktreten, meine Tage in friedlicher Zurückgezogenheit schließen, und die mir theuer gewordene Anstalt frischern und glücklichern Kräften übergeben könne.

Da brachten die Tagesblätter plötzlich um die Mitte des Januar 1869 die Kunde, daß Landammann A. Keller bei den Verhandlungen über das Placet im Großen Rathe des Kantons Aargau einen heftigen Angriff auf das Priesterseminar in Solothurn und ganz speciell auf den Unterricht in der Moraltheologie und das dabei mit und neben andern benutzte Lehrbuch von Gury gemacht habe. Dieses Verfahren von Seite eines Mannes, mit dem ich früher in freundlichen Beziehungen gestanden, überraschte und indignirte mich auf's Höchste. Warum ist Hr. Keller — so fragte ich mich — plötzlich so schroff, ohne private oder amtliche Erkundigung, wie die Sache sich verhalte, auf diese Art aufgetreten? Hätte er den Regens befragt, und ihm seine Ausstellungen gegen das benannte Lehrbuch mitgetheilt, so würde er die Antwort erhalten haben: daß man es in guten Treuen eingeführt, auf durchaus unverdächtige Weise, fern von allen weitern Tendenzen benützt, seine Mängel vielfältig anerkannt habe, und daß man es auf der Stelle mit einem andern, für diesen ganz besondern Zweck geeignetern vertauschen würde, wenn ein solches erschiene. Hätte er sich an den hochwürdigsten Bischof gewandt, so würde ihm Hochderselbe (nach öftern Aeußerungen zu schließen) wohl in dem Sinne

geantwortet haben: an dem Autor als solchem liege ihm wenig, Alles aber daran, daß die Candidaten des Priester-Amtes einen ächt kirchlichen und für ihre Befähigung zur Seelsorge ausreichenden Unterricht erhalten; wenn man aus gewissen Gründen ein anderes Lehrbuch wünsche, so werde er nichts dagegen haben. — Auf diesem Wege hätten Staatsmänner, denen es um die Sache zu thun war, ohne alle Schwierigkeit eine Verständigung herbeigeführt, und das mißbeliebige Lehrbuch wäre ohne Aufhebens beseitiget worden.

Nicht so handelte Hr. Landammann Keller. Ohne Einfrage bei der kirchlichen Behörde, ohne eine vorgängige Verständigung mit den übrigen gleichberechtigten Diöcesanständen, warf er die Sache in den Schooß des aargauischen Großen Rathes. Ich enthalte mich, sein Auftreten zu beurtheilen. *)

*) Ein achtungswerther Augenzeuge schildert den Vorgang so: „Nachdem sich Landammann Keller ergangen in der Herrschsucht der römischen Kurie, in den intoleranten und anmaßenden Hirtenbriefen ausländischer Oberhirten, in den Gründen des Entstehens des placetum regium und des jus inspectionis et cavendi, sagte er ungefähr folgendes: Was dann das Bisthum Basel noch speciell angeht, so bemerke ich: daß ich unlängst vernahm, es werde im Priesterseminar die Moraltheologie nach dem Compendium des Jesuiten Gury gelehrt. Es wunderte mich, die Moral dieses Buches kennen zu lernen; ich ließ es mir kommen, ich glaube, es habe 11 oder 12 Franken gekostet. Ich habe es durchgesehen, und will Ihnen einiges daraus mittheilen, damit Sie sehen, Herr Präsident, meine Herren, welche saubere Moral den zukünftigen Geistlichen unsrer Diöcese eingeimpft wird. (Nimmt ein Buch in die Hand.) „Auf Seite .... ist zu lesen: wenn ein Dienstbote nicht so viel Lohn bezieht, als seine gewissenhafte Ueberzeugung glaubt ansprechen zu dürfen, so begeht er keine Sünde, wenn er heimlich vom Gute seines Dienstherrn das Fehlende sich aneignet, aber nicht mehr — — — und um die Versammlung zu seinen Gunsten in Hilarität zu versetzen, fügte er schalkhaft bei: Jo, also numme was fehlt; was meh ist, isch e Sünd." — Als nach ganz kleiner Pause die Versammlung wieder ruhig war, fuhr er fort: „Auf Seite ..... ist zu lesen: wenn Je-

Meine Reclamation gegen die Darstellung des Keller'schen Votums im „Bund“, Kellers „Gegenwehr“ und meine Erwiederung vom 16. Febr. 1869 liegen vor den Augen des Publikums; ich darf es getrost dem Urtheile desselben anheimstellen, ob die von mir gegebenen Aufschlüsse und die Aussicht auf eine ernste amtliche Untersuchung nicht Jedermann hätten genügen können. Hr. Keller wollte jedoch letztere nicht abwarten, sondern begann schon im März die Ausarbeitung seiner Schrift wider Gury. Bei der Conferenz der Diöcesankantone, 30. August, stellte dann die aargauische Abordnung den Antrag: von dem Bischof die sofortige Abschaffung und Entfernung des Lehrbuches von Gury aus dem Priesterseminar des Bisthums Basel zu verlangen. „Dabei wies die Abordnung, unter Vorlage des gedruckten Lehrbuches, an verschiedenen aus dem Werke angeführten Beispielen auf den unchristlichen, mit den Landesgesetzen in grellem Widerspruch stehenden, durch die unzüchtigsten Darstellungen jedes sittliche Gefühl auf's Tiefste verletzenden Inhalt des Buches hin“ (Kellers Beleuchtung, S. 364). Die

---

mand die Absicht hat, fremdes Eigenthum sich anzueignen, bedient sich z. B. einer Leiter, um in dieser Absicht irgendwo einzusteigen, und ein Diener hält ihm die Leiter, so macht dieser sich der Sünde nicht mitschuldig, selbst wenn er die Absicht seines Herrn erkennt.“

Ich gebe diese zwei Citate genau im Sinne, wie Hr. Keller sie vortrug; sie machten einen solchen gleichsam betäubenden Eindruck auf die Versammlung, daß wohl in wenigen noch ein Eindruck von dem haften blieb, was er nachher noch aus dem Buche mittheilte. Wenigstens mir gieng es so.“ . . . „Wenn ich nicht irre, so war sein Votum das letzte oder zweitletzte der Debatte, und jedenfalls geschah die Abstimmung unter dem bewältigenden, weil von offiziellem Munde bewirkten Eindruck: es werde den Zöglingen des Priesterseminars Solothurn eine förmliche Diebs-Moral gelehrt.“

Conferenz beschloß einstimmig, von dem Bischof die Entfernung besagten Lehrbuches zu verlangen, mit der Erklärung, sich ihre weitere Entschliessung in Betreff des Seminarvertrages vom 17. Herbstmonat 1858 vorzubehalten, wenn diesem Begehren nicht entsprochen werde. Die Motivirung der aargauischen Abordnung nahm jedoch die Conferenz nicht in ihren Beschluß auf.

Die Angelegenheit war nun vorderhand officiell abgethan. Wäre es Hrn. Keller nur um die Sache zu thun gewesen, so hätte er jeden weitern Schritt unterlassen können, und in der That vermutheten viele einsichtige Männer, er werde die projektirte Schrift nicht veröffentlichen. Allein wie er angefangen, so fuhr er fort. Am 11. Oktober erschien seine Broschüre im Buchhandel, nachdem sie schon lange vorher in maßlosen Lobeserhebungen dem Publikum angekündigt und dessen Erwartung auf's Höchste gespannt war.

Gegen den Beschluß der Diöcesanconferenz zu reclamiren, das liegt weder in meiner Stellung noch im meiner Absicht. Wäre es nur bei diesem Beschlusse geblieben, so hätte ich kein Wort mehr darüber geschrieben. Dr. A. Keller's Broschüre hingegen hat keinen amtlichen Charakter; sie ist ein literarisches Produkt wie jedes andere, und unterliegt ebenso der Kritik. Diese Kritik vorzunehmen, habe ich nicht bloß das Recht, sondern die Pflicht. Dr. A. Keller nennt Gury's Moraltheologie nicht nur ein Buch ohne wissenschaftliche Anlage, sprachlich schlecht geschrieben, ein oberflächliches fremdes Machwerk, weit zurückstehend gegen deutsche Wissenschaft, ein-

fältig wegen seines kleinlichten Formalismus und seinen mißlungenen Begründungen — über das Alles hätte man hinweggehen, und nur allenfalls gegen die unleugbaren Mängel auch das Gute des Buches mehr in Anschlag bringen können: — er geht weiter und nennt es ein unchristliches, unkirchliches, unkatholisches Buch, gefährlich der staatlichen und socialen Ordnung, namentlich dem confessionellen Frieden, ein unsittliches, unzüchtiges, Aergerniß stiftendes Buch (S. 353 ff.). Wenn dies wahr ist, so steht nicht bloß der Regens des Priesterseminars — es stehen die ausgezeichneten deutschen Gelehrten, die ihm jenes Buch anempfohlen, die es in ihren Schriften und Vorträgen häufig citiren, — es stehen die Leiter von mehr als 40 deutschen und von 4 schweizerischen Seminarien und andern Anstalten, wo es eingeführt worden ist, — die Bischöfe, welche es approbirten und gegen Angriffe vertheidigten, endlich selbst der Papst, unter dessen Augen in Rom nach diesem Handbuch Moral docirt wird, als Männer ohne Einsicht, unfähig, den Gehalt und die Tendenz eines Buches zu würdigen, oder dann als wissentliche Verderber der Jugend und des Volkes, Vertheidiger und Verbreiter von verabscheuenswürdigen Büchern, Förderer von verderblichen Tendenzen, Feinde des Friedens und der staatlichen und socialen Ordnung da.

Gegen diese Zumuthungen, den unabweisbaren Folgerungen aus **Dr.** A. Keller's Incriminationen, erhebt sich in meinem Herzen und — wie ich sicher weiß — in dem Herzen vieler besonnener, ehrenwerther Männer das Gefühl einer unsäglichen Entrüstung. Schweigen

wäre hier Feigheit und Verrath an Ehre und Ueberzeugung. Auf dem Boden, auf welchem sich jene maßlosen Anklagen erhoben haben, wo sie von den Tagesblättern übereilt und ohne Prüfung nachgesprochen werden und bereits ihre verderblichen Wirkungen zu üben beginnen, muß ihnen auch mit Entschiedenheit und Nachdruck widersprochen werden, zur Aufklärung und Beruhigung unseres biedern Volkes beider Confessionen, zur Abwehr fernerer ungerechter Angriffe, selbst auch zur Rettung unserer literarischen Ehre, wenn etwa Dr. A. Keller's Buch einem deutschen Gelehrten in die Hände fällt und er da findet, daß ein hochgestellter schweizerischer Staatsmann, der Präsident des katholischen Kirchenrathes eines großen Kantons, die in Deutschland mit Recht unbeachteten, jämmerlichen Produkte eines Ronge, Ellendorf, Maurer und Linß dem schweizerischen Publikum als „treffliche Schriften" anzuführen sich nicht entblödet.

Aus Dr. Keller's Darstellung muß der mit der Sache nicht vertraute Leser fast nothwendig die Ansicht schöpfen, als wäre in unserm Seminar Gury's Moral das Ein und Alles, der Centralpunkt des ganzen Unterrichts gewesen (vergleiche unter anderem S. 212). Um ein wahres und vollständiges Bild von dem Sachverhalt und damit den richtigen Ausgangspunkt in der Streitfrage zu gewinnen, ist es nothwendig, zuerst kurz und getreu anzugeben, wie fragliches Lehrbuch in unserer Anstalt eingeführt, benützt und beurtheilt, und was sonst noch in derselben gelehrt und geübt wurde. Gehen wir dann nachher auf die Untersuchung der Keller'schen An-

klagen gegen Gury ein, soweit sie in irgend einer Beziehung mit dem Moralunterricht im Seminar stehen.

Daß meine Vertheidigung im Hinblick auf Zahl und Beschaffenheit der Beurtheiler gegenüber von **Dr.** A. Keller's Angriffen einen schweren Stand hat, das weiß ich. Vor einsichtigen und gewissenhaften Richtern wird es aber leicht sein, nachzuweisen, daß **Dr.** A. Keller's Buch von einseitigen Angaben, Entstellungen, rein willkürlichen Voraussetzungen, Auslassungen entscheidender Momente wimmelt, schwere Beschuldigungen ohne hinreichende Gründe häuft und dann, wenn die Sache grundfalsch dargestellt ist, den Schrei einer affektirten Entrüstung erhebt; daß namentlich der Vorwurf der Hetzerei und des gestifteten Aergernisses auf sein Machwerk zurückgeworfen werden muß. —

Wenn mir, wie vorauszusehen, meine abgezwungene Entgegnung neue Kränkungen und Anfeindungen zuzieht, so tröste ich mich mit dem heutigen evangelischen Abschnitte. Das Uebrige sei Gott, dem gerechten Richter, anheimgestellt.

Solothurn, am Festtag aller Heiligen, 1869.

Professor C. C. Keiser,
gew. Regens.

I.

Die Moraltheologie von Gury als Lehrbuch im Priesterseminar der Diöcese Basel.

1. Einführung desselben.

Von der Wiederherstellung des alten Bisthums Basel bis Anfang des Jahres 1860, über 30 Jahre lang, war unsre Diöcese, die einzige in der katholischen Christenheit, ohne ein eigentliches gemeinsames Priesterseminar gewesen. Die päpstliche Circumscriptionsbulle schreibt die Errichtung eines solchen am Sitze des Bischofs vor; aber die unruhigen Zeitumstände hatten sie gehindert, und zudem nicht unbegründete Besorgnisse den Eifer dafür niedergehalten. Se. Gn. der hochwürdigste Bischof Joseph Anton Salzmann verlangte zwar die Errichtung eines Priesterseminars, fürchtete aber dabei unbefugte Einmischungen von Seite der Regierungen und war der Ansicht, die praktische Anleitung eines tüchtigen Pfarrers ersetze dem jungen Amtsgenossen das Seminar. Man behalf sich mittlerweilen wie man konnte. In der Regel mußten die Candidaten des Priesterstandes vier bis sechs Wochen vor ihrer Ordination nach Solothurn, wohnten da in Privathäusern und empfingen Unterricht in den priesterlichen Verrichtungen theils von Se. Gn. dem Bischof, theils von einigen Geistlichen, welche zur Aushülfe beigezogen wurden. Wie es beim Unterricht und in der Zwischenzeit zu- und herging, darüber wissen die damaligen Candidaten vielerlei zu erzählen. Wer die Sache ernster nahm, der fühlte das Ungenügende, das durchaus Unangemessene einer solchen Vorbereitung, den unvermittelten Uebergang vom

Studentenleben zum Priesterstande, und fühlte es noch mehr bei den Anforderungen des praktischen Lebens.

In Luzern war von 1845 bis 47 ein Seminar unter der Leitung der Jesuiten, aber nur für die dortigen Kantonsangehörigen. Von da an ward die Sache wieder nach früherer Weise betrieben, nur die Zeit der Vorbereitung etwas verlängert. Als aber Se. Gn. der hochwürdigste Bischof Carl Arnold zur bischöflichen Würde erhoben ward, richtete er von Anfang seiner Verwaltung an sein Augenmerk mit aller Entschiedenheit auf diesen Gegenstand. Er hatte es an sich erfahren, welche Wohlthat für den jungen Geistlichen ein gut geleitetes Seminar ist; er sah, wie die Anforderungen an den Clerus sich immer steigerten, die Zahl der Priester abnahm, so daß in mehrern Kantonen der junge Priester nicht mehr Gelegenheit hatte, als Vikar unter gehöriger Anleitung sich praktisch auszubilden, sondern unmittelbar nach seiner Ordination eine schwierige Stelle übernehmen und ohne nähere Beihülfe versehen mußte. Die Hinsendung der Candidaten in andere, schweizerische oder ausländische Seminarien und die Errichtung partieller Anstalten in Zurzach und Solothurn war wieder nur ein Nothbehelf. Die Errichtungsbulle stellt es zwar dem Bischof anheim, wenn es nothwendig ist, auch in andern Kantonen im Einverständniß mit den resp. Regierungen Seminarien zu errichten. Allein — abgesehen davon, daß die Bulle eigentlich von Knabenseminarien redet, welche wegen der größern Anzahl der Schüler und der Erleichterung der Eltern zweckmäßig an verschiedenen Orten errichtet werden könnten — wie möchten durch eine solche Zersplitterung bis in's Kleinlichte die Zwecke eines Priesterseminars erreicht werden: dem Bischof die Gelegenheit zu geben, die jungen Geistlichen, seine künftigen Mitarbeiter zu prüfen und genauer kennen zu lernen, damit er nicht Unwürdigen die Hände auflege, — sie einheitlich und unsern Verhältnissen entsprechend bilden zu lassen, den jungen Clerus

unter sich und mit seinem Oberhirten näher zu vereinigen und so von dieser Anstalt aus unsere aus so disparaten Theilen bestehende Diöcese inniger zu verbinden?

Bischof Arnold's Erklärung, daß er keinen zum Priester weihen werde, der nicht vorher einen regelmäßigen Seminarkurs gemacht habe, drang durch. Die Diöcesanstände vereinbarten sich mit Hochdemselben zur Errichtung eines gemeinsamen Priesterseminars in Solothurn, 17. September 1858. Nach Zwischenfällen, die hier nicht berührt zu werden brauchen, konnte das Seminar Anfangs des Jahres 1860 eröffnet werden. Zwei Jahre später trat auch der Stand Aargau bei, der zwar den Vertrag unterschrieben, aber das Seminar nicht beschickt hatte.

Nicht die Festigkeit allein, womit der verewigte Bischof auf Errichtung eines Seminars bestand, auch sein gerades, loyales Wesen und die Umsicht, womit er den Verhältnissen Rechnung trug und das erreichbare Gute in's Auge faßte, das Bessere Gott und der Zukunft anheimstellend, haben wesentlich zur Erreichung eines seiner liebsten Gedanken geholfen. Einen andern, der ebenfalls von seiner richtigen Einsicht und seinen guten Intentionen zeugte: die Erweiterung der hiesigen theologischen Schule, konnte er nicht erreichen. — Seine irdischen Ueberreste ruhen mit Recht im Chor der Seminarkirche; er hat sich durch Gründung des Priesterseminars um die Diöcese und um seine Vaterstadt Solothurn ein hohes Verdienst erworben.

Das Zutrauen dieses edeln Mannes hatte mich mit der Uebertragung der Stelle eines Regens beehrt. Ich nahm sie an, weil man mir sagte, daß dadurch manches Bedenken beseitiget und die Sache gefördert werde, und weil ich aus eigener Erfahrung ebenfalls tief überzeugt war, wie viel dem jungen Priester fehlt, wenn er sich nicht in der Zurückgezogenheit und in den ascetischen und praktischen Uebungen des Seminars auf seinen heiligen Stand vorbereiten kann. Des Mangels an ausreichender Sach-

kenntniß wohl bewußt, beschloß ich, mehrere deutsche Seminarien zu besuchen und mir von den Vorstehern derselben guten Rath über alle einschlägigen Punkte zu erbitten. Mit den Empfehlungen des hochwürdigsten Bischofs und einem Kostenbeitrag, durch die h. Regierung von Solothurn vermittelt, reiste ich am 19. November 1859 ab. In Freiburg besuchte ich meinen theuern alten Lehrer Domdekan Hirscher, der mir schon bei einem frühern Besuch nähere Belehrung über den Vortrag der Moraltheologie gegeben hatte, ebenso Hrn. Professor Alban Stolz; beide freuten sich über die beschlossene Errichtung eines Priesterseminars und theilten mir bereitwillig ihre guten Rathschläge mit. [1]) — Von da ging ich nach Würzburg, wo mich der hochwürdigste Bischof G. Anton von Stahl mit einer Güte und Freundlichkeit empfing, die mir zeitlebens unvergeßlich sein wird. Mit seiner Erlaubniß blieb ich mehrere Tage in dem dortigen Seminar, nahm Theil an allen Unterrichtsstunden und Uebungen und erhielt von den Direktoren die schätzbarsten literarischen Notizen und Aufschluß über alle Theile der Seminarleitung und der Oekonomieverwaltung. Gleich freundliche Aufnahme und die größte Bereitwilligkeit, mich mit allen sachdienlichen Weisungen und Belehrungen auszurüsten, fand ich in Bamberg, in dem Georgianum zu München, in Freising und Rottenburg. Ich suchte mir die Räthe der ausgezeichneten Männer, die ich auf dieser Reise kennen lernte, auf's Beste an-

---

[1]) Das Seminar von St. Peter bei Freiburg besuchte ich damals wegen der rauhen Jahreszeit nicht; ich sah es erst 2 Jahre später. — Am 19. December erhielt ich von Professor Hirscher einen überaus wohlwollenden Brief, worin er mir meldete: es sei ihm bald nach meinem Besuche ein Aufsatz, den er früher über die Errichtung des Seminars in St. Peter geschrieben habe, in die Hände gefallen, und da habe er sogleich an mich gedacht, ob sich darin etwas finden möchte, was mir bei der Einrichtung des Seminars in Solothurn dienen könne; er schicke mir das Manuscript, welches ich behalten dürfe, und wünsche dem neuen Institut alles Gedeihen.

zueignen, und bewahre die Erinnerung an ihre Zuvorkommenheit und herzliche Theilnahme als eine der schönsten meines Lebens.

Die Alumnen der von mir besuchten baierischen Seminarien studiren die Theologie an der Universität oder am Lyceum, und erhalten im Seminar nur ein Repetitorium über die Lehrvorträge und im letzten Jahr Anleitung zu den geistlichen Funktionen; hingegen in Rottenburg und St. Peter bei Freiburg wird der theoretische Curs als abgeschlossen betrachtet, und von den verschiedenen theologischen Fächern bloß das repetirt, was mit den praktischen Uebungen in nächster Verbindung steht, z. B. die Grundsätze der Homiletik, Katechetik und Liturgik; die meiste Zeit wird auf die praktischen Uebungen, auf Einführung in das Eherecht, die Spendung der hl. Sakramente, namentlich des Bußsakramentes, die für das Leben wichtigsten moralischen Fragen, z. B. de justitia et jure, und auf die Anleitung zur Geschäftsführung verwandt. Nach diesen zwei Seminarien, welche mit unsern Verhältnissen am meisten Aehnlichkeit haben, wurde der Gang des Unterrichtes in dem unsrigen angeordnet. — Abgesehen von dieser Verschiedenheit rieth man mir überall, bei dem Unterricht in der Moral und bei der Anleitung zur Verwaltung des Bußsakramentes auch der Casuistik die angemessene Sorgfalt zuzuwenden; denn die wissenschaftliche Darstellung der Moral dürfe man voraussetzen, und man habe nur die wichtigsten Grundsätze derselben zu repetiren; es werde auf der Universität oder dem Lyceum stets vorausgesetzt, daß die Casuistik als ein integrirender Bestandtheil des Unterrichts vorzugsweise im Seminar berücksichtiget werde. Ebenso allgemein nannte man mir als Hülfsmittel dabei von ältern Werken den Homo apostolicus von Liguori und den Neoconfessarius von Reuter, von neuern die Instructio practica confessarii von Zenner, die nach dem hl. Alphons Liguori gearbeiteten Moralwerke von Gury, Gousset und Scavini.

Das war nun die äußere Veranlassung, warum Gury's Moraltheologie im Priesterseminar der Diöcese Basel eingeführt ward, vorgeschlagen von mir, gutgeheißen durch die beiden hochwürdigsten Bischöfe Carl Arnold und Eugenius Lachat. Noch einmal wiederhole ich, was ich früher öffentlich erklärt: weder der Titl. Bischof noch der Regens haben die Anschaffung dieses Buches befohlen; es wurde nicht ausschließlich, sondern mit und neben andern angewandt, und zwar nur — wie unten einläßlicher gesagt werden soll — zu einem ganz speciellen Zwecke und dem Umfang nach kaum zur Hälfte. Für unsere Verhältnisse hätte ich Gousset vorgezogen; allein der Umstand, daß sein Buch französisch geschrieben und die deutsche Uebersetzung ungenau und willkürlich ist, rieth mir davon ab.

Fragen wir nun nach den innern Gründen, vorerst, warum die Casuistik überhaupt, und dann, warum sie nach einem der obgenannten Lehrbücher behandelt wurde. Dr. A. Keller bespricht dieses S. 16 und 17, wirft aber gleich Anfangs die Casuistik überhaupt mit der Jesuitencasuistik zusammen, und kömmt dann durch eine Deduktion, die ein wahres Muster von Verworrenheit und theologischer Stümperei ist, zu dem Schluß: Jesuitenmoral und Jesuitencasuistik sind nicht nothwendige Bedingungen weder der katholischen Seelsorge überhaupt, noch der guten und heilsamen Verwaltung des Beichtamtes im Besondern. Es fehlt auch nicht an solchen, selbst an Geistlichen, welche die Casuistik für überflüssig erklären. Hören wir die Ansichten von Männern, die wir alle als competent achten müssen.

Sailer (III. Band der Moral, Wienerausgabe von 1818, S. 185) sagt: „Wie es scheint, und wie die neueste Kritik der Moral aussagt, sollte eine vollständige Pflichtenlehre alle Casuistik überflüssig machen. Allein es scheint nur so. Denn wenn im Laufe der Zeit mancherlei Fehler das Gebiet der Casuistik unsicher gemacht hätten, so würde in dieser Voraussetzung eine ver-

besserte Casuistik wenigstens als Polemik gegen alles Irrige, das Sitz und Stimme gewonnen hätte, unentbehrlich sein. Denn, es ist ein Anderes: die Pflichten genau bestimmen und aus Grundsätzen erweisen, und ein Anderes: die Pflichten und ihre Grundsätze auf Entscheidung verwickelter Gewissensfälle anwenden. Endlich können die katholischen Religionslehrer, als Beichtväter, ein mit ihrem Amte gegebenes besonderes Bedürfniß haben, sich mit der Moral als Casuistik vertraut zu machen."

Die von ihm beigefügten Winke über die dabei zu vermeidenden Mißgriffe und die Grundsätze der richtigen Anwendung glauben wir stets beachtet zu haben.

Hirscher (I. Band seiner Moral, Vorrede, 5. Ausgabe, S. XXII): . . . „Uebrigens habe ich schon bemerkt, daß ich der Casuistik ihren namhaften Werth nicht überhaupt schmälern will. Ich habe auch selbst eine große Zahl von Lebensfällen in meinem Buche besprochen: allerdings mehr gewöhnliche als außergewöhnliche. Die Casuistik schärft nicht nur die Urtheilskraft, sie wird besonders dadurch nützlich, daß sie darauf aufmerksam macht, wie Vieles insgemein in einem vorliegenden Falle erst gefragt und in's Reine gestellt sein muß, eh' man entscheiden kann." (Vergl. noch S. 69 f.)

Was er ebendaselbst über das Mißliche bloßer, einseitiger Casuistik sagt, und was er zu allseitiger Befähigung des Beichtvaters fordert, um eben so gut Lehrer und Arzt als Richter zu sein, – auch das ist in Lehrvortrag und Uebung stets berücksichtiget worden.

Martin, Bischof von Paderborn, gew. Professor der Moral in Bonn (Lehrbuch der kathol. Moral, 5. Aufl., S. 20): „Was den Werth der casuistischen Behandlungsweise der Moral selbst betrifft, so läßt sich nicht läugnen, daß sie für den Beichtvater von unschätzbarem Nutzen ist. — Denn die wirklichen sittlichen Lebensverhältnisse sind oft viel zu verwickelt und verworren, als

daß sich zu ihrer Entscheidung mit der bloßen Einsicht in die allgemeinen sittlichen Grundsätze schon ausreichen ließe. Um hier nicht tausendmal in die peinlichsten Verlegenheiten zu gerathen, bedarf es eines geübten Blickes und eines Urtheiles, das an den mannigfaltigsten concreten sittlichen Fällen sich geschärft hat. Und zu eben diesem Zwecke war die Casuistik ursprünglich bestimmt. Von diesem Standpunkte aus betrachtet lassen sich eine Menge Vorwürfe, welche die Gegner ihr gemacht, leicht widerlegen. Es gehört dahin namentlich der Tadel, daß sie häßliche Obscönitäten zur Sprache bringe, deren bloßes Aussprechen und Anhören schon schamroth machen müsse. Gäbe es solche Obscönitäten in der Wirklichkeit nicht, so brauchten die Beichtväter auch nicht auf die Art, sie im Beichtstuhle zu behandeln, vorbereitet zu werden: so lange aber jenes der Fall, ist, wie sich von selbst versteht, auch dieses eine Nothwendigkeit. Freilich würden einer Menge von Lesern casuistische Werke mehr schädlich als nützlich sein, aber sie sind auch für Niemanden anders, als für den Theologen und Beichtvater bestimmt, was zu unbefangener Beurtheilung nicht hätte außer Acht gelassen werden sollen. Dagegen darf jedoch auch anderseits die Casuistik, um ihren Zweck zu erreichen, nicht einseitig werden; namentlich muß sie bei Entscheidung der Gewissensfälle immer von klaren und festbegründeten sittlichen Grundsätzen ausgehen und der wissenschaftlichen Behandlung Raum lassen. Wo dies nicht geschieht, läuft sie Gefahr, nicht nur vorgelegte sittliche Fälle unrichtig zu entscheiden, sondern sich auch gänzlich in Aeußerlichkeiten zu verlieren und, wie Drey sich ausdrückt, über der trockenen Pflichtenbestimmung das Wesen der christlichen Gesinnung selbst zu übersehen."

In seinem „zweiten bischöflichen Wort" (Paderborn, 1866, Seite 219 ff.) macht der gleiche Schriftsteller darauf aufmerksam, wie nahe es liege, die Casuistik zu mißachten, wenn man nicht aus Erfahrung wisse, was es heißt, Jemanden im Beichtstuhle

oder sonst als Gewissensrath in sehr complicirten, zweifelhaften Gewissensfällen Rath ertheilen zu müssen. Daß aber protestantische Prediger darüber so verächtlich und wegwerfend reden, mache ihnen in der That keine Ehre; von ihnen müßte man in solchen Dingen mehr Einsicht erwarten (und vollends von katholischen Geistlichen?); wenn sie selten in den Fall kommen, von der Casuistik Gebrauch zu machen, weil sie weder Beichte hören, noch oft in schwierigen Gewissensfällen um Rath und Entscheidung angegangen werden, so sollten sie doch so billig sein, sich auf unsern Standpunkt zu versetzen und von diesem aus die Sache zu beurtheilen. „Sichere und feste Principien müssen der Casuistik allerdings zu Grunde liegen, sonst sind ihre Entscheidungen unsicher, willkürlich oder blind; aber man kann alle Moralprincipien und Moralgesetze sehr gut inne haben, und doch ein schlechter Beichtvater oder Rathgeber in Gewissensfällen sein, so gut, wie man die Wissenschaft der Medicin oder der Jurisprudenz gründlich verstehen und doch in dem Einen wie in dem Andern ein schlechter Praktiker sein kann, was sogar sehr häufig begegnet. Ich kannte einen ausgezeichneten Pandekten-Lehrer, der nicht im Stande war, in Proceß-Sachen ein richterliches Urtheil zu formiren, und von einigen sehr gefeierten Lehrern der Therapeutik weiß man, daß sie in der Behandlung ihrer Patienten entsetzlich viel Unglück haben. Im Leben geht nicht Alles so leicht und glatt ab, wie in der Wissenschaft, und wenn man mehr für die Schule, als für's Leben lernt, so verbindet man sich weder Staat noch Kirche zu besonderm Danke.“

Wie schwierig oft die Anwendung der Moralprincipien auf verwickelte Fälle sei, das belegt er dann durch einige Beispiele und schließt diese Seite seiner Rechtfertigung der Casuistik mit folgenden Worten (Seite 223): „Man wirft der Casuistik ihre unzähligen, feinen, haarspaltenden Distinktionen vor, als ob man ohne solche genaue Distinktionen und Bestimmungen auf diesem

Gebiete irgend etwas ausrichten könnte, und als ob man da, wo von einer Entscheidung oft das Glück oder Unglück nicht bloß Einzelner, sondern ganzer Familien abhängt, in der Abwägung des Für und Wider wohl jemals zu viel thun und zu sorgfältig zu Werke gehen könne. Wahrlich, das Tadeln oder Schmähen ist wohlfeil, besonders wenn man den Werth der geschmähten Sache gar nicht einmal kennt oder davon Gebrauch zu machen nie in die Lage kommt. Ich bedaure von Herzen jeden Priester, Seelenführer und Gewissensrath, der, vielleicht noch obendrein jung und unerfahren, ohne einen andern Kompaß, als den einer dünnen, etwas wissenschaftlich und systematisch zugestutzten allgemeinen Pflichten-Lehre, auf's klippenreiche Meer des Lebens hinaussteuern soll, und ich finde es wahrlich nicht schön und edel, daß man diejenigen, die ihm einen solchen Kompaß in die Hand geben, für ihre guten Dienste noch verhöhnt und bespöttelt. Welch' ein Gefühl oder einen Begriff setzt das voraus von der schweren Verantwortung, die einst Hirten und Seelenführer zu geben haben, — und wenn die Höhnenden und Spottenden noch gar selbst Seelenführer sein wollen!" — (Vergl. darüber noch die gutgeschriebenen Artikel „Casuistik" und „Moral" im Freiburger Kirchenlexikon, von Dr. Bernhard Fuchs, ehemals Professor der Moral in München.)

Gegen die Stimmen dieser durch Wissenschaft und Erfahrung gleich ausgezeichneten Männer können die wegwerfenden Urtheile solcher, die weder das eine noch das andere besitzen, nicht aufkommen, und wir sind berechtiget, ja verpflichtet, der allgemeinen Uebung aller Priesterseminarien folgend, zur unmittelbaren Einführung in die Verwaltung des Bußsakramentes und zur richtigen Lösung der Gewissensfragen, die sonst einem Seelsorger vorgelegt werden, Casuistik zu betreiben.

Nach welchen Hülfsmitteln, resp. Lehrbüchern, werden wir da greifen? Der erste und wichtigste Gesichtspunkt dabei ist Anerkennung von Seite der kirchlichen Autorität, getreuer

Ausdruck der **allgemeinen** Kirchenlehre, und dadurch feste Beruhigung für das Gewissen des Rath und Entscheidung Gebenden und des Empfangenden; der zweite Gesichtspunkt ist praktische Brauchbarkeit. Ohne festen Anschluß an die Kirchenlehre, wie sie sich durch ihre rechtmäßigen Autoritäten ausspricht, ist, wie jede andere theologische Wissenschaft, so auch die Moral, sei es in wissenschaftlicher, sei es in casuistischer Behandlungsweise, unsicher und ungesegnet. Habe ich einen Gewissensfall, eine wichtige Lebensfrage zu entscheiden, so frage ich, als Diener der Kirche und weil ich in einem so verantwortungsvollen Geschäfte sicher gehen will, zuerst: Liegt eine kirchliche Entscheidung dieses Falles vor (sei es durch eine päpstliche Entscheidung, Censurirung eines falschen, einseitigen, mißverständlichen Satzes, durch Rescripte der Curie auf Anfragen von Bischöfen oder Lehrern der Theologie u. s. w.)? Wenn die rechtmäßige Autorität eine Entscheidung gegeben hat, so würde der Diener der Kirche gegen seine Pflicht handeln, wenn er sie nicht beachten und befolgen wollte. Liegt keine solche Entscheidung vor, da hält er sich in schwierigen Fällen an die Entscheidung anerkannt tüchtiger Theologen und Canonisten. Hier findet er eine **allseitige** Beleuchtung der Frage; er wird — wie Hirscher sagt — aufmerksam gemacht, wie Vieles insgemein in einem vorliegenden Falle erst gefragt werden und in's Reine gestellt sein muß, ehe man entscheiden kann; er findet eine genaue Abwägung dessen, was rechtlich geschehen **muß**, und was sittlich, im Geist der Liebe, geschehen **sollte**; er findet das Bestreben, den Ernst des Gesetzes aufrecht zu halten, und doch die Freiheit nicht mehr als nothwendig zu beschränken, um nicht durch allzu große Strenge den Schwachen zurückzustoßen, bei den einen Aengstlichkeit, bei den andern Leichtsinn und Vermessenheit zu pflanzen. Allerdings wird er auch verschiedene Lösungen, Schwanken, Widersprüche finden (jedoch kaum so grelle und bedenkliche, als in den Urtheilen der Gerichtshöfe und der Rechtsgut-

achten gelehrter Fakultäten); überdieß kommen Fälle im Leben vor, von denen seine Compendien nichts sagen. Gut, wo weder die kirchliche Autorität noch die einstimmige Ansicht der Theologen eine feste Weisung gibt, so thut er das Seinige nach bestem Wissen und Gewissen; er zählt, wie Sailer mahnt, nicht bloß die gelehrten Autoritäten, sondern wägt ihre kirchliche Geltung und ihre Gründe, überlegt im Aufblick zu Gott, und dann entscheidet er in eigenen oder fremden Gewissensfragen; er mag alsdann vielleicht irren, aber er sündigt nicht. Kommen neue Fälle vor, so denkt er, die alten längst entschiedenen seien einst auch neu gewesen, und wie diese im Anschluß an die festen, stets gleichen Principien der Moral und durch allseitige, genaue Erwägung der Umstände gelöst wurden, so müsse auch er verfahren, und so seinen Theil zur Fortbildung dieses Zweiges der praktischen Theologie beitragen.

Weder die Wissenschaft noch das Leben stehen still; beide müssen sich aber auf die alten, soliden Grundlagen aufbauen, wenn etwas Tüchtiges und Haltbares geleistet werden soll. Die richtige Erkenntniß, daß eine wesentlich positive Wissenschaft, wie die katholische Theologie, dem Inhalt nach auf dem alten Fundamente ruhen, der Form nach sich den Zeitbedürfnissen anpassen müsse; das Bedürfniß, in dem Wichtigsten und Entscheidenden sicher zu gehen und sich nicht einem schwankenden, wechselvollen Subjektivismus anzuvertrauen, das hat seit mehrern Decennien in der deutschen katholischen Theologie einen großartigen Umschwung bewirkt, und nicht der „Luftzug", von irgend einem Ort oder Orden ausgehend. In der wissenschaftlichen Moral haben gerade Sailer und Hirscher den Anstoß dazu gegeben, und sie von dem dürren Sandboden des Rationalismus wieder auf fruchtbares, kirchliches Gebiet zurückgebracht; das ist und bleibt ihr Verdienst, wenn auch ihre Leistungen überholt worden sind. Auf dem Gebiet der Casuistik ist noch nichts Entsprechendes geschehen;

hier sind noch immer die Schriften des hl. Alphons Liguori das Beste und Maßgebende. Gründliche Kenntniß der Rechtswissenschaft und der Theologie, eine durch lange apostolische Arbeiten unter allen Volksklassen und in verschiedenen kirchlichen Aemtern erlangte große Menschen- und Geschäftskenntniß vereinigen sich bei ihm mit einer mildernsten Gesinnung und einem glühenden Eifer für Gottes Ehre und der Menschen Wohl. Sein Leben war eines der schönsten und wirksamsten; seine Schriften gehören zu den verbreitetsten und nützlichsten. — In der Behandlung der Moral lehnt er sich allerdings an seine Vorgänger an, wie dieß in einer positiven Wissenschaft auch sein muß; er benützt sie aber selbstständig, umsichtig, vermittelnd. So hat er das Gerüst seines Moralwerkes von dem Jesuiten Busenbaum angenommen, nicht aber dessen bedenkliche oder gar censurirte Sätze; vielmehr suchte er in den damaligen durch den Probabilismus hervorgerufenen Streitigkeiten zu vermitteln und zwischen den Gegensätzen die richtige Mitte zu gewinnen. Darum ist es ganz richtig und begründet, daß seine Moral literar-historisch nicht zu der sogenannten Jesuitenmoral gerechnet werden darf, daß sie vielmehr der Ausgangspunkt einer Umgestaltung der Casuistik für jesuitische wie für andere Schriftsteller geworden ist.[1]) „Der Vorzug der Moral Liguori's vor den (frühern) Werken der Jesuiten" — sagt Ferdinand Probst in seiner Moraltheologie, 1. Ausgabe, S. 109 — „liegt darin, daß ihr Inhalt nach dem Urtheil des apostolischen Stuhles der Lehre der Kirche nicht entgegen ist, wo hingegen die Werke der Jesuiten, wie bekannt, nicht immer zuverlässig sind." Diese Anerkennung des apostolischen Stuhles, feierlich ausgesprochen durch Gregor XVI.

---

[1]) Die Autoren, welche Gury in seinem Lehrbuch citirt — siehe den Ueberblick derselben S. 978 ff. — sind zur guten Hälfte Nicht-Jesuiten.

bei der Canonisation des hl. Alphons (abgesehen von den Aeußerungen Benedikts XIV. und Pius IX. und den Erklärungen der Congregatio rituum und der Pönitentiaria) gibt uns die Gewißheit, daß in seinen Schriften sich nichts finde, wogegen die Kirche sich auszusprechen genöthigt sei (nihil censura dignum), daß sie von den Gläubigen ohne alle Gefahr gelesen und seine Lehrmeinungen in der kirchlichen Praxis befolgt werden dürfen. [1]) Diese kirchliche Anerkennung hat der Moral des hl. Alphons Liguori eine so große Bedeutsamkeit gegeben. Seither haben die Bearbeiter der Moral, auch der wissenschaftlichen, ihn vielfältig berücksichtigt; andere schlossen sich in Form und Inhalt auf's Engste an ihn an, von denen Gousset, Scavini und Gury am meisten verbreitet sind. Scheeben (Literar. Handweiser Nr. 56) gibt der Bearbeitung von Scavini den Vorzug; den größten literarischen Erfolg [2]) hatte die von Gury, welche bis jetzt mehr als 20 Editionen erlebte und als Lehrbuch am häufigsten angewandt wird.

Ein Lehrbuch also, das in Form und Inhalt sich auf's Engste an einen Autor anschließt, von welchem die Kirche erklärt: es sei in seinen Schriften nichts Verwerfliches; für dessen praktische Brauchbarkeit eine Verbreitung spricht, deren sich kaum ein anderes Lehrbuch rühmen kann, — wurde zu einem ganz speciellen Zweck, einer nothwendigen Aufgabe jedes Priesterseminars, auch in dem unsrigen eingeführt und mit und neben andern benützt. Fragen wir nun nach dem Maß, dem Zweck und der Weise dieser Benützung.

---

[1]) Damit ist bekanntlich nicht gesagt, „daß die Kirche alle Sätze desselben positiv approbire oder für unbedingt und allzeit gütig erkläre; wo entscheidende Gründe sich erheben, darf man einer entgegengesetzten Ansicht folgen." Simar.

[2]) Nur von diesem habe ich gesprochen, und nicht, wie Dr. Keller S. 88 und vorzüglich S. 379 es verdreht, von dem moralischen Erfolge.

2. Benützung desselben.

Von den beiläufig 18 Lehrstunden des Seminarkurses wurden auf die Moral anfänglich drei, seit mehrern Jahren wöchentlich nur zwei Stunden verwandt.

Der nächste Zweck war ein praktischer: Wiederholung der Hauptsätze der Moral für Predigt und Katechese, Einführung in das Lehr- und Richteramt bei der Verwaltung des Bußsakramentes, einheitliche und begründete Entscheidung der Gewissensfragen, welche dem Seelsorger am häufigsten vorgelegt werden. Diesem Zwecke entsprechend wurden die Abschnitte von den Geboten Gottes und der Kirche, von der Gerechtigkeit und dem Rechte, die Restitutionslehre inbegriffen, und von den hl. Sakramenten besprochen, jedoch auch dabei Vieles in dem fraglichen Lehrbuch als schon anderswoher bekannt oder als weniger wichtig übergangen. Der sehr gut gehaltene Abschnitt von den Verträgen konnte den Zöglingen nur für ihr späteres Studium empfohlen werden. Diese Auswahl der Gegenstände war mir in mehrern deutschen Seminarien angerathen worden, und in der Anwendung bewies sie sich als zweckmäßig.

Das Verfahren dabei war folgendes: Bei jedem neuen Abschnitt und den Haupttheilen desselben wurden zuerst die sittlichen Grundanschauungen entwickelt, ihre Bedeutsamkeit im System der christlichen Lebensordnung angegeben, und die wesentlichen Momente für die Belehrung von der Kanzel und im Beichtstuhle hervorgehoben. Hiezu wurde vorzugsweise die Moral von Hirscher und die von Martin benützt. An dieses reihte sich dann die casuistische Behandlung: die Auslegung des Gebotes, die innere und äußere Würdigung der Uebertretungen desselben, wie sie gewöhnlich vorkommen, und die Lösung einschlägiger Fragen.

Machen wir dies an einigen Beispielen anschaulich, und wählen wir dabei gerade jene Lehrpunkte, welche Dr. A. Keller

besonders im sechsten, zwölften und sechszehnten Abschnitt seiner Schrift bespricht: die Erklärung des IV., VI. und VII. Gebotes.

Beim vierten Gebot wurde zuerst darauf hingewiesen, welche Stellung dieses Gebot im System des religiösen und sittlichen Lebens einnehme: Die Eltern, weiterhin die geistlichen und weltlichen Vorgesetzten, aufgefaßt als Repräsentanten der göttlichen Ordnung durch Lehre, Beispiel, Gesetz und Hausordnung; berufen, den Glauben an Gott und den Gehorsam gegen sein Gesetz von Geschlecht zu Geschlecht zu überliefern, einzupflanzen, durch Gebot, Sitte und Zucht zu pflegen und zu schützen. Wer den Eltern nicht gehorcht, die er sieht, der wird auch Gott nicht gehorchen, den er nicht sieht. — Das Elternhaus ist die Pflanzschule, wo die ersten Grundlagen der Pietät gegen Gott (die Erfüllung der drei ersten Gebote) und die Achtung des Rechtes, der Ordnung und Gesittung, der Reinigkeit, der Heilighaltung des Lebens, der Ehre, des Eigenthums unseres Nächsten (die Erfüllung des 4. bis 10. Gebotes) eingepflanzt werden soll. Damit sind die Grundbedingungen der menschlichen Wohlfahrt gegeben in leiblicher, ökonomischer, staatlicher, selbst kirchlicher Beziehung; ohne Heilighaltung der Ehe, der Eltern- und Kindespflichten ist keine gesunde, ökonomisch selbstständige, rechtliche, sittliche und religiöse Generation, keine Menschheit im höhern Sinne des Wortes möglich. Darum die von Gott selbst ausgehende Ordnung des Verhältnisses zwischen Gatten, Eltern und Kindern im Alten und Neuen Bunde. (Vrgl. Hirscher's Moral I. §§. 126 ff. II. §§. 30 ff.)

Hierauf dann die einzelnen Pflichten der Eltern, Kinder, Hausherren und Dienstboten, immer zurückgeführt auf die religiösen Grundanschauungen und Motive, die auch hierin die wirksamsten und einzig haltbaren sind; die Aufzählung der hierin gewöhnlich vorkommenden Mängel und Verfehlungen, auf welche der Beichtvater zu achten hat, die Lösung der einschlägigen Fragen. Gerade diese Materie ist bei Gury sehr gut durchgeführt.

An das vierte Gebot werden gewöhnlich auch die Pflichten der Bürger gegen die Obrigkeit angereiht. Hierin ist Gury's Lehrbuch offenbar unvollständig. Er stellt nur die eine Seite, die Pflichten der Bürger, nicht auch die Pflichten der Obrigkeit dar; auf republikanische Verhältnisse nimmt weder seine noch eine andere Moraltheologie, soviel mir bekannt, die erforderliche Rücksicht. Mit Benutzung des in einzelnen Theilen vorliegenden Materials suchte ich nun die christlichen Grundanschauungen auf diese Frage zu beziehen, den richtigen Begriff der republikanischen Freiheit und Volkssouveränität anzugeben, auf das Glück und die würdige Stellung eines Volkes hinzuweisen, das sich seine Verfassung, seine Rechte und Gesetze selbst geben, die Männer seines Vertrauens zur Obrigkeit wählen kann, und keinen Herrn über sich kennt, als Gott und sein heiliges Gesetz, dem Alles, auch der Freieste sich unterziehen muß. Wenn überhaupt kein Staat bestehen könne, ohne daß seine Verfassung auf religiöser Grundlage beruht, so könne am allerwenigsten die republikanische Staatsform dieser Grundlage entbehren, weil hier nicht Zwang und Gewalt, nicht Ehren und Belohnungen, sondern die freie Ueberzeugung und Vaterlandsliebe, die Gesetze aufrechthalten und Bürger und Obrigkeit zu Pflicht und Tugend leiten. Von allen Religionsformen sei aber keine geeignet, dem Staat seine Würde als einem rechtlichen und sittlichen Verein zu verleihen, als das positive Christenthum, weil es allein den Menschen in seinem Werthe und in allen seinen Beziehungen, den individuellen, socialen, staatlichen und völkerrechtlichen richtig auffasse. Consequente Durchführung der christlichen Ideen sichere dem Einzelnen und den Corporationen ihre rechtliche Stellung und freie Bewegung innerhalb des gemeinsamen Zieles, ihre Gleichheit vor dem Gesetze; sie eröffne einem jeden den Weg zur Bildung und dem Tüchtigen zur verdienten Auszeichnung; sie versöhne am besten die Rechte des Einzelnen mit dem Gesammtwohle, die festen Elemente mit

den beweglichen, das historische Recht mit dem ideellen; denn so werde das Walten Gottes in der Einrichtung und Entwicklung der menschlichen Verhältnisse nachgeahmt.

Von den gleichen Grundanschauungen ausgehend, werde ein christliches freies Volk sich seine Gesetze geben in Gerechtigkeit, Ruhe und Besonnenheit, zum Besten Aller; es werde nicht durch zu häufige Aenderungen den Gesetzen ihre Kraft und ihr Ansehen benehmen, nicht durch starres Festhalten des unbrauchbar Gewordenen Uebertretung und Umsturz hervorrufen. Es werde wohl beachten, daß Gott, von dem alles Gesetz und Recht seinen Ausgang nimmt, neben der zeitlich und staatlich beschränkten Ordnung noch eine andere, die ganze Menschheit und alle Zeiten umfassende in der Kirche festgesetzt habe. Wo sich diese zwei Kreise berühren, wie in der Ehe, der Schule, der Armenpflege u. A., werde ein christliches freies Volk keine einseitigen Gesetze erlassen, sondern die Verständigung mit der Kirche auf loyale Weise nachsuchen.

Im republikanischen Leben nehmen die Wahlen eine wichtige Rolle ein. Die Pflicht des christlichen Bürgers: gewissenhafte Bethätigung bei denselben, redliche Prüfung, Anerkennung des Verdienstes auch an dem politischen Gegner, Verabscheuung aller unredlichen Mittel, wurde gegenüber gestellt der Gleichgültigkeit und Menschenfurcht, oder der leidenschaftlichen Erbitterung der Parteien, den verwerflichen Mitteln der Bestechung und Demoralisation des Volkes, der Herzlosigkeit, womit verdiente Männer weggeworfen, der Gewissenlosigkeit, womit unfähige Parteianhänger placirt werden; an die daraus entstehenden Folgen: Entzweiung, dauernder Haß, Unterbrechung und Lähmung nützlicher Zwecke und Bestrebungen u. a. m. erinnert und daraus die Aufgabe des Seelsorgers abgeleitet, jene Pflicht hervorzuheben, diesem unglückbringenden Treiben warnend, beruhigend, versöhnend entgegen zu wirken

Bei der Besprechung der allgemein anerkannten Bürgerpflichten: Ehrfurcht und Gehorsam gegen die Obrigkeit, Lei-

stung der Abgaben, thätige Sorge für das Vaterland in Friedenszeiten, Vertheidigung desselben gegen äußern Angriff, wurde, wie es sich versteht, als oberstes Motiv der Wille Gottes, wie ihn die Kirche stets verkündet hat, vorangestellt; aber auch diejenigen Gründe wurden beigesetzt, welche sich aus der Natur und den Lebensbedingungen eines christlichen Freistaates ergeben. Der rechtmäßigen Obrigkeit erweise der christliche Republikaner aus religiösen Gründen Ehrfurcht und Gehorsam; zudem habe er das Recht, sie auf vernünftige, besonnene Weise an ihre Pflicht zu mahnen und auf gesetzliche Weise durch eine bessere zu ersetzen. Er gehorche ihr und den bestehenden Gesetzen um des Gewissens willen; aber auch hier habe er das Recht, auf loyale Weise eine Verbesserung der Gesetzgebung herbeizuführen. Thatsächliche Auflehnung gegen die rechtmäßig bestehenden Obrigkeiten und Gesetze sei nie erlaubt und habe immer nur Unglück gebracht und der Freiheit geschadet. — Auch bei Leistung der Abgaben, ohne welche der Staat weder bestehen noch seine sittlichen und wohlthätigen Zwecke erreichen könne, sei der Republikaner günstiger gestellt, weil das Volk sie selbst bestimme nach Größe, Zweck und Verwendung, und ihm davon offene Rechnung abgelegt werde. Desto bindender sei die Pflicht, die Abgaben redlich und gewissenhaft zu entrichten, weil sie zum allgemeinen Wohle verwandt werden, und Defraudation des Einen stets die Andern in ihren Rechten verletze.

So wurde ferner hervorgehoben, wie christlicher Sinn, Vaterlandsliebe, rege Bethätigung an der Ehre und Wohlfahrt der Heimath den Republikaner in Friedens- und Kriegzeiten zu größern Opfern und Leistungen antreibe, als die Monarchie mit ihren Auszeichnungen und Belohnungen bewirke; wie viel ehrenhafter es sei und zugleich weniger erschöpfend für die Hülfsquellen eines Volkes, wenn es sich bei der Handhabung der Ordnung, Gesetzlichkeit und öffentlichen Sicherheit selbst bethätige und nicht Alles vom Staat und dessen besoldeten Dienern erwarte.

Diesen bessern Volksgeist von Jugend auf zu wecken und zu pflegen, and dadurch die unter Gottes Beistand errungene Freiheit und gute Ordnung zu erhalten, sei auch Pflicht des Geistlichen, und er müsse so, dem rühmlichen Beispiel früherer Standesgenossen folgend, thatsächlich jene Lästerung unvernünftiger Menschen widerlegen, daß der Geistliche kein Vaterland habe.

Von dem Abschnitt über das sechste Gebot in Gury's Moral hat Dr. A. Keller Anlaß zu heftigen Angriffen genommen. Ich werde diese weiter unten würdigen. Hier nur kurz, wie dieser Gegenstand im Seminar behandelt wurde. Hauptmoment der Belehrung darüber in Predigt, resp. Katechese sind vorerst die Absichten Gottes bei der Einsetzung der Ehe, wie sie beim IV. Gebot entwickelt wurden; damit Antrieb für beide Geschlechter, sich die guten Eigenschaften zu erwerben, welche eine glückliche Ehe bedingen; dann die gegenseitige Hülfe und Treue, die Fortpflanzung eines gesunden, geistig und physisch kräftigen Menschengeschlechtes und dessen menschenwürdige Erziehung. Alle diese großen Güter werden gefährdet und zerstört durch Unkeuschheit vor der Ehe, Untreue und Uebermaß in derselben. Verletzung dieses Gebotes verletzt auch die Würde und Selbstachtung des Menschen, untergräbt seine Gesundheit und seine geistige Thätigkeit, seine Ehre und seine ganze irdische Stellung; das Laster der Unkeuschheit ist der allseitige Ruin der Einzelnen, der Familien und Völker. — Zudem liegt darin meistens ein frevler Eingriff in die Rechte des Mitmenschen, in die Rechte des Gatten und der Eltern. Ein Verführer bringt oft unsäglichen Jammer und Schmach über ganze Familien auf lange Zeit. Das Wichtigste: der Unzüchtige schließt Gott aus seinem Herzen, und Gott schließt ihn aus seinem Reiche aus. Christus und Belial, Gottes Geist und der Geist der Unlauterkeit, edle Bestrebungen und sündliche Befleckung sind unversöhnliche Gegensätze. Nach der Lehre des hl. Paulus (Röm. 1, 23 und 24) standen Abgötterei und Unzucht in inniger

Wechselwirkung, und wir sehen vor unsern Augen, wie dieses Laster das geistige Auge verblendet, daß das Licht des Glaubens es verletzt, und daß viele wegen dieses bösen Bewußtseins am Glauben Schiffbruch gelitten haben.

Den zweiten Hauptgesichtspunkt bildete dann die Belehrung über die Veranlassung und Beförderung dieser Sünde, insofern sie der Beichtvater oder der Pfarrer zu bekämpfen hat und fern halten kann: die Fehler in der Erziehung, die Naschhaftigkeit und Verweichlichung der Kinder, das Unschickliche, das sie oft im elterlichen Hause sehen und hören; der verderbliche Einfluß von Dienstboten, schlechten Mitschülern, eigentlichen Jugendverderbern; die unglücklichen Dienst- und Arbeitsverhältnisse, in welche der ärmere Theil der heranwachsenden Jugend oft leichtsinnig, oft fast genöthiget tritt; die zahlreichen Anlässe und Lockungen, welche gewissenlose Gewinnsucht vor dem wohlhabenderen Theile ausbreitet; die Berufsart, welche weder den Geist noch den Körper zu angestrengter Arbeit anhält; der Müssiggang und das Wohlleben des beschäftigungslosen Reichen, die Noth und das mangelnde Ehr- und Selbstgefühl bei den Armen; die verpestende Wirkung schlechter Bücher, unzüchtiger Darstellungen einer ausgearteten Kunst u. s. w. Daran reihten sich Winke, wie der Seelsorger in Verbindung mit den Gemeindsbehörden durch Versorgung verwahrloster Kinder, Beaufsichtigung verdächtiger Häuser, Abstellung von eingeschlichenen Unsitten, selbst auch durch Beförderung ehrlichen Verdienstes u. a. dieser Sünde entgegen wirken kann.

Betreff der verschiedenen Verletzungen des sechsten Gebotes wurde die Sache mit wenigen Sätzen abgethan: es möge ein jeder die Mahnung des hl. Alphons Liguori an der Spitze dieses Abschnittes wohl beachten, und dann für sich unter lebendiger Vergegenwärtigung Gottes das Nothwendige nachlesen, in der Absicht, das Böse kennen zu lernen, um es zu bekämpfen. Das war Alles.

Die Lehre über Mein und Dein (Abschnitt von der Gerechtigkeit und dem Recht, die Grundsätze über Erwerb, Besitz und Verwendung, die Rechtsverletzungen und deren Gutmachung) wurde einläßlich behandelt, weil diese dem Seelsorger so vielfältig nöthige Kenntniß in den gewöhnlichen Lehrbüchern allzu kurz behandelt ist. Hätte die Zeit es gestattet, so würde auch die damit verwandte Lehre von den Verträgen beigezogen worden sein.

Als Grundanschauung ward auch hier auf die Absichten Gottes hingewiesen, aus denen er dem Menschen die leiblichen Bedürfnisse anerschaffen und sie durch die Güter dieser Erde befriediget hat: die Offenbarung seiner unendlichen Größe und Güte auch in diesem Gebiete, die religiöse Bindung des Menschen an Gott und seinen Segen; der Antrieb, seine geistigen und körperlichen Kräfte zu entwickeln; die Verbindung der Menschen unter einander durch Hülfe, Geben und Empfangen; die Gelegenheit, in Erwerb und Verwendung der zeitlichen Güter Selbstbeherrschung, Gerechtigkeit und Liebe zu üben u. s. w. Sodann die von Gott angeordnete Vertheilung der irdischen Güter zum Einzelnbesitz und die daraus hervorgehenden guten Folgen: bessere Besorgung und Verwaltung derselben, Sicherung des Familienbestandes, Verminderung von endlosen Streitigkeiten; die Erörterung der Frage, warum auch die ungleiche Vertheilung der Güter durch die göttliche Ordnung begründet oder zugelassen worden; was für gute und was für nachtheilige Folgen daraus hervorgehen, und wie diese Ungleichheit durch christlichen Sinn vermittelt werden könne. — Im Gegensatz zu diesen Absichten des Schöpfers die Fehler und Rechtsverletzungen des Menschen: Erwerb durch Gewalt und Unterdrückung, Diebstahl und Betrug; das überreizte, ganz in die Erde versinkende Schaffen einer-, der Leichtsinn und die Trägheit anderseits; in der Verwendung Uebermuth und Uebermaß, Geiz und Härte; bei den vor- und außer-

christlichen Völkern furchtbarer Druck der Gesetzgebung und Niederhaltung ganzer Volksklassen; in unchristlicher Zeit die schreiende Ungleichheit des Vermögens und des Genussest, der Schwindel und die Sucht, durch jegliches Mtttel sich schnell zu bereichern, die kolossalen Betrügereien und die Ausbeutung der Schwächern, und dann die unrechtliche und unglückliche Reaktion der letztern durch die unhaltbaren Theorien des Communismus, Aufreizung und Umsturzversuche u. s. w. Sodann die Erlösung von diesem Unglück und dessen Heilung in der vorchristlichen Periode, namentlich durch die gerechten und humanen Institutionen des mosaischen Gesetzes, im Christenthum durch die Bestätigung dieses Gesetzes, verschärfte Warnungen gegen Ungerechtigkeit mit Hinweisung auf eine ewige Vergeltung; Ermahnung zu nützlicher Thätigkeit, Redlichkeit und Zufriedenheit; dazu die wirksamen Anschauungen des Christenthums von den zeitlichen Gütern, von Armuth und Reichthum: Gott der eigentliche Herr aller Güter, wir nur Verwalter mit der Aussicht auf genaue Rechenschaft, wir alle Brüder, und was wir dem Geringsten thun, Christo erwiesen; unser Ziel das Reich Gottes und seine Gerechtigkeit, unser Reichthum und bleibender Schatz gute Werke. Ueber dieser Stufe eines Lebens in Gerechtigkeit und Güte zeigt das Christenthum eine noch höhere, die es der begeisterten Liebe zu Christus und den Mitmenschen frei zur Nachahmung anräth: auf die Güter dieser Erde verzichten und dem Herrn in uneigennütziger Thätigkeit für Andere nachfolgen.

Nach diesen Grundgedanken kamen dann die einzelnen Abtheilungen über Erwerb und Besitz, Rechtsverletzung und Vergütung. Immer wurde dabei auf die verschiedenen kantonalen Gesetzgebungen verwiesen, sie häufig citirt und im Allgemeinen den Zöglingen empfohlen, sich in der seelsorglichen Praxis an diese Gesetzgebungen zu halten, weil man sie in der Regel als gerechte, allgemein bekannte und in's Volksleben übergegangene

Bestimmungen ansehen dürfe. Ebenso wurde stets betont, daß man die richterlichen Urtheile auch in foro interno, im Bußgericht, aufrecht erhalten müsse, wenn nicht ganz evident bewiesen sei, daß die Richter sich in dem Thatbestand gänzlich geirrt hätten; daß man umgekehrt im Bußgerichte einen Schuldigen, der aus Mangel an Beweisen oder aus irgend andern Ursachen vor dem weltlichen Richter losgesprochen worden, zu vollgültigem Ersatz anhalten müsse.

Auch in dieser Materie ist Gury's Darstellung im Ganzen gut und durch die Angaben über das römische, französische und österreichische Recht sehr lehrreich; wo er sich aber in's Minutiöse verliert und anfängt, gar zu kleinlicht zu zählen, zu wägen und zu messen; wo er, wie bei Jagd, Fischfang und Zöllen, die Sache zu allgemein auffaßt und auf positive, wohlbegründete Gesetze und erworbene Rechte zu wenig Rücksicht nimmt, da sind längst schon, Jahr für Jahr, diese Mängel gerügt und ist das Angemessene und Richtige dafür aufgestellt worden. Das Nämliche geschah, wenn er eine Rechtsverletzung, z. B. den Diebstahl, allzu äußerlich, bloß von der objektiven Seite (Betrag, gestifteter Schaden und zugefügte Kränkung, Gefährdung der öffentlichen Sicherheit) würdigte und der innern Quelle, den subjektiven Ursachen, zu wenig nachgieng. Da wurden die Alumnen erinnert, in Predigt, Katechese und Beichtbelehrung hervorzuheben, welche Ungerechtigkeit und Lieblosigkeit in Betrug und Diebstahl an sich liege, wie oft auch der kleine schweren Kummer, Streit und Argwohn verursacht; wie niedrig es sei, zu solchen Mitteln zu greifen, anstatt durch redliche Arbeit und geistige Regsamkeit sich durchzubringen; namentlich der Jugend sollten sie einschärfen, daß auch in der kleinsten Entwendung ein Ablassen von Gottesfurcht, Ehre und Gewissenhaftigkeit liege, daß mit jeder wiederholten die Herzensverdorbenheit und die Gottentfremdung steige; daß die Restitution, ohne welche keine Ruhe des Gewissens und keine Versöhnung

mit Gott denkbar sei, immer schwieriger und drückender werde; daß schon hienieden die Entdeckung und Schande selten ausbleibe, immer aber der ungerechte Heller mit seinem Rost den rechtmäßigen Besitz anfresse, ungerechtes Gut selten über die dritte oder vierte Generation hinaus sich erhalte; daß Gottes Auge das feinste Gewebe der List durchschaue, und sein Arm länger und stärker sei als jener des weltlichen Gerichtes.

Ich bin in der Darstellung des Verfahrens beim Unterricht in der Moral und der Benützung von Gury's Lehrbuch vielleicht zu ausführlich geworden. Wenn man aber über dieses Verfahren ein begründetes Urtheil fällen will, so muß man die angegebenen Punkte berücksichtigen: das Maß, den Zweck und die Weise, wie und wozu das fragliche Lehrbuch angewandt worden ist. Dr. A. Keller sagt von all' dem kein Wort. Da scheint es, Gury's Moraltheologie, bis zum Monstruösen entstellt, verfolge den unglücklichen Seminaristen in allen Räumen des Priesterhauses, vom Morgen bis in den Abend hinein; höchstens sei „die Moral von Hirscher gestattet", aber „es wird darauf ein sehr fühlbarer Werth gelegt, daß" — nach Dr. Keller's noblem Ausdruck — „der Hirscher mit dem Gury ergänzt werde". Was Wunder, daß nach einer solchen einseitigen Darstellung die Schandpresse, dieser faule Fleck unseres Vaterlandes, ausruft: „Weg mit dem Seminar, es ist eine Schule der Immoralität und Staatsgefährlichkeit!" Auf solche Elendigkeiten habe ich kein Wort der Entgegnung, aber vor Gott und jedem ehrenhaften Manne erhebe ich laut den Protest, daß in dem Priesterseminar der Diöcese Basel nichts Unsittliches, nichts Staatsgefährliches gelehrt worden ist.

Doch, „das Buch, die traurige Casuistik, die immoralische Moral, gegen deren Einführung sämmtliche Schüler Hirscher's schon in den ersten Jahren des Seminars ihre Mißbilligung und ihr Befremden ausgesprochen haben"? Untersuchen wir. —

3. Aufnahme des Buches, Urtheile darüber.

Unser Priesterseminar erhält seine Alumnen von den verschiedensten Bildungsanstalten her. Wer aus einem französischen Seminar, oder von Chur, Freiburg im U., Innsbruck, Mainz herkam, der war schon mit Gury's Lehrbuch bekannt und meistens nach demselben unterrichtet worden; wer seine Studien in Luzern, Solothurn, Tübingen, München, Freiburg im B. beendigt hatte, dem war es neu und ungewohnt; oft hatte er schon von vorneherein eine ungünstige Meinung von der Casuistik überhaupt, oder es war ihm absichtlich ein Vorurtheil gegen das Lehrbuch beigebracht worden. Aberle's Moralvorlesungen hatten die Vorzüge der ältern Form schon mehr anerkannt und darauf vorbereitet[1]); ferner standen ihr die von Hirscher. Den Schülern desselben gieng sie am wenigsten ein, das ist richtig, aber unwahr und übertrieben ist, was Dr. A. Keller (S. 14) erfahren haben will: daß in einem der ersten Jahrgänge des Seminars sämmtliche Schüler Hirscher's wiederholt ihre Mißbilligung und ihr Befremden über die Einführung dieser traurigen Casuistik, dieser immoralischen Moral ausgesprochen haben. Es wurden einzelne Ansichten und Wünsche geäußert, die man berücksichtigte oder ablehnte, je nachdem sie es verdienten; ein Auftreten sämmtlicher Zöglinge Hirscher's fand nie statt, auch hätte man sie mit ihrem Begehren natürlich an den hochwürdigsten Bischof gewiesen, und gar die Verurtheilung eines von demselben empfohlenen Buches als immoralisch nach Verdienen abgefertiget. Was soll man ferner dazu sagen, daß ein früherer Zögling des Seminars die Abschnitte des Lehrbuches über das sechste und neunte Gebot

---

[1]) In seiner Abhandlung über den Aequiprobabilismus (Tübinger Quartalschrift v. J. 1851, S. 342) sagt Aberle von Gury's Compendium theolog. moralis: es „zeichnet sich durch Klarheit, Bündigkeit und Solidität der Methode sehr vortheilhaft aus."

für ärgerlich und schamlos erklärt, und zur Bestätigung der Thatsache anführt, daß „Seminaristen erst im Seminar Sünden kennen gelernt hätten, von denen sie vorher nichts gewußt haben" (S. 15)? Das ist eine alberne Rede. Soll denn der Student der Theologie schon alle diese Sünden kennen lernen? Sailer sagt von sich selbst, daß er erst bei der Vorbereitung auf die Beichtpraxis etwas von den geschlechtlichen Versündigungen gehört habe. Oder soll man dem angehenden Beichtvater nichts davon sagen? Vielleicht hat er schon das erste Mal, wenn er Beichte hört, diese traurigen und verderblichen Verirrungen zu behandeln; soll er denn, wenn er vorher nicht schon darüber belehrt wurde, erst im Beichtstuhl bis in's Einzelne nachfragen müssen? Wer immer behauptet, daß man im Seminar nichts darüber sagen soll, der redet von Dingen, die er nicht versteht, und wer eine ernst gehaltene, auf das Nothwendigste beschränkte Belehrung darüber für ärgerlich und schamlos erklärt, der redet Unwahrheit und frechen Unsinn. Spricht nicht die Bibel, sprechen nicht die hl. Väter (vergl. Augustin. de civit. Dei, lib. XIV, cap. 23 gegen das Ende) so offen davon, als die libri pœnitentiales und irgend ein Moralbuch? Haben übrigens nicht selbst Hirscher und Martin deutlich genug von diesen Sünden gesprochen? Treffend sagt Simar in seinem Lehrbuch der Moraltheologie (S. 263, Note 1): „Eine weitere Erörterung dieser Gegensätze der Keuschheit kann nach unserer Ueberzeugung eben so wenig hier eine Stelle finden, als sie den Gegenstand akademischer Vorlesungen bilden kann. Soweit die Pastoral eine Belehrung über dieselben für nothwendig findet, dürfte das Priesterseminar dazu die einzig passende Stätte darbieten." Hätte Dr. A. Keller diesen so einleuchtenden und so nahe liegenden Gedanken erwogen, so würde er nicht den „blühenden" Unsinn begangen haben, eine Belehrung für den engen Kreis künftiger Beichtväter mit Goffine's Unterrichtsbuch,

das für alle Volksklassen bestimmt ist, zusammenzustellen (S. 17). Das ist gerade so gescheid, als wenn man die Behandlung syphilitischer Krankheiten und den „persönlichen Schutz“ in eine Gesundheitslehre für die Volksschule aufnehmen wollte! Ueber solche Abgeschmacktheiten und die darauf folgende hohle Deklamation betreff der Gefährdung des Bußsakramentes mag man in „heiterer Stimmung“ hinweggehen; was es aber auf sich habe, diese Dinge, die man nur gezwungen und nur vor denen, welche sie kennen müssen, mit religiöser Scheu bespricht, unverhüllt in das große Publikum zu werfen, darüber wollen wir später ein ernstes Wort reden.

Sodann wird die vereinzelte That eines „geistig beschränkten“ Zöglings (S. 15) angeführt, um zu beweisen, welche feindliche Stimmung gegen Hirscher und gegen die „Deutschen“ bei einem Theil der Seminaristen geherrscht habe. Jedenfalls hat das Seminar diese Stimmung nicht gepflanzt und nicht gepflegt. Meine deutschen Hrn. Collegen nacheinander, die hochw. Hrn. Amrein, Lütolf und Fridlin waren — wie ich — Hirscher's Schüler; wir alle sind seinem Andenken in treuer Pietät ergeben, und ich namentlich habe alle Ursache, ihm meine tiefste Dankbarkeit zu bewahren, da er schon in Tübingen mir mehr geworden ist als irgend ein andrer meiner Lehrer, und später, wenn ich in wichtigen Angelegenheiten seinen Rath nachsuchte, mir stets mit der größten Bereitwilligkeit entgegenkam. Es hat nicht an uns gefehlt, wenn seine wahre Verdienste nicht von Allen gleich anerkannt wurden. — Die Verehrung seiner Person und die oft ausgesprochene Achtung vor den großen Vorzügen seines Moralwerkes hinderte mich jedoch nicht, mit noch vielen Andern zu wünschen, daß er die Resultate der alten theologischen Wissenschaft mehr berücksichtiget, sich mehr an die seit langer Zeit mit dem kirchlichen Leben innig verbundenen Formen und Ausdrucksweisen gehalten, und die praktischen Fragen noch häufiger besprochen hätte. Seine fromme Gemüthlich-

keit und seine tiefe Menschenkenntniß hätten dann noch frucht- und haltbarer gewirkt. [1])

Mit dem gleichen Streben nach objektiver Beurtheilung und richtiger Schätzung des Guten und Mangelhaften wurde auch Gury's Lehrbuch behandelt. Was Simar in der Vorrede zu seiner vor zwei Jahren erschienenen Moraltheologie sagt, haben unsre Alumnen, wie von andern, so auch von mir längst schon gehört: daß Gury's Methode mit unsrer Auffassung des innern Verbandes einer theologischen Disciplin in schroffem Widerspruch stehe, darum sich nie und nimmer für den ersten Unterricht in der Moral eigne; daß aber „die praktischen Zwecke eine gänzliche Außerachtlassung der einer frühern wissenschaftlichen Periode angehörenden Darstellung der Moraltheologie verbieten"..... „Wenn das Seminar überhaupt der unmittelbaren Vorbereitung auf die Uebernahme des geistlichen Standes und der seelsorglichen Pflichten gewidmet ist, so scheint demselben auch vorzugsweise die Pflege der Moraltheologie in der gedachten Richtung als seine natürliche Aufgabe zuzufallen." — Eben so oft ist das ausgesprochen und angewandt worden, was Bischof Ketteler (Angriffe gegen Gury's Moraltheologie, Mainz, 1869, S. 62) sagt: „Es

---

[1]) Man muß übrigens bei Hirscher, wie bei jedem bedeutsamen Manne, der in einer Uebergangsperiode lebt, seine reifern Produkte von den frühern wohl unterscheiden. Wer den Hirscher von 1821 mit dem von 1851 zusammenwirft, beweist schon dadurch seine Oberflächlichkeit und seine Unfähigkeit, eine literarische Erscheinung zu beurtheilen. Ebenso wohlwollend als richtig ist Hirscher's Entwicklungsgang und sein System gewürdiget in dem ausgezeichneten Werke: Geschichte der katholischen Theologie seit dem Trienter Concil bis zur Gegenwart, von Dr. Karl Werner. München, 1866, Seite 387 ff. und 592 ff. Wer sich über die theologischen Fragen unsrer Zeit gehörig orientiren und nicht, in veralteten Anschauungen steckend, mit lächerlichem Pathos nach Wessenberg, Dalberg und andern verbleichten Gestalten rufen will, der sollte dieses Werk eines gründlichen Gelehrten, eines scharfsinnigen und zugleich billigen Beurtheilers lesen.

fällt mir gar nicht ein, jeden einzelnen Satz und jede Ansicht Gury's für die allein richtige zu halten. Aber in keiner Lehranstalt der Welt, wo man genöthiget ist, sich eines Handbuches zu bedienen, stellt man die Anforderung, daß darin jeder Satz richtig sei. Handbücher sind Hülfsbücher, bei denen es aber sowohl den Professoren wie den Schülern unbenommen bleibt, eine selbstständige Ansicht sich zu bilden." Darum sind in unserm Seminar, von Lehrern und von Schülern, die Richtigkeit der von Gury nicht aus sich, sondern der katholischen Moral entnommenen Principien anerkannt, seine Anwendung derselben auf einzelne Fälle oft als unhaltbar, einseitig, bedenklich in den Folgen u. s. w. bestritten worden. Ebenso wurde es anerkannt, daß seine Moral das Pflichtgemäße und das aus freier Liebe Hervorquellende, das Gebot und den Rath, das absolut zu Fordernde und das zu Empfehlende genau auseinander halte, und keinem mehr aufbinden wolle, als was man mit vollem Recht von ihm verlangen kann und muß; dabei aber ist oft aufmerksam gemacht worden, wie trocken, unerquicklich, gemüthleer diese fast durchweg präceptive, mit Gesetzesparagraphen vorzüglich auftretende Pflichtenlehre sei, wie sich das namentlich bei Besprechung des Gebetes, des öffentlichen Cultus, der Pflichten des Geistlichen u. a. recht anschaulich hervorstellt. [1])

Neben diesen Mängeln der Behandlung und den eben so unbestreitbaren in Sprache und formeller Beziehung überhaupt

---

[1]) Wie bespricht Dr. A. Keller diesen von Anfang an stets festgehaltenen Standpunkt in der Beurtheilung des Hülfsbuches? S. 371 sagt er: „Schließlich aber muß mein Urtheil über das Gury'sche Lehrbuch doch nicht ein „„ungerechtes"" sein, wenn selbst der Herr Regens Keiser nun öffentlich bekennen muß, daß auch er das Buch „„nicht in allen Punkten gebilligt habe"". So! nun erst muß der Regens dies öffentlich bekennen! Zu öffentlicher Erklärung hatte ich keine Veranlassung gehabt; aber offen, unumwunden, aus eigenem Antrieb habe ich es längst schon gethan; dafür habe ich Zeugen genug. Ich habe das Buch beurtheilt, aber nicht leidenschaftlich mißhandelt, wie Dr. A. Keller.

hat aber Gury's Lehrbuch entschiedene Vorzüge. Es ist kurz und klar, scharf und bestimmt, oft sehr prägnant und gediegen in der Darstellung der Lehrsätze, scharfsinnig in der Darlegung der verschiedenen Seiten einer praktischen Frage. Es führt eine Menge kirchlicher Entscheidungen an, und wo weder die kirchliche Autorität noch die Schule eine übereinstimmende Antwort gibt, stellt es die verschiedenen Auffassungen und Lösungen einander mit kurzer Begründung gegenüber. Das Alles fordert zu klarem, verständigem Denken, zu genauer Untersuchung und zu präcisem Aneignen und Darstellen des Lehrstoffes auf. Darum sind dieser Behandlungsweise alle jene von vorneherein abhold, welche nichts gethan haben und dann mit Worten fechten und ihre Blöße mit der schallreichen Phrase decken; eben so alle, welche auf der Schule zu sehr der „Gemüthlichkeit" huldigten und wähnen, im Ernst des Lebens mit der bloßen Gemüthlichkeit auszukommen; endlich die lectores unius libri, welche mit dem Studium ihres frühern Compendiums alles abgethan zu haben glauben. Strebsame und begabtere Köpfe mochten sich wohl anfangs durch die trockene Darstellung und das ermüdende, oft kleinliche Detail abgestoßen fühlen; wenn sie aber weiter eindrangen, lernten sie die ihnen darin vorgelegten Proben und Resultate einer Jahrhunderte lang gepflegten Wissenschaft achten, welche jetzt von den namhaftesten Theologen wieder gebührend berücksichtiget werden. — Ueber die praktische Brauchbarkeit können Seminaristen natürlich noch nicht urtheilen; Nachdenken und Erfahrung werden sie später schon belehren, daß ihnen hier nicht bloß erdichtete Fälle, sondern thatsächliche Lebensfragen und der richtige Weg, sie zu lösen, aus langer und vielseitiger Praxis gewonnen, vorgelegt werden. — Es mag sich ferner gegen die wissenschaftliche Form verfehlen, daß Gury's Buch, wie andre seiner Art, eine Menge von Lehrstücken, welche eigentlich der Pastoral und dem Kirchenrecht angehören, in die Moral hineinträgt. Am Ende muß sich aber

in der seelsorglichen Praxis Alles wieder vereinigen, und da kömmt es Manchem gut, wenn er das Erforderliche über die Spendung der hl. Sakramente, namentlich über das Ehewesen, zusammengestellt findet.

Es wäre ein großes Verdienst, wenn ein Mann von gründlichen Kentnissen und reicher Erfahrung eine selbstständige, zeitgemäße Bearbeitung der Casuistik unternähme. Sie ist nun einmal ein integrirender Bestandtheil der Moralwissenschaft und unentbehrlich für eine gewissenhafte und gewissenberuhigende Führung des Pastoralamtes. Die Casuistik von Supp und die casus conscientiæ von Gury, die öfters auch benützt wurden, genügen nicht. So mußten wir uns in diesem Gebiete mit dem Vorhandenen behelfen, in stetem Ausblick nach etwas Besserm. Andre Lehrgegenstände boten mehr Anziehendes.

4. Die übrigen Lehr- und Uebungsgegenstände des Seminars.

Im X. Abschnitt seiner Schrift giebt Dr. A. Keller unter dem Titel: „Allgemeines und Besonderes der Gury'schen Religion Moral und Gottesverehrung", eine Zusammenstellung der heterogensten Punkte, aus Gury's Moral herausgerissen. Da kommen der Reihe nach: Aberglaube, Kriegsrecht, Richter ohne gehörige Kenntniß, Begierlichkeit (mit dem Frickthaler Kalb), Liebe zu Gott, verdienstliche Werke, das Gewissen nach seiner Eintheilung, Messehören, der Papst über Gott gestellt, was an Sonn- und Festtagen verboten ist, Ehrabschneidung und Verläumdung, Taufe, Messelesen und Messehören, Reue, Bußwerke, Ablässe, Skapulier, und dann das Kapitel der Unreinigkeitssünden auf 12 Seiten (welchem im XII. Abschnitt nochmals 12 Seiten gewidmet werden). Das ganze Sammelsurium wird dann S. 212 mit folgender Kraftstelle geschlossen:

„Das also wäre etwelch Allgemeines und Besonderes von dem reinen, erhabenen, evangelischen Geiste der Religion, der Moral und des Gottesdienstes, den die künftigen Seelsorger des Bisthums Basel in dem von den Diözesanständen errichteten Priesterseminar in Solothurn sich aneignen und in die Pfarreien der Kantone heimbringen sollen! Alle möglichen Formalien, Aeußerlichkeiten, Kleinlichkeiten, Nebensachen, Widersprüche sollen sie als Hauptsachen und leitende Grundsätze ihres künftigen Berufes aus dem Gury'schen Lehrbuche erkennen lernen, aber nichts darin finden über die hohen Aufgaben des heutigen Seelsorgers auf dem Gebiete der Schule und der Volksbildung; nichts über die Lösung der großen Zeitfragen auf dem Gebiete der Armenpflege; nichts über die geistige Hebung und Veredlung und Läuterung des öffentlichen Gottesdienstes; nichts über die große Mission, die Religion mit den Fortschritten der Zeit in Einklang zu bringen und sie als lebendige Macht und Kraft Gottes allen Ständen des Volkes zum gleichgefühlten Bedürfniß zu machen; nichts über die Mittel und Wege einer erleuchteten eigenen Fortbildung auf dem großen erhabenen Gebiete der Wissenschaften! Nein, das Bisthum Basel im Geiste eines formalistischen Rabbinismus zu „„gurysiren““, das soll ihre Aufgabe sein!“

Was will die ganze Deklamation besagen? Daß die Zöglinge des Seminars sich aus Gury's Lehrbuch einen mit dem ächten und erhabenen Geist der Religion, der Moral und des Gottesdienstes im Widerspruch stehenden Geist aneignen sollten? Das weise ich als empörende Verläumdung zurück. Soll es sagen, daß sie aus diesem Lehrbuch einen pedantischen Kleinigkeitsgeist schöpfen und nichts darin finden sollten über ihre künftige hohe Aufgabe als Seelsorger in den einzelnen Kreisen ihres Berufes? Das ist eine ungerechte Beurtheilung des Buches und eine bornirte Auffassung des Zweckes, für welchen

es angewandt wurde. Nicht die Casuistik ist dafür da. Soll es sagen, daß die Zöglinge unsers Priesterseminars überhaupt nichts vernommen haben über ihre Aufgabe auf dem Gebiete der Schule und der Volksbildung, der Armenpflege, nichts von Veredlung des Gottesdienstes, zeitgemäßer, gewinnender Darstellung der Religion, erleuchteter eigener Fortbildung auf dem Gebiete der Wissenschaft? Auf diese Auffassung werden die meisten, mit dem Sachverhalt nicht vertrauten Leser durch Dr. A. Keller's unqualifizirbare Zusammenstellung gebracht werden, zumal er selbst in seinem ganzen Buche nicht ein Wort von den übrigen Bestrebungen und Leistungen des Seminars sagt. Darum soll auch hier ein bescheidenes Wort davon gesprochen werden, um ein richtiges Urtheil über die Institution zu begründen, die man zuerst in Mißkredit bringen und dann zerstören möchte.

Außer den 2 Stunden Moral, von denen bisher die Rede war, hatten die Zöglinge wöchentlich 9 Stunden für Wiederholung der Dogmatik und für allgemeine Pastoral: Homiletik, Katechetik und Liturgik, nebst den einschlagenden Uebungen (Ausarbeitung und Vortrag von Predigten und Katechesen, Anleitung zum Breviergebet, Meßritus, Ausspendung der hl. Sakramente).

3 Stunden specielle Pastoral im I. Semester, Anleitung zur pfarramtlichen Geschäftsführung im II.

2 Stunden für Kirchengesang.

2 Stunden beiläufig (bei den Abendbetrachtungen) praktische Schrifterklärung im I. Semester, im II. ein Cyklus von Vorträgen über die wichtigsten Pflichten des Geistlichen, seine ascetische und wissenschaftliche Fortbildung, seine Amtsverrichtungen in Kirche und Schule, seine Verhältnisse und Beziehungen, in welche ihn diese Amtsverrichtungen bringen und Aehnliches.

Bei all' diesen Vorträgen und Uebungen wurde das Lehrbuch von Gury nicht angewandt, und selbst in der Moral —

wie schon erklärt wurde — nur zum Theil. In welchem Sinn und Geist diese Vorträge und Uebungen geleitet und gehalten wurden, das wurde öffentlich dargelegt in den vielen Predigten, welche unsere Alumnen in der Kirche des Seminars und in andern Kirchen hielten, in den jährlichen Prüfungen am Ende des Seminarkurses, wo nebst den mündlichen Antworten eine Menge von schriftlichen Arbeiten die Anwesenden in den Stand setzten, darüber ein Urtheil zu fällen. Das zeigt sich auch aus der Auswahl der besten Hülfsmittel, welche die Seminarbibliothek für wissenschaftliche und praktische Theologie und für die Pflege der kirchlichen Kunst den Zöglingen darbietet, und aus der Anordnung eines Lesezirkels, wo sie mehrere gute theologische Zeitschriften finden, und wo die von ihnen und den Direktoren gehaltenen Tagesblätter vorliegen.

Ich darf wohl auch darauf hinweisen, daß der wohlbekannte Charakter der Männer, welche succesiv an dem Seminar gewirkt haben, jedem gerecht und unbefangen Urtheilenden volle Gewähr giebt, es könne hier von „Gurysirung" keine Rede sein.

Unsere Zöglinge wurden oft und nachdrucksam ermahnt, sich einst d e r S c h u l e u n d d e r V o l k s b i l d u n g eifrigst anzunehmen, sich zu befähigen, daß sie als Lehrer oder als Schulinspektoren keinem nachstehen, dem Vorbilde jener katholischen Priester nachzueifern, welche durch ihre Schriften und ihre praktischen Erfolge sich als treffliche Pädagogen bewährt haben. Diese vielfältigen, alle Jahre eifrig wiederholten Mahnungen sind, wie ich sehe, nicht umsonst gewesen; von den Zöglingen des Seminars sind schon viele in mittlern und höhern Schulen und als Schulaufseher thätig, und ich hoffe, sie werden Tüchtiges l e i s t e n ohne überall das große Wort führen zu wollen.

Oft und nachdrucksam wurden sie ermahnt, der A r m e n p f l e g e ihre Sorgfalt zuzuwenden; die besten Schriften darüber wurden ihnen genannt und zum Theil vorgelegt (Buß, Ketteler,

Ratzinger, Perin); oft ihnen gezeigt, wie mit einem bescheidenen Wohlstand, mit ehrlichem, ausreichendem Verdienst auch die Religiösität und Sittlichkeit und der gesunde Volksgeist überhaupt in innigem Wechselverhältniß stehe; wie der Geistliche im Verein mit den Gemeinds- und Bezirksbehörden die Ursachen der Verarmung heben, für Besserung Verkommener sorgen, für Arbeits-, Kranken- und Waisenhäuser in größern Kreisen sich bethätigen solle.

„Geistige Hebung und Veredlung und Läuterung des öffentlichen Gottesdienstes?“ Da wurde unsern Zöglingen freilich nicht gesagt, daß sie den öffentlichen Gottesdienst heben und veredeln und läutern müßten — das sei nicht ihre Sache, und unser Gottesdienst sei schön und würdig genug, wenn man ihn recht ausführe und nicht jeder Unberufene willkürlich daran pfuschen wolle. Um sie aber in den Stand zu setzen, den Gottesdienst recht zu halten, dafür wurde ihnen, nebst dem Unterricht und der Uebung des Seminars, häufig genug empfohlen, immer ein kurzes, gediegenes Wort in wohlberechnetem Plane von der Kanzel zu sprechen und diese Aufgabe namentlich wegen der Zeitumstände sehr ernst zu nehmen, den Gottesdienst genau und würdig zu feiern, das Gotteshaus in Ehren zu halten und nach Anleitung der ihnen genannten und vorgelegten Schriften mit angemessenem Schmuck zu versehen u. s. w. Ist unsere Bemühung darin ganz fruchtlos gewesen? Es sind mir Thatsachen genug bekannt, auch aus dem Heimathskanton des Hrn. Dr. A. Keller, wo die Vergleichung für unsere Zöglinge günstig spricht.

„Ueber die große Mission, die Religion mit den Fortschritten der Zeit in Einklang zu bringen und sie als lebendige Macht und Kraft Gottes allen Ständen des Volkes zum gleichgefühlten Bedürfniß zu machen“ — wurde darüber den Seminaristen nichts gesagt? Gewiß. Vorerst das: „Einen andern Grund kann

Niemand legen, als der gelegt ist, welcher ist Christus Jesus." „In keinem andern Namen ist Heil." „Er ist uns von Gott zur Wahrheit geworden, zur Gerechtigkeit, Heiligung und Erlösung." Wie er selbst die Wahrheit, das Licht und Leben ist, hat er auch seiner Kirche den Auftrag gegeben, das Salz der Erde und das Licht der Welt zu sein. Wenn die Diener der Kirche es nicht allzeit und nicht überall gewesen sind, so hat es nur an den Menschen gefehlt. Nos desumus. Deßwegen ist aber das Licht und die Kraft der höhern Wahrheit nicht untergegangen. Die Menschen, welche kein Salz in sich hatten oder sich von Andern Sand darein thun ließen, wurden hinausgeworfen und mit Füßen getreten; Gott aber wußte sich immer wieder tüchtige Werkzeuge zu schaffen, und seiner Kirche gieng das ewige Licht nie aus. Die Kirche hat gar nicht nöthig, mit dem Fortschritt sich zu versöhnen; sie ist schon vorangeschritten, als Alles um sie noch am Boden lag, und wenn der Fortschritt derjenigen, welche ihre Lehrerin und Erzieherin jetzt verachten, den Wagen — wie es allen Anschein hat — in Sumpf und Koth hineinführt, so wird und kann ihm niemand Anders wieder aufhelfen, als die Kirche. Eben so wenig hat sie Ursache, die Wissenschaft und die Bildung zu scheuen [1]), denn wahrhaft wissenschaftliche und gebildete Männer haben die Kirche immer geehrt, und selbst wenn sie ihr nicht angehörten, ihre Consequenz, Einheit und großartige Wirksamkeit bewundert. Ihr sind nur die „Dilettanten", die „Spaziergänger im Gebiete der Wissenschaft", die „Krakeeler", wie sie Reusch nennt, und die eigenen ungerathenen Söhne grob begegnet, sammt dem großen Trosse derjenigen, welche zu viel

---

[1]) Vergleiche darüber Hettinger, Apologie des Christenthums, II. Theil 2. Abtheilung, 19. Vortrag: Kirche und Bildung. — Hettinger's Apologie des Christenthums ist eines der trefflichsten Werke unserer Literatur, eben so anziehend als gediegen, allen Anforderungen der Zeit entsprechend, und darum allen gebildeten Laien, wie den Theologen, sehr zu empfehlen.

Einbildung und zu wenig Ausbildung besitzen, „welche man zum Schweigen bringen muß", wie der Apostel sagt. Darum wurde oft und nachdrucksam die Mahnung an die Zöglinge gerichtet, nie still zu stehen, unausgesetzt die Wissenschaft zu pflegen, zuerst und zunächst für ihren Beruf, dann je nach Begabung, Zeit und Mitteln auch in den allgemein wissenschaftlichen Kenntnissen sich fortzubilden, aus jedem Fach sich das Beste anzuschaffen und dabei aus guten Zeitschriften über die geistige Bewegung und den Standpunkt der Wissenschaft sich zu unterrichten. Das sei aber nur die eine Seite: die andere, die wichtigere und entscheidende, sei die sittliche Haltung, das Ringen und Streben nach dem schönen, Achtung und Liebe gewinnenden Charakter eines apostolischen Priesters, eines „Vorbildes in Lehre und Wandel". Nach des Apostels Mahnung sollten sie Allen mit der gebührenden Ehre zuvorkommen, in Demuth und Freundlichkeit Aller Diener werden, um desto mehrere zu gewinnen, aber ihrer Würde bewußt, sich nie zum charakterlosen Knechte der Menschen erniedrigen; im Frieden leben, so viel an ihnen liege, mit allen Menschen, aber unverbrüchlich treu halten an dem, was uns anvertraut worden ist, und sich nicht „durch die Streitreden der fälschlich sogenannten Wissenschaft vom Glauben abwenden lassen." — Wenn sie dem folgen, was ihnen oft gesagt worden ist, so werden sie fest sein in den Grundsätzen, mild im Benehmen und Beurtheilen; sie werden sich nicht einschüchtern lassen, aber den Streit so viel als möglich meiden; Gärten (S. 18) werden sie keine verwüsten, aber Schelmen und Wölfen muthig entgegentreten.

Bis jetzt habe ich an unsern Zöglingen noch keine Intoleranz wahrgenommen, noch der Art etwas von ihnen gehört. Im Seminar haben sie oft, wenn ein Unglück oder eine Noth zur Hülfe aufforderte, von ihrem Wenigen willig beigetragen, ohne zu fragen, welchem Bekenntnisse die Betroffenen angehörten, wie z. B. bei dem Brande des reformirten Berner Dorfes Rüti.

Unter den drei Millionen Liebesgaben an die Wasserbeschädigten (S. 130) war auch ihr Schärflein.

Nur gezwungen habe ich hievon gesprochen und die Leistungen unseres Seminars in ein günstigeres Licht gestellt, als Dr. A. Keller's Beleuchtung über dieselben verbreitet. Wem gilt diese Beleuchtung? „Der Sache, dem Gury'schen Lehrbuche der Moraltheologie im Priesterseminar des Bisthums Basel", sagt Dr. A. Keller (S. 11). Dazu hätte es keinen solchen Lärm gebraucht. Das Gury'sche Lehrbuch hatte, wie ich nachgewiesen, in unserm Seminar eine sehr untergeordnete Stellung und Bedeutsamkeit. Die Sache ist eine andere. Was sie werth sei, das läßt sich aus dem geistigen und sittlichen Gehalte des Buches über Gury erschließen. Fassen wir nun das in's Auge.

II.

Beurtheilung der Schrift Dr. A. Keller's: „Die Moraltheologie des Jesuiten Pater Gury".

1. Dr. A. Keller's Standpunkt.

Dr. A. Keller beginnt den I. Abschnitt seiner „Beleuchtung" mit folgenden Worten: „Wie ich aus dem „„Letzten Worte"" des Herrn Regens ersehe, ist am bewußten Huhne noch etwelcher Flaum geblieben und gar eine Schwungfeder nachzuholen. Ich muß also nochmals an das unliebsame Werk gehen. Mich dünkt zwar, der Herr Regens hätte das Huhn für einmal dürfen ruhen lassen; wenigstens hätte er nicht abermal mit dem Vorwurf der Unwahrheit auftreten sollen. Es wird nun ein wenig auf's Blut gehen."

Bei Lesung dieses edeln, vielversprechenden Eingangs kam mir unwillkürlich das Wort aus Schiller's Tell in den Sinn:

„Da hängt der Landvogt; habt Respekt, ihr Buben!"

Es konnte aber weder Respekt noch viel weniger Furcht, es werde nun auf's Blut gehen, in mir aufkommen, nachdem ich schon auf Seite 4 von Dr. A. Keller's Schrift gelesen hatte: „Wer indessen mit dem Geiste der Gury'schen Moraltheologie sich einiger Maßen bekannt machen will, der lese die Schrift: „„Neuer Jesuitenspiegel. Insbesondere Beweis, daß die Jesuiten den Satz lehren: Der Zweck heiligt die Mittel, von Pfarrer K. E. L. Maurer, Mannheim bei T. Löffler, 1868"" — und unten in der Bemerkung sah, daß er das Broschürchen des evangelischen Pfarrers Linß: „Das Handbuch der theologischen Moral des Jesuiten Gury und die christliche Ethik (Friedberg 1869)" als

ein vortreffliches Schriftchen bezeichnet. Mein Respekt nahm noch mehr ab, als Seite 22 die zweideutige Gestalt Pascal's, Seite 36 die gar nicht zweideutige Ellendorf's auftrat, und dessen Buch über „die Moral und Politik der Jesuiten" ein treffliches benannt wurde. Ganz verschwand er, als Seite 81 Dr. A. Keller das übelriechende Subjekt Ronge als Zeugen in den Gerichtssaal hineinführte.

Wer mit Maurer, Linß, Pascal (als Verfasser der Provinzialbriefe), Ellendorf und Ronge auftritt, dessen Standpunkt ist dadurch schon sattsam gekennzeichnet. Jeder, Protestant wie Katholik, der einen Blick in den Werth schriftstellerischer Produkte hat, wendet sich verächtlich von solchem literarischen Troß ab.

Für die, welche mit den benannten Erscheinungen weniger vertraut sind, diene Folgendes zum kurzen Nachweise.

Zuerst werden Pascal's Lettres provinciales, diese „schonungslose Kritik der jesuitischen Casuistik", citirt und von Seite 22 bis 36 ausgebeutet. – Mag man auch Pascal's Verdienste, namentlich seine Vertheidigung des Christenthums durch die Pensées, noch so hoch anschlagen; mag man auch zugeben, daß er in seinen Angriffen gegen die laxe Moral einiger Jesuiten volles Recht hatte: so ist es doch unleugbare, „ein für alle Mal festgestellte Thatsache", daß seine Lettres provinciales ein unehrliches Werk sind; daß er selbst nur einen einzigen jesuitischen Schriftsteller, den Escobar, gelesen hatte, und seine jansenistischen Freunde ihm eine Menge entstellter Auszüge aus andern jesuitischen Moraltheologen lieferten, welche Pascal nicht im Zusammenhang nachlas, und — das Unredlichste dabei — daß er die Fehler einzelner Schriftsteller dem ganzen Orden aufbürdet. Bekannt ist, daß Voltaire sich darüber äußerte: das Buch gehe mit Betrügereien um; daß Chateaubriand den Pascal einen genialen Verläumder nennt und Villemain Voltaire's Urtheil über ihn theilt; daß Bayle die Verläumdungen und Unwahr-

heiten, welche Pascal nachgewiesen wurden, zugesteht und die große Wirksamkeit seiner „Breise“ durch ihren scherzhaften, spöttelnden Ton erklärt, welcher die große Zahl der Lacher auf seine Seite zog.

Und die trügerischen Angaben eines solchen zweideutigen Schriftstellers wagt man ohne alle berichtigende Bemerkung anzuführen und vierzehn Seiten damit zu füllen!

Warum nicht, wenn man sogar einen Ellendorf, der aus der gleichen Quelle sein Wasser holte, den Verfasser eines „trefflichen Buches“ über die Moral und Politik der Jesuiten nennen darf? Wer war dieser Ellendorf? Ein Bücherschreiber, dessen Produkte von Protestanten und Katholiken gleichmäßig mißachtet werden, so nennt ihn kurzweg das Freiburger Kirchenlexikon; der sehr freisinnig [1]) urtheilende Thesaurus librorum rei catholicæ (Würzburg, 1850) begleitet die Aufzählung seiner Werke mit folgenden schmeichelhaften Bemerkungen: z. B. die Karolinger und die Hierarchie ihrer Zeit: „obgleich oft citirt, genügt diese historische Arbeit den Anforderungen der Wissenschaftlichkeit doch durchaus nicht.“ — Die Moral und Politik der Jesuiten: „auch diese Schrift (wie so viele andere über die Gesellschaft Jesu) gehört zu den mißlungenen, obschon ihr ein reiches Material und Vorzüge in der Darstellung nicht abzusprechen sind.“ — Der Primat der römischen Päpste aus den Quellen (?) dargestellt: „nur bis in's 5. Jahrhundert erst gelangt, erfüllt dieses völlig überflüssige literarische Produkt keinerlei Erwartung einer historisch-kritischen Untersuchung, geschweige einer wissenschaftlichen Widerlegung oder nur ernstlichen Erörterung der Doktrin.“

Einläßlicher und schärfer wird die „Schriftstellerei Ellendorf's“ beurtheilt in der Freiburger Zeitschrift für Theologie

---

[1]) Vergleiche die Angaben über Dr. Hermann Reuchlin's Schriften betreff Pascal's.

(herausgegeben von den Professoren Hug, Werk, Hirscher, Staudenmaier und Vogel), 6. Band, 1841, S. 275 - 300. Nur etwas Weniges daraus. Seite 280 wird angegeben, daß Ellendorf gezwungen ward, Schmähungen öffentlich zu widerrufen, welche er in seiner Schrift „Thomas Becket" gegen katholische Anstalten im Münsterlande ausgestreut hatte. Seite 281 heißt es: „Die militärische Taktik, die er übt, und die Rücksichtslosigkeit, mit der er in seiner roh literarischen Waffenrüstung, von grobem Geschütz gedeckt, einherfährt, muß viel Anziehendes für gleich gebaute Gemüther haben; sonst würde man einem Manne, der so derb in der literarischen Welt herumschlägt, nicht so manche Ehre anthun" u. s. w. Eben daselbst liest man, auf welch' unerhörte Weise Ellendorf in seinen historisch-kirchenrechtlichen Blättern den gefeierten Canonisten Walter in Bonn mißhandelt. In einer ebenda 1841 erschienenen Pièce: „Herr Ellendorf gegen Walter's Kirchenrecht" wird mit der einfachen Wahrheit nachgewiesen, daß Ellendorf die unehrlichsten Waffen gegen Walter geführt, ihm arglistig absurde Meinungen angedichtet, dessen Worte und Charakter verfälscht und verdächtigt, angeführte Beweisstellen verstümmelt und die schlagendsten Beweisstellen ignorirt hat. Ein solcher Mann verdient durch ein literarisches Ehrengericht der Verachtung beider Theile, ehrliebender Katholiken und Protestanten, preisgegeben zu werden. „Ein solches Gericht wird nun in der berührten Schrift über Ellendorf gehalten, da er dies durch ein Verfahren provocirt hat, welches in der Geschichte des Recensirwesens ohne Gleichen ist, und damit geschlossen, daß, sich mit Herrn Ellendorf einzulassen, weder den Personen Ehre, noch der Wahrheit und Wissenschaft Gewinn bringt." — Ueber seine Schrift: die Moral und Politik der Jesuiten, insbesondere Seite 291 f. .... „zugleich gesteht er offen, daß diese Schrift die härteste und umfassendste Anklage gegen die Jesuiten enthält, die in Deutschland

je gegen sie erhoben worden ist. Und das will viel sagen; aber Ellendorf hat buchstäblich Wort gehalten; nur Schade, daß er eine Reihe von Beschuldigungen gegen diesen Orden wieder vorbringt, welche längst schon, auch von Protestanten, als falsch zurückgewiesen sind, und alle jene, die vom historischen Standpunkt ein Wort für die Jesuiten schon vorgebracht haben oder noch vorbringen, frech beschuldigt, sie seien von gleicher Corruption wie die Jesuiten angesteckt. Wer mag sich mit einem solchen Schriftsteller einlassen, der schon von vornherein jeden Athemzug für vergiftet hält, den jemand für den Orden schöpfen und aussprechen will? Für die Casuistik der Jesuiten, wie sie in manchen Lehrbüchern vorliegt, tritt gewiß kein Katholik in die Schranken und selbst die Päpste haben längst viele aus diesen Büchern ausgezogene Sätze verdammt; auch ist über die Jesuiten so Vieles geschrieben, daß man glauben sollte, die Welt könnte gesättiget sein. „Allein gewisse Speisen entleiden gewissen Leuten nie, und das wußte Ellendorf; darum tischt er wacker davon auf und speist die ewig Hungernden nach diesem Gerichte sehr reichlich ab.“

So beurtheilt ein Freiburger Professor im Jahre 1841 jenen verächtlichen Bücherschreiber, den uns 1869 Dr. A. Keller wieder als eine Autorität vorführt. Les beaux esprits se rencontrent.

Die Angriffe gegen die Moral von Liguori, resp. von Gousset und Gury, begannen vor ungefähr 7 Jahren. Der erste, der sich dagegen erhob, war nach Ketteler's Angabe Johannes Ronge, ein katholischer Priester aus Schlesien, wegen Disciplinarvergehen schon 1843 suspendirt. Bei Gelegenheit der Trierer Wallfahrt 1844 richtete er ein Schreiben an Bischof Arnoldi von Trier gegen die Ausstellung des heiligen Rockes, eine hohle Diatribe, worin sich grobe Unwissenheit mit gleicher Frechheit paart. Die große Masse der Halbwisser in beiden Konfessionen begrüßte es mit Jubel; einsichtige, besonnene

Männer legten es mit Verachtung bei Seite, und der Erfolg rechtfertigte ihr Urtheil. Nach einem kurzen Triumphzug durch Deutschland und einigen Scheinerfolgen durch Stiftung der „Deutschkatholiken" trat die geistige Nichtigkeit des anfänglich Hochgefeierten mehr und mehr hervor, ebenso seine sittliche Verkommenheit bis zu den gemeinsten Auftritten in Schenken u. dgl. Jetzt hat er alle und jede Bedeutung verloren; wo er auftritt, empfängt ihn Hohn und Mißachtung. Es gieng ihm, wie es allen katholischen Priestern geht, welche sich in hochmüthiger Selbstüberschätzung von dem Glauben und dem sittlichen Lebensernst der Kirche abwenden. Ihr Loos ist kläglicher Zerfall im Innern des Geistes und Herzens, von Außen zuerst Ruhm und Beifall, und dann entschiedene Wegwerfung.

Im Jahre 1863 wiederholte das Frankfurter Journal die alten Verdächtigungen der katholischen Moral und hob speciell acht Sätze aus der Moral von Liguori und Gousset als unsittlich und verderblich heraus, mit der obligaten Zuthat von Kraftsprüchen: „romanische Fäulniß, moralischer Tod, Cadaver, Ungeziefer" u. dgl. Die Sätze selbst (über Kindesversorgung in Findelhäusern, testamentarische Verfügungen, geheime Schadloshaltung, Verletzung des Briefgeheimnisses, unsittliche Darlegung der Sünden wider das sechste Gebot) sind nach der alten und neuen Taktik theils falsch übersetzt, theils entstellt durch Weglassung und Zuthat, theils von ihrem eigentlichen Sinn und Zusammenhang losgerissen. Regens Moufang in Mainz erhob sich gegen diese Verdächtigungen in seiner Broschüre: „Kein wahres Wort", Mainz, 1863, weist Schritt für Schritt das Erlogene und Perfide der Angriffe nach und sagt den Gegnern schließlich, daß er von ihnen als Bedingung fernerer Erwiederungen „ein klein wenig Wahrhaftigkeit, Ehrlichkeit und Anständigkeit" fordere.

Zwei Jahre später erschien von D. Andreä, evangelischer

Pfarrer zu Neheim in der Diöcese Soest, eine Schrift „wider die verderbliche Moral der Jesuiten, in Auszügen aus ihren Schriften, namentlich aus Busenbaum" (Ruhrort, 1865). Auch darin die gleiche Kampfesweise: Entstellung, Verdrehung und Verstümmelung, und dabei große Unkenntniß der Sache, über welche er zu schreiben wagte. Nebst kurzen Zurückweisungen, welche das „zweite bischöfliche Wort" von Martin enthält, wurde Andreä's Schrift widerlegt durch Dr. P. Henn in seiner Broschüre: „Das schwarze Buch. Beiträge zur Moral der Jesuiten", Paderborn, 1865. Einige Verstöße und Uebereilungen in dieser Schrift, namentlich betreff der von der Kirche censurirten Behauptungen Busenbaum's, berichtigte mit großer Unparteilichkeit ein (nicht genannter) katholischer Geistlicher in einem „offenen Briefe an den Verfasser des schwarzen Buches, Dr. P. Henn", Regensburg, 1865.

Die Vorwürfe der Presse gegen die „sittenverpestende Moral der Jesuiten" hatten sich unterdessen in Deutschland bis zur Maßlosigkeit verstärkt, und namentlich „hatte man sich das Werk des Jesuiten Gury als den Sündenbock auserwählt, über welchen alle Flüche und Verdammungen ausgesprochen wurden, auf den man alle Sünden und Laster der Vergangenheit und Gegenwart legt, und der alle Schmach des Jahrhunderts in die Wüste hinaustragen soll". Das bewog den Professor Dr. Jocham in Freising, Verfasser eines geschätzten Moralwerkes, einen Mann von ausgezeichneter Tüchtigkeit und biederer Gesinnung, sich der ungerecht verlästerten „Jesuiten-Moral" und speciell des Lehrbuches von Gury anzunehmen und die Vorwürfe der sittlichen Verpestung des deutschen Volkes durch sie zurückzuweisen.[1]) In

---

[1]) Die Jesuiten-Moral und die sittliche Verpestung des Volkes. Mit besonderer Bezugnahme auf die Moraltheologie von P. Gury, beleuchtet von Dr. Magnus Jocham, erzbischöfl. geistl. Rath und königl. Lycealprofessor in Freising. Mainz, 1866. 2. Aufl. 1869.

ruhiger, gründlicher Darstellung durchgeht er die Zulagen der Verführung zum Lügen und zum Stehlen, des sittenverderblichen Probabilismus, der Erbschleicherei und des Eigennutzes der Geistlichen, der einseitigen Hervorhebung der theologischen Rechtslehre vor der katholischen Sittenlehre — also fast die gleichen Vorwürfe, wie sie heute erhoben werden — und widerlegt sie als ein Meister vom Fach. Ich kann mich nicht enthalten, eine ganz zutreffende Stelle aus seiner Schrift anzuführen (S. 44—46 der 2. Aufl.):

„Diese Lästerungen und Verläumdungen zurückzuweisen, nöthigt mich auch die Pflicht der gerechten Selbstvertheidigung. Alle in den Schmähartikeln vorgebrachten Lästerungen und Verläumdungen gelten zunächst auch mir. Ich lehre im fünfundzwanzigsten Jahre Moral. Hätte ich mich je überzeugen können, daß von all den Vorwürfen, welche den Morallehrern auf Grund dieser allgemein anerkannten Sätze gemacht werden, auch nur das Geringste auf Wahrheit begründet wäre: so hätte ich kein Jahr und keinen Tag lang Moral und die damit verbundene theologische Rechtslehre vortragen und erklären können. Ich bin kein Jesuitenschüler; ich habe vor 38 Jahren „Sailer's Moral", auf die man sich so gerne berufen möchte, die man aber gar nicht zu kennen scheint, gründlich studirt, bin somit noch ein, wenn auch mittelbarer, Schüler Sailer's. Ich habe die Grundsätze der Casuistik zuerst aus den Lettres provinciales Pascal's kennen gelernt, in denen all die Anschuldigungen, die man jetzt in einer recht bübischen Weise vorbringt, höchst geistreich und doch immer mit einiger Mäßigung schon vor 200 Jahren von diesem durchaus religiösen, gläubigen, aber von Parteileidenschaft in diesem Stücke ganz verblendeten Laien in die Welt hinausgeschleudert wurden. So hoch dieser tiefe Denker bei mir auch immer im Credite stand (ich übersetzte als Alumnus die von seiner Schwester geschriebene

Lebensgeschichte dieses Mannes) und noch steht, so konnte ich doch nie glauben, daß die von ihm aus den verschiedenen Casuisten herausgerissenen Sätze den Sinn haben müßten, den er darin fand. Das Studium dieser theologischen Rechtslehre hat mich in den Stand gesetzt, den wahren Sinn der Sätze aus ihrem Zusammenhang und in ihrer Beziehung zum Leben zu erfassen uud auch Andern zu erklären. So viele Collegen ich über diese Punkte je noch berathen habe — sie allesammt fassen diese Sätze in demselben Sinne, wie ich. Und wer uns als Mitarbeiter an einer Lügner- und Heuchlerfabrik verlästert, wie dies in mehrern Lästerartikeln geschehen ist, der mag selber zusehen und beweisen, mit welchem Rechte er es thut. Mein eigener Bildungsgang hat mir die Ueberzeugung beigebracht, daß man sich irren könne in manchen Dingen, und durch öftere Erfahrung bin ich überzeugt worden, daß man gerade die besprochenen Sätze gar leicht mißverstehen und mißdeuten könne, und aus diesem Grunde werde ich mich immer hüten, einem Menschen, der keine Gelegenheit hatte, sich darüber besser zu unterrichten, nur bösen Willen zuzumuthen, wenn er diese Sätze irrig auffaßt. Dieß ist der Grund, warum ich selbst in Berichtigung der vorgetragenen Irrthümer und in Widerlegung der damit verbundenen Verlästerungen keinen Augenblick meine Ruhe verloren habe. Aber eine unverantwortliche Anmaßung ist es, über etwas, das man gar nicht versteht, zu urtheilen und zwar in einer so lästerlichen Weise."

In der Vorrede zur zweiten Auflage der genannten Schrift sagt Dr. Jocham manches für uns sehr zu beherzigende Wort: über den tiefern Grund des Hasses gegen Gury und die „Guryaner", über die vorgebliche Entrüstung derjenigen, welche die Besprechung der Sünden gegen das sechste Gebot als Unsittlichkeit qualifiziren wollen, gegenüber der verdorbenen Literatur

unserer Zeit, über „jene pharisäischen Heuchler, die unter dem Vorgeben, für die reine Religion und für gute Sitten zu kämpfen, die Fundamente alles religiösen Glaubens und aller wahren Sittlichkeit untergraben und den Leuten Sand in die Augen streuen, daß sie die Wahrheit zu erkennen nicht mehr im Stande sind".

Jetzt erst, 1868, tritt Herr Conrad Ludwig Maurer, protestantischer Pfarrer zu Bergzabern in der baierischen Pfalz, auf und stellt uns seinen „Jesuitenspiegel" vor, den „Beweis, daß die Jesuiten den Satz lehren: der Zweck heiligt die Mittel". Diesen Beweis hat er nicht erbracht, wohl aber den Beweis seines leidenschaftlichen Hasses gegen die Jesuiten und seiner perfiden Hetzerei gegen die Katholiken (siehe z. B. S. 33 u. 88, wo die infame Lüge insinuirt wird, daß der Katholik die Glieder einer andern Confession als Excommunicirte von aller Gemeinschaft auszuschließen und zu fliehen habe) und seiner Unfähigkeit und Unredlichkeit in Behandlung theologischer Fragen (eklatante Belege bieten S. 47—50, 92—94, 98 und 99). — Der Jesuit P. Roh hat ihm einen kräftigen Fußtritt in die Mitte seines „Spiegels" versetzt (das alte Lied: „der Zweck heiligt die Mittel", auf eine neue Melodie gesetzt von P. Roh, S. J. 2. Auflage. Freiburg, 1869) und den Rest hat Dr. Philipp Hammer zerschlagen (eine Pièce mit dem ironischen Titel: Neuester Jesuitenspiegel, worin nicht bloß die schlechte Moral der Jesuiten, sondern auch die nicht minder schlechte der Ultramontanen zur Schau gestellt ist. Speier, 1869). Dr. A. Keller hat einige Bruchstücke dieses „Spiegels" zu Ehren gezogen, was wir seines Ortes vermelden werden.

Endlich erscheint noch ein anderes „vortreffliches Schriftchen", welches sich ausschließlich mit dem Gury'schen Lehrbuche beschäftiget. Es ist betitelt: „Das Handbuch der theologischen Moral des Jesuiten Gury und die christliche Ethik. Ein Beitrag zur Kenntniß

des Jesuitenordens und des Jesuitismus unserer Tage, von C. W. Linß, evangelischer Pfarrer zu Frei-Laubersheim in Rheinhessen. Friedberg, 1868.“ Alle diese wichtigen und schönen Sachen auf 55 Seiten und um 70 Centimes. Der Mann, sonst, wie Conrad Ludwig Maurer, ein protestantischer Landpfarrer, von dem die Welt wenig wußte, handhabt die Schall- und Knallwörter der Schulsprache ziemlich keck, weiß von ältern Moraltheologen Petrus den Lombarden und Thomas von Aquin, hierauf den Italiener Liguori und von Deutschen die Werke von Sailer, Hirscher, Klee und Martin zu nennen, wagt sich an die Besprechung der schwierigsten Fragen in Wissenschaft und Politik, ist aber nichts mehr und nichts weniger als ein „rheinischer Flachmaler“ ohne allen wissenschaftlichen Gehalt und eben so leidenschaftlich und unredlich als Maurer. Wenn's nöthig wäre, so könnte dies mehr als hinreichend bewiesen werden; beispielshalber verweise ich nur auf die Absurditäten, die er Seite 10—12 über Beichte und Skrupulosität vorbringt, und über die schändliche Verläumdung (S. 13 und anderswo): daß Gury's „Gemüthsseite“ in der Moral in den rebus venereis, in den geschlechtlichen Verhältnissen liege. Auch darüber später. Ich hatte das Büchlein mit entschiedener Geringschätzung weggelegt; andere competente Beurtheiler, denen ich es mittheilte, sprachen sich in gleichem Sinne aus; Bischof Ketteler nennt es ein „völlig unbedeutendes Machwerk“ (S. 5 seiner Schrift: Die Angriffe gegen Gury's Moraltheologie, Mainz 1869), und keine katholische theologische Zeitschrift hat — soviel mir bekannt — es nur der Erwähnung werth gehalten. Hingegen die „Main-Zeitung“ hatte „ihre Waffenrüstung zur Schmähung der katholischen Kirche aus dem Machwerk von Linß geschöpft“ und in Nr. 177 einen Artikel gebracht mit der Ueberschrift: Wer bringt das deutsche Volk um sein Gewissen? Auf diesen Artikel und auf die Anklagen des Deputirten Metz in der II. Kammer zu Darmstadt

von „Lehren der Unsittlichkeit" [1]) schrieb der Bischof von Mainz seine Vertheidigung wider die Angriffe gegen Gury's Moraltheologie; klar, fest und markig wie alle seine Schriften, und bei dem Bewußtsein seiner geistigen Ueberlegenheit doch ruhig und gemessen, so überzeugend, daß viele glaubten, diese Schrift werde dem Streit ein Ende machen. Sie hatten sich getäuscht.

Nachdem in diesem mehrjährigen Kampfe eine Menge von Stimmen, darunter sehr gewichtige, sich hatten hören lassen und fast alle bezüglichen Fragen besprochen worden waren, trat Dr. A. Keller mit seiner 380 Seiten starken Broschüre wider Gury's Moraltheologie auf. Lange vor dem 11. Oktober, dem Tag der ersehnten Publikation, war sie uns Schweizern in marktschreierischen Ankündigungen als ein bedeutendes, in Lessing's Sprache geschriebenes Werk, von vernichtender Wirkung für Jesuiterei und Anmaßung der Curie, Syllabus und Concilsgefahr signalisirt worden. Voll Begier öffnete man das Buch und fand — mit Ausnahme der ungerechten Anschuldigungen gegen das Seminar und der Beleidigungen gegen den Bischof — nichts, rein nichts Neues über den eigentlichen Hauptgegenstand, die Moraltheologie von Gury, nur eine Reproduktion der uralten, längst widerlegten Anschuldigungen gegen Jesuitismus und Jesuitenmoral und der neuen, grundlosen Anklagen obskurer Skribenten gegen Gury's Lehrbuch, vermehrt mit Proben noch größerer Unwissenheit in theologischen Fragen, noch schamloser in der Darlegung von Obscönitäten, in einer oft schwülstigen, oft gemeinen, bis zu Hanswurst-Spässen sich erniedrigenden Sprache. Von einer Vorbereitung aus soliden theologischen Werken ist da keine Spur; von den Gegenschriften Moufang's, Martin's, Jocham's wird nicht einmal eine Erwähnung gemacht, und Ketteler's gewichtvolle

---

[1]) Es ist bekannt, wofür dieser Mann seither gerichtlich verurtheilt worden ist.

Vertheidigung mit der nichtssagenden Phrase abgewiesen: seine Dialektik stelle sich einfach auf den Boden des Moralsystems Gury's und der Jesuiten überhaupt, und er entscheide nicht nach der wahren christlichen Moral, sondern nach der convenablen Moral der Welt! Das sagt Dr. A. Keller einem Bischof, einem Mann, der als ausgezeichneter Schriftsteller in theologischen und socialen Fragen in ganz Deutschland und darüber hinaus hoch geachtet ist!

Nicht genug. Unterm 25. Oktober 1869 erläßt Dr. Keller's Verleger, H. R. Sauerländer, betreff der zweiten Auflage eine Buchhändleranzeige, die nach dem letzten Lemma namentlich auch auf Deutschland berechnet ist. Man weiß, was Buchhändleranzeigen in der Regel sind; die aber ist doch etwas so ganz Bezeichnendes, daß Einiges daraus hergesetzt werden soll:

Voran steht die Notiz, das Werk sei in erster starker Auflage sofort in der Schweiz vergriffen worden; sodann wird Person, Stellung und Wirksamkeit des Verfassers in's gehörige Licht gestellt. „Bei Jahresprüfungen, denen er als Abgeordneter der aargauischen Regierung an dem bischöflichen Priesterseminar in Solothurn beizuwohnen hatte (Herr Keller war von 10 Malen ein Mal dabei), lernte er die Verderblichkeit des dort eingeführten Lehrbuches des Jesuiten Gury kennen (Herr Keller sagt selbst, daß er vor ganz kurzer Zeit Kunde von der Benützung dieses Lehrbuches erhalten habe) und hielt es für seine Gewissenspflicht, in amtlicher Stellung davor zu warnen (wo, wann hat er gewarnt?)." Das habe ihm nun Verunglimpfungen von ultramontaner Seite und einen heftigen Angriff des Bischofs zugezogen. Darauf habe er sowohl zu seiner eigenen Vertheidigung als auch im Interesse der ganzen katholischen Christenheit obige Denkschrift verfaßt, und darin die ganze Haltlosigkeit und Scheußlichkeit der jesuitischen Moraltheologie dargestellt. Die Schrift sei nicht nur für die Schweiz, sondern auch für Deutschland

von großer Bedeutung, weil Gury's Moraltheologie in vielen deutschen Priesterseminarien in Gebrauch stehe. „Die edle deutsche Nation soll es wissen, daß ihre künftigen Priester und Seelsorger einen Unterricht empfangen, der, wenn er zumal durch die Beichte in's Volksleben eingeführt wird, die Herzen vergiftet und Ehrlichkeit und Treue im Staat wie in der Familie für lange unterwühlt. — Gerade in diesem Momente, wo am ökumenischen Concilium zu Rom der Syllabus zum Weltgesetze erhoben werden soll, hilft eine bloß äußerliche Abwehr dagegen nicht, sondern es muß auch mit aller Macht der jesuitische Geist bekämpft werden, der zwar im Verborgenen, aber um so systematischer und nachhaltiger durch die Bildungsschulen der Geistlichen verbreitet wird. Zu einer solchen Bekämpfung ist aber eine klare Einsicht in die ganze Tiefe der Kloake jesuitischer Moral nothwendig und eine solche Erkenntniß bietet in leidenschaftsloser Sprache, aber mit unwiderleglicher, zernichtender Beweisführung das Keller'sche Buch."

Man wird sich nun gewaltig wundern da draußen, wenn sie diese Buchhändleranzeige zu Gesicht bekommen und darauf hin das Keller'sche Buch kaufen, und ihnen da ein Pascal, ein Ellendorf, Maurer, Linß und Ronge vorgeführt und deren Elaborate als treffliche Schriften bezeichnet werden! Ich höre den Ehrentitel, den sie uns so gerne beilegen; ich höre die Frage, wie es möglich sei, daß ein Mann, der solch' ein Buch schreibt, in der Schweiz einen „hochgefeierten Namen trage" und sich einbilden könne, die Deutschen über solche längst schon erörterte Fragen belehren zu wollen. Wohl mag auch der Eine oder Andere sagen: Bonus lucri odor qualibet ex re .....

Die Quellen, aus denen man schöpft; die Autoritäten, die man citirt; die Vorstudien, die man bei Abfassung einer Schrift macht, geben schon einen Maßstab, um den geistigen Standpunkt eines Schriftstellers zu beurtheilen. Einen fernern bieten der leitende Gedanke, die Tendenz und der Gehalt der Schrift selbst.

2. Dr. A. Keller's leitender Gedanke.

Darüber läßt uns Dr. Keller selbst keinen Augenblick im Zweifel.

„Das Lehrbuch der Moraltheologie von Gury ist eine Moral des Jesuitismus." Dieser Gedanke steht nicht bloß an der Spitze seiner „Beleuchtung" (S. 19): er tritt uns durch das ganze Buch überall vor Augen. Widerwille gegen den sogenannten Jesuitismus bis zur ausgesprochensten Ungerechtigkeit und zum leidenschaftlichen Hasse, Furcht vor seinem Einfluß bis zur lächerlichen Uebertreibung, das ist die bewegende Kraft, die ihn bei der Abfassung seiner Schrift beseelte, die sein eigenes Urtheil blendete, ihn zur Unterstützung seiner Angriffe die Hand nach jedem werthlosen Fetzen Papier aus gleichgesinnten Schriften ausstrecken ließ und ihm Aug' und Ohr für die Gegengründe verschloß. Daher stammen jene ungemessenen Vorwürfe, die er Seite 19 ff. auf die Jesuiten schleudert, die er Seite 348 f. nochmals wiederholt, zwar etwas gemildert durch die Anerkennung der bewunderungswürdigen Organisation des Ordens, der Thatkraft, Frömmigkeit und Tugend einzelner Mitglieder desselben, aber bestätigt durch das offene Geständniß: daß er Zweck und Grundsätze, Mittel und Wege des Ordens bekämpfe, weil er die Ueberzeugung gewonnen, daß diese „überall den Frieden stören, die Geister knechten, die Moral vergiften, und die Religion hier in Aberglauben, dort in Unglauben zersetzen."

Auf diese Anschuldigungen, ob sie nun ernstlich gemeint oder mit einiger Berechnung vorgebracht seien, brauche ich nicht einzutreten. Ich überlasse die Beurtheilung des Jesuitenordens, seiner Geschichte und gegenwärtigen Wirksamkeit Andern, die der großen und schweren Aufgabe gewachsen sind. Nur zwei Behauptungen stelle ich hier im Allgemeinen auf und halte sie fest: 1. daß es keine eigentliche, specielle Jesuitenmoral

giebt, und 2. daß in unserm Seminar nicht das Mindeste intendirt wurde, um der vorgeblichen Jesuiterei irgendwie Eingang und Wirksamkeit zu verschaffen.

Tausend und tausend Mal liest und hört man von einer Jesuitenmoral: wo sind die Beweise? Wo hat jemals der Jesuitenorden eine eigene Moral aufgestellt, wo hat er sie durch förmliche Erklärung oder durch die Mehrzahl seiner Schriftsteller und deren Gutheißung anerkannt? Welches sind die Sätze, worauf sie sich ganz eigens verpflichten müssen? Ist auch nur einer darunter in dem Sinne, wie sie ihnen Dr. A. Keller S. 20 und 21 unterschiebt, nachweisbar? In welchen Sätzen überhaupt weichen sie von den gleichzeitigen Moralwerken oder von den feststehenden Grundsätzen der katholischen Kirche ab? Würde die Kirche es dulden, daß die Jesuiten, principiell oder praktisch, eine eigene Moral aufstellten? — Als einzelne jesuitische Autoren des 17. Jahrhunderts namentlich über den Probabilismus irrige, einseitige, gewagte und gefährliche Sätze vortrugen, so traten nicht bloß Gelehrte aus andern Orden und aus dem Säcularclerus ihnen entgegen, sondern im Innern des Ordens selbst erhob sich eine ernste Opposition gegen sie, und die kirchliche Autorität wies sie durch Censurirung jener Sätze zurecht, wie jeden andern Schriftsteller; weder die persönliche Achtungswürdigkeit der betreffenden Lehrer, noch das hohe Ansehen ihres Ordens konnte sie davor schützen.[1]) Und wenn heut zu Tage ähnliche Miß- und Uebergriffe stattfinden sollten, so würde ganz gewiß das gleiche Correctiv wieder gegen sie angewendet werden. Wollte die Gesellschaft Jesu sich für die Gesammtkirche ansehen, ihre eigenen Interessen verfolgen und andere ausschließen, herrschen statt dienen, in gut bestelltes Gebiet eindringen statt am rechten Orte helfen, andere kirchlich

---

[1]) Vrgl. Werners Moral, I. S. 431 ff. Simar, S. 79 ff.

gesinnte und geistig hervorragende Männer anfeinden anstatt unterstützen: so würde sich augenblicklich das allgemeine Bewußtsein mit Entschiedenheit gegen sie erklären. Und wenn sie vollends etwas Besonderes und Abweichendes in der Kirche behaupten und im Leben durchführen wollte, so würde wiederum wie früher die Stimme der Wissenschaft und die Entscheidung der kirchlichen Autorität ihr entgegentreten. Wenn sie aber nach ihren von der Kirche gutgeheißenen Constitutionen lebt, und da, wo man sie bedarf und beruft, eine rühmliche, Andere ermunternde und anspornende Thätigkeit zum Wohl der Gesammtkirche entfaltet, welcher gerecht Denkende wird ihr Anerkennung versagen? Kann und darf ein Katholik, der „die Kirche hört", eine von der Kirche anerkannte Gesellschaft von vornherein verurtheilen, sie verderblicher Zwecke und Grundsätze, Mittel und Wege beschuldigen? Weiß die Kirche, welche wachen und Rechenschaft von den Seelen geben muß, nichts davon, oder duldet sie jene, welche „den Frieden stören, die Geister knechten, die Moral vergiften, die Religion hier in Aberglauben, dort in Unglauben zersetzen"?

Alle Orden und religiösen Vereine, auch die besten und wirksamsten, haben ihr Zeitliches und Oertliches; sie kommen und gehen, sie passen hier, und dort passen sie nicht. Nur die allgemeine Kirche ist allumfassend und unvergänglich; aber die Verdienste, welche Orden und Vereine, getragen von kirchlichem Geiste, sich erworben, die großen Männer, die sie aufgestellt haben, gehören der Gesammtkirche und leben in ihrer Achtung und in ihrer dankbaren Erinnerung. Was die Kirche ehrt und anerkennt, darf ich als Sohn der Kirche nicht verwerfen.

„Einer ist euer Meister, ihr aber seid Alle Brüder, und wer der Größte unter euch ist, der soll euer Diener sein." Eine ist unsere Mutter und unsere Lehrerin an Christi Statt und durch seinen Geist geleitet, welche uns die Lehre Christi rein und

vollständig vorträgt: „Die Kirche Gottes, die Säule und Grundfeste der Wahrheit." „Wer ist Paulus? wer ist Apollo? Diener dessen, dem ihr geglaubt habt, und zwar so, wie es der Herr einem jeden gegeben hat." „Einer legt den Grund, ein Anderer bauet darauf fort; ein jeder sehe zu, wie er darauf bauet."

Wir wissen nur von einer Grundlage und von einem darauf errichteten und durch die Zeit erprobten Bau, und das ist die Glaubens- und Sittenlehre der einen katholischen Kirche.

Es giebt keine Moral und Moraltheologie des Jesuitismus, und Dr. A. Keller's leitender Gedanke ist ein Wahngebild.

3. Wie Dr. A. Keller über die „Probabilität" des Jesuitismus neues Licht verbreitet.

Eine der schwierigsten Materien auf dem Gebiete der Moraltheologie ist die Frage: wie wir in zweifelhaften Fällen, wo wir einen Entschluß fassen müssen, aber keine volle und direkte Gewißheit darüber haben, was wir thun dürfen und thun müssen, wenigstens eine solche Gewißheit erlangen, daß wir handeln können, ohne unser Gewissen zu verletzen. Wenn wir nämlich ohne moralische, wenn auch nicht vollkommene Gewißheit handeln, so sündigen wir; allein was sollen wir thun, wenn sich Gründe für und wider einen Entschluß erheben, und keiner mit ganz entscheidendem Gewichte uns dabei leitet? Das ist keine müßige theologische Frage; in diesen Fall kommen Unzählige. Der Richter soll in einem verwickelten Prozesse sein Urtheil abgeben, der Arzt einen schwierigen Krankheitsfall behandeln, ein Staatsmann zu folgenschweren Maßregeln seine Zustimmung geben oder verweigern; es handelt sich dabei nicht bloß um das Abwägen theoretischer Gründe, auch ihr Gewissen schwankt zwischen den sich entgegenstehenden Gründen, und doch

wollen sie nichts thun, was sie nicht vor Gott und ihrem Gewissen verantworten dürfen. Im Familienleben ebenso; ein Sohn z. B. möchte ein eigenes Hauswesen gründen, aber der Hinblick auf Eltern und Geschwister steht dem entgegen; er möchte sich mit einer Person verehelichen, mit der er glücklich zu werden hofft, aber er kömmt dabei in Conflikt mit dem entschiedenen Willen der Eltern; es fällt Jemanden eine Erbschaft zu, aber es erheben sich Gründe gegen die Rechtmäßigkeit des Besitzes, oder umgekehrt soll er Verpflichtungen erfüllen, deren Verbindlichkeit nicht zweifellos ist u. s. w. Einem andern wäre es vielleicht ganz klar, was zu thun ist, und theoretisch ist vielleicht die Frage schon mit aller Sicherheit gelöst; aber es muß jeder nach seinem eigenen Gewissen handeln. Nochmals, wie kann er sich jene Gewißheit bilden, welche wenigstens sein Gewissen beruhigt, daß er nicht wissentlich sündige, wenn weder ein Ausspruch der heiligen Schrift oder die bestimmte Lehre der Kirche, noch die einstimmige Entscheidung der anerkannten Gewährsmänner oder ein evidenter Vernunftgrund ihn dabei mit voller, direkter Sicherheit leitet? Denn das ist eben die Voraussetzung, daß hier nicht ein bestimmtes Gesetz vorliege, oder daß seine Anwendung auf den gegebenen Fall nicht klar sei.

Es stehen sich bei dem Entscheid zwei Ansichten gegenüber, 1) die sicherere (opinio tutior), welche, um nicht zu sündigen, lieber die Handlung unterläßt, wenn sie auch wahrscheinlicher erlaubt wäre, — lieber die Handlung setzt, wenn sie auch wahrscheinlicher nicht geboten wäre; 2) die weniger sichere (opinio minus tuta), welche auf Gründe hin sich frei entscheidet, weil kein bestimmtes und bekanntes Gesetz sie bindet.

Wie stark müssen aber diese Gründe sein, daß sie uns wenigstens jene Gewißheit geben, auf welche hin das Gewissen sich für eine Handlung entscheiden darf? Ueber diese Frage oder über den Grad der Probabilität weichen die verschiedenen Systeme ab.

Einige verlangen nur irgend welche Wahrscheinlichkeit; die Kirche hat diese Ansicht als unbegründet und gefährlich verworfen. Andere verlangen eine, auf innere oder äußere Gründe gestützte, wirkliche und solide Wahrscheinlichkeit. Andere fordern, daß die Gründe, welche für die Freiheit sprechen, eben so stark seien, als die für die gesetzliche Verpflichtung, weil letztere dann als zweifelhaft erscheine. Andere sodann behaupten, wir müßten stets die sicherere Ansicht befolgen, wenn nicht die Gründe für das Gegentheil weit stärker seien. Andere endlich giengen zu dem von der Kirche ebenfalls verworfenen Extreme vor: daß man selbst der wahrscheinlichsten Meinung nicht folgen dürfe, wenn sie nicht zugleich die sicherere sei.

Es ist schon darauf hingewiesen worden, daß diese Frage vom Ende des 16. bis in das 18. Jahrhundert hinein eine gewaltige Bewegung unter den Theologen hervorrief; daß sich die genannten Extreme eines verwerflichen Laxismus und einer allzugroßen, die freie Thätigkeit hemmenden und die Gewissen verwirrenden Strenge entgegenstanden; daß die Kirche beide mit ihrer entscheidenden Autorität verwarf. Von Seite der wissenschaftlichen Erörterung fand das System des heiligen Alphons Liguori (der Aequiprobabilismus, freier Entscheid bei ganz gleichen Gründen, oder gemäßigter Probabilismus bei annähernd gleichen Gründen) am meisten Beifall; jedoch hat die Frage, wie ein gründlicher Sachkenner nachweist, ihre völlig entscheidende Lösung noch nicht gewonnen. „Die probabalistische Sache", sagt Dr. B. Fuchs [1]), „ist zur Stunde noch nicht spruchreif, aber dieser Spruch dürfte keineswegs so ungünstig ausfallen, als Viele glauben, welche um so eher bei der Hand sind, über die fragliche Sache abzusprechen, je weniger sie sich die Mühe geben mögen, sie reiflich und allseitig in Er-

---

[1]) Freiburger Kirchenlexikon, Artikel „Probabilismus".

wägung zu ziehen. Es ist freilich wohlfeiler und amüsanter, die „„Provinzialbriefe““ in der Hand sich sein Urtheil über den Probabilismus zurecht zu machen, als es sich aus den bestaubten Folianten, die urkundlichen Bericht über ihn enthalten, zu schöpfen.“

Eben so bekannt ist, daß den Jesuiten alle Verirrungen des Probabilismus zugeschoben wurden, obgleich sie ihn weder zuerst noch einstimmig gelehrt hatten. „Diese ungerechte Beschuldigung gegen den Jesuitenorden und diese falsche Gestalt des Probabilismus, wie sie Pascal aufstellt, hat sich durch die große Verbreitung, welche die glänzend geschriebenen Provinzialbriefe gefunden, unter dem unkundigen großen, besonders sogenannten gebildeten Publikum gleichsam wie ein starres Vorurtheil festgesetzt und sich unter demselben großentheils noch bis auf den heutigen Tag erhalten.“ (Ebd.)

Was könnten wir Anderes erwarten, als daß Dr. A. Keller, der für ein solches Publikum schreibt, mit dem er am meisten Wahlverwandtschaft hat, die „Probabilität“ (denkt euch dabei einen beliebigen Grad, eine beliebige Fassung der vielverzweigten Doktrin) als „Probirstein des Systems, als Fundament der Jesuitenmoral“ erklärt, und daß er Gury's Buch hier festpackt, um es zum Geständniß zu bringen, wessen Geistes Kind es sei? (S. 40.)

Ach, mein „guter Herr“, Sie haben die gottlosen Probabilisten nicht alle im Gewahrsam, wenn sie schon den Jesuiten Gury gepackt haben. Wir dürfen Ihnen nicht zumuthen, daß Sie „die urkundlichen Berichte darüber“ aus den bestaubten Folianten der Kantonsbibliothek zu Aarau nachsehen, oder daß Sie die Quartanten der Nichtjesuiten Abelly, Reiffenstuel, Amort, Sporer u. A. über den Probabilismus befragen — dazu hätten Sie nicht Zeit —, aber hätten Sie nicht wenigstens die bequemen Oktavausgaben der neuern Moralwerke von Stapf, Werner, Probst,

Fuchs (Institutiones theologiæ moralis), Fricker, Gousset, Martin und Simar nebst dem früher citirten Aufsatz Aberle's in der Tübinger Quartalschrift nachschlagen können? Da hätten Sie überall eine kürzere oder ausführlichere Darstellung der Probabilitätslehre gefunden, weil eine Moral, die auf wissenschaftlichen und theologischen Charakter Anspruch macht, diese Partie nicht übergehen darf; Sie würden auch wahrgenommen haben, daß diese Darstellungen bis auf unerhebliche Differenzen mit der Lehre des heiligen Alphons Liguori und seines Epitomators Gury übereinstimmen.

Aus den genannten wissenschaftlichen Werken kann übrigens Jedermann die beruhigende Ueberzeugung schöpfen, daß es mit der Probabilitätslehre, wie sie jetzt als Resultat langer Untersuchungen und kirchlicher Entscheidungen vorgetragen wird, nicht halbwegs so gefährlich steht, als man sich insgeheim einredet. Vorerst ist das Gebiet ihrer Anwendung sehr beschränkt. Wo es sich um Sachen des Seelenheils, um die Gültigkeit der Sakramente, um richterliche Entscheidungen, um ärztliches Heilverfahren, um Leben und Wohlsein des Nächsten handelt, darf man nie die bloß wahrscheinliche und minder sichere Meinung der wahrscheinlichern und sicherern vorziehen. Auch bei wahren soliden und gleich starken Wahrscheinlichkeitsgründen können wir die der Freiheit günstigere Meinung nur „im Gebiete der selbstgesetzten Pflichten oder der Gelübde, sodann im Gebiete der Rechtspflichten, endlich im Gebiete der äußern Legalität oder der kirchlichen und bürgerlichen Disciplin“ befolgen (Aberle). Immer muß die bloße Wahrscheinlichkeit, wie stark sie auch sei, zurücktreten, sobald sich ein entscheidender Grund zeigt, und die Freiheit muß sich dann dem Gesetze unterordnen. Es versteht sich von selbst, daß bei all' diesen Erwägungen die größte Redlichkeit und Gewissenhaftigkeit walten muß, wie es auch jeder Morallehrer fordert. Endlich liegt es nicht in der Absicht der

Vertheidiger des Aequiprobabilismus oder des gemäßigten Probabilismus, dieses System als die höchste Regel des sittlichen Lebens aufstellen zu wollen, weil es dem Geiste des Christenthums widerstreitet, stets nur mit seiner Pflicht gleichsam zu markten und zu fragen, was man thun müsse und wie weit man gehen dürfe. Es giebt eine Stufe, wo man zufrieden sein muß, wenn das Unerläßliche geschieht, und eine höhere, wo die freie Liebe das Gesetz mit Freuden erfüllt und lieber mehr als weniger thut. Jenes muß man fordern, zu diesem rathen und ermahnen. «Viam tutiorem sequi, consilii est, non præcepti.»

Unter den vorhin genannten Darstellungen der Probabilitätslehre empfiehlt sich die von Martin (Moral, S. 102—119) [1]) durch Klarheit und gute Anordnung; auf sie verweise ich diejenigen, welche sich näher darüber belehren wollen. Es ist aber hier schon so viel darüber angegeben worden, daß es hinreicht, um zu würdigen, was für ein Licht Dr. A. Keller über diese schwierige Doktrin verbreitet. Gehen wir ihm ein wenig nach.

Daß er die Stellung Liguori's in der Entwicklung der Moral nicht versteht und von einer Jesuitenmoral fabelt (S. 40), finden wir ganz natürlich. Was kann auch beweisender sein, daß Gury's Buch nur eine Jesuitenmoral sei, als wenn wir (in dessen Vorrede) lesen, daß er mit vier Worten den Wunsch ausdrückt, sein Buch möge „zur größern Ehre Gottes" gereichen, und daß er dann die Grade der Wahrscheinlichkeit mit den nämlichen Ausdrücken bezeichnet, wie die Helden der Jesuiten-Casuistik

---

[1]) Auch er sagt in der Vorrede zur 3. Auflage: Das System des heiligen Liguori sei ihm, je mehr er ihm Nachdenken und Prüfung gewidmet, in einem um so günstigern Lichte erschienen, so daß er die früher gleichfalls getheilten Bedenken, die gegen den Aequiprobabilismus erhoben worden seien, jetzt als unhaltbar glaubte aufgeben zu müssen.

vom 16. und 17. Jahrhundert? Das thun noch sehr viele Nicht-Jesuiten.

Seite 41, Ziffer 1 und 3 übersetzt er ganz richtig: die dem Gesetz günstige Meinung; Ziffer 4 hingegen: eine weniger sichere Meinung, die dann — gleich darauf — gleich probabel sein soll wie die entgegengesetzte, oder doch ungefähr gleich probabel. In diesem kleinen Umstande schon zeigt sich sein Verständniß der Sache.

Gleich glücklich bezeichnet er Ziffer 5 das Wesen des gemäßigten Probabilismus: nach diesem ist es erlaubt einer minder sichern und nur klein wenig probabeln (paulo *minus* probabilem!) Meinung zu folgen; nur muß sie sich einer wirklichen und soliden Probabilität erfreuen (dazu das Ausrufungszeichen). Die Sache ist die: Sind die Gründe für und wider einen Willensentschluß gleich stark, so habe ich das Recht der freien Entschließung nach meinem sittlichen Bewußtsein (durch Beiziehung allgemeiner sittlicher Grundsätze, der sogenannten principia reflexa), weil in einem solchen Falle mir kein bestimmtes, bindendes Gesetz bekannt ist. In den wenigsten Fällen werden sich aber Gründe finden, die genau gleich stark sind; da darf ich auch der minder sichern, der der Freiheit günstigern Ansicht folgen, wenn auch der Grund dafür etwas weniger gewichtig wäre, immerhin vorausgesetzt, daß ich einen wirklichen und soliden Wahrscheinlichkeitsgrund dafür habe; denn noch immer befinde ich mich auf dem Gebiete, wo keine volle und direkte Gewißheit zu erlangen ist; noch immer bewege ich mich zwischen den von der Kirche verworfenen Extremen.

Erheiternd stimmt dann die geistvolle Bemerkung (S. 41 u. 42): „Das System des Laxismus ist verworfen gewesen (fuit damnatum).... Hoffentlich ist es jetzt noch verworfen?!" — Als einst ein langweiliger Interpellator den Minister Canning über Sachen befragte, die sich alle von selbst ver-

stunden, erhob sich letzterer feierlich, sagte «Yes», und setzte sich wieder.

Seite 42 f. werden die leitenden Grundsätze bei Bildung und Beurtheilung probabler Meinungen angegeben (natürlich folgt Gury nur den alten Ordenscasuisten). Am Ende wird einen Augenblick zugestanden, daß Gury es mit der probablen Meinung ziemlich streng zu nehmen scheine; aber es scheine nur so. Dann folgen wieder höchst übel angebrachte Bemerkungen:

„Vor Allem nimmt Gury die Zulässigkeit probabler Meinungen als selbstverständlich an." — Thut er es denn auf jeden Schein und Schatten von Wahrscheinlichkeit hin? Verlangt er nicht gewissenhafte Erwägung, und wenn man sich nicht selbst zu urtheilen getraut, Anfrage bei einsichtigen und gewissenhaften Männern? „Nach den Grundsätzen des Probabilismus", sagt Jocham (S. 38), „handeln tagtäglich Protestanten, Katholiken und Juden, selbst jene, welche über das System lästern, das sie nicht kennen, aber faktisch üben." Wohl ihnen, wenn sie nicht so leichtfertig handeln, als Dr. A. Keller urtheilt!

„Sodann schließt auch er, ganz wie die alten Casuisten, von der Probabilität jede Gewißheit aus, und räumt somit den Spitzfindigkeiten ihrer Gründe den weitesten Spielraum ein." — Das ist doch gar zu schülerhaft. Wo Gewißheit herrscht, braucht es da Probabilität? Dreht sich denn nicht die ganze Frage um die Erörterung jener Fälle, wo keine volle, direkte Gewißheit zu erlangen ist? Uebrigens ist nicht jede Gewißheit davon ausgeschlossen; eine mittelbar erlangte muß sogar da sein, und wir würden sündigen, wenn wir ohne diese handelten.

Was soll dann wieder die Bemerkung, daß Gury „den ganzen bereits vorhandenen Vorrath aller, selbst der abstrusesten probablen Meinungen ratifizire, welche von den Casuisten .... produzirt worden sind, sobald dieselben die Zustimmung von

fünf oder sechs Autoritäten für sich haben"? Gerade gegenüber, Seite 41, Ziff. 3, hatte er selbst aus Gury citirt: Diese Ansichten können als probabel gelten, sofern nicht ein sicherer Grund gegen dieselben zum Vorschein kommt. Also nur einen sichern Grund dagegen, und dann fällt „der Vorrath abstruser Meinungen in den Hunderten von Folianten" zusammen! Ziffer 7 hatte er angeführt: ein einziger besonders hervorragender Autor, wenn er vorher nicht erwogene Gründe beibringe und die Gründe Anderer gehörig auflöse, könne seine Meinung zu einer sicher probablen machen, obwohl er gegen eine allgemeine Ansicht lehrt. Also nur einen einzigen Autor herbei, der den Gegenstand auf neue Weise, gründlicher und allseitiger zu beleuchten vermag, und dann folgt man diesem einen mit Sicherheit!

„Freilich ist dabei die Toleranz der Kirche, also nicht einmal die förmliche Genehmigung derselben, vorbehalten." — Welche Vorstellung von dem Verfahren der Kirche liegt hier zu Grunde! Soll sie jedes Mal ihr Urtheil abgeben über alle diese zahllosen Fragen und Meinungsverschiedenheiten, welche das Leben und die Wissenschaft aufwerfen? Sie wird es thun, wo es nöthig ist, und dann noch mit der weisesten Zurückhaltung; das Uebrige überläßt sie getrost der freien Diskussion und dem Urtheil der Zeit. Und selbst wenn sie die Werke von Moralschriftstellern genehmiget, wie z. B. die des heiligen Alphons Liguori, so verbietet sie nicht, die Entscheidungen derselben einer neuen, sorgfältigen und allseitigen Erdauerung zu unterstellen und andere Ansichten darüber vorzutragen.

Bemerkungen sodann, wie die über die allzugroße Nachsicht, ja Furchtsamkeit der Kirche gegen den Jesuitenorden, dürfen wir übergehen, desgleichen das Gerede (S. 43), wie man in vorkommenden Fällen neue probable Meinungen aufstelle. — Es sind ernste Gewissensfragen, die tagtäglich an den Menschen heran-

treten; wie man sie ernst und gewissenhaft lösen muß, so sollte man den Weg dazu auch ernst und gewissenhaft besprechen.

Seite 44 f. kömmt nun die Anwendung der Probabilität zur Sprache. Was für sichernde und beruhigende Grundsätze darüber von der katholischen Moraltheologie aufgestellt werden, ist schon oben angegeben worden. Es wäre nun Dr. A. Keller's Aufgabe gewesen, die Darstellung Gury's damit zu vergleichen und nachzuweisen, in welchen Punkten er allenfalls davon abweiche, und ob er dabei die kirchlich festgesetzten Gränzen überschritten habe. Statt dessen will ihm Dr. A. Keller nach eigenen Heften den Text lesen, mit gleichem Erfolg wie bisher. Ziff. 1 und 2 wird wieder opinio tutior mit einer sicherern Meinung übersetzt, Ziff. 3 und 4 hingegen richtig mit der sicherern Meinung. Anstatt bei Ziff. 4 uns zu erklären, was hier „Erlaubtes und Unerlaubtes" nach theologischem Sprachgebrauch bezeichne, oder anzugeben, daß in diesem Satze eine Modifikation des Aequiprobabilismus hervortrete, wird eine erlogene Folgerung Pascal's beigesetzt.

Ziff. 5 wird deßgleichen ohne nähere Erklärung hingestellt, „daß auch in Materien des göttlichen und natürlichen Rechtes die Probabilität angewandt werden dürfe", ohne die naheliegende und vom Autor angegebene Einschränkung zu berücksichtigen: nämlich, wenn das Gesetz zweifelhaft, uns mithin nicht gehörig bekannt sei. Gegen ein zweifelloses, uns mit Sicherheit bekanntes göttliches Gesetz kann natürlich keine Wahrscheinlichkeit geltend gemacht werden.

Ziff. 6 wird der Satz herausgehoben: der Beichtvater müsse einen (wohlverstanden: sonst gehörig disponirten) Beichtenden absolviren, wenn dieser einer wahrscheinlichen Meinung folge, welche der Beichtvater nicht theile. — Will Dr. A. Keller dies bestreiten? Dann hat er ebenso die einstimmige Ansicht der Theologen als die richtige Einsicht in die Sache gegen sich. Es handelt sich

um eine Meinung in unentschiedener Sache, wo Ansicht gegen Ansicht steht und Gründe für und wider streiten. Wenn der Beichtende gewissenhaft und nach wahren und soliden Erwägungen handelte, so hat er gethan, was man von ihm fordern darf. Der Beichtvater mag eine andere Ansicht von der Sache haben; darf er aber „verurtheilen, was die Kirche nicht verurtheilt? Kömmt es einem einfachen Priester zu, das Gesetz zu machen?" (Gousset.)

Ziff. 7. „Auch eine äußere Probabilität macht im Allgemeinen eine Meinung wahrhaft probabel." — Recht verstanden, ist dies wiederum ganz richtig. Wer sich selbst nicht die erforderliche Einsicht zutraut, der befrägt Andere, welchen er Sachkenntniß und Redlichkeit beimessen darf. Kann er ihre Gründe nicht selbst durchblicken, so beruhigt ihn der Gedanke: sie werden wissen, warum sie so entscheiden, und er wisse, daß er ihnen trauen dürfe. So handeln Unzählige in allen Gebieten des Lebens, und handeln auf diese Weise auch sicher im Gebiete des Gewissens. Stimmen Mehrere in der Entscheidung überein, so ist es beruhigender; kann Jemand, wie das meistens der Fall ist, nur einen wahrhaft einsichtigen und rechtschaffenen Mann befragen, so darf er der Ansicht desselben ohne Verletzung seines Gewissens folgen. Bis heute haben es tausend und tausend brave und gewissenhafte Menschen so gehalten und werden es auch künftig so halten, trotz pharisäischer Mückenseigerei.

Ziff. 8. „Das vielen Probabilisten sehr geläufige Princip: Wer probabel handelt, handelt klug — ist, je nachdem man's nimmt, falsch oder wahr." — Wie muß man's nehmen? Dr. A. Keller sagt es uns nicht, wohl aber Gury, und zwar erklärt er sehr bestimmt: der Grundsatz, „wer probabel handelt, handelt klug", sei falsch, wenn man ihn als Hauptgrundsatz (principium primarium) betrachte und ihm an und für sich Bedeutung zuschreibe; denn die Klugheit einer Handlung entstehe nicht direkt aus der Probabilität, sondern aus der Gewißheit (certitudo).

Die letzten Seiten dieses Abschnittes, 45—47, sollen es vollständig klar machen, „daß das Gury'sche Lehrbuch die alte Probabilitätslehre des Ordens festhält", und daß es die Einwendungen gegen den einfachen [1]) Probabilismus sophistisch zu vernichten suche. — Daß der Jesuitenorden nur eine Auffassung des Probabilismus gelehrt habe, ist ebenso falsch, als daß Gury den einfachen Probabilismus vertheidige. Er vertritt, wie er Seite 30 wiederholt erklärt, das System des gemäßigten Probabilismus, wie es auch Liguori auffaßte. Seine Argumentation (S. 31 ff.) richtet sich gegen das System der Probabilioristen, das eben so unter den Jesuiten, wie unter dem übrigen Ordens- und Säkularklerus Anhänger zählte, z. B. den oft citirten Antoine, jetzt aber kaum mehr vorgetragen wird. Wir dürfen diesen Punkt, als außer der Frage liegend, übergehen, ebenso die Bemerkungen Dr. A. Keller's, womit er nur beweist, daß er diesen Fragepunkt nicht versteht.

Das hindert ihn nicht, schließlich diese „konfusen und geschraubten Theorien" als Jesuitenmoral, als berüchtigte Probabilitätslehre der alten und neuen Casuisten des Ordens und seiner „Affilirten" zu erklären, die nach keiner Richtung konsequent bleibt, sondern in der Praxis, nach Jesuitenart, wieder den Konvenienzen beider Extreme dient.

Das gehört nun wieder zu dem Wahngebild einer eigenen Jesuitenmoral. Die Probabilitätslehre Gury's enspricht, wie schon gesagt, dem kirchlich anerkannten System des heiligen Alphons Liguori. Für diesen war, wie ein neuerer Moralist sagt, die in Rede stehende Frage eine Lebensfrage, welche er mit der Gewissenhaftigkeit und dem Eifer eines Heiligen nachgeforscht hat; die von ihm gewonnene Ueberzeugung erprobte sich in der ausgedehntesten

---

[1]) Die Schulsprache nennt ihn den absoluten oder den eigentlichen Probabilismus.

seelsorgerlichen Praxis, und konnte durch die andauerndste Polemik nicht erschüttert werden; sie ist die fast allgemein verbreitete, wenn sie auch — wie oben angegeben — die Frage selbst noch nicht vollständig gelöst hat.

Und Dr. A. Keller? was hat er für eine Ansicht davon? wie löst er die schwierige, aber nicht zu umgehende, im Leben sich tagtäglich wiederholende Frage? Hat er uns etwas Bestimmtes darüber gesagt, oder über einen einzigen Punkt Licht verbreitet?

Doch, „eben wo Begriffe fehlen,
Da stellt ein Wort zur rechten Zeit sich ein."

4. Dr. A. Keller beleuchtet die Leitung der Absicht. Der wackere Ellendorf und der vortreffliche Linß helfen ihm zünden.

Dies Kapitel kann zur Erholung zwischen den ernsten Erörterungen des vorigen und des nachfolgenden dienen. Es beginnt zwar sehr tragisch, und in dem letzten Auftritt gehen auch noch einige unheimliche Gestalten über die Bühne, und man bemerkt unter ihren weiten Mänteln allerlei gefährliche Instrumente; sonst aber kömmt zwischen Anfang und Ende viel Erheiterndes und nichts Wichtiges vor.

Der „wackere" Ellendorf berichtet uns also in seinem „trefflichen Buche" über die Moral und Politik der Jesuiten (d. h. nicht aus ihren Schriften, sondern aus dem siebenten der Lettres provinciales von Pascal, abgedruckt in Maurer's Jesuitenspiegel), daß besagte Jesuiten es so weit gebracht hatten, die größten Verbrechen und Schandthaten in ganz unschuldige, reine und unsündliche Werke zu verwandeln, durch einen ganz einfachen Gedankenmechanismus, durch die Leitung der Absicht. Wenn Einer stiehlt, so muß er nur die Absicht auf den ganz erlaubten Zweck

lenken, sich elegant zu kleiden, anständig zu leben oder eine Lustreise zu machen; wenn Einer seinen Beleidiger ermordet, so muß er nur seinen Willen von dem Durst nach Rache abwenden und auf den Trieb, seine Ehre zu vertheidigen, richten — dann sündigen sie nicht. Dienstboten können ihren Herrschaften sündigen helfen; sie müssen dabei nur an den zeitlichen Gewinn denken. „Zu den Zeiten der Casuisten war der Kauf oder Verkauf von Kirchenpfründen, welcher Simonie heißt und als schwere Todsünde verboten ist, ganz an der Tagesordnung (sic). Weil nun hierdurch viele Sünden begangen wurden, so hatten die Väter Jesu Mitleid mit ihren geistlichen Brüdern und den Pfrundherren, die der Versuchung zur Simonie nicht widerstehen konnten, und suchten durch die Leitung der Absicht dem Laster seine Sündhaftigkeit zu benehmen." Man muß nur das zeitliche Gut in der Absicht geben, um den Collator der Pfründe dadurch zu bewegen, daß er seinen Willen zur Verleihung der Pfründe bestimme. Man kann seinem Feinde den Tod wünschen, sogar über den Tod seines Vaters sich freuen, wenn man dort an den drohenden Schaden, hier an die zu hoffende Erbschaft denkt.

Das Alles und zehn Mal mehr lehren die Jesuiten — nach Ellendorf, und dann spricht uns dieser salbungsvoll zu: „Mögen diese Beispiele uns gerechten Abscheu einflößen gegen Männer, die so schändlich mit den Geboten Gottes umgiengen, den Menschen das Sündigen leicht machten, sie dazu freundlich und artig einluden und die todeswunden Gewissen in den Schlaf einer seelenverderbenden falschen Sicherheit einlullten. Diese Jesuiten mit ihrem modernen Sündenevangelium!"

Das ist nun freilich so dick gelogen, daß es kaum ein commis-voyageur, welche nach der „Sonntagspost" (24. Okt.) auf Dr. A. Keller's Buch sehr erpicht sind, glauben wird. Kein Wunder, daß selbst der streng protestantische Berliner Professor Hengstenberg eine vernichtende Kritik über Ellendorf's Buch

schrieb. Aber Dr. A. Keller reproducirt diese schmachvolle Makulatur und vermehrt sie mit diversen Beispielen „aus einer langen, langen Reihe von diesfälligen Lehrsätzen" in Gury's Moraltheologie (S. 53 ff.).

1. Ein Dieb, der sich vorgenommen hat, eine bestimmte Summe zu stehlen, sie aber, um die Entdeckung zu vermeiden, in mehreren Malen entwendet, begeht dadurch nur eine Sünde. Wer aber von dem gleichen Gelde mehrere Male wegnimmt, ohne von Anfang an die Entwendung des Ganzen zu beabsichtigen, begeht mehrere Sünden. „Also — folgert nun Dr. A. Keller daraus — also ein frecher Kapitaldieb, ein bereits gemachter Erzschelm, der von Anfang beschließt, eine namhafte Summe zu stehlen, den Diebstahl aber listig in mehreren, unbemerklichen Portionen begeht — der Erzschelm begeht nur eine Sünde. Der Andere, noch ein Anfänger, der zuerst nicht daran denkt, eine ganze große Summe zu entwenden, und von dem guten Fortgang verleitet, zum zweiten und dritten Mal u. s. w. stiehlt, begeht durch die Entwendung einer vielleicht viel kleinern Gesammtsumme eine ganze Reihe von Sünden!" — „Alles, weil der Anfänger die Lehre von der „„Leitung der Absicht"" nicht kennt und für große Diebstähle noch nicht genug Muth hat."

So macht es unser Beleuchter der Absichten: er stellt die Sache unter einem ganz falschen Gesichtspunkte dar, ohne auf die eigentliche Frage, auf die eigentliche Absicht des Schriftstellers einzugehen, und dann ruft er sein Wehe über etwas, an das kein Mensch denkt!

Um was handelt es sich hier? Um die Unterscheidung der Sünden der Zahl nach (distinctio numerica), und diese wird sachgemäß begründet durch die Verschiedenheit der Gesammtobjekte und der Vergehungen, wenn diese nicht als zusammengehörig zu betrachten sind. Zusammengehörig sind sie aber, wenn die verschiedenen Vergehen Ausflüsse des einen Vorsatzes sind, oder

wenn in einer leidenschaftlichen Aufregung mehrere Male hinter einander das nämliche Vergehen begangen wird; nicht zusammengehörig, wenn innerer Entschluß und äußere That jedesmal etwas Abgeschlossenes bilden. Nach dieser Auffassung, gegen welche wohl Niemand etwas einwenden kann, bildet jener Diebstahl, der von Anfang als Ganzes beschlossen, aber in einzelnen Malen vollzogen wurde, eine Sünde, weil aus einem Willensentschlusse hervorgehend; die andern Diebstähle bilden mehrere Vergehungen, weil jedes Mal Entschluß und That auf's Frische gefaßt und vollzogen wurden.

Von der Größe und Schwere des Vergehens ist hier gar keine Rede. Von dieser Seite aufgefaßt, mag die eine Sünde weit schwerer sein, als mehrere für sich bestehende. Im Bußgericht gewinnt jener „Erzschelm" nichts, wie er auch die Absicht leiten möge: seine eine Sünde wird nach ihrer objektiven und subjektiven Verwerflichkeit gewürdigt, ebenso die kleinern, vereinzelten.

Das Nämliche gilt vom zweiten und dritten Beispiele. Dr. A. Keller hat damit keinen Beweis gegeben von der heillosen, gottvergessenen Methode der Jesuiten, die Absicht zu leiten, sondern einen Beweis seiner schlechten Logik und ein Beleg zu dem Satz, daß Leidenschaft blind macht.

4. Ist es Simonie, ein zeitliches Gut zu geben, um sich einen Obern im Hinblick auf eine Pfründe günstig zu machen? — Gury giebt, nach Ligorius, zwei Antworten darauf: Nein, wenn die Hauptabsicht ist, das zeitliche Gut unentgeltlich (gratis) zu geben, weil dann Gunst und Gabe sich ausgleichen; ja, wenn die geistliche Sache als schuldige Belohnung angestrebt wird. — „Dieses feine Stücklein Moral hat Gury durch den heiligen Ligorius den guten Vätern Valencia und Tanner abgelernt."

Wiederum: was ist hier die Frage? Einfach die, ob es Simonie sei. Darüber entscheidet die innere Absicht, der ent-

schiedene Wille, etwas Geistliches um einen zeitlichen Werth zu kaufen, und die daraus hervorgehende Handlung, der Vertrag, das Einverständniß. Wenn jener Wille nicht da ist (und das muß sich ein solcher Geistlicher vor Gott gestehen, der „ein Richter der Gedanken und Gesinnungen des Herzens ist"), so ist es keine Simonie; das hat der heilige Ligorius, der jedenfalls vom Recht mehr verstand als Dr. A. Keller, ganz richtig entschieden, und wie er, würde jeder Richter verfahren: er würde genau untersuchen, ob alle Momente, die ein bestimmtes Vergehen constituiren, vorhanden seien. — Ob nun aber die Handlungsweise eines solchen Geistlichen würdig oder unwürdig sei, davon ist hier nicht die Rede.

5. Ist es Simonie, vorzugsweise um des Lohnes willen heilige Funktionen zu verrichten? — Die Frage ist die gleiche: ob eine solche Handlung unter den Begriff Simonie falle. Nun weiß auch der armseligste und eigennützigste Priester, daß die heiligen Funktionen nicht nach Geldwerth geschätzt werden können; darum ist seine Handlungsweise kaum simonistisch; allein wie schmutzig, unwürdig und sündlich sie sei, das sagt ihm Gury gleich darauf ernst genug, Dr. A. Keller übergeht es aber.

Ueber das 6. Beispiel ist das Gleiche zu bemerken.

7. Betreff des Honorars für Celebration einer Messe, zu welcher ein Geistlicher sonst nicht verbunden wäre, sagt die Bezeichnung „Almosen" Alles. Der Ordnung wegen ist zwar von dem Bischof ein bestimmter Betrag, ein sogenanntes Stipendium, festgesetzt; aber es wird Niemand dazu gezwungen, Messen lesen zu lassen; es ist dies eine freiwillige Gabe, als Mittel zur Unterhaltung des Priesters, nichts Simonistisches. So lehren es alle Moraltheologen, so haben es von jeher auch die würdigsten und gewissenhaftesten Priester gehalten. Was vermögen sich dessen die Casuisten? Wenn die alten Rabbiner eine Entschädigung, nicht für den Unterricht im Gesetze Gottes, sondern für die

Zeitversäumniß, annahmen, so haben sie ganz richtig geurtheilt. Zeit ist Geld, und es braucht viel Zeit und viel Geld, nur bis Einer Priester ist. Es hat schon ein „großer Rabbi", der größte, der auf dieser Erde lehrte, gesagt: „Der Arbeiter ist seines Lohnes werth", und einer der größten seiner Schüler: „Wer dem Altare dient, soll von dem Altare leben." Was der Priester „umsonst empfangen hat, das muß er umsonst geben." Das Uebrige bekömmt er nicht umsonst; vernünftige und gutdenkende Menschen beachten dies und unterstützen ihn darum.

8. Ist es eine Blasphemie (Gotteslästerung), Verstorbenen zu fluchen? — Diese Frage ist wohl eine überflüssige, aber Unrichtiges, „Unerhörtes" liegt nichts in der (verneinenden) Antwort. Sind denn alle Verstorbenen in „spezieller Beziehung mit Gott"? gehören ihm alle an, auch die Seelen der Verworfenen? Wenn ein Redner, ein Geschichtschreiber dem Andenken eines Tyrannen flucht, der gottlos war im Leben und Sterben, geht dann seine Verwünschung auf Gott? Es eckelt Einen wahrlich an, solch' einfältiges Zeug nur berühren zu müssen.

9. „Wie sündigt Einer, der eine Ehrabschneidung anhört?" Antwort: Er begeht eine Todsünde, wenn er Jemand zur Ehrabschneidung verleitet, oder auch sich über eine schwere Ehrabschneidung freut. „Ausgenommen ist Derjenige, der nicht an der Ehrabschneidung, sondern bloß an der Neuigkeit eine Freude hat." „Abermals ein feines Stücklein, Pater Gury!"

Dieses feine Stücklein kömmt wohl vielen Hunderten zu gut, welche gewisse Zeitblätter oder Broschüren, die von Verläumdungen wimmeln, lesen (Lesen oder Hören kömmt hier auf das Gleiche heraus), nicht aus Freude an den Verläumdungen, wohl aber aus Interesse und Freude, zu vernehmen, was vorgeht. Begehen sie eine Todsünde?

Wir übergehen die Nergelei des 10. Beispiels.

11. Ein Dieb ersetzt für gestohlenen Waizen den Preis,

welchen die Frucht zur Zeit des Diebstahls hatte. Der Eigenthümer hatte den Waizen bis zur äußersten Verkaufszeit behalten wollen; der Fruchtpreis war anfänglich gestiegen, dann aber, als der Dieb die Sache gut machen wollte, wieder auf den Preis herabgegangen, den er zur Zeit des Diebstahls hatte. Genügt jener Ersatz? — Wir erwarten eine Frage über die Restitution; nicht doch, es wird von der „Leitung der Absicht" geredet, und wie? „Es wird dabei etwa also calculirt: Der Dieb kann denken, der Eigenthümer hätte die günstigste Verkaufszeit auch verpassen können." .... Etwa, calculiren, denken können, verpassen können — das ist wirklich eine „feine Leitung der Absicht", so fein, daß wir gewöhnliche Menschen nichts davon entdecken. Hätte Dr. A. Keller in der „langen, langen Reihe von diesfälligen Lehrsätzen" etwas Unpassenderes, Nichtssagenderes finden können?

In ganzer Größe zeigt sich aber sein theologischer Scharfsinn und sein Eifer für einen geistigen Gottesdienst im 12. Beispiele. Es handelt sich da von den Erfordernissen zur gültigen Spendung eines Sakramentes, und namentlich der Taufe, „des ersten und nothwendigsten Sakramentes". Nach uralter kirchlicher Erklärung und Uebung kann es von Jedem gültig gespendet werden, wenn er dabei die Absicht hat, das zu thun, was die Kirche thut, und wenn er die Materie (Abwaschung mit Wasser) und Form (Taufformel) richtig anwendet. Dabei ist die Kirche nicht so engherzig, zu erklären: es müsse Einer gerade thun wollen, was die römische Kirche thut, oder müsse ausdrücklich (explicite) beabsichtigen, ein Sakrament zu spenden, wenn er nur diese Absicht nicht geradezu ausschließt. Warum dies? Weil sonst in vielen Fällen die Gültigkeit namentlich der Taufe gefährdet würde, wenn ihr Spender in einseitigen oder unklaren Vorstellungen über das Wesen der Kirche und der Sakramente befangen ist. Ist diese kirchliche Bestimmung (die übrigens ganz

in der Natur der Sache liegt) etwas Ueberflüssiges? Giebt es keine, welche die Taufe verrichten und andere Sakramente spenden, und hierüber ganz eigene, sehr inkorrekte Vorstellungen haben, ohne jedoch so weit zu gehen, den Glauben an die wahre Kirche Christi und mithin die Intention, in ihrem Sinne zu handeln, ganz wegzuwerfen? Ich könnte viel näher und spezieller fragen, aber ich will es nicht. Genug, wenn Dr. A. Keller auch hier den Anlaß herbeizerrt, wider das Buch zu eifern, das eine rein mechanische Vornahme der heiligsten Handlung, ohne alle und jede Absicht, lehre, so redet er in den Wind, verdreht die Sache, und übersieht das, was Gury wie jeder andere Morallehrer an der Spitze dieses Unterrichts und sonst oft einschärft: das Heilige heilig zu behandeln.

13. „Seite 576 kömmt Gury nochmals auf die Bezahlung von Messen (sic) zurück (wer anders als Gury ist an diesem Durcheinanderwerfen Schuld und schlägt so oft an die gleiche Glocke?) und frägt abermals: Macht sich der Geistliche der Simonie schuldig, wenn er vorzüglich um des Stipendiums willen Messe liest? Gury antwortet:

I. Nein, es ist nicht Simonie an und für sich, außer er wollte die Bezahlung als den wahren Preis der Meßfeier betrachten; aber er könnte nicht von Sünde freigesprochen werden, wie es klar ist, da die Sache gehässig und schmachvoll wäre, wenn er das heilige Amt des Geldgewinnes wegen verrichtete. So Gury. Dr. A. Keller läßt ihn aber sagen: An und für sich ist's nicht Simonie, oder es wäre, daß er die Bezahlung für den wirklichen Werth der Messe annehmen wollte, **wo er dann**, wie klar, von einer Sünde nicht freigesprochen werden könnte u. s. w. Also nur dann soll es nach Gury's Darstellung Sünde sein, wenn der Geistliche in simonistischem Sinne die Bezahlung für den wirklichen Werth der Messe annehmen wollte! Notiren wir diese heillose Verdrehung!

II. Jedoch sündigt der Geistliche nicht, wenn er bloß nebenbei aus Rücksicht auf die Bezahlung celebrirte, besonders wenn er diese nöthig hat. — Nun, warum wird dies herausgehoben? Ist es unrichtig? Muß nicht mancher arme, alte, kränkliche Priester leider auch diese Nebenrücksicht walten lassen? Wer will ihn deswegen einer Sünde zeihen?

III. „Und endlich mit gar keinem Schmutz befleckt sich derjenige Geistliche, welcher durch die empfangene Bezahlung zum Lesen der Messe bestimmt wird, obwohl er es sonst unterlassen hätte. Denn — höre man den Grund! — alsdann wird er nicht durch die Rücksicht der Bezahlung, sondern durch die Rücksicht der zu erfüllenden Verpflichtung zum Messelesen bestimmt. — Welche Prachtlogik, um die „„Leitung der Absicht"" für etwas Gutes herauszuschwindeln!"

So! Ein Geistlicher wird durch die empfangene Bezahlung zum Lesen der Messe bestimmt; er muß z. B. gestiftete Messen, oder solche, die er sonst zu lesen übernommen hat, verrichten. Es ist ihm sehr ungelegen, wegen Alter oder Schwäche und dergl.; er würde es gern unterlassen, aber er denkt: Ich habe es übernommen; ein Verstorbener, ein Kranker oder sonst Bedrängter sehnt sich vielleicht nach Hülfe durch das Verdienst des allerheiligsten Opfers — es muß sein, mag es mir auch beschwerlich, vielleicht nachtheilig sein.... Ein rechter Mensch würde die „Rücksicht der zu erfüllenden Verpflichtung" achten; Dr. A. Keller aber ruft aus: „Welche Prachtlogik, um die „„Leitung der Absicht"" für etwas Gutes herauszuschwindeln!" — Pfui über eine solche Schriftstellerei!

15. Für das Ende dieser Untersuchung wird sodann eine Effekt-Stelle aufgespart. — Ist es erlaubt, fragt Gury, seinem Feinde eine öffentliche Bestrafung zu wünschen? Die Antwort lautet: Ja, an und für sich, wenn jeder Affekt der Rache davon fern ist; aber in der Praxis ist dies sehr gefährlich und

durchaus voll der Selbsttäuschung. Kein Wort mehr oder weniger. Was macht nun Dr. A. Keller daraus! Vorerst malt er die „öffentliche Bestrafung" mit folgenden Zügen aus: „Z. B. Zuchthaus, Staubbesen, Bastonaden, Spießruthen oder auch ein wenig Hinrichtung!" [1]) Dann wird beigesetzt: „Wenn das Letztere (nämlich daß ein solcher Wunsch in der Praxis sehr gefährlich sei) der Fall ist, warum denn eine so gefährliche, den abscheulichsten Mißbräuchen und Rohheiten ausgesetzte Lehre noch in einem Lehrbuch der christlichen Moral produciren?" — Wovon ist die Rede? Von einem bloßen Wunsch, der unter Umständen nicht sündhaft, in der Praxis aber sehr gefährlich und verirrlich ist. [2]) Und diese Lehre, die schon den bloßen Wunsch in der Anwendung als höchst mißlich erklärt, soll den abscheulichsten Mißbräuchen und Rohheiten ausgesetzt sein? Kann ein besonnener, vernünftiger Mensch so furchtbar übertreiben?

Das ist noch nicht genug. Mit den Worten: „Richtig bemerkt der evangelische Pfarrer Linß hiezu", wird folgende Stelle aus dem Schriftchen desselben angeführt: „Also: richte nur deine Absicht nicht auf Rache, sondern auf etwas „„Erlaubtes"", so darfst du deinem Feinde die Todesstrafe wünschen, und weil die That erlaubt sein muß, wenn der Wunsch erlaubt ist, ihn auch dem Tode überliefern! Hält es demnach der Jesuitenorden für erwünscht, daß seine Feinde (etwa wir Evangelischen u. A.) gespießt, gerädert, verbrannt, oder, in An-

[1]) Vielleicht könnte man dem Gegner auch wünschen, daß er eine Broschüre veröffentlichte, wodurch er sich „Verdienst" zu erwerben hofft, sich aber nur vor aller Welt blamirt.

[2]) Der Wunsch wäre z. B. nicht sündhaft, wenn sein eigentliches Ziel die Abstellung des Unrechts, die Besserung des Fehlbaren, die Offenbarung der göttlichen Gerechtigkeit wäre; gefährlich ist er aber in der Anwendung deßhalb, weil wir leicht unsere persönlichen Motive mit reinern und höhern verwechseln.

betracht der heutigen mildern Kriegsführung (!), in den Kerker geworfen, aus dem Lande gejagt, an Ehre und Vermögen auf's äußerste geschädigt werden, so darf er diesem Wunsche ohne Sünde nachhängen, ihn auch gewißlich in die That übergehen lassen, wenn er ihn nur hegt — um diese Feinde unschädlich zu machen, oder in den Schooß der „„allein seligmachenden"" Kirche zu führen. — Gury ist eben ein Jesuit durch und durch, und verhüllt nur dort seine Grundsätze etwas, wo die Umstände es nicht gestatten, sie unverschleiert zu zeigen."

Man könnte den „evangelischen" Pfarrer, den vortrefflichen Linß, nicht besser charakterisiren, als er es durch diese Stelle selbst gethan hat. Zuerst unterschiebt er den Worten Gury's: wenn kein Affekt der Rache dabei ist — lügenhaft den Sinn: Also, richte nur deine Absicht nicht auf Rache, sondern auf etwas „Erlaubtes", so darfst du deinem Feinde die Todesstrafe wünschen (auch ein wenig Hinrichtung!). Dann einen Schritt höher hinauf: „und weil wohl die That erlaubt sein muß, wenn der Wunsch erlaubt ist, ihn auch dem Tode überliefern." Endlich der Superlativ: Hält es der Jesuitenorden für erwünscht, daß seine Feinde gespießt, gerädert, verbrannt, oder wenigstens eingekerkert, verbannt, an Ehre und Vermögen geschädigt werden, so darf er diesem Wunsche ohne Sünde nachhängen, ihn auch gewißlich in die That übergehen lassen....

Einen solchen elenden, verläumderischen Fasler führt uns Dr. A. Keller vor, giebt ihm das Wort an das biedere, ehrliebende Schweizervolk, und dann überreicht er die Schrift, in welche er solche Elendigkeiten aufgenommen hat, dem hohen Bundesrathe.

5. Wie Dr. A. Keller für die Wahrheit eifert.

Wir beginnen eine ernste Erörterung. Strenge Wahrheitsliebe, Redlichkeit und Geradheit, Heilighaltung des gegebenen Wortes und darum die höchste Achtung vor der Heiligkeit des Eides sind Tugenden, ohne die wir uns den edeln Menschen, den Christen nicht denken können. Wenn wir wissen, daß einer mit entwickeltem, vollem Selbstbewußtsein auch nur eine Lüge ausspricht, so können wir ihn nicht mehr wahrhaftig achten, und je höher ein solcher steht, desto tiefer entfällt er uns. Es wäre eine der schwersten Anklagen gegen einen Lehrer der Moral: daß er etwas vortrage, was gegen die Liebe zur Wahrheit und gegen die Heiligkeit des Eides stritte. Dr. A. Keller erhebt diese Anklage gegen Gury und gegen die „Jesuitenmoral" überhaupt auf eine schreiende Weise (S. 61, 64, 65, 81, 86).

Nach den ihm bereits nachgewiesenen Entstellungen und Verdrehungen, grundlosen Voraussetzungen und falschen Auffassungen steht das ihm selbst sehr übel an; dennoch wollen wir ihn hören und seine Anklagen prüfen. Allein wenn er auch hiebei einen Ellendorf als Zeugen gegen die alten Jesuiten (S. 59 und 60, 66—70) aufführen will, deren Bücher Dr. A. Keller selbst nicht gelesen hat, so protestiren wir laut dagegen und weisen diesen und den Johannes Ronge (S. 81) mit entschiedenster Verachtung zurück. Das sind Leute, mit denen sich einzulassen „weder den Personen Ehre, noch der Wahrheit und Wissenschaft Gewinn bringt". Wenn einzelne alte Jesuiten etwas Unrichtiges und Verwerfliches gelehrt haben, so hat sich — wie schon bemerkt — die Stimmen der Wissenschaft (selbst aus ihrem eigenen Orden) längst schon gegen sie erhoben, und die Kirche hat ihre Verfehlungen gerichtet, wie Dr. A. Keller S. 71 selbst anführt. Was gehen uns diese an? warum gegen sie mit Trommel und Trompete zu Feld ziehen, da sie schon lang im

Staube ruhen? Wenn aber Gury etwas Irriges und Gefährliches darüber lehrt, so soll es Dr. A. Keller nur beweisen; wir wollen ihm zwar dabei scharf auf die Finger schauen, aber wenn er Recht hat, so wollen wir es unverhohlen anerkennen. Gury ist uns kein Evangelium. Will er aber die Moral der katholischen Kirche, wie sie die geachtetsten Theologen außer dem Jesuitenorden heute vortragen, angreifen — und das begegnet ihm nicht selten — so stehen wir ihm Rede.

Also zunächst von dem innern Vorbehalt (S. 61 ff.). Darüber hat schon Bischof Ketteler (S. 28—38) der Main-Zeitung so treffend geantwortet, daß ich nur noch einige Einzelnheiten nachzubringen habe.

Was hat — so frage ich zuerst — zur Entwicklung der Lehre von dem geistigen oder innerlichen Vorbehalt geführt? Wiederum, wie bei der Probabilitätslehre, ein unabweisbares praktisches Bedürfniß. Wir werden so oft über etwas befragt, worüber wir nicht gern Antwort geben. Nicht bloß bei eigenen Verfehlungen begegnet uns dies: man frägt uns z. B. über die Tüchtigkeit und den sittlichen Charakter eines Menschen an, den wir nicht offen und aus voller Ueberzeugung empfehlen oder vertheidigen können; ein Arzt wird über den wahrscheinlichen Ausgang eines schweren Krankheitsfalles befragt, ein Beamteter, ein Staatsmann über geschäftliche oder persönliche Angelegenheiten u. s. w. Oft können, ja müssen wir die Frage ohne Weiteres zurückweisen, z. B. gegenüber von Kindern, Schülern, Dienstboten, ganz unberechtigten Fragern; oft aber können und dürfen wir es nicht aus Rücksicht auf uns selbst oder auf Person und Stellung des Fragenden, oder weil die Verweigerung der Antwort unter Umständen schon das andeuten könnte, was wir nicht sagen dürfen.

Was geschieht dann? Der Schwache, der Charakterlose, der Unehrliche nimmt seine Zuflucht zur Lüge und undurch-

dringlichen Zweideutigkeit; der Gewissenhafte, der Christ verabscheut dies; denn „die Lüge ist etwas innerlich Schlechtes und ist nicht einmal erlaubt, um durch sie dem Tode zu entgehen“, so sagt Gury wie jeder Moraltheologe. Da ist nun ein Ausweg: sich solcher Ausdrücke zu bedienen, welche an sich das Richtige bezeichnen, aber in ihrem eigentlichen und vollen Sinne von den Hörenden nicht gefaßt werden. (Als z. B. die Schergen des Kaisers Julian dem hl. Athanasius auf dem Nil nachsetzten und das Schiff anhielten, in welchem er verborgen lag, und fragten, wo Athanasius sei, antwortete man ihnen: „Er ist nicht weit von da.“ Sie setzten ihre Fahrt in entgegengesetzter Richtung fort, in der Meinung, ihn einholen zu können.) Aber auch das hat sein Mißliches. Wenn wir auch nichts sagen, das unsern eigentlichen Gedanken widerspricht, und wenn wir fern sind von der Absicht, unsern Mitmenschen zu hintergehen, so frägt es sich noch: Kann er den eigentlichen Sinn aus den Umständen erschließen? Hat er vielleicht nicht das Recht, eine offene, unumwundene Antwort von uns zu verlangen? Was muß es für einen Eindruck auf ihn machen, wenn er nachher inne wird, daß wir ihn in seiner Täuschung beließen?

Solche und ähnliche Erwägungen führten zur nähern Entwicklung der Lehre von dem innerlichen Vorbehalt oder der geistigen Einschränkung (restrictio mentalis) der Worte auf einen gewissen Sinn. Daß man nie die Unwahrheit sagen dürfe, andererseits aber nicht gehalten sei, immer die Wahrheit ganz und voll herauszusagen, ja, daß wir unter Umständen sogar verpflichet seien, das zu verbergen, was wir wissen: darüber ist man allgemein einverstanden. In welchen Fällen aber dürfen wir unsern Ausdrücken einen zwar richtigen, aber eigenthümlichen Sinn unterlegen, den der Andere vielleicht nicht versteht? Antwort: Nur dann, wenn der Hörende aus den Umständen unsern eigentlichen Sinn leicht entnehmen könnte, und

auch dann nur aus einer wichtigen Ursache.[1]) Nie dürfen wir uns einer undurchdringlichen Zweideutigkeit bedienen, nie absichtlich den Mitmenschen täuschen; dem, der das Recht hat, uns zu fragen, und uns das Bekenntniß der Wahrheit unter einer Sünde auferlegen darf, müssen wir in der Regel die Wahrheit unumwunden eröffnen; ebenso bei Eingehung von gegenseitigen Verträgen, und wenn dem Nebenmenschen durch Verschweigung der Wahrheit ein erheblicher Nachtheil erwüchse (Scavini, bei Gury S. 199, Note 1 citirt).

Dieses Lehrstück hatte mit dem Probabilismus fast gleiche Schicksale. Einzelne laxe Autoren des 17. Jahrhunderts giengen auch hierin zu weit, gestatteten solche mehrdeutige Reden auch in Fällen, wo die Auffassung des richtigen Sinnes nicht möglich, deren Anwendung nicht durch wichtige Gründe gerechtfertigt war u. s. w. Sie wurden, wie die laxen Probabilisten, von strengern Morallehrern mit Energie bekämpft und einzelne ihrer Sätze von der Kirche verworfen. — Ebenso bemächtigten sich die Gegner der Jesuiten auch dieses Vorwurfes und wiederholten ihn, einer den andern abschreibend, bis auf den heutigen Tag, obgleich, wie beim Probabilismus, Discussion und kirchliche Entscheidung die richtigen Grenzen bezeichneten und alles Gefährliche ausgeschieden haben. Die neuern Moralisten, wie Stapf, Gousset, Scavini, Martin, Simar und Aberle (vergl. Kirchenlexikon von Wetzer und Welte, Art. Reservatio mentalis) lehren das Nämliche, was man bei Gury angreift. — Es gilt endlich von diesem Lehrstück ganz das Gleiche, was Jocham über den Probabilismus sagt: Unzählige bedienen sich praktisch ganz unbedenklich des innern Vorbehaltes, selbst in seiner verwerflichsten Anwendung, und schmähen dabei diese „Ausgeburt des Jesuitis-

[1]) Als wichtige Ursache gilt vorerst die Bewahrung des Amtsgeheimnisses; dann wird auch noch Schonung der Gesundheit und des guten Rufes Anderer, Verhütung von Streit und Aergerniß u. drgl. dazu gerechnet.

mus"; einzelne protestantische Theologen (siehe Aberle und Ketteler) haben sogar die Nothlüge rechtfertigen wollen, während die katholische Moraltheologie die Lüge stets unerbittlich verworfen hat, und doch reden auch diese von „jesuitischer Täuscherei und Heuchelei".

Sehen wir nun, wie auch Dr. A. Keller dagegen zu Felde zieht.

Zum Voraus erwarten wir, daß er den „Geheimen Vorbehalt" als ein „Kunststück des Ordens" ansieht und es sehr passend findet, daß es im Kapitel vom „Lügen" behandelt wird (da haben wir schon eine Zweideutigkeit, aber eine leicht erkennbare). Ebenso befremdet es uns nicht, daß er das Ganze den geheimen Vorbehalt benennt, während dieser Ausdruck nur die eine Art, die bloß innerliche, nicht zu errathende bezeichnet, sowie, daß er das Lehrstück weder klar, noch vollständig angiebt. Nun die einzelnen Ausstellungen.

Ziff. 1 (S. 62) gehört gar nicht hieher. Hier und bei Ziff. 2 müssen wir ihn sodann ersuchen, die Sache ganz anzugeben und sich keines geheimen Vorbehaltes zu bedienen. Ziff. 3 übergehen wir als gar zu unbedeutend.

4. „Dem, der das Recht hat, zu fragen oder unter einer Sünde das Bekenntniß der Wahrheit zu befehlen, muß man die Wahrheit unumwunden gestehen, wenigstens in der Regel." — Dazu Dr. A. Keller: Daß aber die Regel nur als Ausnahme zu verstehen sei, gehe aus dem (§. 44, Ziff. 3) erlaubten Benehmen des Angeklagten gegen den Richter hervor. — Das ist nun wieder eine ganz grundlose Zumuthung; denn die Ausnahmen werden hier und S. 431, §. 25 bestimmt aufgezählt. Uebrigens darf ja der Angeklagte in keinem Falle lügen oder sich einer nicht zu durchblickenden Zweideutigkeit bedienen.

5. „Ein Beichtvater, von einem „„Tyrannen"" gefragt, ob Titius ihm einen Mord gebeichtet habe, darf und muß ant-

worten: Ich weiß es nicht, weil der Beichtvater es nach mittheilbarem Wissen nicht weiß. Ja sogar, auch wenn der Tyrann ihm zusetzt, ob er solches auch nach sakramentalischem Wissen nicht wisse? so dürfte er auch dann noch antworten: Ich weiß es nicht. Grund: weil der Tyrann wohl weiß, daß er nicht das Recht zu einer solchen Frage hat, und der Beichtvater nichts aus der Beichte offenbaren darf.“ — Hier meint nun Dr. A. Keller: statt auf der Drehbank des Jesuitismus ihm eine Lüge in den Mund zu drechseln, sollte man ihn einfach erklären lassen: „Kraft des beschworenen Beichtgeheimnisses kann und darf ich auf diese Frage keine Antwort geben.“ Das klingt nun großartig, aber Dr. A. Keller merkt nicht, daß eine solche Antwort unter Umständen eine Verletzung des Beichtsigilles sein könnte (vergl. Simar, S. 341), wie bei einem andern Beamteten eine Verletzung des Amtsgeheimnisses.

6. „Ein Angeklagter, wenn er von dem Untersuchungsrichter nicht juristisch oder nicht gesetzlich befragt wird, darf antworten, er habe das Verbrechen nicht begangen, indem er hinzudenkt: über das er inquirirt werden kann oder das er zu bekennen verpflichtet ist.“ — Diese Anwendung der fraglichen Lehre, obgleich schon von Thomas von Aquin gemacht, von Liguori aufgenommen und insgemein gelehrt, gefällt dem Dr. A. Keller nicht: „Der Inquisit weiß ja, daß ihn der Richter über das begangene Verbrechen und über kein anderes examiniren will und ihn wirklich examinirt.“ Jenes ist nicht immer der Fall. Kann ein Richter nicht z. B. einen wegen Diebstahl Inhaftirten befragen, ob er nicht auch andere Vergehen, z. B. Mißhandlung, Ehebruch, begangen habe — um ihn zu diffamiren (Jocham, S. 17)? Es kommt auch nicht darauf an, daß er ihn über das begangene Verbrechen wirklich fragt, sondern wie er es thut, gesetzlich oder nicht. Allein — bemerkt Dr. A. Keller — dann hätte der Angeklagte selbstverständlich im Momente des

Verhörs (?) immer selber zu entscheiden, ob er streng juristisch oder gesetzlich befragt werde. Warum nicht? Ist das so schwer zu beurtheilen? Kann nicht jeder wissen, ob z. B. „der Richter ein gesetzmäßiger sei oder nicht, ob er die gerichtliche Form beobachte oder nicht, ob er frage ohne vorausgehende Anklage oder irgend welchen, wenigstens halb genügenden Beweis"? So specialisirt schon der hl. Thomas von Aquin diesen Punkt, und Gury giebt ihn (S. 431, §. 25) ebenfalls an. Solche „beleuchtende" Ausstellungen beleuchten einen ganz andern Defekt, und ich möchte nur hören, was ein wirklicher Jurist zu diesen und andern Aeußerungen Dr. A. Kellers sagt.

7. Wie das Beichtgeheimniß, so sollte nach seiner Ansicht auch das Amtsgeheimniß der Sekretäre, Gesandten, Heerführer, Anwälte, Aerzte u. s. w. nicht durch „künstliche Gaunerreden", sondern einfach durch die Erklärung gewahrt werden, ihre Stellung verbiete ihnen die verlangte Antwort zu geben. Darauf ist schon geantwortet worden: wo es angeht, werden sie es thun; wo es nicht angeht, oder wo die einfache Antwortsverweigerung einem Zugeständnisse gleich käme (wie das häufig der Fall wäre), dürfen und sollen sie nach der allgemeinsten Annahme eine ausweichende Antwort innert den oben bezeichneten Grenzen geben. „Gaunerreden" sind solche nicht.

8. Ist noch unbedeutender als 3.

9. Gegen das Ende muß wieder auf Effekt hingearbeitet werden. „Die Moral des Geheimen Vorbehaltes gipfelt sich in der Frage aus: ob ein Vertrag gültig sei, welcher eingegangen wurde, ohne die Absicht, sich zu verpflichten, oder ohne die Absicht, ihn zu erfüllen" (S. 64).

Antw. I. Im ersten Falle ist der Vertrag nach der probablern Meinung nicht gültig, weil eine dem Wesen des Vertrages widerstreitende Bedingung dabei ist (der Mangel der innern Zustimmung).

Antw. II. Im zweiten Falle ist der Vertrag gültig, weil der Wille, ihn nicht zu erfüllen, wohl bestehen kann mit dem Willen, sich zu verpflichten (d. h. es übernimmt einer wirklich die Verpflichtung, er läugnet sie nicht, aber er denkt sich dann die Erfüllung leicht zu machen). So der heil. Ligorius und Andere insgemein.

Darauf Dr. A. Keller: „Wahrlich, ein feines Geschäft, nach dieser Lehre mit Jesuiten und denen, die bei ihnen Moral gelernt, Verträge abzuschließen!" Nun die obligate Standrede gegen die Verirrungen scholastischen Schwindels ..... die Exclamation: „Gott, welche Widersprüche zwischen der Moraltheologie des Evangeliums und der Moraltheologie des „„Geheimen Vorbehaltes" von Pater Gury!"

Noch ein wenig Geduld. Was sagt Gury gleich auf der gegenüberstehenden Seite §. 774, und Scavini unten in Note 1? Jener: Wer nur zum Schein (ficte) in einen Vertrag einwilliget, ist vor dem Gerichte des Gewissens gehalten, den getäuschten Theil zu entschädigen, und wenn kein anderes Mittel da ist, den Schaden gut zu machen, so muß er die innere Zustimmung geben und den Contract halten. — Scavini hatte oben schon erklärt, daß bei gegenseitigen Verträgen der innere Vorbehalt ausgeschlossen sei, und hier sagt er: Es ist Niemand an und für sich gehalten, demjenigen zu glauben, welcher behauptet, er habe innerlich nicht eingewilliget.

Ob also einer innerlich nicht eingewilliget habe, oder die Verpflichtung zwar übernehme, die Erfüllung aber dahinstellen wollte — sie gewinnen beide nichts, wenn sie ihre Sache einem Jesuiten oder einem, der bei diesen Moral gelernt hat, zur Entscheidung vorlegen oder einem Beichtvater sie anzeigen; es wird einfach heißen: die pflichtige Leistung muß erfüllt werden.

Und nun erheben Sie Ihre Stimme laut und kräftig gegen alle perfiden Hintergedanken, gegen Falschheit und Bosheit

im Herzen, gegen Heuchelei und Lüge, wo sie sich immer finden, und „alles Volk wird sprechen: Amen!"

Die höchste und feierlichste Bestätigung der Wahrheit und Treue ist der Eid. Er ist unter den Menschen, wie sie nun einmal sind, so nothwendig, daß selbst der Staat, obwohl er sonst vorzüglich die äußere Rechtsordnung zu pflegen hat, hier in das innere Gebiet des Glaubens, der Ueberzeugung und des Gewissens hineintritt und den Eid, die feierliche Berufung auf Gott, den Allwissenden und Allgerechten, zu Hülfe nimmt. Er ist aber so etwas Heiliges und Ehrwürdiges, daß er nur in den seltensten Fällen und bei absoluter Nothwendigkeit angewendet werden sollte; eine Gesetzgebung, die den Eid in jeder Bagatelle gestattet, ist darum eine verfehlte. Er ist etwas so Heiliges und Ehrwürdiges, daß es einen schaudert, wenn man liest, daß in einem Kantone zu gleicher Zeit oder kurz hinter einander sieben Meineidsprocesse anhängig waren. Es wäre — wiederholen wir das — eine der schwersten Anklagen, wie gegen jeden Privatmann, so und noch mehr gegen einen Lehrer der Moral: daß er die Heilighaltung des Eides auch nur im Mindesten antastete.

Auch diese schwere Anklage erhebt Dr. A. Keller gegen Gury (S. 72 ff.).

„Trotzdem, daß bei Eidschwüren jeder „„Geheime Vorbehalt"" und jede Zweideutigkeit, von welcher Art sie sein mögen, schon vor bald 200 Jahren vom apostolischen Stuhl als irrig, schlecht, verderblich und gottlos verworfen und verboten sind; so bringt es der Jesuit doch nicht über sich, die alte Jesuitenlehre vom Eidschwur ganz aufzugeben."

Wir nehmen hier Akt von der Bedeutung, welche Dr. A. Keller den Entscheidungen des apostolischen Stuhles beilegt, müssen aber verlangen: 1) daß er sie richtig auslege und nichts in sie hineintrage, was nicht darin liegt (so ist in den zwei von

Innocenz XI. verworfenen Sätzen S. 71, 1 und 2, nur von dem eigentlichen geheimen Vorbehalt die Rede, wie Aberle am angeführten Ort nachweist: so ist ferner in dem zweiten Satze eine falsche Uebersetzung, Auslassung des hindeutenden *his*, wie unten bemerkt werden wird); 2) daß er auch die vom apostolischen Stuhl ausgegangene Entscheidung: es sei in der Lehre des heil. Alphons Liguori nichts Verfängliches, beachte. Nun ist aber der erste Anklagepunkt: Gury gestatte den innern Vorbehalt auch bei Eidschwüren, ebenfalls, wie Dr. A. Keller selbst anführt, der Lehre des hieligen Alphons Liguori entnommen: „Es ist erlaubt, sich des offenen Mentalvorbehaltes auch bei einem Eidschwur zu bedienen; dann aber wird eine wichtigere Ursache erfordert, da das Zeugniß Gottes nicht allzuleicht angewendet werden darf."

Ohne den Vorwurf weiter zu begründen, hebt Dr. A. Keller an: „Es ist schwer zu sagen, ob in diesem Gury'schen Raisonnement die Logik, oder die Moral, oder der eigentliche Hintergedanke das Schlechtere ist; jedenfalls ist das Raisonnement selbst ein Meisterstück jesuitischer Drechslerkunst."

Nochmals: ein wenig Geduld. Die Sache hat noch eine andere Seite.

Daß schon der hl. Thomas von Aquin, 300 Jahre, bevor ein Jesuit lebte, ebenfalls gelehrt hat: es könne Fälle geben, wo eine restrictio late mentalis zulässig, ja pflichtmäßig sei — also auch bei eidlichen Aussagen stattfinden kann, das zu wissen, dürfen wir von Dr. A. Keller nicht verlangen. Daß es, wie Liguori, auch neuere Moralisten, z. B. Martin und Scavini, lehren, das sollte doch wenigstens zu näherer Prüfung auffordern. Bleiben wir aber bei den nahe zur Hand liegenden Angaben Gury's selbst.

Erinnern wir uns vorerst, daß er wie alle andern Moraltheologen lehrt: die Lüge sei in sich schlecht, nie erlaubt, selbst

nicht um den Tod zu vermeiden; 2) jeder innere Vorbehalt und jede Zweideutigkeit, wo zwischen Denken und Reden ein Widerspruch ist, und die Absicht zu täuschen vorwaltet, sei durchaus unerlaubt; 3) man müsse denjenigen, die das Recht haben zu fragen und es auf gesetzliche Weise thun, die Wahrheit unumwunden gestehen; 4) überhaupt sei dieser geistige Vorbehalt nur aus wichtigen Gründen, namentlich zur Bewahrung des Amtsgeheimnisses gestattet, in einzelnen Fällen deshalb sogar geboten. Wie nun, wenn ein solcher Fall wirklich eintritt? Eine revolutionär gesinnte Behörde — wie Ketteler anführt — ladet z. B. den Sekretär eines Feldherrn vor Gericht und nimmt ihm den üblichen Zeugeneid ab, auf die an ihn gerichteten Fragen, die ganze Wahrheit sagen zu wollen und nichts als die Wahrheit. Legt man ihm nun die Frage vor: ob sein Herr gewisse Schritte gethan habe, woraus auf dessen Pläne geschlossen werden könnte, und er weiß wirklich darum, so darf er die Frage nicht bejahen, weil er sonst seinen Amts- und Diensteid brüche; er darf sie nicht verneinen, weil er sonst lügen und seinen Zeugeneid verletzen würde; er darf die Frage nicht zurückweisen, weil dies einer Bejahung gleich käme. Wenn er nun solch' ungerechtem Zwang gegenüber sich der ausweichenden Antwort bedient: „Ich kann euch darüber nichts sagen", so ist dies an und für sich wahr, und darum darf er es auch beschwören.

Aehnliche Fälle sind in stürmischen Zeiten, bei gewaltsamen Erpressungsversuchen, widerrechtlichen Angriffen auf die persönliche oder bürgerliche Freiheit schon oft vorgekommen. Wenn nun eine ungesetzliche Gewalt auf widerrechtliche Weise einem den Eid abnöthigt, — so ist eine ausweichende Antwort, ein geistiger Vorbehalt innert den oft schon angegebenen Grenzen gewiß gestattet, weil der Wahrheit nicht zuwider, und darf in diesem Sinne auch mit einem Eide bekräftiget werden.

Daß diese Lehre vieler angesehener Theologen leicht miß-

verstanden und mißbraucht werden kann, das läugne ich nicht. Es ist ein schwieriger Fall und es stehen wichtige Interessen auf dem Spiele; um hier richtig zu handeln, bedarf es großer Einsicht und Gewissenhaftigkeit. Die praktische Schwierigkeit hebt aber die theoretische Richtigkeit nicht auf. Noch weniger vermögen dagegen Dr. A. Kellers Bemerkungen (S. 73 f.).

1. „Etwas so zu sagen, daß Niemand merkt, was man damit sagen will, ist nicht erlaubt.“ — Ja, sei es wichtig oder unwichtig; denn wenn es Niemand merken kann, so ist es Lüge und Täuschung. — „Hingegen etwas so zu sagen, daß man damit Geheimnisse von großer Wichtigkeit verheimlichet, das ist erlaubt.“ — Ja, wenn man das Recht und die Pflicht zur Verheimlichung hat, und wenn man nichts sagt, was innerlich unwahr ist, andere absichtlich täuschen soll und in keiner Weise von ihnen verstanden werden kann; denn nur unter diesen Bedingungen, wie schon wiederholt gesagt, ist der geistige Vorbehalt gestattet, und unter den Bedingungen, welche Ziff. 2 heraushebt, nach dem oben Bewiesenen zuweilen auch nothwendig.

3. „Zur Erreichung dieses Zweckes ist es daher erlaubt und nothwendig, daß man den uneigentlichen Mentalvorbehalt also einrichte und soweit zu einem eigentlichen mache, daß er vollkommen die Stelle des letztern vertritt und man damit alle wichtigen Geheimnisse verbergen kann.“ — Das ist nun, gerade herausgesagt, rein erfunden, und die bestimmt und ausnahmslos hingestellte Lehre Gury's (§. 442): daß der eigentliche Mentalvorbehalt stets verboten sei, geradezu auf den Kopf gestellt.

4. „Mit einer solchen Rede hat man zwar die Absicht, daß der Nebenmensch nicht merke, was man mit der Rede meine. Dieses thun wir aber nicht in der Absicht, um ihn zu täuschen, denn das wäre eine Sünde; sondern wir thun es in der Absicht, um ein wichtiges Geheimniß zu bewahren und das ist etwas Gutes; wir thun also damit etwas Gutes.“ — Haben Sie jetzt

Alles gesagt, was zutreffen muß, daß wir dabei etwas Gutes thun? Muß das Geheimniß nur wichtig sein, z. B. nur in unserm Interesse? nicht auch ein wichtiger Grund, oder selbst die Pflicht, es zu bewahren? es zu bewahren vor Unberufenen oder vor denen, welche das Recht nicht haben, auf gesetzliche Weise darnach zu fragen? Wenn nun das Alles zutrifft, so antworte ich unbedenklich: wir thun dabei etwas Gutes, und Bischof Ketteler sagt sehr schön, warum (S. 34 f.). Weil wir nämlich die Lüge, selbst die Nothlüge, durchaus verwerfen, so bleibt in solchen Fällen, wo wir verpflichtet sind, zum eigenen oder fremden, geistigen oder leiblichen Wohle die Wahrheit vorzuenthalten, nichts anderes übrig, als der Gebrauch der Mentalrestriktion. „Wahrlich, nicht einer laxen, sondern vielmehr einer sehr ernsten und strengen Anschauung von der Wahrheit und von der Pflicht, die Wahrheit zu reden, verdankt die Lehre von der Mentalrestriktion ihre Entstehung."

5. „Wenn deshalb dabei eine Täuschung geschieht, so haben nicht wir, sondern es hat sie der Nebenmensch verschuldet, weil er ein dummer Teufel war und sich durch unsere Rede täuschen ließ. Die Möglichkeit der Täuschung ist von seiner Dummheit zugelassen worden. Volenti non fit injuria. Es wird also bei dem Handel von keiner Seite eine Sünde begangen." — Sehen wir ab von solch einer Sprache und von dem geistigen Standpunkt derjenigen, auf welche sie berechnet ist. Die Mentalrestriktion beabsichtigt, die unbefugte, boshafte oder für den Fragenden selbst schädliche Nachforschung fern zu halten, ohne lügen und täuschen zu wollen, und in diesen Fällen muß es der Fragende sich selbst zuschreiben, wenn man ihn seiner Täuschung überläßt.

6. „Diese Operation des „„uneigentlichen eigentlichen"" Mentalvorbehaltes darf aber nur aus einer wichtigen Ursache vorgenommen werden, und wenn die Ursache eine „„wichtigere""

ist, auch beim Eidschwur angewendet werden, und da der Papst Ehre, Vermögen, Wohl des Körpers u. dergl. als wichtige und gerechte Ursachen verworfen hat, so will sich Pater Gury nicht weiter in die Sache mischen, sondern er stellt den daherigen Entscheid über die wichtigen und wichtigern Ursachen der Probabilität der Ordensväter und des Schwörenden anheim." — Hierauf bemerke ich: 1) Es ist eine Unwahrheit, daß Gury den eigentlichen und uneigentlichen Mentalvorbehalt zusammenstelle. 2) Es ist eben so unwahr, daß der Papst Ehre, Vermögen, Wohl des Körpers u. dergl. als wichtige Ursachen zur Anwendung der uneigentlichen Mentalrestriktion verworfen hat; denn der Ausdruck: causa justa utendi **his** amphibologiis im 27. Satze (dem 2. bei Dr. A. Keller) bezieht sich auf's Engste zurück auf die im 26. verworfenen reinen Mentalrestriktionen und verbietet nur den Gebrauch dieser. Wozu das Wort «*his*» (welches Dr. A. Keller freilich in der Uebersetzung wegläßt), wenn alle und jede Mehrdeutigkeit verworfen wäre? So faßt es auch Aberle a. a. O. und die Moralisten insgemein. 3) Welche Ursachen als wichtige oder wichtigere zu betrachten seien, ist genugsam angegeben worden, und wer ehrlich und gewissenhaft handeln will, kann sich hieraus für ungewöhnlichere Fälle ein Urtheil bilden.

7. Hier wird zuerst daran gedreht, daß der uneigentliche innere Vorbehalt aus dem Zusammenhang verstanden werden soll (wo wird dies gesagt?) und doch wieder zur Verheimlichung wichtiger Wahrheiten gebraucht werden darf, resp. muß; dann gefragt: „Warum denn in einer „„christlichen"" Moral mit der Sprache noch die Gaunerei des bekannten französischen Diplomaten treiben, und nicht sprechen, wie ehrliche Leute sprechen? Antwort: Weil Pater Gury im Hintergrund den „„Geheimen Vorbehalt"" im Sinn und Geist der alten Theologen seines Ordens lehren will, es aber nicht, wie jene, mit geraden, ehr-

lichen Worten sagen darf." — Ohne auf solch' ein Wiederkäuen leerer Behauptungen hinweisen zu wollen, frage ich nur: Heißt es „Gaunerei" mit der Sprache treiben (sit venia verbo), wenn unser Herr (Joh. 7, 8) auf das unbefugte Andrängen seiner Verwandten antwortet: „Ich gehe nicht hinauf zu diesem Feste — und damit, wie es der Zusammenhang lehrt, den Sinn verbindet: offen, feierlich? Oder wenn er sagt: „Jenen Tag weiß selbst der Menschensohn nicht" — nämlich um ihn zu offenbaren? Heißt es Gaunerei mit der Sprache treiben, wenn Paulus vor dem jüdischen Hohen Rathe (Apostelgesch. 23, 6) ausruft: „Ich bin ein Pharisäer, ein Sohn der Pharisäer" — darunter verstehend, wie der Zusammenhang angiebt, daß er über die Auferstehung der Todten die gleiche Ansicht mit den Pharisäern theile? Heißt es Gaunerei mit der Sprache treiben, wenn der heil. Augustinus (libr. contra mendacium, c. 10) sagt: „Obgleich ein jeder, der lügt, verbergen will, was wahr ist: so lügt doch nicht jeder, der verbergen will, was wahr ist"? oder wenn der hl. Thomas von Aquin (2. 2. quæst. 69. art. 2) mit Beziehung auf diese Stelle schreibt: „Etwas anderes ist es, die Wahrheit verschweigen, etwas anderes, Falsches vorgeben", und: „Es ist nicht erlaubt, eine Lüge zu sagen zu dem Zwecke, einen Andern von irgend einer Gefahr zu befreien; es ist jedoch erlaubt, die Wahrheit auf kluge Weise unter irgend einem Schein (dissimulatio) zu verbergen"?

Diese Gaunereien (man verzeihe mir die Wiederholung des Ausdruckes) sind jedenfalls älter als der „Geheime Vorbehalt" des Jesuitenordens, und Dr. A. Kellers hohles Gerede wird es auch künftig nicht hindern, daß Männer, welche jede Falschheit und Heuchelei wirklich und wahrhaft verabscheuen, aus wichtigen Ursachen und zu pflichtmäßiger Wahrung eines Geheimnisses sich gegenüber von unberechtigten und zudringlichen Fragern einer mehrdeutigen Rede bedienen.

Sachgemäß wird nun (S. 74 ff.) die Frage angereiht, wie Gury die Gelübde, Eidschwüre, eidliche Verpflichtungen und Versprechen u. dergl. in einzelnen Fällen behandle. Die darüber aufgestellten Principien werden hier nicht weiter „beleuchtet".

1. Schon die erste Ausstellung ist eine glückliche: „Wer eine Wallfahrt gelobt hat, und kann nicht den ganzen Weg machen, ist auch nicht gehalten ihn anzutreten." — „Dagegen", sagt Dr. A. Keller, ist nichts einzuwenden. Nur erwartet man, es werde vom Wortbrüchigen (sic) die Verrichtung eines andern frommen Werkes gefordert. Doch mit Nichten: Wenn also Pater Gury Jemand von einer Wallfahrt nach Maria Einsiedeln einfach dispensirt, so nimmt er an, die Mutter Gottes sei ebenfalls damit einverstanden." — Wenn solcher Blödsinn einem Examinanden, der seine Theologie nur auch einiger Maßen studirt hat, vorgelegt würde, so wäre es verzeihlich, wenn er dem Examinator in's Gesicht lachte. Einer, der sein Gelübde nicht erfüllen kann, ein Wortbrüchiger! Von einem, der eine Wallfahrt gelobt, d. h. ganz aus freien Stücken dies und kein anderes gutes Werk versprochen hat, die Verrichtung eines andern fordern!

2. Dem Satze Gury's (und aller andern Moralisten): daß man nur eine sichere und gewisse Sache beschwören dürfe, daß aber dabei eine moralische Gewißheit genüge, wird die Bemerkung beigefügt: „Diese „„moralische"", also rein subjektive Gewißheit wird der Schwörende mit Hülfe des Probabilismus, der Leitung der Absicht, des Geheimen Vorbehaltes und der zweideutigen Redeweise leicht konstruiren und beibringen können." — Es läge nahe, zu erwiedern: Ja, wenn einer praktisch verfahren wollte, wie Dr. A. Keller theoretisch und „beleuchtend". Eine moralische Gewißheit, d. h. eine auf die Gesetze gegründete, von denen die Menschen bei ihren Handlungen geleitet werden, wo das Gewissen, ohne alle Furcht,

zu irren, urtheilt, wäre das aber nicht. Mit den Wahngebilden des jesuitischen Probabilismus, der Leitung der Absicht u. dergl. darf einer vor ein Publikum treten, von dem er voraussetzt, daß es nichts verstehe; aber mit einem Eide vor Gott den Allwissenden hinzutreten, das wage keiner, der seiner Sache nicht moralisch gewiß ist.

Ueber die 3. Ausstellung ist bereits das Hinreichende gesagt worden. Was soll aber zu der 4. gesagt werden! Hier wird die wichtige Frage aufgeworfen, ob es erlaubt sei, in öffentlichen Wirren einen Eidschwur zu leisten, also einem eingedrungenen Herrscher, einer tumultuarisch erhobenen Obrigkeit den Eid der Treue, auf einseitig und widerrechtlich erlassene Gesetze den Eid des Gehorsams abzulegen. Wie oft schon dies gefordert und wie sehr das Gewissen rechtschaffener Männer dadurch beunruhigt ward, das ist bekannt genug. Was wird ein gewissenhafter Mann in solcher Lage thun? Er wird, wie Gury sagt, erwägen, was die Gerechtigkeit und das allgemeine Wohl erheische, ob die Verbindlichkeiten des geforderten Eides positiv oder negativ seien. „Sodann ist es zuträglich (also nicht geboten), die kirchlichen Obern zu berathen, denen es zukömmt zu bestimmen, was nach den verschiedenen Umständen zu thun sei." Im Unterricht wurde beigesetzt: das sei angemessen betreff der sittlichen Seite solcher Fragen; denn hierüber urtheilen die kirchlichen Obern; was die rechtliche Seite betreffe, habe man sich an die Kenner des Rechts und der Rechtsgeschichte eines Landes zu wenden.

Wie bespricht nun Dr. A. Keller diese Lehre? „Je nach den Interessen, die für die „„kirchlichen Obern"" gerade in Frage stehen, werden diese den Schwörenden, gleichviel ob etwas Positives oder Negatives beschworen werden soll, an der Hand der Probabilität, der Leitung der Absicht und des Geheimen Vorbehaltes leicht zu instruiren wissen. Jedenfalls dürften

dabei die Gesellschaft Jesu und ihre Mitglieder nicht zu Schaden kommen."

Gegenüber solchen Gemeinheiten hört jede wissenschaftliche Erörterung auf; wir merken uns aber auch diese Stelle für den endlichen Entscheid.

5. Die Frage, ob das Schwören ohne Bedacht stets eine Todsünde sei, wird von Gury, wie von den meisten Theologen, dahin entschieden: Mangel an Bedacht beim Eidschwur (aus Uebereilung, Aufregung u. dgl.) sei an sich nicht immer eine schwere Sünde, außer wenn Aergerniß und die Gefahr, falsch zu schwören, dabei sei. — Wo die Gerechtigkeit beim Schwure fehlt (d. h. Unerlaubtes, Unehrenhaftes beschworen wird, und nicht, wie Dr. A. Keller unrichtig übersetzt: sine justitia = ohne Recht zu haben), da frage es sich, ob es sich um eine wichtige oder unbedeutende Sache handle. Bei einer wichtigen Sache sei es gewiß eine Todsünde, bei einer unbedeutenden wahrscheinlicher nicht. Doch sei ebenfalls probabel, daß auch im letzten Falle eine schwere Sünde stattfinde. — Offenbar widersteht es unserm sittlichen Gefühle: es für eine leichte Verfehlung anzuschauen, wenn etwas auch nur im Mindesten Unerlaubtes oder Unehrenhaftes mit einem Eide beschworen würde. Warum giebt aber Dr. A. Keller das unmittelbar folgende Citat Gury's aus Liguori nicht an, wo so kräftig ausgesprochen wird: es sei stets eine schwere Sünde, etwas nur in geringem Grade Sündhaftes eidlich zu versprechen, oder eine Verläumdung eidlich zu bestätigen?

6. „Bekräftiget der Eid solche Verträge, die nach dem Gesetze nicht ungültig sind, aber aufgehoben werden können? — Antwort: Die Einen sagen Ja; die Andern nehmen die Sache weniger streng und sagen Nein. Beide beginnen ihre Ansicht mit verschiedenen Voraussetzungeu. Beide constatiren für sich eine „„probablere"" Meinung." So referirt uns Dr. A. Keller.

Also — denken wir nach dessen Darstellung — in der gleichen Sache entscheiden die Einen mit Ja, die Andern mit Nein, und beide sprechen für sich die probablere Meinung an — was wäre das für ein unsinniger Widerspruch! Oeffnen wir aber das Buch, so finden wir 1) zwei verschiedene Fälle: solche Verträge, deren Auflöslichkeit durch ein Motiv des öffentlichen Wohles herbeigeführt wird, und dann solche, deren Auflöslichkeit zum Privatnutzen der Contrahirenden angeordnet ist. Nun wird 2) entschieden: Wahrscheinlicher bekräftige jene der Eidschwur nicht; z. B. wenn ein Unmündiger, eine Ehefrau und Aehnliche durch einen unredlichen Menschen zu einem Vertrage verleitet und zudem bewogen worden wären, denselben durch einen Eidschwur zu bekräftigen, so fällt solch' ein Vertrag aus einem Motiv des öffentlichen Wohles als ungültig dahin, und mit demselben auch der bekräftigende Eidschwur. Würde aber die Auflöslichkeit eines Vertrages zum Privatnutzen der Contrahenten festgesetzt, so daß jeder beliebig davon zurücktreten könnte, dann bekräftige wahrscheinlicher der Eidschwur den Vertrag, weil der, welcher den bekräftigenden Eid schwört, dadurch gleichsam auf das Recht, vom Vertrage zurückzutreten, verzichtet. — Ist nun hier ein Widerspruch, eine mehr oder weniger strenge Ansicht, ein Ansprechen der „wahrscheinlicheren" Meinung für entgegenstehende Ansichten? Muß nicht die gegebene Antwort jedem ganz richtig erscheinen? Und doch wird sie nicht einmal als gewiß aufgestellt. Welch' ein Unterschied zwischen besonnener, allseitiger Erwägung und oberflächlichem Anschauen und Absprechen!

7. Eben so ganz obenhin wird hier eine wichtige und schwierige Frage berührt. „Sind Eide gültig, welche durch Furcht abgenöthigt worden, um Verträge zu bekräftigen, die an sich wegen Furcht ungültig sind?" — „Zwei Antworten werden hierauf ertheilt", sagt Dr. A. Keller, „die Eine sagt

Ja, die andere sagt Nein, und jede ist probabel. Also nimm's hier und im vorhergehenden Falle so, wie es dir am meisten nützt."

Hören wir nun die verschiedenen Lösungen der Frage, welche Gury uns vorführt. Es giebt eine zweifache probable Meinung. I. Die gewöhnliche Meinung bejaht die Frage, weil aus Ehrfurcht vor Gott (motivo religionis) der Eidschwur gehalten werden muß, so oft er ohne Sünde gehalten werden kann. II. Eine probable Meinung verneint es, weil der Eidschwur sich nach der Beschaffenheit der Handlung richtet; der Eidschwur kann einen ungültigen Akt nicht bestätigen. — Zur Unterstützung der letztern Ansicht wird noch beigesetzt: Nach der I. Meinung müßtest du einem Räuber, welcher dich zum eidlichen Versprechen zwang, ihm eine Summe Geldes zu überbringen, diese Summe ausliefern, hättest aber dann das Recht, ihm dieselbe auch mit Gewalt wieder abzunehmen; das wäre ja ganz illusorisch.

Die Entscheidung ist nicht so leicht. Bloß rechtlich betrachtet, kann ein abgezwungener Eid in einem wegen Furchteinjagung ungültigen Vertrage oder Versprechen nicht verpflichten. Vom religösen Standpunkt aus angesehen, ist es aber besser und sittlich reiner, das eidlich gegebene Wort zu halten — wenn es ohne Sünde und ohne Pflichtverletzung geschehen kann — aus Rücksicht auf die Heiligkeit des Eides. Darum bejaht die gewöhnliche Meinung die aufgeworfene Frage. Die endliche Lösung kann aber noch anderswo gefunden werden, wie unten bei der Besprechung eines abgenöthigten eidlichen Versprechens angegeben werden soll.

Statt diesen verwandten Gegenstand hier anzuschließen, wird uns nun der Jesuitismus im Beichtstuhle vorgeführt. Der Jesuitismus im Beichtstuhle — was haben wir nicht Alles schon davon gehört! Wir erwarten nach dieser Ankündigung etwas

Außerordentliches. Statt dessen legt uns Dr. A. Keller just sieben Sachen oder Sächelchen vor, von denen die wenigsten eine wirkliche Bedeutung haben.

Zuerst wird herausgehoben, daß nicht alle Lügen im Beichtstuhl als Todsünden betrachtet werden, und die Folge dieser laxen Auffassung dahin formulirt: „Also darf man den Stellvertreter Gottes im Beichtstuhl in gewissen Sachen anlügen, ohne daß man sich viel daraus zu machen hat.“ — Unwahre Angaben des Beichtenden, welche das Wesen der Beichte betreffen, wo der Bußpriester als Stellvertreter Gottes die vollste Aufrichtigkeit fordern darf und muß, sind nach allgemeiner Annahme schwere Verfehlungen; betreff anderer Punkte, die vielleicht gar nicht dahin gehören, läßt es sich wohl denken, daß ein Pönitent in der Uebereilung und Gemüthsaufregung etwas Unrichtiges sage; es ist nicht recht, aber wer könnte einen solchen jener Verblendung oder Bosheit zeihen, welche in der Todsünde liegt?

Bei 9 rügt Dr. A. Keller, daß Gury einen sehr wichtigen Umstand von der pflichtschuldigen Angabe im Beichtstuhle ausnehme (wenn nämlich der Beichtvater mit dem Beichtkinde eine Sünde begangen habe), läßt aber selbst einen andern wichtigen Umstand aus: falls nämlich der Fehltritt mit der Beicht in gar keiner Beziehung steht. Gury giebt es nur als probablere Meinung, wie es noch viele, die bei Liguori aufgezählt sind, ansehen. Hier aber tritt gerade jener Grundsatz ein, den wir bei der Probabilitätslehre angegeben: daß die bloße Wahrscheinlichkeit vor der Gewißheit zurücktreten müsse, und diese ist für uns da, weil das bei uns gebräuchliche Ritual diesen Fehler sogar als peccatum episcopo reservatum aufzählt. [1])

---

[1]) In diesem Sinne sind auch die Alumnen belehrt worden, während der betreffende Abschnitt bei Gury übergangen, und der Gegenstand nach andern Lehrmitteln behandelt wurde.

11. In dieser Ausstellung ist wieder keine gehörige Unterscheidung der verschiedenen Umstände. „Muß der Erfolg einer Sünde nothwendig gebeichtet werden, z. B. ob der, dem du Gift gegeben hast, daran gestorben sei?“ Die Frage wird bejaht, wenn die Folge unmittelbar mit der sündigen Handlung verbunden ist, verneint, wenn der Erfolg nicht unmittelbar eintritt, wenn der Tod, durch Gift verursacht, erst nach längerer Zwischenzeit erfolgt. Die erste, bejahende, Ansicht ist in der Praxis anzurathen. — Dazu bemerkt Dr. A. Keller in gewohnter Manier: Da beide Meinungen probabel seien, das Beichtkind aber einer probablen Meinung folgen dürfe, wenn der Beichtvater sie auch nicht theile, so werden die Giftmischer des „langsamen Erfolges“ auch bei der in der Praxis anzurathenden strengern Meinung sich mit ihrem Gewissen nicht übel befinden. — Zum dritten Mal: sie werden nichts gewinnen; denn wer eine böse Handlung begeht, ist für die Folgen derselben, so weit er sie beabsichtigte und voraussehen konnte, verantwortlich, muß sie demnach in der Beichte angeben, so weit er sie kennt, zur Vollständigkeit des Bekenntnisses und zur Ausmittelung der Restitutionspflicht; das lehren alle Moralisten. Treten die Folgen unmittelbar ein, so kann und muß er sie angeben, weil sie ihm schon bekannt sind; zeigen sie sich erst später, so kann er unterdessen nur angeben, was er gethan und welche Folgen er dabei beabsichtigte; der volle, wirkliche Erfolg ist ihm vielleicht noch nicht bekannt. Er haftet beziehungsweise für denselben und muß ihn gutmachen; zu bekennen braucht er ihn nicht mehr, wenn er seine Sünde vorher schon gebeichtet hat.

Es werden noch mehrere sehr untergeordnete Fragen und Beantwortungen, welche Gury selbst füglich hätte weglassen können, von Dr. A. Keller hieher gezogen und von ihm mit noch viel unpassenderem Gerede breit geschlagen. Wir übergehen sie, dürfen aber dem Leser den so adäquaten Schluß dieser Ab-

theilung vom „Jesuitismus im Beichtstuhl“ nicht vorenthalten: „Item, es ist also unter Umständen erlaubt, mit dem „„Stellvertreter Gottes““ im Beichtstuhl einen kleinen Schabernack zu treiben, ihm ein Schnippchen zu schlagen, ihn zum Besten zu halten, kurzum, Betrug mit ihm zu spielen. Welcher Katholik muß nicht laut und mit Entrüstung Protest einlegen gegen solche abscheuliche, gottlose Entehrung selbst derjenigen Institutionen seiner Kirche, die unter den Schutz sakramentalischer Ehrfurcht gestellt sind!“

Wir bewundern den Styl dieses Schlusses. Vier Linien spielen Comödie, vier spielen Tragödie, und beiden ist es gleich Ernst, und Dr. A. Keller eifert — für die Wahrheit und die Ehrfurcht vor dem Bußsakramente.

Nach dieser überflüssigen Digression kömmt Dr. A. Keller wieder auf den Eid zurück und bespricht (S. 80) die zweite Hauptseite desselben: die Verbindlichkeit des Versprechungseides. Wir wollen es hinnehmen, daß er schon früher einige Fragen „beleuchtet“ hat, welche eigentlich unter diesen Gesichtspunkt gehören (6 und 7 auf S. 76), und folgen seiner „Ordnung“ auch hier.

Ziffer 1 giebt er nach Liguori die Bedingungen an, welche bei jedem Eide stillschweigend eingeschlossen oder „geheim hineingedacht“ sind (so übersetzt er: subintellectas). Es sind, wie Martin sagt, allgemein anerkannte Rechtsgrundsätze, nach welchen jedes Versprechen, auch das eidliche, ausgelegt wird, wenn schon diese Bedingungen nicht ausdrücklich gemacht wurden. Gesperrter Druck und Fragezeichen veranschaulichen uns in Dr. A. Keller's Buch, wo die Sache nicht lauter sein soll. So bei der 3. Bedingung: „Wenn die Rechte oder der Wille des Obern (?) nicht entgegenstehen.“ Wozu das Fragezeichen? Hat nicht der Mann gegenüber seiner Frau in den vom Gesetz

bestimmten Fällen, der Vater gegenüber seinem unmündigen Kinde, der Ordensobere gegenüber seinem Untergebenen das Recht, ihre Versprechungen zu irritiren?

2. „Ob es bei Uebertretung eines Versprechungseides eine Geringfügigkeit der Materie oder des Belanges (d. h. auch eine bloß läßliche Sünde) gebe." — Es werden zwei Antworten gegeben: die erste verneint die Frage, weil es nicht bloß ein gewöhnliches, sondern ein eidliches Versprechen sei, mithin durch Verletzung desselben, im Kleinen und Großen, Gott selbst eine schwere Unbill zugefügt werde; die zweite bejaht sie, und nimmt also an, es könne Fälle geben, wo die Nichterfüllung des eidlichen Versprechens nicht gerade eine schwere Sünde sei, mit der Begründung: weil beim Versprechungseid Gott nicht eigentlich als Zeuge der künftigen Ausführung der Sache, sondern des gegenwärtigen Versprechens und der Absicht, es zu halten, angerufen werde. Diese Begründung ist eine einseitige und verfehlte, da hat Dr. A. Keller Recht, und es ist beim Unterricht auch immer bemerkt worden. Ist der Gegenstand des Versprechens selbst etwas Unbedeutendes, so sollte man, nach den Eingangs angegebenen Grundsätzen, denselben gar nicht beschwören, das Beschworne aber treu halten; ist aber der Gegenstand ein wichtiger, kann man dann jede, auch die kleinste Abweichung schon als Eidbruch, als schwere Sünde qualificiren? Eine passende Erläuterung setzt Scavini bei: Wenn z. B. einer eidlich versprochen hätte, nie mehr Wein zu trinken, wäre es wohl schon die schwere Sünde des Eidbruches, wenn er aus irgend einer außerordentlichen Ursache etwas Weniges davon genösse? — Setzen wir einen wichtigern Fall: wenn ein Beamteter eidlich beschwört, sein Amt in allen Beziehungen mit der größten Treue und gewissenhaftester Beobachtung der Amtsvorschriften zu verwalten, und er läßt es aus menschlicher Schwäche in dem eint' oder andern geringern Punkte an etwas

Wenigem fehlen, z. B. an der reglementarischen Stundenzahl für die Arbeit u. dergl., ist er stets ein Eidbrüchiger und sein Versäumniß eine schwere Sünde? Was wäre das für eine Todsünden-Jägerei, und was würde Dr. A. Keller sagen, wenn ein Jesuit so etwas behauptete? Welcher Stoff zu einer kraftvollen Rede, würdig, den „Apostolischen Homilien" des hl. Ligorius angereiht zu werden! [1]) Die „Rede" bekommen wir aber doch, zuerst die von Johannes Ronge, welcher der Kirche seine heiligen Versprechungen selbst so treu gehalten hat, gegen dieses „frevle Spiel mit dem Eide", dann die von Dr. A. Keller, welcher beifügt: „Gury lehrt die jungen Geistlichen noch mehr: er lehrt sie, wie sie künftig ihre Pfarrangehörigen für solche Eidesleistungen unterweisen sollen, und wie sie gewissenhaftere Beichtkinder, die sich über die Nichterfüllung eines Eides (sic) noch etwa Scrupel machen könnten, mit dem Troste zu erbauen und aufzurichten haben, daß so etwas aus obigen Gründen **gar keine Sünde** sei."

„Was ist Wahrheit!" — sagte schon der Landvogt Pilatus.

4. „Ob ein mit großer und ungerechter Furcht abgenöthigter Versprechungseid verbindlich sei?" — Eine wichtige, mit einer frühern, S. 98, Ziff. 7, verwandte Frage. Auch hier wie dort stehen sich zwei Meinungen einander gegenüber: die bloß rechtliche Auffassung verneint die Verbindlichkeit, weil ein solches Versprechen nach natürlichem Recht ungültig ist, und der Eid es nicht gültig machen kann; die vorwiegend religiöse Auffassung bejaht die Verbindlichkeit und leitet sie von der Heilig-

---

[1]) Es ist unserm gelehrten „Beleuchter" hier ein kleines Unglück passirt. Aus der Abkürzung: Hom. apost. im Citat bei Gury macht er in der Geschwindigkeit „apostolische Homilien" des heil. Liguori. Dieser schrieb nämlich ein vielgebrauchtes Werk zum Unterricht für Beichtväter unter dem Titel: Homo apostolicus, instructus .... ad audiendas confessiones.

keit des Eides ab, der gehalten werden müsse, so oft er ohne Sünde gehalten werden kann. Gury stellt diese als die gewöhnlichere voran, bemerkt jedoch, daß ihre Vertheidiger mit Liguori annehmen: man könne die Entbindung von dem Eide nachsuchen, um von der Verpflichtung freigesprochen zu werden. Diese Lösung der Frage ist in der That die sicherste; denn das bürgerliche und kirchliche Recht irritirt schon ausdrücklich gewisse Versprechungen, wenn sie durch Furcht abgenöthigt wurden, z. B. Ehe und Eheversprechen, und in andern Fällen sind wir beruhigt, wenn uns die zuständige Behörde nach Prüfung der Sachlage von der Verbindlichkeit freispricht, weil wir dann nicht bloß nach subjektivem Ermessen handeln. — Liguori schließt die betreffende Erwägung so: „Wenn er aber seine Verbindlichkeit schon erfüllt hat, so kann er das, was er gegeben hat, gerichtlich zurückfordern, oder sich heimlich dafür entschädigen." — Genug für Dr. A. Keller, um hier wieder seine Waffe anzusetzen. „Um Verdruß, Umtriebe, Kosten und erst noch den ungewissen Ausgang eines Processes sich zu ersparen, wird der Betreffende so gescheidt sein, und bei guter Gelegenheit den letztern Rath des hl. Liguori, die geheime Selbstentschädigung, vorziehen!" — Daß es aber mit der heimlichen Schadloshaltung nicht so leicht geht, wie mit solcher Kritisirerei, werden wir im folgenden Punkte des Nähern beweisen.

Mit Uebergehung anderer wirklich unbedeutender Fragen nimmt nun Dr. A. Keller (S. 83) Gury wegen folgender in die Schule (§. 315. 3): „Derjenige ist durch den Eid nicht verbunden, der auf solche Weise (d. h. eidlich) einem reichen, gesunden, jungfräulichen, gut beläumdeten Mädchen die Ehe versprochen hat, wenn dasselbe in Armuth, Kränklichkeit, übeln Ruf, Hurerei verfiel, weil dann auch das einfache Versprechen nicht mehr verbindlich ist." — Dieser Satz ist die einfache Folgerung aus der allgemein anerkannten Bedingung des Eides,

daß er verpflichte: wenn die Umstände im Wesentlichen dieselben bleiben und keine bedeutende, den Gegenstand des Eides wesentlich berührende Aenderung eintritt (Martin, Moral, S. 498, wo gerade das nämliche Beispiel angeführt ist). Dr. A. Keller meint aber: aus dem Standpunkte der wirklichen Moral hätte hier der Verfasser zwischen verschuldeter und unverschuldeter Aenderung unterscheiden sollen, namentlich bei Verarmung, an welcher ein Mädchen selten, oft nicht einmal dessen Familie Schuld sei. — Alle Richter in Ehesachen, geistliche oder weltliche, würden hier dem „Beleuchter" sagen, daß er gänzlich im Irrthum sei; daß es sich hier um die Verpflichtung des Eides handle, und daß diese durch die angeführte, den Gegenstand des Eides wesentlich berührende Aenderung aufgehoben sei und der Betreffende mit vollem Recht von seinem Versprechen zurücktreten dürfe, zumal er an jener Aenderung unschuldig sei. Will ein Bräutigam einer verarmten, vielleicht kränklichen Person dennoch seine Hand reichen, so ist es sein freier Entschluß; es ist großmüthig und edel gehandelt; aber darf man es von ihm fordern? ist er dazu verpflichtet? Das ist hier der Fragepunkt. — Was Dr. A. Keller beisetzt: Jene Unterscheidung wäre um so nothwendiger gewesen, „als hinwieder nicht selten ein leichtsinniger und unsittlicher Bräutigam selbst der Urheber des Siechthums, der Entehrung und sogar der Prostitution eines blühenden und braven Mädchens wird": das ist rein willkürliche Zuthat, um „anstreichen" zu können; denn hier ist durchaus nicht von einer Verfehlung des Bräutigams die Rede, und erst im folgenden Punkte, S. 83 zu unterst, kömmt diese zur Sprache.

Die Frage nämlich, inwiefern einer verpflichtet sei, ein eidliches Versprechen zu halten, vermittelst dessen er Jemand zur Sünde verleitet hat, hängt mit der Lehre vom Eide nur in dem Punkte zusammen, daß nach allgemeiner Ansicht ein Ver-

sprechen als Bedingung einer unsittlichen Handlung innerlich ungültig, und zudem ein Eid in ungerechter und unehrbarer Sache durchaus verboten ist. Eine andere Beziehung hat diese Frage zur Restitutionslehre, namentlich bei Verleitung zu geschlechtlicher Unsittlichkeit. Vom rechtlichen Standpunkt gilt auch hier der Grundsatz: daß diejenige, welche sich durch ein Eheversprechen, selbst durch ein eidliches, zur Unsittlichkeit verführen läßt, dadurch keine Rechtsansprüche erhalte. So fordert es die Heilighaltung des Eides selbst, damit er nicht zum Mittel schlechter Zwecke entwürdigt werde; so fordert es die Heilighaltung der Ehe und die Ehre und das sittliche Wohl des weiblichen Geschlechtes selbst, damit es sich nicht bethören lasse und die Tugend höher schätze als scheinbar günstige Aussichten. Ein wahrhaft tugendhaftes Mädchen läßt sich durch solche Versprechen und Betheuerungen nicht verlocken, und wer solche Versprechen giebt, der wird nicht Treue halten, auch wenn er sie mit einem Eide beschwöre.

Es giebt aber bei Behandlung solcher Fälle noch einen andern Standpunkt: die Gutmachung des Unrechtes und die Sorge für das Seelenheil der Verirrten, und dieser wird in dem Lehrbuche von Gury ebenfalls berücksichtiget, wie von den übrigen Moraltheologen. Daher soll vor Allem darauf gedrungen werden, daß der Verführer die bethörte Person eheliche, wenn nicht die Umstände einen unglücklichen Ausgang der Ehe befürchten lassen, und wenn die Verehelichung nicht stattfindet, so werden dem Schuldigen die naturrechtlichen Pflichten auferlegt, auch wo das bürgerliche Gesetz sie nicht gebietet, und zwar um so strenger, je mehr er Gewalt, Drohung, List und Täuschung anwandte (vgl. Gury S. 324, §. 728. III. und §. 730, S. 754, §. 729). Die Handhabung dieser Grundsätze, wie sie die katholische Moraltheologie einstimmig lehrt, sichert eben so sehr vor dem Fall (indem sie jedes Vertrauen auf unsittliche Versprechungen

von vorneherein zerstört und den Eid nicht in den Unrath hinabziehen läßt), als sie namentlich im Bußgericht die Gutmachung des Unrechts streng fordert und die sittliche Rettung der Verirrten angelegentlichst empfiehlt.

Wenn man gegen unsittliche Einwirkungen in diesem Punkte, wenn man gegen die Verletzung der Wahrheit und des Eides eifern will, so thue man es anderswo, es wäre nöthig genug. Ein ernstes, treffendes Wort hat Bischof Ketteler (S. 50 seiner Vertheidigung Gury's) darüber gesprochen. Dr. A. Keller thäte auch besser, sich nicht auf die Statistik der Kriminaljustiz über die Meineide zu berufen. Sie kamen und kommen dort am häufigsten vor, wo man von Gury und der sogenannten Jesuitenmoral mit ihren angedichteten Schlechtigkeiten nichts weiß, aber den Glauben an Gott und ewige Vergeltung erschüttert.

Jetzt folgt der letzte Punkt in der Beleuchtung des „Jesuiteneides" (S. 84 ff.). Wir erwarten nach dem Bisherigen einen großen Effekt, eine ergreifende Apostrophe, einen zerschmetternden Schlag. Und wirklich, was jetzt kömmt, überbietet alles Dagewesene. Feierlich eingeleitet durch Gury's eigene Worte wider die Impietät gegen die Eltern, wird dann die „ungeheuerliche" Frage desselben vorgetragen: „Ist ein Sohn verpflichtet, seiner Mutter zu glauben, auch wenn sie einen Eid schwört, daß er illegitim sei?" Antwort: „Nein, weil rechtlich und nach allgemeiner Ansicht Niemand gehalten ist, bloß einem einzigen Zeugen, selbst wenn er von der bewährtesten Glaubwürdigkeit wäre, zu glauben. Anders ist es, wenn außer dem Zeugniß der Mutter evidente Beweise hinzukommen, z. B. lange Abwesenheit des Vaters. So der hl. Ligorius, Laymann, Roncaglia."

„Betrachten wir diesen Kasus der „„christlichen"" Moral etwas näher. So einfach er ist, er bietet in seinen unmittelbarsten, wahrhaft diabolischen Konsequenzen einen wirklich schau-

derhaften Einblick in die Hölle dieser Kasuistenmoral dar" — so das vorausgefällte Urtheil Dr. A. Keller's.

Ehe er den Beweis antritt, wird noch eine Zwischenrede im bekannten Style gehalten und obiges Urtheil so varirt: „Gott, Natur, Menschenherz und Moral werden in's Gesicht geschlagen, und der Fall von der Jesuitenmoral nach der todten, kalten, starren Form, nach dem Buchstaben „„ein Zeuge, kein Zeuge"" entschieden."

Jetzt der Nachweis, der vollständig hieher gesetzt werden muß.

„Was ist im Fragefall nach der Gury'schen Moraltheologie dem Sohne gegen die Mutter erlaubt?

Es ist dem Sohne erlaubt, seine leibliche Mutter zu zwingen, an den öffentlichen Schranken des Gerichtes einen Eid zu schwören, ob sie eine Ehebrecherin sei oder nicht.

Wenn sie aber geschworen hat, daß sie eine Ehebrecherin sei, so ist es dem Sohne erlaubt, ihrer beschworenen Erklärung nicht zu glauben, sondern seine leibliche Mutter für eine Meineidige zu halten.

Wenn für den Sohn ein großer Schaden, wie der Verlust einer reichen Erbschaft, in Frage steht, so ist es ihm nach dem Utilismus der Jesuitenmoral erlaubt, gegen seine leibliche Mutter vor dem Strafrichter auf das Verbrechen des Meineides zu klagen, damit er den Zweck des Prozesses, die Erbschaft, erreiche.

Wenn der Sohn die leibliche Mutter vor den Strafrichter und in peinliche Untersuchung gebracht hat, so ist es ihm erlaubt, gegen dieselbe die erforderlichen Beweise für das Verbrechen des Meineides zu erstellen, und, wenn ihm die Beweisführung gelingt, ein Kriminalurtheil zu erwirken, welches sie, die leibliche Mutter, durch Ehebruch und Meineid ehrlos, je nach dem Landesgesetz, an den öffentlichen Pranger, unter den Staubbesen des Scharfrichters, oder einfach in's Zuchthaus bringt!

Und das Alles darf der Sohn, aus dem Gesichtspunkte der

„„Moral““ gegen seine Mutter thun! Das vierte Gebot Gottes ist im gegebenen Fall für ihn nicht mehr vorhanden. Die Väter Jesu (sic) haben ihn davon frei und frank dispensirt.“

Dem entgegen stelle ich die Behauptung auf und beweise sie: Dr. A. Keller hat durch diese Darstellung sich selbst das beschämendste Zeugniß seiner Unwissenheit in solchen Rechtsfragen ausgestellt und mit dem Streiche, womit er den Gegner niederzuwerfen wähnte, seine eigenen Beine arg zerschlagen. Denn:

1. Wo ist hier ein einziges Wort, eine einzige leise Andeutung, daß der Sohn die Sache vor die öffentlichen Schranken des Gerichtes ziehe, und seine Mutter zwinge, da einen Eid zu schwören, ob sie eine Ehebrecherin sei oder nicht? Es ist nach der ganzen Darstellung Gury's (und ebenso Liguori's, dem die Frage entnommen ist) eine Privatmittheilung der Mutter an ihren Sohn, vielleicht, wie bei Liguori steht, auf dem Sterbebette.

2. Es kann auch nicht anders, denn als Privatmittheilung genommen werden, weil der Sohn in seinem eigenen Interesse den ganzen Fall geheim zu halten bemüht sein müßte. Was gewänne er dadurch, daß er die Mutter zwingen sollte, vor Gericht einen Eid abzulegen, daß ihr Sohn illegitim sei? Des Stillschweigens seiner Mutter vor Andern darf er ja in diesem Falle gewiß sein, und wenn er sie zum Reden zwingen wollte, so würde er nur sich und seine Familie entehren und seine Sache in allen Beziehungen compromittiren.

3. Sollte er dennoch so verblendet sein und die Rechtsfrage dem Entscheide des öffentlichen Gerichtes unterstellen wollen: so würde kein Gericht diese Aussage der Mutter, wenn nicht objektive, unwiderlegliche Beweise vorlägen, annehmen, noch ihr die Eidesablegung gestatten. Wo käme es hin, wenn eine Mutter durch bloße Aussage und deren eidliche Bestätigung eines ihrer Kinder um Ehre und rechtliche Existenz bringen

könnte? Wie könnte ein Gerichtshof, ohne einen einzigen objektiven Anhaltspunkt zu haben, auf eine solche Aussage hin Jemanden seine Familienrechte absprechen? Wenn z. B. eine Magd mit vollster Wahrheit behaupten würde, ihr verstorbener Herr hätte ihr um langer und treuer Dienste willen eine gewisse Summe zu schenken versprochen, und sie sich anheischig machen wollte, dies mit einem Eide zu bekräftigen: würde man ihr den Eid erlauben und ihrer Aussage Folge geben? Damit wäre aller Willkür, aller Täuschung und Leidenschaft das Thor geöffnet. Und gerade in der Frage legitimer Abstammung gehen die Gesetzgebungen noch weiter als in Fragen über Mein und Dein, und schützen die Ansprüche der Kinder selbst gegen die höchste Wahrscheinlichkeit. Dr. A. Keller kennt wohl solche Beispiele.

Wir bedauern. Die Gelegenheit war so günstig zur „Rede"; das Bild: die unglückliche Mutter vor die Schranken geschleppt, auf Meineid angeklagt, kriminalisch abgeurtheilt, an den Pranger gestellt, ausgepeitscht und dann in's Zuchthaus abgeführt — war so lebhaft gezeichnet und so ergreifend „angestrichen", die Ballade gedichtet und componirt ..... aber die ganze Schartenmeierei zerfällt mit ihrem Apparat „in's Bodenlose", weil hier von keiner gerichtlichen Verhandlung die Rede ist noch sein kann, und weder ein weltlicher Richter noch ein geistlicher Canonist die Frage anders beantworten könnte, als sie der große Rechtskenner und heilige Lehrer Alphons Liguori entschieden hat.

Ueber den Rest der Peroration Dr. A. Keller's können wir kurz hinweggehen. Wer sich so gründlich blamirt und mit seinem Bombast über und über lächerlich gemacht hat, wie Dr. A. Keller, der hat kein Recht zu Strafreden.

6. Dr. A. Keller klagt Gury über Diebslehren an.

Die Lehre über Mein und Dein war bekanntlich der erste Angriffspunkt bei dem Auftreten Dr. A. Keller's wider die Moraltheologie Gury's im Großen Rathe des Kantons Aargau. Der Eindruck seiner Rede war nach der Aeußerung eines Augenzeugen: es werde den Zöglingen des Priesterseminars Solothurn eine förmliche Diebsmoral gelehrt. — Die Reklamationen gegen diese unerhörten Zulagen nöthigten ihn, wie er in der Einleitung zu diesem Punkte sagt, zu einer umfassenden öffentlichen Würdigung des Gury'schen Lehrbuches, mit Beiziehung noch anderer Lehrstücke desselben. Die Verantwortlichkeit für den daraus entstehenden größern Skandal wirft er auf diejenigen zurück, „die nicht Mäßigung und Weisheit genug hatten, ihn zu verhüten, oder vielmehr ihn sofort gründlich zu beseitigen."

Abgesehen von diesem Skandal (über dessen Zurechnung Gott und vernünftige Menschen urtheilen werden) und von den Irrthümern und Vorurtheilen, welche Dr. A. Keller's Buch theils genährt, theils verursacht hat, kann es mir nur erwünscht sein, daß er mit seiner „umfassenden" Würdigung des Gury'schen Lehrbuches hervorgetreten ist. Er hat sich damit in den Augen aller ruhig und objektiv Prüfenden selbst gerichtet. Je mehr man in sein Buch eindringt und es mit dem angefochtenen Schriftsteller inhaltlich vergleicht, desto mehr sieht man, wie wenig er selbst von der Sache versteht und auf welche nichtige Autoritäten er sich stützt. Schon in dem ersten Viertel seines Buches sind ihm eine Menge von Verstößen und Uebereilungen, falschen Voraussetzungen, Entstellungen und Verdrehungen, rein willkürlichen und unwahren Behauptungen nachgewiesen worden; wir finden sie auch wieder in dem vorliegenden Kapitel.

Die Anklagen, die er gegen Gury betreff der Lehre über Mein und Dein erhebt, sind nicht neu. Sie sind — wie bereits

oben bemerkt worden -- längst vorgebracht und eben so längst widerlegt worden, von Moufang a. a. O. S. 19 ff., Jocham S. 24 ff., Hammer S. 78 ff., Ketteler S. 6 ff. Weder diese Widerlegungen, noch die Darstellung des fraglichen Lehrstückes in den Moralwerken von Stapf, Probst, Fuchs, Martin, Simar, Gousset und Scavini hat Dr. A. Keller im Mindesten berücksichtiget.

Besprechen wir die Sache in folgender Ordnung:

1. Die geheime Schadloshaltung (Dr. A. Keller, S. 89 ff.).
2. Der Eingriff in fremdes Gut im Falle der äußersten Noth (Ebd. S. 103 f.).
3. Die übrigen Ausstellungen gegen dieses Lehrstück (S. 98 bis 102, 105 bis 111).

Die Lehre über Mein und Dein, über Erwerb, Besitzthum und Verwendung der irdischen Güter ist von der Kirche immer mit großer Sorgfalt und in richtigster Auffassung behandelt worden. Wie sie der Willkür und Gewalt der Großen widerstand, und den Untergebenen einerseits die unverletzlichen Grundsätze des Rechtes vorhielt, andererseits ihrer Noth durch Empfehlung und Uebung der umfassendsten Wohlthätigkeit zu steuern suchte, das ist einer der schönsten Züge in ihrer Geschichte. Vergl. Werner's Moral, III. S. 340 ff. Wenn ihre Lehren stets beachtet worden wären, so würde über die Menschheit im Großen nicht die Unsumme von Unglück durch schreienden Mißbrauch des Erwerbs- und Besitzrechtes, durch gewaltsame Aufstände und blutige Niederwerfung derselben — über die Einzelnen nicht so viel Elend, Schande und Strafe gekommen sein; die Kerker und Zuchthäuser stünden leer, anstatt daß sie immer größer gebaut werden müssen.

Diese Lehre, getragen von den Grundsätzen des Rechtes und den höhern und reinern der christlichen Liebe, in genauer Sonderung und doch wieder in der innigsten und lebendigsten

Verbindung beider, konnte doch der Bemängelung nicht entgehen. Während man das Große und Wirksame derselben übersah, heftete man sich auch hier wieder an das Kleine, Seltene, dem Mißverständniß und Mißbrauch Ausgesetzte. Namentlich die zwei Beschuldigungen wurden erhoben: daß sie die geheime Schadloshaltung und den Eingriff auf fremdes Gut im Falle der äußersten Noth gestatte.

Es ist die katholische Moraltheologie, welche dies gestattet (in welchem Sinne und unter welchen Beschränkungen, wird gezeigt werden). Diese „verderbliche" Lehre einem einzelnen Orden oder einem einzelnen Schriftsteller aus diesem Orden zuzuschieben, ist ein Beweis der eigenen Unwissenheit oder der Spekulation auf die Unwissenheit und Leichtgläubigkeit des Publikums. Ich werde offen angeben, worin die Moraltheologen hierin zusammenstimmen, und worin Einzelne Verschiedenes lehren.

Unter geheimer Schadloshaltung versteht man bekanntlich die Zurücknahme seines eigenen rechtlichen Besitzthums von dem Inhaber desselben, ohne dessen Wissen und Willen, oder dann die Aneignung, resp. Wiedererlangung einer rechtlichen Forderung durch Eingriff auf das Gut des Schuldners. Sie kömmt unter mannigfaltigen Umständen vor: zur Abwehr von ungerechter Entziehung des Eigenthums, von Ueberforderung, Lohnvorenthaltung, Vertragsverletzungen u. s. f. Es ist allgemein anerkannt, daß dabei zwei Gefahren nahe liegen: die Selbsthülfe mit Umgehung des Rechtsweges, und die Selbsttäuschung, wenn man in eigener Sache richtet. Wo dies stattfindet, ist die geheime Schadloshalung durchaus verwerflich, und der apostolische Stuhl hat auch den Satz: „Hausdiener können ihren Herrschaften heimlich etwas entwenden, um sich für ihre Mühe zu entschädigen, welche sie für größer halten als den Lohn, welchen sie bekommen" — verworfen, weil er in dieser Allgemeinheit: ohne Rücksicht auf den eingegangenen Vertrag, ohne Versuch einer Verständigung, auf

einseitiges Urtheil des Dienstboten, ebenso ungerecht als gefährlich wäre. Nur dies und nicht mehr liegt in der Entscheidung des apostolischen Stuhles, welche strikte nach ihrem Wortlaut ausgelegt werden muß. Seit dieser Entscheidung ist aber mit Vorwissen und Genehmigung der gleichen höchsten kirchlichen Behörde in fast allen Moralwerken bis auf den heutigen Tag der Satz gelehrt worden: daß die geheime Schadloshaltung zuweilen gerecht und erlaubt sei, wenn die erforderlichen Bedingungen beachtet werden. Diese Bedingungen sind:

1. daß die Schuldforderung sicher und gewiß, über jeden Zweifel erhaben sei;
2. daß man das Schuldige nicht auf eine andere Weise erlangen könne, wenigstens nicht ohne großen Schaden und große Beschwerde;
3. daß man wo möglich eine Sache der gleichen Art nehme; [1])
4. daß eine Schädigung des Schuldners verhütet werde (daß er z. B. nicht zwei Mal seine Schuld berichtigen müsse), ebenso jede Schädigung eines dritten;
5. daß die Schuld sit ex justitia [2]), d. h. von einem Rechtstitel herrühre, sich also z. B. nicht auf Vermuthung, ungewisse Versprechen, Billigkeit, Dankbarkeit u. dgl. gründe, eine Bedingung, die übrigens schon in der ersten eingeschlossen liegt.

---

[1]) Res in eadem specie heißt: eine gleichartige Sache, z. B. Geld für Geld, Waare für Waare gleicher Art u. s. w., und nicht, wie Dr. A. Keller übersetzt: daß man eine Sache in der gleichen Art nehme, wenn es geschehen kann (!).

[2]) Die Uebersetzung Dr. A. Keller's: daß die Schuld der Gerechtigkeit gemäß sei, und sein Beisatz: „welche Bedingung jedoch ohne nähere Erklärung bloß in einer Anmerkung des Lehrbuches beigefügt ist" — beweisen, daß er den Terminus »ex justitia« nicht versteht.

Wo sich diese Bedingungen vereinigen, was in den seltensten Fällen zutreffen wird, ist keine Ueberschreitung des Rechtes, keine Schädigung des Schuldners, kein Umgehen des öffentlichen Rechtsweges, weil vorausgesetzt wird, daß man diesen Weg nicht betreten könne; mithin ist die geheime Schadloshaltung unter diesen Bedingungen nichts Ungerechtes. So lehren von den neuern Moraltheologen die Nicht-Jesuiten Stapf, Probst, Fuchs, Jocham, Martin, Simar, Gousset und Scavini.

Wenn sie aber schon zuweilen gerecht und erlaubt ist, so kann sie im Allgemeinen dennoch mißlich und gefährlich sein. Auch darüber sind alle Moralschriftsteller einig. Keiner räth sie an (denn in einzelnen Fällen, wo sich nichts Anderes thun läßt, etwas gestatten, ist noch kein Anrathen); kein Geistlicher hat sie jemals in Predigt oder Katechese empfohlen; kein Beichtvater wird sie gestatten ohne die genaueste Untersuchung, ob alle jene Bedingungen zusammentreffen und jede Selbsttäuschung fern bleibe, und selbst dann noch wird er eher davon abrathen und den Befragenden auf das gerechte Gericht Gottes oder auch auf wiederholte rechtliche Untersuchung hinweisen.

Einzelne Moralisten gehen noch weiter. Hirscher z. B. verwirft die geheime Schadloshaltung der Dienstboten ganz, aus den angegebenen Gründen, weil sie Richter in eigener Sache seien, und wenn sie auch unbestritten verkürzt wären, sich nicht geheim entschädigen können, ohne die Sicherheit der öffentlichen Ordnung umzustoßen. Dagegen sagt er: „Sein unbestrittenes Eigenthum, welches man aus der Hand, in welcher es sich befindet, auf offenem Wege nicht zurückerlangen kann, heimlich zurückzunehmen, ist nicht geheime Schadloshaltung, und kann nur in dem Falle Unrecht sein, wenn durch solche heimliche Zurücknahme Rechte Dritter beschädigt werden, z. B. bei Ganten.“ Ich lasse es dahingestellt, ob man consequent das Letztere gestatten dürfe, wenn man das Erstere verbietet. — Aehnlich urtheilt Werner. Fuchs

hebt das Mißliche der geheimen Schadloshaltung hervor, und will sie auch unter den obgenannten Bedingungen nur für den äußersten Fall erlauben. Stapf [1]) in seiner deutschen Ausgabe der Moral setzt den genannten Bedingungen die Bemerkung bei: Die so beschränkte Selbstentschädigung könne naturrechtlich nicht geradezu mißbilliget werden, unterliege aber in der Ausführung sehr vielen Bedenklichkeiten. „Daher ist sich nicht zu wundern, wenn sich die positive Gesetzgebung dieser Art von Selbsthülfe durchaus abhold erklärt." — Probst (Moral, I. S. 359) citirt diese Worte Stapf's und fügt bei: Da diese Gesetze im Gewissen verbinden, ist die Schadloshaltung (im wahren Sinne) in allen jenen Ländern unerlaubt, in welchen sie durch die bürgerliche Gesetzgebung verpönt ist. — Die Bemerkung Stapf's über die Behandlung dieser Frage im Beichtstuhl (Gury, §. 625, 3. Note): „die Beichtväter sollen in dieser delikaten Materie vorsichtig zu Werke gehen, so daß sie kaum jemals die Selbstentschädigung anrathen, selten sie gestatten, für die schon geschehene jedoch keinen Ersatz fordern, wenn die Bedingungen, welche sie erlaubt machen, eintreffen" — wurde darum im Unterrichte den Alumnen als normgebend bezeichnet.

Faßt man die gegebenen Bestimmungen zusammen: die sehr beschränkenden Bedingungen, unter denen die geheime Schadloshaltung an sich als erlaubt angesehen werden kann, die Abrathung derselben und die Mahnung zu der sorgfältigsten Untersuchung und Behandlung des fraglichen Punktes von Seite des Beichtvaters, um ihn der individuellen Willkür zu entziehen, so fallen die sittlichen Bedenken gegen dieses Lehrstück hinweg, und den rechtlichen Bedenken gegenüber dürfen wir die Thatsache stellen, daß auf einen Fall, wo die geheime Schadloshaltung die Rechtsformen

---

[1]) Domkapitular und Professor der Theologie in Brixen, aus welchem Dr. A. Keller den „Vater Stapfer" macht.

nicht beachtet, gewiß zwanzig andere kommen, wo durch das Bußgericht Unrecht entdeckt und gutgemacht wird, welches allen Rechtsformen unerreichbar war. Auch darauf darf man hinweisen, daß mit Vereinfachung des Rechtsganges die Selbstentschädigung immer seltener werden muß, während ein verwickeltes, kostbares Rechtsverfahren, wo die einfachste liquide Forderung nicht ohne Beistand von Advokaten und ohne zeit- und geldraubende Formalitäten eingezogen werden kann, nothwendig zur Selbstentschädigung reizt.

Beurtheilen wir nun nach dieser sachgetreuen Darstellung die einzelnen Ausstellungen Dr. A. Keller's gegen die Lehre Gury's von der geheimen Schadloshaltung.

1. Bei Besprechung der Frage: ob die Anwendung eines Gesetzes oder ein richterliches Urtheil (sententia heißt hier nicht „Meinung") im Gewissen verpflichte, wenn es sich auf eine falsche Voraussetzung des Thatbestandes gründe (Gury, §. 102), wird wieder nur Eines berichtet, das Andere übergangen. Die Antwort Gury's ist eine zweifache. Handelt es sich 1) nur um einzelnes Faktum, eine Schuld, einen Betrug, eine Beschädigung, und ist dieses Faktum unwahr, so kann die Anwendung des Gesetzes auf eine That, die man gar nicht begangen hat, auch im Gewissen nicht verpflichten. Die Strafe müßte sodann nur bezahlt werden, wenn die Verweigerung Aergerniß verursacht, d. h. als Auflehnung gegen einen richterlichen Spruch verderbliches Beispiel gäbe. In diesem Falle dürfte man die erlaubten Mittel, für die ungerechte Strafe entschädigt zu werden, anwenden, beziehungsweise und natürlich nur unter den mehrfach genannten Bedingungen auch die geheime Schadloshaltung. 2) Gründet sich aber das Gesetz auf die Präsumtion einer allgemeinen Gefahr oder einer Schuld, eines Betruges u. s. w. (wie z. B. wenn ein Hausthier wirklichen Schaden anrichtet), so verpflichtet die Anwendung des Gesetzes auch im Gewissen, wenn einer auch keine Schuld trüge, weil das gemeinsame Wohl verlangt, daß

alle zur Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften fest angehalten werden.

„Nach dieser Lehre weiß nun Jedermann, der findet, er habe in Folge unrichtiger Annahme irgend eines thatsächlichen Verhältnisses ab Seite des Richters seinen Proceß verloren, was er gegenüber der obsiegenden Partei heimlich thun darf, ohne daß er sich daraus ein Gewissen machen muß!" — Ist diese Folgerung begründet? Vorerst muß einer nicht bloß finden [1]), sondern gewiß wissen, daß bei den Richtern eine unrichtige Annahme eines thatsächlichen Verhältnisses stattgefunden habe; sodann fragt es sich, welcher Art dieses thatsächliche Verhältniß sei, ob z. B. die Richter ihn verurtheilt haben, weil er etwas unterließ, was das Gesetz für das allgemeine Wohl, zu Fernhaltung von Gefahr, Betrug u. s. w. vorschreibt. Wer z. B. unterließ, sich für Forderungen und Leistungen durch richtige Buchführung und andere Schriftstücke auszuweisen, — wer schützende Policeivorschriften selbst nicht beachtet und von seinen Untergebenen nicht beachten läßt, der muß es sich selbst zuschreiben, wenn er den daraus entstehenden Proceß verliert.

2. Obgleich Gury die Bedingungen der geheimen Schadloshaltung und die päpstliche Verwerfung ihrer absoluten, unbeschränkten Anwendung sammt Begründung auf's Bestimmteste angiebt, so genügt das nicht. Eine Thür, sagt Dr. A. Keller S. 92 f., wird geschlossen und dafür eine Hinterthür „mit immer eingeölten Angeln" geöffnet. Das sind die Ausnahmen, welche von Gury aufgeführt werden und das Gesetz entkräften. Untersuchen wir, ob ihre Zahl und Bedeutung zu solchem Schlusse berechtige.

---

[1]) Auch S. 90, Linie 11 v. u. ist der Zusatz „nach seinem Befinden" rein willkürlich, im strengsten Gegensatz zu der ersten Bedingung, daß die Sache sicher und gewiß, über jeden Zweifel erhaben sei.

„Nicht Wenige“, führt Gury an, „machen die Ausnahme, daß Dienstboten sich geheim entschädigen können: 1) wenn sie mit Gewalt oder durch Furcht bewogen wurden, zu einem unangemessenen Lohne ihre Zustimmung zu geben; 2) wenn sie durch Noth gedrungen zustimmten, ausgenommen wenn der Herr um gleichen Lohn Andere hätte finden können, oder den Dienstboten nur auf seine Bitten aus Barmherzigkeit angenommen hätte; 3) wenn sie wider Willen mit Arbeiten belastet werden, welche zu leisten sie nicht schuldig sind.

Eine fernere Ausnahme: wenn ein Dienstbote nach dem ausdrücklichen oder stillschweigenden Willen seines Herrn die Arbeit vermehrt, weil man dann den Arbeiter mit Recht seines Lohnes für würdig erachtet. [1])

Eine dritte Ausnahme machen einige Theologen: ein Sohn könne, insofern ihm ein gewisses (certum) Recht auf Gewinnste zusteht, die er in dem Geschäfte seines Vaters gemacht hat, sich für den Betrag solcher Gewinnste entschädigen, 1) wenn er aus Ehrfurcht oder sonst aus einem vernünftigen Grunde nicht darum gebeten hat, und in keiner Weise zu Gunsten seines Vaters darauf verzichtete; 2) wenn aus diesem Stillschweigen für den Vater kein Schaden erwuchs, indem er z. B. jemand Anders hätte finden können, der die Arbeit umsonst geleistet hätte; dann

---

[1]) Bezeichnend ist hier wieder die Art und Weise, wie Dr. A. Keller die Bemerkung aus Liguori anführt. Letzterer sagt nämlich: „Welche Ausgleichung gerecht sei, das kann auch dem Urtheil des Dienstboten überlassen werden, nur sei dieser gewissenhaft, klug, und keine Gefahr der Eigenliebe da, was jedoch selten der Fall sein wird.“ Also nur dann kann der Beichtvater es dem Urtheil des Dienstboten überlassen, wenn er diesen als gewissenhaft, klug und gerecht erkennt; in den andern Fällen, und zwar meistens darf er ihm die Schätzung nicht überlassen. — Nun übersetzt Dr. A. Keller (S. 93, Lin. 8 v. u.): es muß dem Ermessen ebenfalls des Dieners überlassen werden — und zu dem letzten Satz: „was jedoch selten der Fall sein wird“, macht er die feine Bemerkung: „Ohne Zweifel richtig, Vater Ligori!“

müßte der Arbeitslohn nach dem berechnet werden, was man Fremden für eine solche Leistung bezahlt.

Das sind also die Ausnahmen, welche die Hinterthür mit den „immer eingeölten Angeln“ öffnen. Drei Fälle über die geheime Schadloshaltung der Dienstboten, resp. eines Sohnes, und verhältnißmäßig wie unbedeutend! Ueberblicken wir sie nochmals, so ergiebt sich vorerst, daß nach Gury's Darstellung in allen ein wohlbegründeter Rechtsanspruch des Dienstboten, resp. des Sohnes, vorausgesetzt wird, daß also durch Selbstentschädigung kein eigentliches Recht im strengen Sinne des Wortes verletzt wird; ferner, daß bei allen genau angegeben ist, wie weit sie gehen dürfen, und zudem die Selbstbestimmung der gebührenden Entschädigung nur in seltenen Fällen den Dienstboten überlassen werden kann; nehmen wir dazu noch den Umstand, daß die Lösung des ersten und des dritten Falles nur als Ansicht einiger Theologen angegeben wird, und erinnern wir uns endlich, wie gewissenhaft und allseitig die übrigen Bedingungen erwogen werden müssen, unter denen die geheime Schadloshaltung gestattet werden darf, und daß zudem Beichtväter und Seelsorger angewiesen werden, „sie kaum jemals anzurathen, selten zu erlauben“ — dies Alles zusammen genommen, frage ich nun: Ist die schwere Anklage bewiesen, daß Gury einen moralischen Grundsatz in richtigem Sinne aufstelle, dann aber durch „Hinterthüren“ und unstatthafte Ausnahmen entkräfte und solche „Diebereien“ nicht entschieden verbiete? Ich läugne es und behaupte im Gegentheil: was man auch für eine Ansicht von diesen drei Ausnahmsfällen habe, so muß man zugeben, daß sie den vorangestellten Grundsatz nicht aufheben: „die Dienstboten dürfen die geheime Schadloshaltung nicht anwenden, wenn sie glauben, ihre Löhnung sei zu gering gegen die von ihnen geleistete Arbeit.“

Mit Dr. A. Keller stelle ich es dem Urtheil jedes ehrliebenden Mannes anheim, ob Gury „trotz dem unbedingten Verbot

des apostolischen Stuhles, trotz den Gründen der Vernunft, trotz dem eigenen bessern Wissen und Gewissen" die geheime Schadloshaltung der Dienstboten erlaube. Ich überlasse es ferner der Prüfung der Mitglieder des aargauischen Großen Rathes, ob Dr. A. Keller in seinem Referate vom 15. Januar 1869 den Zusatz dabei gemacht habe: „unter Umständen". Nach allen mir zu Gesichte gekommenen Berichten hat er obige Behauptung absolut hingestellt; jenen Zusatz „unter Umständen" las ich erst in seinem Buche S. 94 f.

Aus den kurz vorher angegebenen Bestimmungen läßt sich nun ebenfalls entscheiden, ob es wahr sei: daß die in den beiden Kasualfragen aufgestellten Bedingungen für die Erlaubtheit der Schadloshaltung in Wahrheit gar keine Bedingungen seien, „indem sie ja vollständig dem persönlichen Ermessen des Schadloshaltens selbst angeheim gestellt sind" (S. 94). Schon die aus Liguori angeführte Bemerkung widerlegt diese Behauptung gänzlich. Eben so vergleiche man die oben genau angegebene dritte Ausnahme mit der Darstellung derselben bei Dr. A. Keller (S. 95): „Er (der Sohn) ist es, der sich die vernünftigen Gründe und den Grad der Ehrfurcht zurecht legt, die ihm eine stillschweigende Theilnahme am Gewinne des Geschäftes erlauben, sowie auch ihm der Entscheid über alle andern Momente seiner Schadloshaltung in „„stiller Verschwiegenheit"" überlassen ist!!" Was ist das für ein confuses Geschwätz gegenüber der klar gefaßten Annahme, daß dem Sohn ein sicheres, festes Recht auf einigen Gewinn zugestanden sei!

Nehmen wir auch an, daß ein Dienstbote, resp. ein Sohn, hierin selbstisch und widerrechtlich urtheile und handle, so frage ich zum vierten Male: Was gewinnt er damit? Ist er ein gewissenloser Mensch, so entschädigt er sich heimlich, wie er nur kann, ohne von Gury und der „Jesuitenmoral" etwas zu wissen; hat er religiösen Glauben, so wird ihm sein Gewissen Vorwürfe

machen, und wenn er Katholik ist, fühlt er sich verpflichtet, es in der Beichte anzuzeigen. Dann nimmt ihn der Beichtvater scharf in's Examen: ob er vor Gott und über allen Zweifel sich bewußt sei, daß ihm Unrecht geschehen; nach welchen Gründen er den Betrag desselben schätze; ob er durchaus kein Mittel gehabt habe, zu seinem Rechte zu kommen, weder Bitte und Vorstellung, noch Vermittlung und richterlichen Entscheid; ob niemand dadurch in Schaden oder falschen Verdacht gekommen sei, kein böses Beispiel gegeben wurde u. dgl. Wenn irgend eine Rechtsverletzung dabei vorkam, so wird ihm unnachsichtlich die Gutmachung derselben auferlegt; wenn aber der Dienstbote vor Gott bezeugt, daß er dabei kein Unrecht begangen, keine Gränze überschritten, sondern nur das, was ihm rechtmäßig gehöre, ohne weitern Schaden des Betreffenden sich angeeignet habe, darf und kann der Beichtvater ihm Zurückgabe gebieten? Ich lasse Bischof Ketteler (S. 15) darauf antworten: „Ein so mißhandelter Dienstbote, der gar keine Mittel hat, diese unrechtmäßige Unterdrückung in anderer Weise auszugleichen, hat nun vielleicht in einigen Kreuzern in großer Noth eine Compensation gesucht und kömmt zu seinem Pfarrer, um ihn zu fragen, ob er Unrecht gethan und das Genommene zurückgeben müsse. Da sagt Gury und mit ihm sämmtliche katholische Moraltheologen aus alter und neuer Zeit, daß er in diesem Falle nicht zu einer Restitution verpflichtet sei. Das ist keine Jesuiten-Moral, das ist die katholische Moral, die Jahrhunderte gelehrt wurde, ehe man von einem Jesuiten etwas wußte. Wenn das Diebs-Theorien sind, so bekennen wir uns offen und mit Freude zu ihnen und überlassen es gerne den Moralisten der „Main-Zeitung", gegen den armen Dienstboten eine Entschädigungsklage anzustellen oder ihn in's Zuchthaus zu bringen."

Blicken wir in's Leben hinaus, auf das, was wir Tag um Tag in den Zeitblättern lesen. Es schreit der vorenthaltene Lohn

unterdrückter Arbeiter nicht bloß aus einzelnen dürftigen Wohnungen zum Himmel auf (Jac. 5, 4); der Ruf tönt jetzt überlaut, in Städten und Ländern, gegen die Härte derer, welche die Kraft des Armen ausbeuten und sich dadurch ungemessen und herzlos bereichern. Wir hören von wucherischen Verbindungen, welche den Preis der Lebensbedürfnisse unnatürlich steigern, von zweideutigen Geldoperationen, von Schwindeleien, wodurch das Vermögen von tausend Familien ruinirt wird. Vor all diesen unläugbaren Uebelständen und Freveln steht die menschliche Gesetzgebung und Rechtspflege wie ohnmächtig da, das Uebel steigt, und mit Bangigkeit sieht man dem Ausbruch desselben entgegen. Unterdessen fahndet man auf die „Diebereien" der geheimen Schadloshaltung armer Dienstboten.

3. Weit mehr Wichtigkeit als den bisherigen Fragen darf man der folgenden, mit Ziff. 1 ähnlichen, beilegen: Darf derjenige die geheime Schadloshaltung anwenden, der vom Richter zur Bezahlung einer Schuld verfällt wird, welche er sicher nicht gemacht, oder sicher schon bezahlt hat (Gury, §. 624. 3.)? — Gury bejaht die Frage, weil der Spruch des Richters alsdann auf einer falschen Voraussetzung beruhe, mithin ungerecht sei und im Gewissen nicht verpflichten könne. Doch nimmt er den Fall aus, wenn die geheime Schadloshaltung Aergerniß, d. h. Störung der Ordnung, böses Beispiel der Selbsthülfe, verursachen würde.

Das ist nun an und für sich unbestreitbar richtig und durchaus keine Verletzung des gegenseitigen Rechtes, daher viele Theologen, die keine Jesuiten sind, das geradezu und ohne weitere Beschränkung ebenfalls lehren. [1]) Dr. A. Keller findet aber in diesem „verklauselten" Satze wieder das ehrwürdige Ordensinstitut der Schadloshaltung, bekräftigt selbst gegenüber

---

[1]) Vergl. Martin, Moral, S. 48. Gousset, I. S. 61. E. Müller, Moral, I. Band, S. 215.

einem gerichtlichen Urtheile. — Können denn gerichtliche Urtheile auf Unfehlbarkeit Anspruch machen? Wie viele sind später als ungerecht cassirt worden? Wie viele Dekrete und Urtheile schreien wegen ihrer Ungerechtigkeit jetzt noch gen Himmel und lassen ihre Urheber nie zur Ruhe kommen? Einem evident auf falsche Grundlagen gestützten Urtheile kann sich nun einmal unser Bewußtsein nicht beugen, wohl aber müssen wir, wie oft schon gesagt, die Autorität des Richteramtes äußerlich respektiren, und selbst im Gewissen, wenn Gesetz und Urtheil aus Gründen des allgemeinen Wohles erlassen wurden. Darum wurde im Seminarunterricht diese Frage in dem Sinne beantwortet: man müsse auch hier vor der geheimen Entschädigung abrathen und auf die Zukunft und das Walten einer höhern Gerechtigkeit verweisen, und wenn der Betreffende Formen und Vorschriften vernachläßigt habe, welche das Gericht Allen gegenüber fordern müsse, so habe er sich's selbst zuzuschreiben, wenn er — wenn auch materiell ganz ungerecht — verfällt werde.

4. Gleiches gilt von der letzten Frage über diesen Gegenstand: Sündigt der schwer und gegen die Gerechtigkeit, welcher sich schadlos hält, ohne daß er vorher an den Richter gelangt, selbst wenn er könnte (Gury, §. 625)? Antwort: 1. „Er sündigt an und für sich nicht wider die Gerechtigkeit, wenn er genau nur soviel sich aneignet, als ihm gehört, und die übrigen obgenannten Bedingungen erfüllt werden, und ist darum nicht zur Restitution verpflichtet. Der Grund ist klar; weil durch diese Compensation die Ausgleichung zwischen ihm und dem Schuldner hergestellt wird. An und für sich, sagte ich, weil zuweilen ein Nachtheil für den Schuldner durch Entziehung einer solchen bestimmten Sache folgen könnte, wie z. B. eines Pferdes, eines werthvollen Gegenstandes u. dgl. 2. Allgemein gesprochen sündigt er nicht schwer, weil aus dieser Verkehrung der Ordnung kein schweres Aergerniß, noch eine wichtige Störung der

Staatsordnung entsteht. 3. Er sündigt gar nicht, wenn der Rekurs an den Richter wegen der Gefahr des Aergernisses [1]) oder wegen außerordentlicher Kosten sehr schwer ist, weil dann der Rekurs moralisch unmöglich ist."

Fassen wir auch hier wieder den Fragepunkt genau in's Auge. Es frägt sich erstens, ob ein solcher sich gegen die Gerechtigkeit verfehle, und darauf wird geantwortet: Nein, an und für sich, wenn er nur nimmt, was ihm gehört, und die übrigen oft genannten Bedingungen erfüllt werden, namentlich daß der Schuldner keinen weitern Schaden leidet. In diesem Falle darf also der Beichtvater einen solchen nicht zur Restitution anhalten. — Der zweite Fragepunkt ist: ob er sich dadurch schwer versündige, daß er nicht an den Richter rekurrirt, wenn er auch könnte. Die Antwort ist: Nein, er versündigt sich nicht schwer, weil gewöhnlich keine schwere Störung daraus erfolgt. — Im dritten Falle sei gar keine Sünde dabei, weil der Rekurs an den Richter moralisch unmöglich sei. Das und mehr nicht behauptet Gury. — Der erste Punkt: daß hier keine Verletzung der Gerechtigkeit, mithin keine Restitutionspflicht vorhanden sei, ist an sich selbst einleuchtend und liegt schon in den allgemein angenommenen Bedingungen erlaubter Schadloshaltung; eben so der dritte Punkt, wenn die Forderung auf gesetzlichem Wege entweder gar nicht oder nicht ohne große Beschwerden und Kosten durchgeführt werden kann (Martin). — Betreff des zweiten Punktes wird zugestanden, daß es eine Sünde in der Verfahrungsweise sei, aber gewöhnlich keine schwere, was eben so von Scavini und Müller behauptet wird. Im Seminarunterricht wurde diese letztere Ansicht verworfen, und der Rekurs an die richterliche

---

[1]) Solches würde z. B. entstehen, wenn durch den Proceß eine ungerechte oder unehrenhafte Handlung des Schuldners aufgedeckt und bewiesen werden müßte. Soviel zur Auflösung des ?!

Behörde, wo er immer möglich ist, als bindende Regel aufgestellt.

Statt objektiver, genauer Untersuchung und Ausscheidung dieser Sätze und Vergleichung derselben mit bewährten Autoritäten, begnügt sich Dr. A. Keller (S. 97) mit der hohlen Exklamation: „Was sind das wiederum für falsche, gottlose, die Rechtsordnung im Staate vollkommen untergrabende und ihr geradezu Hohn sprechende Lehren!“ Statt sich gehörigen Ortes zu erkundigen, wie dieses Lehrstück im Seminar behandelt worden sei, bemerkt er (S. 97 f.): „Wenn man jedoch glaubt, mit solchen Grundsätzen dem Vaterlande und seinen Gesetzen die „„treuergebenen Geistlichen““ heranzubilden, von denen der Herr Regens am Schlusse seines „„letzten Wortes““ spricht, so hat man wahrlich im Priesterseminar des Bisthums Basel eine höchst sonderbare Meinung von der moralischen Aufgabe, die der Seelsorger gegenüber dem Volke und seinen staatlichen Institutionen in heutiger Zeit zu erfüllen berufen ist.“ — Statt solcher krummen, auf keine Untersuchung oder Thatsachen gegründeten Phrasen trete man mit einer offenen, geraden Anklage auf, daß und worin im Seminar etwas wider die genannten Pflichten und Anforderungen gelehrt worden sei, und dann wird man eben so offen und gerade antworten. — Ueber die Staatsgefährlichkeit, die in diesen Lehren liegen soll, hat Dr. A. Keller in Nr. 307 der Luzerner Zeitung, 13. November 1869, aus juristischer Feder schon die gebührende Antwort erhalten. Ich setze noch bei, was Jocham (S. 28) über die „Diebsmoral“ der Jesuiten, speciell über die Verleitung der Dienstboten zum Diebstahl sagt: „In den Gremien der Regierungen sind immer Leute, die Jurisprudenz studirt haben, und die insgemein durch Scharfsinn und Lebensklugheit sich auszeichnen. Solche Männer können durch eiteln Lärm nicht aufgeschreckt und zu der unaussprechlich dummen Ansicht gebracht werden, die gescheidesten Leute von der

Welt, als welche man die Jesuiten ausschreit, könnten so bornirt sein, daß sie Grundsätze aufstellten und öffentlich lehrten, durch welche das Dienstverhältniß, dieser so wichtige Punkt des socialen Lebens, zu einer Diebsschule gemacht werden müßte. — Diese Männer des Rechtes wissen, was eine Rechtsverletzung, und wo eine Restitution begründet ist, und fabeln nicht sinnlos und grundsatzlos in's Blaue hinein."

Eine zweite Ausstellung gegen Gury's Lehre über Mein und Dein wird daher genommen, daß er den Eingriff in fremdes Gut im Falle der äußersten Noth gestattet.

Um diesen Satz vor jedem Mißbrauch zu bewahren, wird vorerst diese äußerste Noth genau abgegränzt von bloß drückender oder gewöhnlicher Noth, und beschränkt auf die Erhaltung des Lebens, der wichtigern Glieder, der Freiheit und der Gesundheit in ernster Gefahr derselben, für sich selbst, die Seinigen und den Mitmenschen, dem man helfen will und nicht anders helfen kann. Sodann wird dieser Eingriff in fremdes Gut nur gestattet, wenn kein anderes Mittel, z. B. Bitte, Vorstellung, Hülfe der Gesellschaft, irgend wie möglich ist, und er wird nur auf das Nöthigste beschränkt, was gerade absolut erforderlich ist, um obgenannte Gefährdungen des Lebens u. s. w. abzuhalten, mit der Verpflichtung, das Nichtverbrauchte zurückzugeben, wozu endlich noch die fernere Verpflichtung kömmt, das Verbrauchte zu vergüten, wenn man Vermögen oder sichere Aussicht auf solches besitzt.

Dabei wird noch die untergeordnete Frage beantwortet: ob man diesen Ersatz auch schuldig sei, wenn man zur Zeit der äußersten Noth weder Vermögen noch gesicherte Hoffnung auf solches besaß; die Frage wird rechtlich verneint, weil man unter solchen Umständen zum Eingriff in fremdes Gut berechtigt war, so daß ein Ersatz nachher Sache des freien Willens ist. —

Ferner betreff desjenigen, der einem von äußerster Noth Bedrängten die Hülfsmittel verweigerte oder verheimlichte, wird entschieden: daß er dem Gefährdeten, wenn sich dieser sonst wie aus der Noth rettet, später keinen Ersatz für die verweigerte Hülfe zu leisten hat, weil derselbe alsdann keinen Rechtsanspruch mehr darauf erheben kann. Ein solcher sündigt gegen die Liebe; wenn er aber den äußerst Gefährdeten positiv an dem Gebrauche der Rettungsmittel hindert, sündigt er auch gegen die Gerechtigkeit, und ladet sich die Vergütungspflicht für die daraus entstehenden Nachtheile auf.

Abgesehen von der Lösung der zwei letzten Fragen ist diese Lehre die gemeinsame aller Theologen, vom hl. Thomas bis auf unsere Zeit [1]), begründet durch das höchste Eigenthumsrecht Gottes über alle irdischen Güter, durch deren Zweck, das Leben des Menschen zu erhalten, durch den hohen Werth des Menschenlebens, dem die zeitlichen Güter nachstehen müssen, so daß es wider das Naturgesetz wäre, einem durch die höchste Noth Bedrängten in dem entscheidenden Augenblick seine Hülfe zu verweigern. „In der Regel tritt der Fall einer unbefriedigten äußersten Noth in der christlichen Gesellschaft nicht ein; jede christliche Gemeinde hat ihre zuständigen Armen zu versorgen, und mit dem Elende eines dem Hungertode Nahen trägt selbst der Hartherzige und der Räuber Erbarmen. Wie aber, wenn Jemand von aller menschlichen Hülfe verlassen ist, wenn er ferne von jenen, die durch das Gesetz zu seiner Unterstützung verhalten sind, nur taube Ohren und mitleidlose Herzen findet, darf er, ohne die Sünde des Raubes und Diebstahls auf sich zu laden, seine Hand nach fremdem Gute ausstrecken? Diejenigen, die ihm verweigerten, was sie, ohne in gleiche oder in gar keine Noth zu gerathen, gewähren konnten, haben nicht das Recht, ihn des

---

1) Vergl. Probst, Moral, I. 357 f.

Raubes oder Diebstahls anzuklagen; dem mit absoluter Härte geltend gemachten Rechte des Einzelnbesitzes stellt sich der aus den Ideen des Gemeinbesitzes abgeleitete Anspruch der äußersten Noth mit wesentlicher und gleicher Berechtigung gegenüber. Was diesem Anspruche an formalem Rechte abgeht, wird durch sein höheres sittliches Recht ersetzt und ergänzt." Werner, Moral, III. S. 358. Vergl. Hirscher, III. 658.

Diesen Standpunkt und die Aufgabe, sich des unterdrückten Armen und des durch äußerste Noth Bedrängten anzunehmen, das Leben zu retten, „das mehr werth ist als die Speise", hat die Kirche stets mit Festigkeit innegehalten und vertheidiget. „Die Frage nach dem Mein und Dein wird unter Christen nach Rücksichten des buchstäblichen Rechtes, der Billigkeit und Güte entschieden. Aber das Gesetz des Staates weiß wenig oder nichts von der Billigkeit und Güte. Ja nicht einmal die Rechtsbestimmungen weiß es so zu fassen, daß sie nicht häufig zum Unrecht würden. Die Entscheidung über das Mein und Dein im christlichen Sinne kann mithin so wenig dem Staate zufallen, daß im Gegentheil die Kirche von ihrem höhern Standpunkt aus dem Staate das Ideal zeigt, das er in seiner Gesetzgebung bis zu dem ihm erreichbaren Punkt realisiren soll." Hirscher, Moral, III. S. 607, Note 1. (Vergleiche noch Ketteler, S. 7, wo er aus Feuerbach's Lehrbuch des deutschen Criminalrechtes anführt, daß der Zustand der höchsten Noth nach ausdrücklichen Gesetzen die Strafbarkeit ausschließe.)

Die katholische Moraltheologie wird diese Lehre nicht nur festhalten, sondern sich ihrer rühmen, und diese Theorie und die entsprechende Praxis steht groß da gegenüber jener Hartherzigkeit, die in großen, reichen Städten das Elend verschmachten läßt, und gegenüber jenen Staatsordnungen, die nicht den Hungertod von Hunderttausenden abzuwenden vermögen.

Was sagt aber Dr. A. Keller dazu? Er citirt aus Gury

(§. 616) die Stelle: „Der Mensch darf in der äußersten Noth die fremden Güter gebrauchen, soviel hinreichend ist, um sich aus dieser Noth zu befreien. Der Grund ist, weil die Vertheilung der Güter, wie sie auch geschehen sein mag, dem natürlichen Rechte nichts benehmen kann, wornach es Jedem zusteht, für sich selbst zu sorgen, wenn er sich in der äußersten Noth befindet." Dann setzt er bei: „Moral des Kommunismus!" (S. 103.) Also Kommunismus: in der äußersten Noth, der vorübergehenden, wo keine andere Hülfe möglich ist, soviel und nicht mehr sich anzueignen, als hinreicht, um sich aus der Noth zu befreien! Doch es ist überflüssig, ein Wort beizusetzen, um diese freche Unwahrheit zu kennzeichnen.

Wenn Gury (siehe oben) sagt: nach der wahrscheinlichern Meinung sei ein Reicher, der seine Güter verbarg, oder einen andern Ausweg suchte, damit er den Armen nicht zu Hülfe kommen müsse, im Gewissen zu keiner Vergütung verpflichtet, wenn die Noth des Armen vorüber ist, so deducirt er daraus mit ganz eigener, merkwürdiger Logik: also müßte der Reiche auch keine Armensteuern bezahlen, indem er die Pflicht der regelmäßigen Armenunterstützung, die sich auf Viele vertheilt, zusammenwirft mit dem selten vorkommenden Falle der äußersten Noth eines Bedrängten, der seine Arme nach der sich ihm gerade darbietenden Hülfe ausstreckt. „In ihren Consequenzen auch eine feine Lehre, Pater Gury!" Beruhigen Sie sich, an eine solche Consequenzmacherei denkt kein vernünftiger Mensch. Daß aber ein hartherziger Reicher, der einen Hülfsbedürftigen, welchem gerade er hätte helfen können und sollen, zu Grunde gehen läßt, verpflichtet sei, den daraus entstehenden Schaden gutzumachen, davon schweigt er.

Zu dem allgemein vorgetragenen Satze: es dürfe einer nicht bloß die eigene, sondern auch die äußerste Noth eines An-

dern durch Eingriff in fremdes Gut abwenden (versteht sich, wenn er selbst nichts hat, um zu helfen), macht Dr. A. Keller die geistvolle Bemerkung (S. 105): „Es ist dies die berühmte Nächstenliebe des hl. Crispinus, des Patrons der Schuhmacher, der den Reichen Leder nahm und daraus den Armen Schuhe machte.“ Ach, die Heiligen wissen schon, daß gestohlene Schuhe und gestohlene Millionen immer drücken und nicht lange halten.

Gehen wir nun zu den übrigen „Diebslehren“ Gury's über. Die Einleitung dazu wird (S. 98) so gemacht: „Die Schadloshaltung ist eigentlich erst der Anfang des Diebstahls. Die Gury'sche Moral bleibt aber so wenig als der Dieb selbst beim Anfange stehen. Sehen wir daher, in welchem Maße und mit welchen Kunstgriffen der Jesuitismus das Stehlen erlaubt.“

Doch nur aus dem Gesichtspunkte der Moral, nicht des Staatsgesetzes, will er die folgenden Exempel des Gury'schen Lehrbuches beurtheilen. — Einverstanden, wenn er alle Gesichtspunkte der Moral und das Ganze des Buches beachten, und nicht bloß Einzelnes herausreißen will. Zu dieser Gesammtauffassung wollen wir ein wenig nachhelfen.

Schon oben, S. 24, ist bemerkt worden, daß Gury verhältnißmäßig zu sehr die objektive Seite einer Rechtsverletzung hervorhebe, nämlich den Betrag der Entwendung oder Beschädigung, den hiedurch verursachten Kummer und Schaden, die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit; daß er hingegen die subjektive Seite: die Würdigung der That an sich nach Absicht und innerlichen Folgen u. s. w. weniger berücksichtige. Nicht, daß er diese ganz bei Seite setzte. §. 600. II. sagt er: Die Verletzung fremden Rechtes ist ihrer Art nach eine schwere Sünde, weil sie der gesunden Vernunft, der guten Ordnung und dem göttlichen Gesetze auf schwere Weise widerstreitet. Vom Diebstahl insbesondere §. 605. I.: Der Diebstahl, mit welchem Namen

er auch bezeichnet werde, verletzt an sich das Naturgesetz schwer. §. 609, 2°: Auch unbedeutende Diebstähle an verschiedenen Personen müssen nach dem Naturrecht unter einer schweren Sünde verpönt werden, nicht bloß darum, weil sie den Mitmenschen schädigen, sondern weil niemand aus fremdem Gute sich bereichern darf, und weil solche kleinere Diebstähle der Gesellschaft einen schweren Schaden zufügen. — §. 610, 5°. Note, und §. 615, 1: Die Absicht, durch mehrere kleinere Diebstähle zu einer größern Summe zu gelangen, verbindet diese Diebstähle zu einem Ganzen, gleichviel, welche Zeit dazwischen liege, und die Erneuerung jener Absicht macht jeden Diebstahl zu einer schweren Sünde. Endlich §. 699, 2: Wenn einer mit dem Bewußtsein des Unrechts (mala fide) sich fremdes Gut aneignete, so muß er sich (wenn er es dem rechtmäßigen Besitzer nicht zurückgeben kann) dieses Gutes gänzlich entäußern und es auf fromme oder gemeinnützige Werke verwenden. — Diese Gesammtauffassung darf man nicht vergessen, wenn Gury in den einzelnen Fällen mehr nach der schweren und leichten Materie beim Diebstahle frägt.

1. „Die Anleitung: wie Jemand stehlen müsse, um einen bedeutenden Diebstahl mit möglichst großer Sicherheit und möglichst kleiner Versündigung zu begehen (S. 53) ...... gehört auch hieher, in's Diebskapitel (Dr. A. Keller, S. 98).“ — Wir rücken sie um eine Stelle in den X Geboten vorwärts, zum „falschen Zeugniß“. Eben dahin gehört auch das unmittelbar Folgende: nach der Jesuitenlehre, welche die Diebstähle nach ihrem Betrag als Todsünden oder läßliche Sünden qualificirt, begehe der schüchterne Anfänger im Handwerk mit der gleichen oder selbst kleinern Gesammtsumme eine Reihe von Todsünden, während der planmäßige Erzschelm nur läßlich sündigt, was er, bei gewissen Zwischenräumen im Stehlen, nicht einmal beichten muß (S. 98 f.). Solche offenbare Unwahrheiten wagt Dr. A. Keller seinen Lesern aufzutischen, angesichts

dessen, was Gury — siehe oben — in den §§. 610 und 615 lehrt!

2. „Begeht der mehrere Sünden, welcher eine Rückerstattung lange verschiebt?" — Gury (§. 166) antwortet: Nein, wenn der böse Wille, die Sache zu behalten, fortdauert; ja, wenn dieser böse Vorsatz nach längerer Zeit wieder erneuert wird. „Mehrere jedoch sagen, daß der ungerechte Besitzer so oft sündige, als er an die Pflicht der Zurückgabe denkt." Consequent wird (§. 629, 3) gelehrt, daß die Sünden durch Aufschub der Restitution nicht vervielfältigt werden. — Hiernach, meint Dr. A. Keller, werde es mancher besser finden, so selten als möglich an die Restitution zu denken ..... denn so mache er sich nur einer einzigen Sünde schuldig. — Dr. A. Keller hat von S. 53 bis 99 nicht besser aufmerken gelernt. Wie dort, muß hier wieder gefragt werden: Wovon ist die Rede? ob die Sünde durch Aufschub der Restitution vergrößert, die Schwierigkeit der letztern vermehrt, das Gewissen abgestumpft werde u. s. f.? Nach all' dem wird hier nicht gefragt, sondern nur um die Zahl (distinctio numerica) oder die Vervielfältigung der Sünde, nur um dies eine Moment unter mehrern andern.

3. Wieder ein Punkt, der sehr bezeichnend ist für die Art und Weise, wie „beleuchtet" und „gefolgert" wird. Gury frägt (§. 237, 6): Ist es erlaubt, Gelegenheit zur Sünde zu gestatten (permittere), damit ein Fehlbarer (reus, also einer, der schon etwas Unrechtes begangen hat) gebessert werde. Er bejaht die Frage, wie die ältern Theologen insgemein, Scavini und Gousset von den neuern. — Dr. A. Keller hingegen übersetzt: Ob es erlaubt sei, Gelegenheit zur Sünde zu geben? Den Zweck, um einen Schuldigen zu überführen und zu bessern, und die Begründung, weil bloße Zulassung noch keine Verleitung, und ein genügender Grund dieser Zulassung vorhanhanden ist, das läßt Dr. A. Keller weg. Dann zieht er seine

Folgerung: „Sonach dürfen, ja sollen zum Zwecke der „„sittlichen““ Erziehung Aeltern den Kindern Gelegenheit geben nicht bloß zum Stehlen, sondern auch zum Lügen, zum Verleumden, zur Hoffahrt, zu Fraß und Völlerei, zur Unzucht u. dgl., um ihnen sagen zu können, daß solche Handlungen Sünden seien, die sie meiden müssen!“ — Ist es möglich, so zu übertreiben, so grell auf die große Trommel loszuschlagen? Also nicht bloß den Schuldigen machen lassen, ihn beobachten, überführen, sondern Schuldlosen förmlich Gelegenheit zur Sünde bieten, und zwar zu welchen Sünden! Wie viel tausend Mal setzen auf obgenannte Weise Eltern, Kaufleute, Büreauchefs, Policeiangestellte u. a. ihre Untergebenen auf die Probe! Wie weit sie dabei gehen dürfen, sagt ihnen die gesunde Vernunft und der schriftliche Grundsatz: „daß man nie Böses thun dürfe, damit Gutes daraus erfolge“ (Röm. 3, 8). Einzelne zwar gehen in Theorie und Praxis dabei über das bloße Zulassen hinaus, bis zur Setzung einer Gelegenheit (z. B. einen Schlüssel absichtlich am Schranke stecken lassen, ein Geldstück hinlegen u. dgl.). Obgleich auch hier noch kein positives Mitwirken zur Sünde ist, sondern nur eine Prüfung, wie sie das Leben oft genug einem Jeden nahelegt, so hat die Sache doch ihre bedenkliche Seite, und darum wird sie von den Moralisten nicht „frischweg“ erlaubt, sondern im Gegentheil von Einzelnen mißbilligt.

4. „Darf man schlechte Bücher dem Eigenthümer wieder zurückgeben?“ so frägt Gury (§. 241, 4, wobei übrigens von entwendeten nichts gesagt wird). Antwort: „Nein, oder nur, wenn die Rückgabe nicht ohne großen Schaden verweigert werden kann.“ Im ganzen Zusammenhang modificirt sich dies nach dem Inhalt des Buches und nach der Person des Besitzers (siehe 2° des näml. §.). Gury mag hier allgemein genommen zu weit gehen, weil er das Besitzrecht in Frage stellt, resp. das Gute aufnöthigen will. Giebt es aber nicht Fälle, wo es recht und löblich

gehandelt ist, wenn man ein schlechtes Produkt zerreißt und dem Besitzer den Preis desselben vergütet, wie jener junge Mann handelte, der in einem Kunstladen in Paris die obscönsten Statuetten auswählte, sie bezahlte und dann vor den Augen des Kunsthändlers zerschlug?

5. „Moral über den Nachdruck! Darf man ein in einem Nachbarlande neu erschienenes Buch drucken lassen ohne Erlaubniß des Verfassers (beziehungsweise des Verlegers)? — Antwort: die probablere Meinung scheint für die Bejahung zu sprechen" (S. 249). — So! Ist nun dies die ganze Moral Gury's über den Nachdruck? Vertheidigt er nicht das Recht des Autors, des Erfinders auf die Frucht ihrer Thätigkeit gegen unbefugte Ausbeutung und Veröffentlichung durch Andere (§. 566 f.)? Wenn er die aufgeworfene Frage eher bejahen zu müssen glaubt, so begründet er das nur von der Seite, daß kein festes, unbestreitbares Recht dadurch verletzt werde, und wirklich, wo keine bestimmten Concordate existiren, würde auch kein Gerichtshof den Nachdrucker unter diesen Umständen verfällen können. Den Nachdruck an und für sich zu billigen, liegt dem Autor durchaus ferne.

6. Gury's Diebsskala (S. 100). Da treffen wir auf unserer etwas confusen Wanderung nach Dr. A. Keller's Wegweiser wieder auf einen Punkt von Interesse. Welcher Betrag (Materie) wird beim Diebstahl als ein schwerer zu betrachten sein? so frägt Gury (§. 608) und mit ihm alle casuistischen Lehrbücher, und giebt dann einen annähernden Betrag an: ungefähr der Werth von einem Franken bei Armen, oder noch weniger, wenn sie sehr dürftig sind; 2—3 Fr. bei Arbeitern, welche sich durch täglichen Verdienst ihre Arbeit erwerben u. s. f., bis auf den Betrag von zehn bis eilf Franken, welche stets eine schwere Materie ausmachen, wenn sie auch dem Reichsten entwendet würden. Im Allgemeinen werde das, was unter fünf Franken ist, nicht als schwere Materie betrachtet.

Es wird Niemand läugnen, daß die Frage ihre Berechtigung hat; denn der Betrag ist die erste objektive Seite, nach welcher eine Rechtsverletzung gewürdigt werden muß; aber nicht die einzige, und von dem Betrag allein kann man noch nicht auf das „Todsündliche" eines Diebstahls schließen, da unter Umständen, welche auch Gury — siehe oben — angiebt, eine materiell ganz geringe Entwendung oder Beschädigung eine schwere Uebertretung des göttlichen Gebotes, eine schwere Verletzung der Gerechtigkeit und der Liebe, möglicher Weise auch der öffentlichen Sicherheit in sich schließt. Darum ist es eine durchaus falsche Auffassung, wenn Dr. A. Keller das „Todsündliche" des Diebstahls nach Gury nur in den kleinern oder größern Geldwerth legt, und dann aus dieser einseitigen Auffassung seine bekannten Folgerungen zieht. Schon S. 24 habe ich auf die allseitige Erörterung eines solchen Beichtfalles hingewiesen. Damit es aber nicht scheine, das sei nur meine, möglichst günstig dargestellte Auffassungsweise, so will ich hieher setzen, was Scavini, der den gleichen Quellen folgt wie Gury, darüber sagt (III. §. 151): „Die Beichtväter sollen den Dieb befragen: 1. über die Größe des Betrages; 2. über die Absicht, mehr zu stehlen, wenn sie vorwaltete; 3. über den äußern Schaden oder den deßhalb aufhörenden Gewinn oder entstehenden Nachtheil; 4. ob er die Absicht zu stehlen zurückgenommen, und dann wieder gestohlen habe, oder: ob er die Absicht, das fremde Gut zu behalten, zurückrief, aber es jetzt noch behalten wollte und wirklich behält; 5. ob er einen Reichen oder einen Armen bestohlen habe. Aber die Beichtväter sollen sich nicht anmaßen, die einzelnen Fälle mit Gewißheit zu lösen: das ist Todsünde, das läßliche Sünde, wenn dies nicht entschieden vorliegt, sondern meistens thun sie besser, mit dem hl. Augustinus ihre Unkenntniß zu gestehen. Und wenn sie darüber von den Beichtenden befragt werden, so sollen sie eine entscheidende Antwort klug ablehnen, und ihnen einen Abscheu

vor allen Sünden, auch den läßlichen, einflößen."

Wenn also Gury einen objektiven Maßstab über die Schwere des Diebstahls aufzustellen sucht, so ist das nur eine Seite der Sache, und muß namentlich auch dazu beitragen, um zu bestimmen, ob die Restitution dem Beschädigten selbst geleistet werden muß, oder ob man sie durch Almosen u. s. w. abtragen könne, wobei er, wie alle Moralisten, auf's Bestimmteste ausspricht (§. 699, 2), daß man sich des ungerechten Besitzes ganz entschlagen müsse.

Es ist einleuchtend, daß es schwer, ja fast unmöglich sei, einen solchen allgemeinen Maßstab aufzustellen, und doch muß es geschehen (wie auch in der weltlichen Gesetzgebung) mit Berücksichtigung des zweifachen Umstandes: wo die schwere Rechtsverletzung gegenüber einem Armen beginne, und wo sie unter allen Umständen, auch dem Reichsten gegenüber, diese Bedeutung erreiche. Trotz der wiederholten Erklärung Gury's, daß diese Bestimmung nur moralisch, d. h. nach Sitte und gewöhnlicher Geltung zu fassen sei, trotz seiner Lehre, daß auch der letzte ungerechte Heller aus der Haud weg müsse, läßt sich Dr. A. Keller wieder mit folgender Bemerkung vernehmen: „Unter allen Umständen darf man also schließlich in Zweifelsfällen vier Franken, neun und neunzig Centimes stehlen, ohne sich ein schweres Gewissen daraus zu machen, „„moralisch"" gesprochen?! Bis zu diesem Betrag begeht man nur eine läßliche Sünde; und läßliche Sünden müssen nach §. 475 . . . . nicht einmal absolut nothwendig gebeichtet werden. — Wahrlich, eine unērhörte „„christliche"" Moral!"

Auf solche gemeine Verzerrung eines Lehrstückes nur das Wort der hl. Schrift: Wie von jedem ungerechten Heller muß der Mensch einst auch von jedem unnützen Worte Rechenschaft geben.

7. In dieser ganz unwahren Auffassungsweise werden nun weiter die Diebstähle der Frauen, Kinder und Dienstboten besprochen. Auch hier redet Gury nur von der Schwere des Betrages (materia gravis), resp. von der Restitutionspflicht, wie die Note 2 klar beweist, nicht von dem Todsündlichen einer solchen Entwendung, welches nicht bloß von dem Betrage abhängt. Das geht auch aus der Begründung Gury's hervor: den Hausangehörigen gegenüber, die doch auf den Familienbesitz ein gewisses Anrecht haben, werde der Hausvater über Entwendungen weniger ungehalten sein, als gegenüber von Fremden, weßwegen im Allgemeinen ein höherer Betrag als schwere Materie angenommen werden dürfe. Bei Dienstboten frage es sich, was ihnen der Hausherr etwa gestatte, ob er großmüthiger oder karger sei, ob er gewisse Gegenstände, z. B. Eßwaaren, ohne weitere Sorgfalt bewahre, oder ob er sie einschließe und geschont wissen wolle. Es hängt also ganz von seinem Willen ab, wie weit ein Dienstbote gehen und sich etwas aneignen dürfe. Entfremdet er etwas, was der Herr genau bewahrt, so hat er kein Vorrecht vor Fremden, und die Schwere seiner Sünde wird dem Betrage nach wie bei andern gewerthet, oder vielmehr noch strenger, weil er das Zutrauen verletzt. — Das ist nun eine Seite; die andere: was in den Hausdiebstählen Kränkendes für das Familienoberhaupt, Störendes für den Frieden, Gefährliches für die Sittlichkeit liegt u. s. w., das ist hier nicht berücksichtiget, wurde aber beim Unterricht immer hervorgehoben. Die salbungsvolle Rede (S. 101): „Also auch hier kümmert sich P. Gury, was die Kinder betrifft, nicht um das Wort der hl. Schrift in den Sprüchen Salomon's (28, 27): Wer Vater oder Mutter etwas nimmt und spricht, es sei nicht Sünde, der ist des Verderbers Geselle" (nach Maurer citirt) — hätte sich Dr. A. Keller ersparen können. Das hat „der Vater Stapfer" längst schon und besser gesagt (vergl. Stapf's Moral, III. 193), und es wurde unsern Alumnen auch immer

in Erinnerung gebracht, was Bischof Salzmann sel. einem Geistlichen schrieb: er solle sich wohl hüten, in Predigt oder Katechese zu sagen, erst bei einem gewissen Betrage beginne die Todsünde, weil jeder Diebstahl eine Sünde vor Gott und ein Unrecht gegen die Menschen sei, und weil das Kleine zum Großen führe.

Auch der Schluß dieses Punktes ist sehr gelungen. Da ist Gury „gegen die Dienstboten wieder ein billiger Mann, und drückt ein Auge zu, wenn eine knauserige Herrschaft von ihnen etwas stärker gerupft wird" (S. 101). — Das wäre freilich eine besondere Moral, wenn Gury den Dienstboten erlauben wollte, die Herrschaft für ihre Knauserei zu rupfen. Zufällig will er gerade das Gegentheil sagen: daß die Dienstboten nämlich eher sich etwas aneignen dürfen, wenn sie wissen, daß die Herrschaft großmüthig darüber hinweggeht; denn — wie schon gesagt — es liegt ganz in dem Willen der Herrschaft, hierin weitere oder engere Grenzen zu ziehen. Vergl. Scavini, III. §. 148. Mit solchen Kleinigkeiten kann sich natürlich unser „Beleuchter" nicht näher befassen.

8. Der Frage: wann mehrere Diebstähle in einen zusammenwachsen, und wann sie sich zu einer schweren Materie anhäufen, widmet Gury eine nur zu einläßliche Besprechung in den §§. 609—615. Auch hier ist nicht ausschließlich der Betrag das Entscheidende; es kommen die zwei andern Momente in Anschlag: die größere oder geringere Kränkung des Geschädigten, und die andauernde oder zurückgenommene, auf Viel oder Wenig gehende Absicht des Beschädigers. Mehrere kleine Entwendungen bilden eine schwere Rechtsverletzung, wenn sie, an einer oder an mehrern Personen verübt, zusammen eine beträchtliche Summe bilden. Würde jedoch längere Zeit dazwischen verstreichen, so empfindet der Beschädigte den Verlust oder Schaden nicht so stark; der Betrag der schweren Materie dürfte also größer angesetzt werden, ausgenommen, wo die Absicht waltet, sich durch

kleinere Diebstähle eine größere Summe anzueignen, wo dann die zeitliche Unterbrechung gar nicht in Anschlag kömmt. Ob die Absicht, einen Andern zu schädigen, zurückgenommen worden sei, und mithin die Vereinigung mehrerer Entwendungen nicht stattfinde, darüber entscheide die Thatsache, ob man sein Unrecht gut gemacht habe oder nicht. Das sind die Hauptpunkte dieses Lehrstückes. — Nun läßt sich offenbar gegen diese Sätze nichts Begründetes einwenden; nur die versuchte Ausmessung der Zwischenzeit (varirend von 12 bis zu 1 Monat bei den verschiedenen Autoren) und der Ansatz des höhern Betrages (anderthalb bis zwei Mal so viel) scheint uns willkürlich und kann nicht im Allgemeinen bestimmt werden.

Ausdrücklich setzt Gury (§. 614, 11) noch bei, daß auch die Entwendung eines unbedeutenden Gegenstandes eine schwere Sünde begründe: 1. durch die Absicht, nach und nach einen bedeutenden Betrag zusammenzustehlen (s. oben); 2. durch Vervielfältigung, wenn die kleinern Entwendungen zu einer beträchtlichen Summe ansteigen; 3. durch Verabredung, wenn alsdann die Diebstähle der Einzelnen zusammen einen bedeutendern Betrag ausmachen. Ferner kann die an sich unbedeutende Entwendung oder Beschädigung eine schwere Sünde sein, wenn dadurch dem Mitmenschen voraussichtlich eine große Kränkung oder ein Nachtheil verursacht wird. So ist z. B. die Entwendung einer seltenen Blume oder eines andern geringen Gegenstandes, auf welchen der Besitzer Werth legt, eine schwere Sünde gegen die Liebe, die Entwendung eines werthlosen, aber einem Arbeiter unentbehrlichen Werkzeuges, in Folge deren er Nachtheil erleidet, eine schwere Sünde gegen die Gerechtigkeit. — So wenig ist auch für Gury der Betrag allein der Maßstab des „Todsündlichen".

Dr. A. Keller führt (S. 103, 3. alinea) Einiges von diesen Sätzen an, ohne seine gewohnten Beilagen. Ist es ihm vielleicht aufgefallen, in welchem Widerspruch seine Be-

hauptungen S. 53, 1 — 99, 1 — 100, 5 gegen diese Lehren stehen?

9. (Bei Dr. A. Keller, S. 105, Ziff. 11.) Gury verpflichtet (§. 631) einen Dieb, der eine beträchtliche Summe entwendet hat, unter einer Todsünde bloß zur Zurückerstattung des Betrages, welcher eine schwere Materie bildet; den übrigen, unbedeutendern Rest zu erstatten, dazu ist er nicht unter einer Todsünde gehalten. Dieser Satz folgt zwar richtig aus dem Bisherigen, ist aber in der Praxis kaum anwendbar, und hebt unter allen Umständen die Pflicht späterer gänzlicher Restitution (Gury §. 699, 2) nicht auf.

10. Ganz den Grundsätzen der Moral und der gesunden Vernunft entsprechend, erklärt Gury es für einen Irrthum des gemeinen Volkes, daß die Seele eines Abgestorbenen im Fegfeuer bleiben müsse, bis die Erben das fremde Gut zurückgegeben, dessen Ersatz ihm obliegt. Hat er den ernsten Willen der Restitution gehabt und dieselbe angeordnet, so kann die Nachlässigkeit oder Unredlichkeit der Erben ihm nicht schaden; denn jeder wird nur für seine Schuld gebüßt. — Dr. A. Keller, der sonst so scharf gegen den Aberglauben eifert, entblödet sich nicht, in diesem Punkte sich dem Volkswahn zu verneigen, und führt sogar die alberne Annahme an: der Abgestorbene müsse „wandeln", um die Erben an die Rückerstattung zu mahnen. Wozu diese erbärmliche Nergelei?

11. „Darf der, welcher wissentlich eine fremde Sache von einem Dieb gekauft hat, diese dem Dieb wieder zurückgeben, um den dafür bezahlten Betrag wieder zu bekommen?" (Gury, §. 650, 7.) — Ueber die wahrscheinlichere und gewöhnliche Ansicht, welche die Frage verneint, geht Dr. A. Keller schnell hinweg, ohne deren Begründung und die Erörterung eines ähnlichen Falles §. 644 mit den verschiedenen dabei vorkommenden Einzelheiten zu erwähnen. Dafür hebt er die von Gury bloß

als wahrscheinlich bezeichnete Ansicht mehrerer Theologen hervor, welche gestatten, diesen Kauf sogleich wieder aufzuheben. — Unerlaubt und unsittlich ist ein solcher Kauf allerdings; wenn der Käufer ihn aber unmittelbar wieder rückgängig macht, so entladet er sich damit von dem Unrecht gegen den eigentlichen Besitzer. Eine weitere materielle Verpflichtung legt ihm wenigstens das natürliche Recht nicht auf.

12. „Ist der Sohn schuldig, das zu gemeinsamer Theilung zurückzugeben, was er vom väterlichen Vermögen übel ausgegeben hat, z. B. im Spiel, bei Trinkgelagen u. s. w.? (Gury, §. 808, 2.) Antw. Nein, wenn die Ausgaben nicht das Maß überschritten; selbst dieses in dem Falle nicht, daß er nicht mehr verwandte, als er mit Zufriedenheit des Vaters auf anständige Erholungen hätte verwenden dürfen."

Dieser Satz ist wieder aus einem größern Ganzen herausgerissen, ohne dessen Erwägung er nicht gehörig verstanden werden kann. Es ist die Frage, welche Schenkungen und Kosten nach dem Tode des Erblassers von den einzelnen Erben in die Erbsmasse zurückerstattet werden müssen, wenn sie der Erblasser nicht speciell von dieser Pflicht frei sprach. Nicht zurückerstattet werden müssen namentlich die Kosten für Unterhalt, Kleidung, gewöhnliche Geschenke, Erziehung, Berufbildung, Verheirathung u. s. w. Unter diese Kategorie wird nun auch der Aufwand auf Erholungen gerechnet. Wenn nun einer von dem väterlichen Vermögen einen übeln Gebrauch machte, aber das Maß nicht überschritt, — nicht mehr verwandte, als er mit Zustimmung des Vaters auf ehrbare Vergnügen hätte verwenden dürfen, so ist er rechtlich nicht gehalten, diesen Aufwand an die Erbsmasse zurückzuerstatten. Nicht der üble, sondern der übermäßige Aufwand verpflichtet ihn dazu, weil er nach der Annahme zu einem mäßigen Aufwand berechtiget war. — Bei der Bestimmung des Uebermaßes und der übeln Anwendung kömmt dann

natürlich nicht bloß das Recht, sondern auch das sittliche Bewußtsein in Anschlag. Dies erhellt ebenfalls aus dem unmittelbar Folgenden: Auslagen, die der Vater zu Gunsten eines Sohnes für den Doktortitel, für ein Beneficium, für Studien, Bücher u. dgl. macht, müssen nicht zurückerstattet werden, weil dies zum gemeinsamen Besten der Familie gereiche; ausgenommen jedoch, wenn die Auslagen außerordentlich sind.

13. Wieder höchst bezeichnend für die „Beleuchtung"! „Ist der Verkäufer gehalten, die Fehler der zu verkaufenden Sache zu offenbaren?" (Gury, §. 882.) Antw. Je nachdem die Fehler wesentlich oder nur zufällig [1]), geheim oder offen sind, und nach denselben gefragt wird. „Er ist aber, auch wenn er gefragt wird, nicht gehalten [2]), zufällige, von selbst offenbare Fehler der Sache anzuzeigen; nur muß er den Preis darnach ermäßigen. Grund ist, weil alsdann dem Käufer kein Unrecht geschieht, weder hinsichtlich des Preises, der ermäßigt ist, noch hinsichtlich des Fehlers, weil, wenn der Käufer ihn nicht gesehen hat, er den Schaden sich selber zuschreiben muß. Nimm jedoch aus, wenn der Käufer sehr unwissend ist, weil dann in Rücksicht dessen der Fehler für geheim angesehen wird."

Dazu wird nun von Dr. A. Keller (S. 107) bemerkt: „Da dem Verkäufer alle Fehler der zu verkaufenden Sache in der Regel wohl in dem Grade bekannt sind, daß er denkt, es müsse sie Jedermann ebenfalls sehen, so wird er den Kreis der offenen Fehler sehr weit ziehen. Ebenso wird er auch die Prüfung des Käufers so einrichten, daß er seinen Kenntnissen die Note „„genügend"" ertheilen kann."

Fassen wir nur das in's Auge, was von Gury's Sätzen hier angegeben wird, namentlich auch, daß es sich hier nur um

---

[1]) Sollte heißen: unwesentlich.

[2]) Ausgelassen wird: an und für sich.

unwesentliche Fehler handelt, so dürfen wir fragen: Ist hier nicht alles gefordert, was geschehen muß? Würde es praktisch möglich sein, mehr zu verlangen? Wenn nun das, was die Moral verlangt, von den Verkäufern aus Irrthum oder Unredlichkeit nicht geschieht, was vermag sich dessen der Moralist? Ein Verkäufer, der nach den Grundsätzen handelt, welche Gury aufstellt (welche Dr. A. Keller nicht hersetzt, sondern nur leise andeutet), der 1. in jedem Falle alle wesentlichen, speziell für den Käufer nachtheiligen Fehler der Waare angiebt; der 2. wenn er befragt wird, alle verborgenen Fehler genau angiebt, und wenn er nicht befragt wird, den Preis verhältnißmäßig herabsetzt; der 3. einen ganz unkundigen Käufer auch auf die unwesentlichen, Jedem sonst auffallenden Fehler aufmerksam macht, — ein solcher belastet sein Gewissen mit keinem Unrecht und ist jedenfalls ehrlicher als die, welche den Unkundigen falsche und verderbte literarische Waare verkaufen oder schlechte Bücher als „vortreffliche" herausstreichen.

14. Muster solcher Waare folgen gleich unmittelbar darauf. — Frage: „Ist der Gewinner, der im Spiele viel erfahrener (als der Mitspieler) ist, so daß er voraus weiß, er werde gewinnen — d. h. den Mitspieler um das Seinige bringen — zur Rückerstattung des Gewinnes verpflichtet?" — Antw. Nach der probablern Meinung Ja. Nach Vater Busenbaum und Andern, ebenfalls mit probabler Meinung Nein. — Die „„christliche"" Moral von Pater Gury gewährt also auch hier dem Gewissen volle Freiheit und die philosophische Beruhigung der Probabilität."

Setzen wir nun textuell hin, was Gury (§. 947) sagt: Ja, viel wahrscheinlicher, weil die erforderliche Gleichheit unter den Spielenden fehlt und mithin die Gerechtigkeit verletzt wird. Darum muß der beträchtlich Geschicktere vom Spiele zurücktreten, oder seinem Gegner irgend einen Vortheil gestatten. So Antoine und Andere gewöhnlicher gegen Busenbaum u. A. —

Offenbar wird hiemit die Ansicht des Letztern beseitiget; sie wird nicht probabel genannt, noch irgend etwas zu ihrer Begründung beigesetzt. Warum zerrt sie Dr. A. Keller hervor und knüpft unwahre Folgerungen an sie, anstatt die richtigere Auffassung Gury's anzuerkennen?

15. Frage: „Ist das Spiel gültig, wenn eine große Geldsumme auf einmal gesetzt wird?" — Antw. Die probablere Meinung bejaht die Frage mit Bedingungen. „Da jedoch bei P. Gury diese Meinung nicht sicher ist, so scheint es rathsam, im Beichtstuhl diejenigen nicht zu beunruhigen, welche eine große Summe, die sie verloren haben, nicht bezahlen wollen."

Das ist wieder Alles, was Dr. A. Keller über diesen Fragepunkt angiebt. Die wichtigsten, entscheidenden Momente, die Bedingungen, die Unterscheidung der verschiedenen Fälle läßt er weg, und nach einer so unverantwortlich verstümmelten Darstellung, welche dem Leser durchaus nicht die nöthigen Anhaltspunkte bietet, um ein eigenes begründetes Urtheil zu bilden, ruft er dann aus: „Wie? im Beichtstuhle, vor dem „„Richterstuhl Gottes"", kann es eine Unsicherheit in der Frage geben, was recht oder nicht recht ist?"

Wie urtheilen nun Gury und der von ihm citirte Gousset über die Frage: ob das Spiel gültig sei, wenn auf einmal eine große Geldsumme gesetzt wird? Gury sieht es mit größerer Wahrscheinlichkeit als gültig an, wenn die erforderlichen Bedingungen beobachtet werden (siehe dieselben §. 946), vorzüglich, wenn die Spielenden frei und vollberechtigt über ihre Güter verfügen können, ohne Schaden der Familien, der Gläubiger u. s. w.; denn in diesem Falle ist keine Ungerechtigkeit dabei. Aber leicht fehlen die vorgenannten Bedingungen, und ohnedies, wenn auch solch' ein Spiel nicht gegen die Gerechtigkeit wäre, so widerstreite es wenigstens der Ehrbarkeit; weßwegen er dem

Beichtvater räth, in klugem Ermessen dem Gewinnenden als Genugthuung aufzuerlegen, einen namhaften Theil seines Gewinnstes auf gute Zwecke zu verwenden. — Gousset giebt zuerst an, daß das Gesetz nur für eine beschränkte Anzahl von Spielschulden (nur bei Spielen, wo Geschicklichkeit entscheidet) gerichtliche Hülfe biete, und daß auch bei solchen die richterliche Behörde eine Forderung zurückweisen darf, die ihr übermäßig erscheint. Nichts desto weniger hält er es für wahrscheinlicher, daß man im Gewissen verbunden sei, Spielschulden zu bezahlen, welche das Gericht nicht berücksichtigt, weil man doch einmal einen Spielvertrag eingegangen habe, — vorausgesetzt, daß kein Gesetz ihn für ungültig erklärt. „Jedoch, weil diese Ansicht nicht gewiß ist, so sollte man im Bußgerichte diejenigen nicht beunruhigen, welche Schwierigkeiten machen, Spielschulden zu bezahlen; man soll sie dazu ermahnen, ohne es ihnen als Verpflichtung aufzulegen.“ — In der That, wie dürfte ein Beichtvater dies thun, wenn der Pönitent in Wahrheit ihm erklärt, daß die Bezahlung einer großen Spielschuld mit seinen Verpflichtungen gegen Familie, Gläubiger, Stellung und Beruf unvereinbar ist? Hier fehlt es an einer wesentlichen Bedingung, welche ein solches Spiel erlaubt macht: er kann nicht frei über sein Vermögen verfügen, und hat darum nicht das Recht, einen so hohen Einsatz zu wagen; die Bezahlung der Schuld ist in diesem Falle moralisch unmöglich.

Was sittlich recht oder nicht recht ist, das weiß man im Beichtstuhl, „vor dem Richterstuhl Gottes“, schon; aber welche materielle Leistungen man nach dem Sittengesetz den Beichtenden auferlegen müsse, darüber ist der Beichtvater oft im Zweifel, weil dies manchmal von Umständen abhängt, welche er nicht ohne Weiteres kennt, und welche sehr schwer zu untersuchen sind, wie gerade in der aufgeworfenen Frage, ob der eingegangene Spielvertrag nicht durch höhere moralische Verpflichtungen annullirt werde. Je erfahrner und gewissenhafter ein Beichtvater ist,

desto weniger vorschnell und einseitig wird er dabei zu Werke gehen.

16. S. 107 ff. beschuldigt Dr. A. Keller den P. Gury, daß er auch in religiösen Dingen Unredlichkeiten erlaube (Fünfe gerade sein lasse). — Zum dritten Mal kehrt hier die Besprechung der Meßstipendien in drei verschiedenen Fällen wieder. Zuerst: ob der Geistliche eine Sünde begehe, und welche, wenn er unterläßt, eine Messe zu lesen, die er unentgeltlich zu lesen versprochen hat. Gury macht hier die Unterscheidung: es sei keine Sünde, wenn er sich nicht förmlich verpflichtet, — eine läßliche, wenn er sich zwar verpflichtet habe, aber unter keiner schweren Sünde; wäre letzteres der Fall gewesen, so würde er durch die Unterlassung eine Todsünde begehen. — Das bietet nun Gelegenheit zu einer Oratiuncula über diese „feine Gradation der Werthung eines Priesterwortes". — Ist ein solches, d. h. ein festes, bindendes Versprechen wirklich da? das ist die Frage. Die Lösung ist einfach. Die verpflichtende Kraft eines solchen Versprechens hängt ganz von dem Versprechenden ab, und er ist dafür niemanden verantwortlich, als Gott und seinem Gewissen. Wenn etwas Fehlerhaftes dabei vorkömmt, so besteht es nur darin, daß er Andern gegenüber seinen Sinn nicht genau ausdrückt.

Die zweite Ausstellung rügt den Satz: daß ein Priester für mehrere Messen, welche er gratis zu lesen versprochen hat, eine einzige zu verrichten brauche, welcher von Gury so begründet wird: Gratis versprochene Messen ziehen nicht die Verpflichtung eines eigentlichen Vertrages nach sich, nicht einmal unter dem Titel der bloßen Haltung der Zusage (meræ fidelitatis, was Dr. A. Keller mit „lauterer Ehrlichkeit" übersetzt); zudem nütze weit wahrscheinlicher die für Viele gemachte Applikation einer Messe jedem Einzelnen eben so viel, als sie einem Einzigen nützt. — Wieder Veranlassung zu dem Effektwort: „Pater

Gury! Ihr hättet uns Laien dieses geistliche Divisionsexempel nicht verrathen sollen!"

Dagegen ist einfach das Obige zu wiederholen: Die verpflichtende Kraft bei gratis versprochenen Messen hängt einzig von der Selbstbestimmung des Versprechenden ab. Hat er sich vertragsmäßig verpflichtet, durch Annahme von Stiftungen, Stipendien u. a., dann ist er an den Vertrag und an die durch denselben festgesetzte Zahl von Messen gebunden; ist das nicht der Fall, so ist er frei und kann es darin halten, wie er will. Wie viel hundert Mal kömmt es vor, daß man für Viele, Vereine, Familien u. s. w., nur die Lesung einer Messe verlangt, oder daß ein Geistlicher, aus eigenem Antrieb oder nach Zusage, für seine Wohlthäter und für die Gutthäter seiner Kirche das hl. Opfer darbringt! Wer wird zweifeln, „daß es dem Einzelnen eben so viel nütze, als es dem Einzigen nützt?" Dieses „Divisionsexempel" ist längst bekannt, und Dr. A. Keller hätte besser gethan, davon zu schweigen und nicht seine Unwissenheit in solchen Dingen zu verrathen.

Drittens endlich wird folgender Fall hieher gezogen: Darf ein Geistlicher, dem ein reichliches Stipendium für eine heut zu lesende Messe angeboten wird, dieses behalten und einen andern Priester ersuchen, heute für ihn zu celebriren, mit dem Versprechen, er wolle dann das Gleiche morgen für ihn thun, der um das gewöhnliche Almosen Messe lesen wird? — Die erste Ansicht (Liguori) verneint es, weil so etwas nicht von dem Schein schmählicher Gewinnsucht freigesprochen werden kann, — findet aber darin keine schwere Sünde. Eine andere Ansicht (Lacroix) bejaht es. — Dazu ist zu bemerken: Einmal ist keine Ungerechtigkeit dabei, indem die Messe wirklich an dem bestimmten Tage gelesen wird, und der sie applicirende Priester das gewohnte Honorar bekommt. Ob Unredlichkeit gegen einen Amtsgenossen und schmähliche Gewinnsucht mit unterlaufe,

das hängt davon ab, ob das reichlichere Stipendium dem erstgenannten Geistlichen aus persönlichem Wohlwollen, oder wegen der sicherern Erreichung der Absicht, daß die Messe heute gelesen werde, gegeben ward. Nur im letzten Falle wäre die Handlungsweise tadelnswürdig.

17. „Wozu ist der Beichtvater verpflichtet, der in der Beichte vergessen hat, das Beichtkind zu einer Rückerstattung zu ermahnen?" (Gury, §. 645.) — Dr. A. Keller referirt darüber so: „Darauf werden zwei Antworten ertheilt. Nach der einen ist der Beichtvater verpflichtet, das Beichtkind an seine Schuldigkeit zu erinnern mit einiger Unannehmlichkeit, sofern keine oder nur eine geringe Schädigung in Frage steht (ganz falsch übersetzt! si nulla aut levis tantum culpa intervenerit heißt hier: wenn keine oder nur eine leichte Schuld, des Beichtvaters nämlich, dabei vorkam), wenigstens in (sollte heißen: aus) Rücksicht der christlichen Liebe; mit größerer Unannehmlichkeit, wenn er durch die Unterlassung schwer gefehlt hat." — Die zweite Antwort bespricht die Frage der Restitution und geht dahin: „Nach der probablern Meinung ist der Beichtvater nicht gehalten, zu restituiren, wenn er die Mahnung unterläßt, obgleich er schwer sündigt oder vorher gesündigt hat durch Unterlassung der Ermahnung, weil der Beichtvater nicht verpflichtet ist, von Gerechtigkeits wegen den Schaden dessen zu verhüten, dem die Restitution **obliegt**" (gerade das Gegentheil! es heißt: cui *debetur* restitutio, dem die Restitution gebührt, dem sie geleistet werden soll).

Abgesehen von diesen zwei sinnlosen Uebersetzungsfehlern frage ich wieder: Ist hiemit Frage, Antwort und Begründung so dargestellt, wie ein wissenschaftlicher Mann über irgend einen Satz eines Autors referirt? Hat damit der Leser die nöthigen Data, um sich ein Urtheil darüber zu bilden? Keineswegs; es sind wieder abgerissene, unverständliche Stücke, und die treffende Note 1 (S. 720) ist übergangen.

Die diesfällige Hauptfrage ist die Verpflichtung des Priesters, Fehler zu verbessern, die er in der Verwaltung des Bußsakramentes begangen hat. Ein solcher Fehler kann namentlich in der Auferlegung der Restitution begangen werden, und zwar kann der Bußpriester 1) den Ersatz unrichtig auferlegen (was er dann zu thun hat, wird §. 644 gesagt), oder er kann 2) es unterlassen, den Beichtenden an die Leistung des Ersatzes zu erinnern, und das ist die vorwürfige Frage. — Nun weiß zwar der Beichtende, durch den christlichen Unterricht belehrt und durch sein Gewissen gemahnt, in der Regel schon, daß er den Ersatz leisten muß; nichts desto weniger soll der Beichtvater Jeden darauf aufmerksam machen. Thut er es nicht, so kann dies ohne, oder mit leichter, oder schwerer Verschuldung (culpa) geschehen; je größer seine Schuld dabei war, desto mehr ist er gehalten, den Beichtenden auch nach der Beicht an die Rückerstattung zu mahnen. Namentlich ist er (nach Note 1) von Gerechtigkeits- oder Amtswegen dazu verpflichtet, wenn das Beichtkind aus seinem Stillschweigen schließen würde, daß es keinen Ersatz zu leisten habe. — Anders ist es in Bezug auf denjenigen Dritten, dem der Ersatz geleistet werden muß, cui debetur restitutio. Diesem gegenüber hat der Beichtvater in dem angenommenen Falle keinerlei rechtliche Verpflichtung; es ist nur eine Anforderung der Liebe, daß er durch Mahnung an sein Beichtkind jenem Dritten zu seinem Eigenthum verhelfe, während er, nach §. 644, viel ernstere Verpflichtungen auf sich nehmen müßte, wenn er durch unrichtigen Entscheid die eigentliche Ursache würde, daß die Restitution unterbliebe.

Wo ist nun hier eine Unredlichkeit selbst in religiösen Dingen erlaubt?

Dr. A. Keller hält sich noch darüber auf, daß der Beichtvater außerhalb der Beichte das Beichtkind nur mit dessen Erlaubniß an die fragliche Unterlassung erinnern dürfe.

„Warum? Antw. Weil eine daherige Ermahnung außer dem Beichtstuhle dem Beichtkind lästig wäre.“ — Nun, was ist denn hier Unrichtiges oder Auffallendes? Gehört es nicht zu der Wahrung des Beichtgeheimnisses und zu jener rücksichtsvollen Behandlung, welche die Verwaltung des Bußsakramentes vorschreibt, daß außer der Beichte ohne die Erlaubniß des Beichtkindes kein Wort über das gesprochen werden darf, was in der Beichte vorkam?

18. Vor dem Schlußeffekt kömmt S. 109 f. noch ein kleines, heiteres Intermezzo. Da wird Gury hart angelassen, daß er nicht bei großen und höherstehenden Schelmen anfange, um den Beichtvätern jene zu bezeichnen, welche sie „streng in die Finger nehmen müssen“. Er nimmt folgende „Künstler und Handwerker“ vorzüglich „auf's Korn“: die Gold- und Silberarbeiter, die Tuchmacher und Wollarbeiter, die Müller, die Bäcker, die Metzger, die Schneider und Schuster, die Hutmacher und Buchdrucker, und zählt ihre (wohlbekannten) Sünden auf. Dafür apostrophirt ihn Dr. A. Keller dermaßen: „Woher nimmt P. Gury das Recht, die genannten Handwerks- und Gewerbsstände vor Allen zu verdächtigen? Woher das Recht, dieselben allem Volk im ganzen Lande (!!) als besonders unredliche Leute, als Elite der berufsmäßigen Betrüger zu denunziren? Wie steht eine solche öffentliche Verdächtigung ganzer Volksklassen, welche zudem nicht selten die besten und redlichsten und wohlthätigsten Männer in ihrer Mitte zählen, einem Lehrbuche der christlichen Moral an?“

Ganz richtig, Gury hätte höher anfangen und noch viele Andere beiziehen können und sollen; allein nöthig ist es nicht: die Zeitungen und die öffentlichen gerichtlichen Verhandlungen u. s. w. bieten ja Auskunft genug darüber, aus allen Lebenskreisen, bis in die höchsten hinauf. Jedermann im Volke weiß das längst schon und kennt auch jene Biedermänner, welche über

jeden Verdacht erhaben dastehen. Auch urtheilt Gury doch nicht so böse von diesen „Künstlern und Handwerkern"; denn er setzt immer noch voraus, daß sie zur Beichte gehen, während die andern præcipue injusti, die großen Schelmen, fern davon bleiben. Zudem läßt sich fragen, wer mehr und stärker „verdächtige", Gury oder Hirscher, wenn dieser (Moral, III. S. 651 f.) sagt: „Oft liegt diese Verantwortlichkeit (die Ausbeutung der ärmern Klasse) auf einer ganzen Zunft von Menschen. Der arme Taglöhner z. B. weiß sich und die Seinigen nicht durchzubringen. Aber es ist nicht Einer, welcher ihn auszieht, sondern ein ganzes Heer: es ist der Bäcker, der Kleidermacher, der Dienstherr, der Darleiher, der angebliche Helfer, der ihm z. B. ein Stück Stell-Vieh überläßt, der Käufer seines Gespinnstes, der Unterhändler des Verdienstes seiner Frau, z. B. der Lieferant der Spinnwolle, der Zahler dieses Verdienstes, der ihm z. B. Waare um beliebigen Preis statt Geldes giebt u. s. w. Sie alle theilen sich in das Gewand seiner Blöße. — Und verfolgen wir das allgemeine Uebervortheilungs- und Aussaugungs-System in's Große, welch' eine Masse ungerecht und lieblos erworbenen Gutes in der Welt! Und die tagtägliche nicht beachtete Beeinträchtigung des Einzelnen, zu welcher Summe steigt sie in Jahren?"

Am Schlusse dieses Abschnittes (S. 111 f.) tritt Dr. A. Keller wieder in seiner gewohnten Weise großartig auf, und erwirbt sich die gleichen Ehrenkränze wie bisher.

Die „ganze Gury'sche Diebslehre überblickend", ruft er aus: „Welche Widersprüche mit den Geboten, durch welche Gott das Mein und Dein unter den Schutz seines Gesetzes gestellt hat! Welcher Hohn auf die göttlichen Befehle: „„Du sollst nicht stehlen!"" ...... Du sollst es nicht in dieser, du sollst es nicht in jener Weise. Kurz, ohne Ausnahme: Du sollst nicht stehlen und nach fremdem Gute gar nicht begehren! Du darfst dem Armen nicht einen, du darfst dem Reichen nicht zwei Franken,

du darfst Keinem das Geringste stehlen, und wenn es nur ein Heller wäre. Denn wisse: Jeder ungerechte Heller muß zurückerstattet werden. Du sollst nicht stehlen!"

Nun die Anwendung:

„Pater Gury lehrt hingegen: Ja wohl, du darfst schon stehlen, und auch des Nächsten Gut so und anders, in Handel und Wandel, in Spiel und Ernst begehren; nur stell's fein an, treib's nicht zu grob, und mach' unter den Leuten, die du in die langen Finger nimmst, einen billigen Unterschied, wie es bei rechten Dieben, Straßenräubern und Briganten von jeher Praxis war!"

Der gleiche Gott, der gesprochen hat: „Du sollst nicht stehlen!" hat auch geboten: „Du sollst nicht falsches Zeugniß geben!" Daß aber Dr. A. Keller's oben angeführtes Urtheil über Gury ein falsches Zeugniß, eine durchaus unerwiesene Behauptung, eine grelle, empörende Unwahrheit sei, das behaupte ich nach meiner gegebenen Beweisführung und stehe dazu vor dem Gericht unparteiischer und sachkundiger Männer.

„Doch, es ist nicht P. Gury, der in neuerer Zeit wieder zuerst solche Lehren in Kurs zu bringen versucht hat" — fährt Dr. A. Keller fort. „Schon im Jahr 1821 haben der Professor und Direktor Räs am bischöflichen Seminar in Mainz und der rheinbayerische Pfarrer Weis ähnliche Kontrebande der französischen Jesuitentheologie nach Deutschland eingeschmuggelt." [1]) Allein die deutsche Wissenschaft habe sich dagegen erhoben, und Hirscher in seiner Streitschrift: „Ueber das Verhältniß des Evangeliums zu der theologischen Scholastik der neuesten Zeit im katholischen Deutschland", Tübingen 1823, „die fremde Waare

[1]) „Entwürfe zu einem vollständigen katechetischen Unterricht, 4 Bände, Mainz, 1821. — Professor und Direktor Räs — jetzt Bischof von Straßburg; Pfarrer Weis, vor einem Monate gestorben als Bischof von Speyer, beide hochgeachtet und hochverdient als Schriftsteller und Kirchenvorsteher.

am Lichte der göttlichen Offenbarung gründlich geprüft und verurtheilt."

Hirscher's Urtheil über die benannte Schrift lasse ich dahingestellt und gebe nur an, was Werner (Gesch. d. kathol. Theologie, S. 388) darüber sagt: „In seinen Erörterungen über das Verhältniß zwischen Evangelium und Scholastik hatte Hirscher die veräußerlichte, entgeistete Schulwissenschaft im Auge; es war einer spätern Zeit vorbehalten, den ideellen Gedankengehalt der alten Scholastik an's Licht zu ziehen, und ihre bleibende Bedeutung für die Entwicklung der kirchlichen Lehrwissenschaft ersichtlich zu machen. Sobald das Interesse an tieferer theologischen Spekulation erwachte, mußte auch das Verhältniß der neuzeitlichen Bestrebungen auf unserm Gebiete zu den ältern zur Sprache kommen, und die innige Verwachsenheit der speculativen Scholastik mit der geistigen Lebensentwicklung der Kirche offenbar werden." Damit stimmt vollständig überein, was Hirscher selbst (I. 66) über die Bedeutung der Scholastik sagt. — Wenn aber Dr. A. Keller (S. 111 f.) behauptet: Hirscher's Urtheil über obgenannte Schrift passe heute noch trefflich auf das Gury'sche Operat, so stelle ich es nach dem oben Bewiesenen entschieden in Abrede.

Uebrigens wiederhole ich bei aller Pietät gegen meinen hochverehrten Lehrer: man muß seine Jugendarbeiten nicht mit seinen reifern Produkten zusammenwerfen. In den dreißig Jahren, welche seine erste Schrift und die fünfte Ausgabe seiner Moral auseinanderliegen, hat er Manches von einem andern Gesichtspunkt auffassen gelernt. Namentlich zeigt sich dies an den verschiedenen Ausgaben der Moral, in welchen er successive die ältere Theologie immer mehr berücksichtigt. „Wenn ihn", sagt Werner a. a. O. S. 593, in jüngern Jahren das Streben nach innerlicher Auffassung der christlichen Wahrheit unter den Einflüssen der damaligen Zeitbildung zu Aeußerungen und Urtheilen

veranlaßte, welche später Mißbilligung erfuhren, so hat er selber durch unablässige Besserungen seines Werkes und andere unzweifelhafte Kundgebungen auf das Entschiedenste die aufrichtige Kirchlichkeit seiner Gesinnung an den Tag gelegt; die letzten Auflagen seiner Moral bieten, wie auch Kleutgen [1]) zugesteht, nichts dar, was vom Standpunkte strenger Kirchlichkeit irgendwie verfänglich erscheinen möchte."

Von dieser aufrichtigen Kirchlichkeit zeugt eben so sehr seine entschiedene Haltung in den badischen Kirchenstreitigkeiten, in denen er mit aller Kraft und Treue seinem Bischof zur Seite stand. Wie er über unsere kirchlichen Zustände dachte, wie tief er die abnormen und unwürdigen Verhältnisse in unserer Diöcese beklagte, darüber habe ich aus seinem Munde sehr ernste, entschiedene Aeußerungen gehört. Darum verletzt es mein innerstes Gefühl — und ich berufe mich hierin auf das Gefühl aller seiner schweizerischen Schüler — seinen Namen von Leuten mißbraucht zu sehen, die ihn nur in seinen negativen Urtheilen beachten, aber von seiner tiefreligiösen, positiv christlichen und kirchlichen Denkart weit entfernt sind. Gury würde ihm allerdings nicht zugesagt haben; aber ein Buch, wie das von Dr. A. Keller, hätte er gewiß mit Indignation von sich gewiesen.

Nebst Hirscher werden schließlich noch Dalberg und Wessenberg, Theiner (wohl der verschollene Anton; denn der rühmlichst bekannte päpstliche Archivar Augustin Theiner würde sich die Ehre verbeten) und sogar die apokryphischen Cleriker von Ragusa aufgerufen und gefragt, ob denn keine Männer mehr, wie diese, da seien. — Damit kennzeichnet Dr. A. Keller seinen Standpunkt wieder sehr deutlich: es ist entweder der Standpunkt veralteter,

---

[1]) „Die Theologie der Vorzeit, vertheidigt von Jos. Kleutgen, Priester der Gesellschaft Jesu." 3 Bände. Münster, 1853 ff. Vgl. I. Band, S. 31. Kleutgen erwähnt dort die wesentlichen Verbesserungen der vierten Ausgabe; die fünfte, schon 1851 erschienen, enthielt noch mehrere derselben.

einseitiger, unhaltbarer Anschauungen, die weder nach Rechts noch Links genügen und durch die Zeit vollständig widerlegt und beseitigt worden sind, oder solcher Bestrebungen, die noch nicht offen auftreten dürfen (vrgl. S. 7). — In trefflicher Weise und mit gerechter Anerkennung des Guten, und offener, jedoch schonender Beurtheilung der Schwächen und Fehler schildert diese Männer und jene Zeit deutsch-kirchlicher Reformbestrebungen die oft genannte Geschichte der katholischen Theologie von Werner, S. 344—360. Er leitet sie mit den bedeutsamen Worten ein: „Karl Theodor v. Dalberg und J. H. v. Wessenberg waren unzweifelhaft Männer von bedeutenden Gaben und edlem, menschenfreundlichen Sinne, sollten aber durch ihre Personen den Beweis liefern, daß die Werkzeuge, welche Gott sich zur Rettung, Leitung und Förderung seiner heiligen Sache wählt, nur aus den Reihen Jener genommen werden, welche in der Schule der Heiligen groß gezogen worden sind und an dem Geiste der Kirche und ihrer großen Vergangenheit Herz und Seele zur Ueberwindung der Welt und ihres eigenen Selbsts gestärkt haben.“ Er schließt seine Darstellungen so: „Durch die Concordate der deutschen Regierungen mit Rom wurde eine feste Kirchenordnung geschaffen, und damit den Bestrebungen der deutsch-kirchlichen Reformpartei die Spitze abgebrochen; an die Stelle der in ihren Zielen verfehlten nationalkirchlichen Bestrebungen trat in den Ländern des deutschen Oberrhein ein rüstiger Wetteifer mit der protestantischen Wissenschaftlichkeit; die aufklärerische Seichtigkeit der liberalen Dekatholisirungstendenzen klärte sich unter den machtvollen Anregungen der Restaurationsepoche in eine ideelle, geschichtlich vertiefte Durchdringung des Geistes und Wesens des Katholicismus; und so geschah es, daß gerade in den Ländern am Oberrhein, in welchen die Wogen der deutschkirchlichen Bewegung am höchsten gegangen, rasch theologische Schulen aufblühten, welche dem gesammten

katholischen Deutschland mit dem Lichte heller und geläuterter Wissenschaftlichkeit voranleuchteten. Die Männer, welche in Freiburg, Tübingen und Gießen wirkten, standen in den ersten Anfängen ihres Strebens zum Theile innerhalb des Gedankenkreises der Reformkirchler, und fuhren auch in ihrer spätern, reifern Epoche fort, jene Ziele zu verfolgen, für welche sich ihre Herzen in der ersten Jugendwallung erwärmt hatten; aber sie sahen nun diese Ziele anderswo liegen, als es ihnen früher geschienen hatte, und schlugen zu deren Erreichung andere Wege ein, als jene waren, welche ihnen in ihrer Jugend gezeigt worden waren. Sie fuhren fort, Bildung und Geistesfreiheit als ideelle Güter höchsten Ranges zu schätzen; aber sie suchten und fanden nunmehr diese Güter im treuen Anschlusse an die kirchliche Ordnung, und erkannten in der Kirche den mächtigsten und höchsten Garanten jener edlen Güter; und da sie edle, für Gutes und Hohes empfängliche Männer waren, so wurden sie treueste und festeste Stützen der Kirche unter schwierigen Verhältnissen und in gefahrvoller Zeit, und die Regeneration des katholischen Bewußtseins in Deutschland ist zum nicht geringen Theile auf Rechnung des von ihnen geübten geistigen Einflusses zu setzen. Die Läuterung und der Umschwung der Anschauungen über katholisches Wesen und katholische Kirchlichkeit erfolgte mit solcher Macht, daß sich derselben keiner der Bessern entziehen konnte; die sich ihm entzogen, waren Zurückgebliebene oder Verstimmte, die auf den weitern Gang der Dinge keinen erheblichen Einfluß mehr gewannen. Zu diesen Zurückgebliebenen und Verstimmten gehörte Wessenberg. . . . ."

Es ist nicht nöthig, es ist, gerade heraus gesagt, abgeschmackt, nach Dalberg und Wessenberg zu rufen, jetzt wo die deutsche Kirche eine Menge von Männern zählt, die an geistiger Tiefe, an solider und umfassender Bildung und Gelehrsamkeit Jene weit überragen, die in allen Disciplinen der Theologie, in Ge-

schichte, Rechtskunde und Philosophie in den vordersten Reihen stehen; — jetzt, wo die deutsche Kirche einen Episkopat aufweisen kann, der die gründlichste Bildung mit warmer, treuer Anhänglichkeit an die Eine, allgemeine Kirche verbindet, und nicht Einer mehr nach der zweideutigen Ehre gelüstet, an der Spitze einer Nationalkirche zu stehen und sein Land einem kläglichen Byzantinismus zu überliefern. — „Die Koryphäen der katholischen Theologie halten auf der Wahlstatt der Freiheit den fremden Legionen nicht mehr Stand. Alles ist geflohen; Alles knechtet. Die Hohen kriechen, und was klein ist, bückt und verbirgt sich", so schließt Dr. A. Keller. Blicken wir nach Rom. Die Stellung, welche der deutsche Episkopat und deutsche Theologen dort einnehmen, straft den Wortmacher glänzend Lügen.

7. Eine Blumenlese kritischer Stellen aus einer sogenannten Moral-Kritik.

Wir würden die Geduld unserer Leser ermüden, wollten wir durch alle zwölf noch folgenden Kapitel fortfahren, die Einwürfe Dr. A. Keller's gegen Gury's Moralcompendium einzeln und vollständig zu beleuchten, was mit Widerlegen in Eins zusammenfällt. Es ist im Vorangehenden jedenfalls so Vieles klar gelegt, daß wir Anspruch auf Glauben machen können, wenn wir sagen: es geht auf allen folgenden Seiten in gleicher Weise fort. Dr. A. Keller's Kritik stellt sich durch den Verlauf seiner Diatribe um kein Haar besser als im Bisherigen; überall begegnen wir denselben Einseitigkeiten, Entstellungen, böswilligen und gewaltsamen Mißdeutungen, eingerosteten Vorurtheilen; und bei dieser entschiedenen Unfähigkeit, ein ruhiges, gediegenes, wissenschaftliches Urtheil zu fällen, erblicken wir durchweg die Anmaßung, mit hochtönenden Phrasen alle Welt zu schulmeistern, so daß man sich nicht enthalten kann, zu

sagen: Es tönt laut in diesem Keller, aber es ist Alles hohl darin.

Um daher vorliegende Arbeit nicht unnöthig zu vermehren und die Leser nicht mit der Untersuchung gleicher nichtsnutziger Waare zu langweilen, wollen wir eine nähere Prüfung nur noch jenen zwei Kapiteln widmen, welche Dr. A. Keller nach seiner Art zum Knall-Effekt am Schlusse aufrücken läßt, und welche von der religiösen Toleranz und den geschlechtlichen Beziehungen handeln. Dagegen soll hier aus allen dazwischen liegenden Kapiteln seiner Broschüre nur so eine Art Blumenlese geboten werden, wenn ein Bündel aus solchem Kraut diesen Namen verdient.

Gehen wir hiemit auf das VII. Kapitel von der Nächstenliebe über. Es wird kaum nöthig sein, vorerst die Bemerkung zu machen, daß wir auch hier Manches bei Gury dürftiger behandelt finden, als es uns im Interesse einer christlichen Moral zu liegen schiene; seien wir aber so billig, Gury's Moral als ein bloßes Compendium, wie sie sich giebt, als einen Abriß dieser theologischen Wissenschaft zu beurtheilen und überdies uns zu erinnern, daß Gury bei dieser compendiarischen Behandlung das Praktische, das Casuistische möglichst vollständig bieten wollte, und auf Kosten desselben die allgemeinen Grundsätze kurz abthut.

Auf solche Weise finden wir es begreiflich, daß von der innern Nächstenliebe nur wenig gesprochen wird. Gury sagt, daß den daherigen Obliegenheiten von dem, welcher „christlich lebt", dadurch Genüge geschieht, daß er für den Nächsten bete oder das „Vater Unser" verrichte. Bei ihm will aber das „christlich leben" offenbar alles Denken, Sinnen, Fühlen und Handeln umfassen, soweit es aus dem Geiste der christlichen Religion entstammt oder darauf sich gründet. Er schließt also nichts von Allem aus, was Hirscher und andere Moralisten über

die innerliche Nächstenliebe Schönes sagen; nur schließt er das alles in den Ausdruck zusammen: „christlich leben", und als Specialität nennt er dann das Gebet allein, die Fürbitte für den Nächsten. In der That, als rein innerlicher specieller Akt blieb kaum etwas Anderes zu erwähnen übrig, und es stimmt schlecht zu der fraglichen Tugend, ihn zu beschuldigen, daß er alle herzliche und innerliche Liebe auf das Beten oder das Hersagen des „Vater Unser" einschränken wolle.

Auf die äußern Erweise der Liebe übergehend, verfällt die Kritiksucht Dr. A. Keller's in ein offenbares Absurdum, dessen innere Hohlheit der eitle Anstrich einer gewissen Gesinnungsgröße durchaus nicht verdeckt. Indem er die nüchternen Regeln einer geordneten Nächstenliebe, wie Gury sie giebt, mit großem Aufwand von Entrüstung bekämpft, giebt er folgenden doppelten Unsinn zum Besten.

Erstlich den Unsinn einer extravaganten kosmopolitischen Liebe, die da schwärmerisch ausruft: „Seid umschlungen, Millionen!" — aber die Bande der Familie, der Heimath, der Uebereinstimmung der Herzen thatsächlich nicht anerkennt; eine Liebe, welche die herrlichsten, gefühlvollsten Worte hat für unterdrückte Völker u. s. w., aber die Pflichten gegen Eltern, Weib und Kind vergißt; welche darum auch dem Sinn und der Lehre der hl. Schrift (Galat. 6, 10; I. Timoth. 5, 8) durchaus nicht entspricht.

Oder ist dem nicht so, wenn Dr. A. Keller S. 115 den Satz ausspricht: die bessern, vollkommnern und die uns näher stehenden Menschen mehr als andere zu lieben, entspreche wohl unsern gewöhnlichen menschlichen Gefühlen, stehe aber mit der Lehre und dem Beispiel des Heilandes in geradem Widerspruch? Oder wenn S. 119 gegenüber dem Unterschiede, den Gury hinsichtlich der Liebeserweise mit Recht unter den Menschen macht, sofort an eine Nächstenliebe appellirt wird, „die

keine Marksteine der Heimathhörigkeit, der Religion, der Freundschaft oder sonstiger persönlicher Beziehungen kennt"? — Einen Unterschied machen, heißt doch offenbar nicht von der Liebe ausschließen, und wer unter gleichen Umständen den Verwandten, den Mitbürger bevorzugt, kann bei ungleicher Lage doch immer, dem Sinne des Evangeliums getreu, dem Fremden, dem Entfernten, dem Sünder seine Hülfe mit Vorzug vor den Nähern, Bekannten und Bessern zuwenden. Wer mißbilligt die Schweizervereine in Paris, Petersburg, London, welche ihren hülfsbedürftigen Landsleuten Liebesdienste erweisen? Würde Gury so etwas tadeln, du lieber Gott! welch' einen Lärm erhöbe unser Kritiker! wie würde er über diese Priester, diese Mönche „ohne Familiengefühl, ohne Vaterlandsliebe" herfahren! Da nun Gury aber dies ganz in Ordnung findet, so muß er aus gleichem Munde sich „engherziger Philister, Spießbürger, Fanatiker der Intoleranz" (S. 119) schelten lassen.

Und das von Dr. A. Keller im Kapitel über die **Nächstenliebe**! Man zeige uns eine einzige ähnliche Stelle in Gury, dem er alle wahre Liebe des Mitmenschen absprechen will!

Zweitens bestreitet Dr. A. Keller, kaum mit minderm Unsinn, dem P. Gury den Grundsatz, daß die wahre Selbstliebe der Ausgangspunkt der Nächstenliebe sei, und somit die Wahrheit der Regel, daß jeder zunächst sich selber Objekt der geordneten Menschenliebe ist. Wir wollen hier nicht untersuchen, ob dieser Satz von Dr. A. Keller nur theoretisch oder auch praktisch bestritten werde, und er nicht genugsam an sich selbst denke, müssen ihm aber bemerken: daß seine thoretische Ansicht in ihren Consequenzen schnurstraks in den Communismus und Socialismus auslaufe; denn wenn nicht Jeder zunächst für sich sorgen darf und soll, so giebt es kein Eigenthumsrecht, indem dieses Recht nur da besteht, wo die entsprechende Pflicht auch anerkannt wird, in erster Linie sich zu schützen und für

seine Existenz einzustehen, die Selbsterhaltungspflicht, die auch dem natürlichen Grundtriebe in jedem erschaffenen Wesen entspricht. — Freilich, diese nüchternen Grundsätze wahrer, geordneter Selbst- und Nächstenliebe lassen sich nicht zu glänzenden, poetischen, vielbeklatschten Tiraden benützen, — dafür aber halten und tragen und wirken sie weit mehr als alles hochschallende Geschwätz. [1])

In Allem, was dann sonst noch über dies Kapitel gesagt wird, insbesondere auch bezüglich der Pflicht des Almosengebens oder der Barmherzigkeit, ist zu bemerken, was schon in frühern Kapiteln erwähnt worden, daß Gury und die casuistischen Morallehrer überhaupt nich die Tugend in ihrer idealen Ausbildung, die christliche Gesinnung und Aktion in ihrer Vollkommenheit zum nächsten Gegenstand machen (sie überlassen die Darstellung dieser Seite der Ascetik), sondern die Pflicht, das Unerläßliche, das, was unter einer Sünde geboten ist.

Die katholische Moral unterscheidet eben so begründet als weise und praktisch das Gebot und den evangelischen Rath, das absolut Nothwendige und das aus freier, hochherziger Liebe zu Gott und den Mitmenschen Hervorquellende. Unter den ersten Gesichtspunkt fallen freilich nicht alle die großen Heiligen mit jenem Heroismus der Nächstenliebe, welchen Jahrtausende anstaunen, fallen nicht jene Helden, welche Wunder der Selbstaufopferung verrichteten. Es ist eben so wenig in den Forderungen der Moral begründet als praktisch ausführbar, einen Heroismus der Tugend allgemein zu verlangen, und es ist auch nicht bescheiden, sofern man selbst noch keine so hohe Stufe der

---

[1]) Dr. A. Keller beruft sich so gern auf Hirscher. Lese er doch dessen Moral, III. Band, §. 516! Da findet er die Sätze durchgeführt: Die Selbstliebe ist die Bedingung aller menschlichen Cultur, das Ringen nach dem Erschluß des eigentlichen Menschenlebens, die Vermittelung aller Gottes- und wahren Nächstenliebe u. s. w.

Hinopferung für Andere erprobt hat. Diejenigen, welche der Höhe der Vollkommenheit nachstreben und nahe kommen, bürden nicht Andern unerträgliche Lasten auf, ohne sie selbst mit einem Finger zu berühren. Das Evangelium kennt Abstufungen, an denen es die Gipfelhöhe preist, ohne die Anfänger zu verdammen, und wenn es heißt, wie Dr. A. Keller citirt: „Eine größere Liebe hat niemand, als daß er sein Leben hingiebt für seine Freunde", so ist eben damit eine Liebe zugestanden, deren Muth nicht so weit geht, und die doch Liebe bleibt. Der Moralist, welcher auf das Gemüth der Jugend, des Volkes u. s. f. erziehend wirken will, wird nie unterlassen, auf das, was edel, erhaben, ideal, vollkommen ist, hinzuweisen, und die Keime höhern Strebens bei jeglicher Tugend in den Herzen zu wecken und zu nähren. Aber Gury's Moral hat nicht sowohl diese Wirksamkeit, als vielmehr das Amt des Beichtvaters im Auge, der zunächst die Sünde erkennen, richten und heilen muß.

Etwas Anderes ist freilich da, wo die spezielle Amtspflicht eine Hingebung, das Opfer theurer Güter, selbst des Lebens gebietet, und hier treffen wir denn auch bei Gury, so sehr ihn Dr. A. Keller bei jedem Anlaß entstellt und verdreht, die richtigen Grundsätze. Wenn sein Kritiker auch an diesen wieder hämisch mäckelt, so geschieht es nachweisbar in jedem einzelnen Falle entweder nur aus plattem Unverstand oder aus absichtlicher Mißdeutung. So, um nur ein Beispiel zu citiren, sagt Gury, daß Aerzte, Fürsprecher und andere öffentliche Angestellte den Dürftigen im Nothfalle auch gratis die Hülfe müssen angedeihen lassen. „Sehr schön, Pater Gury", ruft hiebei Dr. A. Keller aus, „warum habt ihr dabei nicht auch die Geistlichen genannt? . . Lange habe ich in dem dicken Buche den Lehrsatz gesucht: „„Die Geistlichen sind verpflichtet, den Armen alle und jede Stolgebühren zu erlassen, sowie auch die von ihnen gelobten Messen unentgeldlich zu lesen."" Allein ich habe darin nirgends

Etwas dergleichen (sic) gefunden." — Lassen wir hier die angelobten Messen bei Seite; denn das ist doch keine Noth, keine Gefahr, und Dr. A. Keller zieht sie (zum wievielten Male?) nur herbei, um — seine noble Gesinnung zu zeigen. Uns scheint, Gury sage manches Einschlägige, und wenn er (S. 98) den Satz aufstellt: „In äußerster geistlicher Noth müsse man, auch selbst mit Lebensgefahr, dem Nächsten zu Hülfe eilen, weil das ewige Heil des Nächsten ein höheres Gut ist, als unser eigenes Leben", so wird unter dem „man" nicht nur auch der Geistliche, sondern dieser vorzugsweise zu verstehen sein. Eben so §. 222, 3, wo gesagt wird: wenn Ungebildete, Gewohnheitssünder und Aehnliche in Gefahr stehen, in ihrem Sündenzustande zu sterben, indem zu vermuthen sei, daß sie es zu einem Akt vollkommener Reue über ihre Sünden aus sich selbst nicht zu bringen vermögen, so müsse man ihnen auch mit Gefahr des Lebens oder seiner Habe zu dem verhülflich sein, was zum Heile dient.

Wie soll man aber das Beachten solcher wenig hervorgehobener Sätze von Jemand fordern, der sich nicht schämt, S. 121 die Absurdität vorzubringen, daß Tell (wegen der Aufopferung seines Lebens, um einen Knaben aus den Fluthen des Schächenbaches zu retten) und „tausend der edelsten Männer und Frauen .... die sich in ihren besten Jahren dem Liebestod für Andere weihten, als Sünder vor den gelehrten Vätern der Gesellschaft Jesu daständen", und dabei in dem von ihm „beleuchteten" Buche eines Jesuiten einen der ersten Hauptsätze über das V. Gebot (§. 389. III. nebst den Anwendungen §. 390 f.) übersieht, wo die Lehre ausgesprochen ist, daß es erlaubt sei, in gewissen Fällen um edler und nützlicher Motive willen sein Leben auf's Spiel zu setzen! — Eine bessere Laterne angeschafft, damit Sie „Menschen" finden und keine Gespenster!

Auch beim Abschnitt von der Feindesliebe mißachtet der Kritiker gänzlich den Standpunkt Gury's, der das schlechthin Gebotene feststellt, und schmäht auf ihn, weil er nicht das Vollkommene verlangt. Das thut Dr. A. Keller. Difficile est, satiram non scribere. Doch, wir wollen nur den Autor und seine Schrift in's Auge fassen. Von dem Autor dürfen und müssen wir verlangen, daß er (S. 124) den Satz Gury's: es sei an sich erlaubt, dem Feinde eine öffentliche Strafe zu wünschen — nicht verstümmle, indem er schon die Bedingung: „wofern jeder Affekt der Rache ausgeschlossen ist" nicht genau angiebt, und den Zusatz Gury's: „in der Praxis ist dies aber sehr gefährlich und durchaus voll der Selbsttäuschung" — ganz ausläßt. Wir dürfen ihm ferner bei dieser Gelegenheit sagen, daß er sich als Autor schämen sollte, den nämlichen Gegenstand unmotivirt zwei Mal vorzubringen (siehe S. 58), und noch mehr, Schreckensthaten mit diesem Satz in Verbindung zu setzen, die mit demselben nicht die mindeste Beziehung haben; denn die angeführten Gräuel sind keine öffentliche Strafe, welche zu verhängen nur der competente Richter nach gehöriger Untersuchung das Recht hat. — Von dem Autor müssen wir verlangen, die schöne Stelle über die thatsächlichen Erweise der Feindesliebe, welche er aus Gury selbst S. 127 anführt — eine Stelle, welche, allein genommen, seine böswilligen Bemerkungen entkräftet — nicht dadurch zu beklecksen, daß er den letzten Satz, der ganz richtig ist, durch Anführungszeichen und gesperrte Schrift als falsch oder gefährlich signalisirt. Gleiches müssen wir verlangen betreff einer andern Stelle, wo Gury (§. 229, 1) die harte Behandlung der Armen und die Verweigerung des Almosens, um rascher und sicherer reich zu werden, als schwere Sünde bezeichnet und dabei erinnert: Almosen geben in dem bescheidenen Maße, wie es die Moral als Pflicht auferlegt, hindere Keinen, sich zu einer höhern Stellung zu er-

schwingen; da bemerkt Dr. A. Keller: das sei „zur Beruhigung der Geizhälse" gesagt!! — Hört man doch auch häufig bei uns in christlichen Familien den Spruch: „Almosen geben macht nicht arm!" — Noch weniger ist es ihm erlaubt, Verdrehungen vorzubringen, wie er S. 132, zweite Resolution, thut. Da führt er zuerst den Satz Gury's an, daß man allen wahrhaft Dürftigen, auch den Fremden und Andersgläubigen, Almosen geben müsse, hingegen nicht gehalten sei, fremde Arme zu unterstützen, welche gesetzlich von ihren Mitbürgern, a *suis* concivibus, erhalten werden müssen — einen Satz, der eben so richtig ist, als er allgemein und überall befolgt wird, indem man Arme in der Regel zurückweist, welche in der eigenen Heimath die gesetzliche Unterstützung finden. Was macht nun Dr. A. Keller daraus? „Man darf also arme Fremde und Andersgläubige, die aus einer Heimath (sic) oder in einen Fremdort kommen, **wo** die Armen von den Mitbürgern unterhalten werden, abweisen und bei sich verhungern lassen!" Da läßt er also das *suis*, von ihren eigenen Mitbürgern, weg, vertauscht schnell die eigene Heimath derselben mit einem Fremdort, wo nur die armen „Burger" unterstützt werden, und läßt dort die unglücklichen Fremdlinge verhungern. Jetzt, nachdem der vernünftige und allgemein in der Praxis anerkannte Ausnahmesatz Gury's muthwillig verhunzt ist (man verzeihe mir den Ausdruck), folgt wieder jener unzeitige und unberufene Sermon, von dem wir uns mit Eckel abwenden.

Auf vollen 17 Seiten wird im VIII. Kapitel die Darstellung des Fastengebotes in Gury's Compendium aufgeführt, „um den Lesern einen nähern, unmittelbaren Begriff von dem Geiste und der Methode des Buches zu geben." In der That prägt sich das Mangelhafte, wie das praktisch Brauchbare seiner Methode hier anschaulich aus. Es ist eine bis in's Einzelnste gehende Auslegung und Anwendung des betreffenden Kirchen-

gebotes, ohne dessen Grund und Zweck und Stellung im gesammten Organismus der Sittenlehre zu berühren, wozu nebst der mehrmals angegebenen Auffassungsweise gerade hier der Umstand mitgewirkt haben mag, daß die dem Fastengebot zu Grunde liegenden Ideen und Thatsachen Jahr um Jahr in den bischöflichen Fastenmandaten den Gläubigen insgesammt vorgetragen und von den Seelsorgern speziell verkündet werden. Für diese ist es, vom praktischen Gesichtspunkte aus betrachtet, vielleicht nöthiger, über die richtige Auslegung und Anwendung belehrt zu werden, damit sie im Unterricht und in der Beantwortung von Anfragen einheitlich und dem Sinn und Buchstaben der kirchlichen Vorschrift gewissenhaft entsprechend belehren und entscheiden können. Wie vielfach und verschieden diese Anfragen sind, mit welcher Gewissenhaftigkeit — in schönem Gegensatz gegen die Leichtfertigkeit, mit welcher dieses Gebot gewöhnlich behandelt wird — christliche Familien und Individuen diese Vorschrift beachten wollen, das weiß jeder Seelsorger und wird darum nicht obenhin und geringschätzig auf diese Behandlungsweise hinblicken, wenn sie auch zu sehr in's Einzelne, ja in's Kleinlichte zu gehen scheint.

Wie wenig aber unser Kritiker (trotz seiner abgenutzten Phraseologie am Anfang und Ende des Hauptstückes) befähigt ist, diesen Gegenstand genau und nach dem wirklichen Gehalt und Bedürfniß zu würdigen, das beweist seine ganze Darlegung. Heben wir nur Einzelnes heraus.

Seine Sachkenntniß zeigt er gleich auf der ersten Seite (S. 134), wo er angiebt: heute verstehe man in der katholischen Kirche unter dem gewöhnlichen Fasten nur noch die Enthaltung von Speisen, die aus dem Fleisch warmblütiger Thiere bestehen oder mit deren Fett bereitet sind, und dann S. 136 die ganz richtige Definition Gury's, die Unterscheidung von Abstinenz und eigentlichem Fasten, tadelt, worüber ihn jedes Christenlehrkind

aus dem Diöcesankatechismus (S. 70 f.) zurechtweisen könnte. Dann wieder S. 140, wo er electuaria mit „Leckerwaaren" übersetzt (wahrscheinlich wegen des Stammes *lec!*) anstatt mit Eingemachtem, Latwergen u. ähnl.; S. 147, Antw. III., wo er den richtigen Satz: „die Kirche hat niemals die Verpflichtung beabsichtigt, daß man einen Fasttag ohne (eine) genügende Sättigung hinbringen müsse", wieder gesperrt drucken läßt, dafür aber das von der ganzen Darstellung nothwendig geforderte „eine" wegläßt; endlich S. 149 in der confusen Anführung der Stelle bei Matth. VI, 16 mit den Worten: „Fastet innerlich bei euch!" — Den Ernst und die Würde der Behandlung, welche wir nach seinem Eingang zu erwarten berechtigt wären, zeigt er in den Witzeleien über die Art und Weise, dem Fasten zu entrinnen S. 136, über das zarte Fastengewissen und den guten Magen S. 141, besonders S. 145, bei Erwähnung der allbekannten Beschränkung, daß in der Fasten nicht Fische und Fleische in eadem mensa, bei der gleichen Mahlzeit, aufgestellt werden dürfen, wo er die geistvolle Bemerkung macht: „Ein spaßhafter Lecker kann die Sache so verstehen: Auf dem gleichen Tisch dürfen die Fische nicht aufgestellt werden"; mehr aber zeigt sich seine Behandlungsweise durch die leichtfertige Besprechung wichtiger Fragen, z. B. über die Stellung eines Dienstboten in einem Hause, wo das Fastengebot nicht beachtet wird S. 137, über das freiwillige Fasten junger Leute, die vor dem 21. Jahre zum Fasten noch nicht verpflichtet sind (und zwar aus guten Gründen) S. 138; ebenso S. 142, wo er das zu gestattende geringe Quantum von Speisen bei der Abendkollation angiebt, und dann Gury nur sagen läßt: „Denjenigen aber, denen das nicht genug ist, muß man mehr bewilligen" — damit er ihm nachrufen kann: „Schöne Uebung in der Selbstverläugnung!" — aber unredlich verschweigt, daß Gury in der Note den eigentlichen Grund davon angiebt: man dürfe in der Regel so viel

genießen, als man für nöthig erachte, um Unpäßlichkeit, welche an der Erfüllung der Pflichten hindern würde, zu verhüten. Noch mehr aber widert es uns an, wenn er für die ernstere Handhabung des Fastengebotes eifert (vide Ch., Herbstfrohnfasten 1869), vergl. S. 142, Ziff. 19; S. 145, oben, und seine Ermahnungsreden am Anfang und am Ende dieses Kapitels. Wir bedürfen dieser Redensarten nicht. Es ist den Zöglingen des Seminars Mehr und Besseres über die hohe Bedeutung dieses Gebotes gesagt, und gerade betreff unserer Zeit hervorgehoben worden, daß die überhandnehmende Verweichlichung und Genußsucht, die Begehrlichkeit in allen Klassen, die keine Schranken mehr kennt, der ungemessene Aufwand, der die Familien und die ökonomische Kraft des Landes ruinirt [1]), nur durch den Geist dieses Gebotes bekämpft werden können. Mit der ausführlichen und begründeten Darlegung dieses innern Geistes wurde dann auch die Mahnung verbunden, den Buchstaben der Vorschrift nicht zu mißachten, vielmehr ihn selbst treu zu erfüllen und nach der milden und verständigen Auffassung, wodurch — trotz alles Gespöttes — Gury's Darstellung im Ganzen sich empfiehlt, Andern vorzutragen.

Nach seinem eigentlichen salzlosen Fastengericht will Dr. A. Keller seine Leser mit einem Kraft-Ragout entschädigen, welchem er den lächerlichen, ja albernen Titel vorsetzt: „Die exakten Wissenschaften, Mathematik und Naturkunde in der Gury'schen Moral."

Und was kömmt denn da wohl zur Sprache? — Wir müssen etwas weiter ausholen.

---

[1]) Treffliche Bemerkungen darüber enthält u. a. die Schrift von J. C. Brunner: „Die Licht- und Schattenseiten der Industrie", Aarau, 1869. Es ist in dieser kleinen Schrift hundert Mal mehr Nützliches und Brauchbares, als in dem dicken Buche Dr. A. Keller's.

Die katholische Moral als Pflichtenlehre hat auch jene Pflichten und Gebote zu behandeln, welche als Heiligungsmittel und Uebungen nützlicher Ascese in der positiven kirchlichen Gesetzgebung enthalten sind, und ihrer Natur nach äußere Akte vorschreiben, durch welche auf die innerliche Gesinnung zurückgewirkt werden will. Wir rechnen dahin die Verrichtung bestimmter Gebete, den Besuch des Gottesdienstes zu bestimmten Zeiten, Fasten und Abstinenz u. s. f.

Die katholische Religion enthält des Fernern die Lehre von sieben hl. Sakramenten, als äußern, von Jesus Christus gestifteten, wirksamen Zeichen innerer Gnade. Die äußere Vermittlung, das sinnliche Vehikel ist hiebei aus den Naturdingen genommen. Es ist hier eine Pflicht, die das Gewissen nahe beschlägt, bezüglich dieser äußern Vermittlung so zu handeln, daß der gehörigen Ehrfurcht vor der Heiligkeit, wie den Bedingungen der Gültigkeit dieser Sakramente Genüge geschehe.

Endlich lehrt die christliche Moral überhaupt einen Unterschied in der Schwere der Sünden, wobei oft die Wichtigkeit des (realen) Objekts oder die Zeit, während welcher man sich mit etwas Unerlaubtem beschäftigt, als ein Faktor gelten kann, der — nie allein, aber in Verbindung mit andern Faktoren — auf das Urtheil über Leichte und Schwere eines Vergehens entscheidend einfließt. Zahl, Maß, Gewicht und Dauer sind hiebei keineswegs ohne tiefgehende Bedeutung.

In all' dieser dreifachen Hinsicht also kann die Moral und besonders die praktische, die auf das eigentliche Lebensgebiet in seinen mannigfaltigen Vorfällen eingehende Moral nicht umhin, auf das Mehr oder Weniger Rücksicht zu nehmen, um auf Erlaubtheit oder Unerlaubtheit, läßliches oder schweres Verfehlen zu schließen.

So ist beim Fastengebot die Zeit und die Natur der Speisen ebenfalls maßgebend, beim Gebot der Nüchternheit die Zeit eben so

wohl als die Weise des Genießens zu berücksichtigen; bei den Naturprodukten, welche zur Taufe, zur heiligen Salbung, zur Eucharistie verwendet werden, ist die Untersuchung der Aechtheit und ihre gehörige Condition keine müssige Frage; beim Fund, beim Diebstahl oder Betrug ist die Quantität der Sache so wenig zu mißachten, daß ja auch das bürgerliche Recht hieran hauptsächlich den Unterschied von correktioneller und crimineller Verschuldung ohne Beanstandung bemißt und zu diesem Behuf ein Maximum oder Minimum der Quantitäten gesetzlich feststellt.

Nichts als dies eben Erläuterte geschieht auch in Gury's Moral, und es zeugt von wenig Unbefangenheit des Kritikers, dieses durch den obenstehenden pompösen Titel lächerlich machen zu wollen.

Wir haben es schon wiederholt anerkannt, daß die casuistische Moral oft mit Vorliebe bei kleinlichten Dingen verweilt und das Zählen und Abmessen oft bis auf eine Spitze treibt, wo der Vorwurf des Lächerlichen einige Berechtigung zu gewinnen scheint. Allein drei Dinge sind hiebei zu berücksichtigen: Erstens, daß es sich um den Unterricht handelt, dessen die Anfänger im einschlägigen Berufskreise bedürfen, Anfänger, denen es daran gelegen sein muß, über jeden bestimmten Fall, der vorkommen kann, zu wissen, wie bewährte, fachgeübte Männer da urtheilten und welche Fingerzeige diese geben zu müssen oder zu können glaubten.

Zweitens, daß gerade hier die Beispiele über Anwendung von Principien entweder von besonderer Anschaulichkeit sind, weßwegen auch Martin es nicht für überflüssig hielt, auf jenen Fall hinzuweisen, wenn die Mitternachtszeit eines vorangegangenen Fasttages oder eines auf sie folgenden ungewiß ist.

Drittens, daß nach Gury's oft wiederholter Bemerkung die Zeit-, Zahl-, Maß- und Gewichtsangaben, wenn es sich um Beurtheilung einer sittlichen Verschuldung handelt, stets nur als annähernde Zeichen, als Anhalte von höchst bedingtem

Werthe gelten, und vornehmlich deshalb besonderes Augenmerk erhalten, weil die Ausdrücke „viel, groß, lang, schwer" — oder „wenig, klein, kurz, leicht" gar keinen Anhalt geben, da sie nur relativen Werth haben und in's Unbestimmte dehnbar sind. Die Casuistik fixirt die Werthe und Zahlen, um einigermaßen das Billige, Vernünftige, Richtige anzudeuten.

So nahm ich es bei dem einschlägigen Unterricht, wie ich es im einleitenden Worte schon sagte, immer und durchweg, und so wohl jeder andere Morallehrer. Nur wer hämisch kritisiren will, der muß eine andere Auffassungsweise dem Buch und dem Lehrer ansinnen, wie es Dr. A. Keller thut, und dann ist's freilich leicht, sich über die Details einer ernsten Sache lustig zu machen. Man könnte es auch bei den exakten Wissenschaften, in der Naturkunde, Medicin und Pharmacie eben so machen; ein ungebildeter Mensch würde auch lachen, wenn er z. B. den Arzt mit Percussion und Anwendung des Stethoscopes an der Brust des Kranken beschäftiget sähe.

So viel im Allgemeinen über dieses Kapitel. Wir wollen dem Kritiker die Freude weder am Zählen, Wägen und Seciren, noch an seinen Exklamationen verderben, ihm jedoch mit einigen wenigen Bemerkungen beweisen, daß er jedenfalls nicht zum Professor der exakten Wissenschaften geeignet ist.

Nach der gewöhnlichen Bestimmung wird ein in einem Hause gefundener Schatz, falls keine Spuren da sind, daß er Familiengut ist, zwischen dem Entdecker und dem Hauseigenthümer zur Hälfte getheilt. Demnach entscheidet Gury (§. 577, 1): ein Arbeitsmann, der einen Schatz, ohne Spur des rechtmäßigen Besitzers, findet, dürfe die Hälfte davon behalten. — Mit welcher Exaktität schließt nun Dr. A. Keller (S. 155, 11): „Im letztern Falle darf also der Finder dem Hauseigenthümer auch sagen, daß er nur den Betrag der Hälfte gefunden habe?" Mit welcher Exaktität und Wahrheitsliebe darf er fortfahren: „Und

eben so selbstverständlich wird über das Vorhandensein der fraglichen Spuren die probable Meinung des Finders entscheiden?" Wo ist hier dem Arbeitsmann das Recht zugesprochen, zu lügen und zu betrügen?

S. 148 bringt er wörtlich vor: „Dagegen ist ihm (dem Geistlichen) nach S. 558 f. (bei Gury) unter Umständen erlaubt, mit einer Todsünde im Gewissen das hl. Meßopfer zu begehen." Merkwürdige Exaktität und Wahrheitsliebe gegenüber der ernsten Lehre, welche Gury an der Spitze dieser Erörterung, §. 324, I. u. II., vorträgt! Ad notam!

Merkwürdig genau und wohl erwogen ist auch der Satz, womit (S. 167) Dr. A. Keller seine gewohnte Schlußdeklamation anhebt: „Doch, genug der menschlichen Ellen auf dem Gebiete der Moral, wo derjenige richtet, dessen Wesen und Gerechtigkeit Zahl, Zeit und Raum nicht kennt." Wie das so groß klingt und so — nichts sagt! Allerdings umfassen Ihn Zahl, Zeit und Raum nicht, aber Er umfaßt und kennt sie. Die hl. Schrift des Alten Testaments sagt (Buch der Weisheit, XI, 21): „Du hast Alles nach Maß, Zahl und Gewicht geordnet" [1]), und die des Neuen Testamentes lehrt uns, daß Er nach dem Allereinzelnsten richten werde.

Gehen wir nun über zur „Gury'schen Religion, Moral, Gottesverehrung".

Bei diesem Abschnitte fällt Dr. A. Keller fast aus seiner gewohnten Rolle: er setzt ein Effektstück gleich anfangs, eine oratio pro domo sua, ein Plädoyer, das der Laienwelt das

---

[1]) Dieser Satz, der mit Recht auf das Verhältniß Gottes zu der Welt überhaupt ausgedehnt wird, bezieht sich zunächst auf die Bestrafung der Egypter, und Allioli erklärt ihn so: „Du strafest die Egypter nicht nach deiner Allmacht, sondern auf eine Weise, daß die Zahl, Art und Schwere der Strafen im vollkommenen Verhältniß stünde zur Zahl, Art und Schwere der Sünden."

Recht vindiciren soll oder doch will, in Sachen der Theologie und Seelsorgermoral geschriebene Bücher zu lesen und zu recensiren. Ei, wer wehrt denn das? Die Buchhandlungen haben noch nie ein Interdikt erhalten, Laien theologische Werke zu verkaufen. Wie sehr wollten wir, daß sie recht fleißig und mit Verständniß etwas Rechtes läsen, freilich nicht den elenden Quark eines Ellendorf oder jenes vielverbreitete Buch, welches Hirscher (Moral, I. S. 32) unter jene rechnet, die, von dem Geist der Selbstvergötterung durchdrungen und durchzogen von einem hochmüthigen Wesen, nur das Erbübel und die Grundsünde lehren! Wie gut hätten Sie gethan, Hr. Dr. A. Keller, vor Abfassung Ihrer Schrift die mehrmals genannten Moralwerke zu vergleichen! Wollten die Laien auch nicht strengwissenschaftliche Fachwerke über Theologie lesen, wie viel Treffliches haben z. B. Hirscher, Möhler, Staudenmaier, Beda Weber, Reusch, Dieringer, Vosen, Hergenröther, Hettinger, Ketteler, Wiseman u. a. für ein größeres Publikum geschrieben, und wie wenig wird von den Laien davon gelesen, wenigstens bei uns! — Was das Kritisiren betrifft, so ist's ja eine alte Erfahrung, daß ein Jeder um so frecher es thut, je weniger er von der Sache versteht. Allein diesen Vorwurf nimmt Dr. A. Keller nicht an, ohne ihn auf die Geistlichkeit zurückzuschleudern (S. 171). Er meint, wenn Einer so lang in Predigt und Christenlehre gegangen, so müßte es dem Christenlehrer und Prediger selbst nicht zur Ehre gereichen, wenn seine Schüler am Ende vom Urtheil über moralische Grundsätze und Consequenzen als incompetent zurückgewiesen werden. Ohne läugnen zu wollen, daß dieses leider manchmal zutrifft, und daß sehr oft Katholiken trotz des empfangenen Unterrichts über Religiöses und Kirchliches viel schlechter und leidenschaftlicher urtheilen als selbst Protestanten (davon im nächsten Kapitel), so muß doch gesagt werden, daß jener Schluß sehr unrichtig ist. Denn für's Erste haben auch die Geistlichen

selbst damit ihrem Berufe noch nicht Kenntnisse genug zugeführt, daß sie in der Jugend den Katechismus lernten und Christenlehren und Predigten anhörten, wohl fleißiger und aufmerksamer als Andere; — sie mußten nachher noch wenigstens drei bis vier Jahre eigentliche theologische Wissenschaft studiren. Dann ist es zweitens mit dem Talent und dem Studium in dem Gebiete der höhern, religiösen Wahrheit noch nicht gethan: es muß ein reiner und demüthiger Sinn, es muß Wahrheit und Geradheit des ganzen Wesens dazu kommen; man muß sich nicht anmaßen wollen, Alles zu wissen und zu beurtheilen, ehe man redlich gearbeitet und geprüft hat. Darum merkt man es der Broschüre Dr. A. Keller's überall an, daß er nicht als Fachkenner recensirt, und bei allem Talent und aller Gewandtheit der Rede sich die kläglichsten Blößen giebt. Doch — was thut's? Sind ja die, welche seine Schrift mit Begierde lesen, auch keine Fachkenner, sondern sonst ein — nobles Publikum.

Merkwürdig ist in diesem Prolog, was auch schon in den Ergüssen Dr. A. Keller's zu Tage getreten. Er weiß über die heutige jüngere Geistlichkeit in ihrer Mehrzahl nur zu klagen. Dagegen stehen die alten, grauen Seelsorger hoch in seiner Achtung, ganz vorzüglich jene, die schon gestorben sind und sich gegen sein Lob nicht mehr verwahren können. Gereicht dies der ganzen Schulbildung, von unten durch Bezirks- und Kantonsschule, der Staatsweisung und Staatsunterstützung beim Universitätsbesuch, den drei-, viererlei Examen vor Erlangung einer Pfründe zur Ehre? Wenn die alten und gestorbenen Seelsorger von ihm so sehr geschätzt werden, so ist dies ein Bekenntniß, daß sie tüchtig geworden sind auf einem andern Wege, und daß auf dem jetzigen für Wissenschaft und praktische Befähigung zur Seelsorge wenig Ersprießliches herauskömmt. Doch, wir wollen von dieser Ansicht gerne etwas ablassen; denn vielleicht gefällt ein guter Theil des jüngern Klerus dem Herrn Dr. A. Keller ge-

rade deswegen nicht, weil er tüchtig gebildet und deshalb kirchlich fest dasteht.

Und jetzt nur einzelne Bemerkungen oder Rupfereien, wie Dr. A. Keller sich auszudrücken beliebt.

S. 174 geht der Tadel, in der Allgemeinheit, wie er ihn gegen die Benützung geweihter Dinge und heiliger Reliquien durch Sperrschrift ausdrückt, geradezu gegen die katholische Glaubenslehre selbst, d. h. gegen das Wesen der kirchlichen Weihe und Benediktion, wie gegen die von der Kirche ausdrücklich definirte Reliquienverehrung. Das nimmt uns übrigens nicht wunder; denn betreff des Exorcismus tritt Dr. A. Keller auch so ganz eigenthümlich gegen das kirchliche Ritual selber auf, welches die Lehre und Vorschrift der Kirche über die Materie enthält (als „veraltete Kapuziner-Theologie" von ihm bezeichnet). — Mag auch das gewöhnliche Leben auf seiner Oberfläche für den Glauben an jene Dinge, die hier berührt sind, wenig Anhalt bieten, so lassen sich doch einzelne Phänomene nicht aus der Wirklichkeit auslöschen, die weder nach den natürlichen Gesetzen der Psychologie noch der Physik erklärbar sind, — und etwas Dämonisches liegt vielleicht selbst mancher Erscheinung unserer Tage zu Grunde. „Wessen Unmöglichkeit nicht mathematisch nachgewiesen werden kann, dessen Möglichkeit einzuräumen, steht dem Klugen wohl an", meint ein großer, nicht eben sehr religiöser Denker. — Die Phänomene scharf zu prüfen, auch in diesem Punkte nirgends weiter zu gehen, als die genau abgewogene Kirchenlehre uns anweiset, diese aber als wohlbegründet festzuhalten und zu vertheidigen; den Aberglauben, wie er sich in unsern Gegenden ausspricht, ernst zurückzuweisen und die Jugend darüber zu belehren: dazu wurden alljährlich die Seminarzöglinge ermuntert, ohne daß man Dr. A. Keller's Weisheit dafür abwartete, und wenn wir die Stelle seines Buches S. 105 wegen des „Wandelns" schon gekannt hätten, so würde

seiner die gebührende Ehrenerwähnung gemacht worden sein. Uebrigens empfehle ich ihm, der sich so eifrig das Recht vindicirt, unsere Bücher zu lesen, den Artikel „Zauberei" im Freiburger Kirchenlexikon nachzusehen. Er ist von keinem alten Kapuziner oder Jesuiten, sondern von Professor Aberle in Tübingen geschrieben, einem Manne, welcher jedenfalls so viel wiegt als unser Kritiker. Und mit der „heutigen Bildung des Volkes" (S. 181) ist es gerade in diesem Punkte nicht weit her, und Dr. A. Keller hat keine Ursache, damit zu prahlen. Davon wissen gerade die Kapuziner zu erzählen, welche heut zu Tage noch mit den abergläubigsten Zumuthungen von Protestanten bestürmt werden; davon und von dem Zulauf bei „Wunderdoktern" berichten die Tagesblätter aus den Culturkantonen Aargau, Genf, Zürich, Bern so viel als aus den kleinen Kantonen. Nicht die Bildung allein, so gut und wirksam sie ist, ist die kräftigste Schutzwehr gegen den Aberglauben, sondern der Glaube an die vernünftige und begründete Kirchenlehre.

Ohne auf die Faseleien und Verdrehungen Dr. A. Keller's S. 181 f., Ziff. 11—13, einzugehen, fassen wir ihn nun bei Ziff. 14 ernstlich an. Da unterschiebt er dem P. Gury die Lehre: „Wenn man nun einen großen zeitlichen Nachtheil befürchtet, so entschuldiget eine solche Furcht **vor einer Todsünde**" (S. 182).

Wahrlich, ich traute meinen Augen nicht, als ich diese Stelle las. Wenn Gury diesen Satz gelehrt hätte, dann: „in's Feuer mit seinem Buche!" Dann würde das furchtbare Wehe des Heilandes über die, welche Aergerniß geben, über ihn selbst kommen. Doch — es steht in Dr. A. Keller's Buch neben vielen andern grellen Unwahrheiten; also geprüft!

Auf S. 10 f. bespricht Gury den Einfluß der Furcht auf die menschlichen Handlungen, ihre verschiedenen Arten und Grade.

Dabei stellt er den allgemein anerkannten Satz auf (§. 18. II.): Wenn die Furcht Einem den Gebrauch der Vernunft gänzlich benimmt, so kann seine Handlung keineswegs eine freiwillige sein, weil er nicht weiß, was er thut. Wenn die Furcht den Gebrauch der Vernunft in bedeutendem Grade vermindert, so ist die Handlung nicht vollkommen freiwillig, weil man nicht vollständig weiß, was man thut. — Daraus zieht er (§. 19, 2) die Folgerung: „Auch eine schwere Furcht entschuldigt an sich nicht von der Todsünde und kann aus der Todsünde keine läßliche machen, so oft das Gesetz nicht aufhört wegen irgend eines schweren Nachtheils." — So weit liest Dr. A Keller und zieht daraus obige Folgerung: Die Furcht vor einem großen zeitlichen Nachtheil entschuldige vor einer Todsünde. Also, um einem großen zeitlichen Nachtheil zu entgehen, dürfte man Gott verläugnen und alle Frevel gegen den Nächsten begehen! Das sollte in einem von kirchlicher Autorität anerkannten, weitverbreiteten Lehrbuche der Moral stehen!

Eng anschließend an den obigen Satz: „so oft das Gesetz nicht aufhört wegen irgend eines schweren Nachtheils", fährt Gury fort: „wie unten in der Abhandlung über die Gesetze, §. 108, gesagt werden wird." Da heißt es nun (S. 50, letztes Lemma) buchstäblich: „Eine schwere Furcht entschuldigt von einem menschlichen Gesetze, mit Ausnahme des Schadens für die Gesellschaft oder die Religion, weil ein menschliches Gesetz nicht mit einem schweren Schaden verpflichtet, wie oben §. 100 gesagt worden ist. [1]) Sie entschuldigt auch zu-

---

[1]) In dem angeführten §. 100, IV. wird gelehrt: Ein positives göttliches oder ein menschliches Gesetz — im Unterschied von dem stets verbindenden Naturgesetz – verpflichten in der Regel nicht, wenn aus der Beobachtung desselben zufällig, per accidens — also von dem Gesetzgeber nicht gewollt oder intendirt — ein sehr schwerer Nachtheil entstehen würde.

weilen, jedoch schwieriger, von einem positiven göttlichen Gebote, z. B. von der Vollständigkeit des Sündenbekenntnisses; selbst auch von einem affirmativen (zu einer Handlung anhaltenden) natürlichen Gebote, z. B. zu der Erhaltung eines anvertrauten Gutes, zu welcher du nicht selbst mit Lebensgefahr verbunden bist. **Niemals** entschuldigt sie von einem verbietenden Naturgesetze, weil dessen Gegenstand innerlich schlecht ist.

Solch' ein verbietendes Naturgesetz, das wir um Nichts in der ganzen Welt jemals verletzen dürfen, ist es z. B., daß wir auch dem ärgsten Feinde nichts andichten oder ihn nur grundlos verdächtigen sollen, als habe er eine verruchte und verderbliche Lehre aufgestellt.

Herr Dr. A. Keller! wenn Sie jene Hinweisung auf §. 108 (Gury, S. 11, Linie 17 u. 18 v. unten, und die Note unterhalb der gleichen Columne) in einer so wichtigen Frage nicht beachtet und nachgelesen haben, so ist Ihre Schriftstellerei eine grundliederliche; wenn Sie dieselbe nachgelesen hätten — doch, ich kann das nicht glauben — und dennoch jene Anschuldigung gegen Gury hinsetzten, so wäre Ihre Schriftstellerei eine grundschlechte.

Eben so verletzend ist die Behauptung (S. 185), der Papst werde von Gury gleichsam über Gott gestellt; denn er schreibe ihm die Gewalt zu: aus einer rechten Ursache die Menschen selbst von Gesetzen zu dispensiren, die unmittelbar von Gott gegeben sind. Zum Glück ist aber hier der Unsinn der Zulage so eclatant, daß sie nicht schaden kann. Es ist einzig die Rede von jenen Verpflichtungen, die sich der Mensch freiwillig durch Gelübd oder Eid in Beziehung auf Gott auflegt, und welche der Papst aus einer rechtmäßigen Ursache aufheben kann, und wenn von Dispens und von Aufhören eines andern göttlichen Gesetzes gesprochen wird, so hat es keinen nder nSinn, aals daß

der Papst erklärt: das göttliche Gesetz beschlage einen gewissen Fall gar nicht, es könne nicht auf denselben angewendet werden. Alsdann erklärt der Papst das Gesetz, aber er dispensirt nicht davon, sagt Gousset.

Auf S. 190 giebt unser Kritiker wieder, wie schon S. 56, glänzende Proben seiner theologischen Gelehrsamkeit. Daß er die Form der Eucharistie (die Consecrationsworte) mit dem Sinn verwechselt, in welchem sie vorgebracht werden soll (daß nämlich der Priester spricht, was Christus sprach, und daß er zugleich in seinem Auftrag und mit seiner Bevollmächtigung thun will, was Christus that): das wollen wir ihm nicht so hoch anrechnen. Wenn er aber die Regeln Gury's über den Spender des Taufsakramentes durchzieht und verspottet, so wendet er sich ganz direkt gegen das katholische Dogma. Merke er sich folgende zwei Entscheidungen der kirchlichen Lehrautorität: 1) Concil. Lateran. IV. Cap. Firmiter [1]): «Sacramentum baptismi ...... in forma Ecclesiæ a quocunque rite collatum proficit ad salutem» und 2) die Instructio Armenorum Eugenii IV.: In casu autem necessitatis .... etiam laicus vel mulier, imo etiam paganus et hæreticus, baptizare potest, dummodo formam servet ecclesiæ, et facere intendat quod facit ecclesia. [2]) Wer tauft, wie die Kirche tauft und nach ihrer Meinung, handelt als minister sacramenti; der Spender aber der Gnade ist Christus, der die Taufe als wirksames Zeichen eingesetzt. Die Begründung habe ich schon S. 75 f. kurz angegeben.

S. 194 f. treffen wir eine jener zahllosen Verdrehungen, welche Gelegenheit zu einer phrase ronflante, wie der Franzose sagt, hergeben müssen, aber nur beweisen, wie unfähig unser

---

[1]) Denzinger, enchiridion Symbolorum, pag. 151.

[2]) Ibid. pag. 201 s.

Kritiker ist, die eigentliche Frage zu beachten. Es handelt nämlich Gury (S. 49) hier, in dem Traktat von den Gesetzen, gar nicht von der würdigen Beiwohnung bei der Messe (das geschieht bei der Behandlung des III. Gebotes S. 152 ff.), sondern nur vom Umfang des II. Kirchengebotes: „Du sollst an Sonn- und Feiertagen eine heil. Messe anhören." Und da findet er, daß die Gegenwart in der heil. Messe und die Aufmerksamkeit während der meisten Zeit genüge, um dieses Gebot zu erfüllen. Das ist die äußere, die materielle Vorschrift; die würdige Gesinnung und Haltung während der heiligen Feier schlägt in's göttliche Gesetz ein und betrifft somit nur indirekt das positive Kirchengesetz. „Der Mensch, der Urheber der menschlichen Gesetze, kann nur über die äußern Handlungen urtheilen; denn die Menschen sehen das, was äußerlich erscheint; es kömmt Gott allein zu, der das göttliche Gesetz giebt, über die innere sittliche Beschaffenheit des Willens zu urtheilen, nach jenen Worten des 7. Psalmes: Gott durchforscht Herzen und Nieren" — so der hl. Thomas in der von Gury citirten Stelle. Dr. A. Keller thäte besser, vorher gründlicher zu denken und fleißiger nachzuforschen, als seine Phrasen vorschnell in die Welt hinauszuwerfen. Man könnte seine Exklamation: „Gott, was müssen Andersgläubige von einem solchen Gury'schen Katholicismus denken!" auch so umwenden: „Gott, was müssen sie denken, wenn Einer, der solches Zeug drucken läßt, in kirchlichen Angelegenheiten überall hineinredet und handelt!"

Dieses bittere und beschämende Gefühl übernimmt uns wieder, wenn wir S. 195 und 197 lesen, wie unser Kritiker bezüglich Reue, Absolution und Ablässe faselt und absolut Nichthergehöriges vorbringt. So mißkennt oder ignorirt er gänzlich den Unterschied der übernatürlichen, d. h. einer übernatürlichen Ordnung der Dinge angehörenden Sündenstrafen, und der bloß natürlichen, den physischen oder gesetzlichen Folgen der Sünde.

Nur deßhalb kann er spötteln, daß die vollkommene Reue und Leid ein durch Sünde zugezogenes Siechthum nicht hemmt, die Todesstrafe nicht aufhebt.

Es ist schon S. 32 darauf hingewiesen worden, was Alles Dr. A. Keller in diesem Abschnitt über Gury zusammengetragen hat, — ein wahres Sammelsurium, wie schon der logisch so trefflich redigirte Titel besagt; denn da wird behandelt: „Allgemeines und Besonderes der Gury'schen Religion, (dann) **Moral**, (schließlich) Gottesverehrung." Nach einem solchen Titel wird man die Auswahl und Zusammenstellung der disparatesten Gegenstände, wahrer membra disjecta, begreiflich finden (siehe die Abfolge S. 32), aber unbegreiflich, wie ein Kritiker eine solche .....fuhre auf den Markt zu bringen wagt, und dennoch dabei die Anmaßung hat, Alles, bis zu den höchsten kirchlichen Behörden hinauf durchzuziehen und lächerlich zu machen, wie er von S. 198 bis 201 thut. Soll vielleicht der junge Clerus in solchen Anschauungen und in solcher Sprache herangebildet werden? Gehen wir gerade auf diesen Gegenstand über.

Das geistliche Leben und das geistliche Amt (S. 213).

Wir dürfen hier über die höhnische Einleitung an die Adresse aller Guryfreundlichen Geistlichen [1]) ganz ruhig hinweggehen; nur die Erinnerung daraus dürfen wir wohl bewahren, daß dies Kapitel nun eine „Birkenruthe" für alle jene Glieder des geistlichen Standes sein soll, welche nicht das Glück haben, in den Augen Dr. A. Keller's als aufgeklärte und tolerante Jünger eines Wessenberg und Anderer zu erscheinen.

Das mag auch für die Andeutung des unparteiischen Standpunktes des Kritikers genügen.

---

[1]) Veranlaßt durch einen Artikel der „Luzerner Zeitung".

Und was folgt nun?

Vorerst die Lehre von den verschiedenen Arten der Irregularität. Es ist wahr, diese Lehre mit ihrem Detail gehört dem Kirchenrecht an, und ist wahrscheinlich nur deßhalb in das Moral-Compendium aufgenommen, weil in vielen französischen Seminarien das Kirchenrecht nicht als spezielle Wissenschaft docirt wird. Uebrigens ist die Aufnahme eines zwar nicht hieher gehörigen, aber durch die kirchliche Gesetzgebung in allem nähern Detail bestimmten Inhaltes, dessen Wichtigkeit für den geistlichen Stand von selbst in die Augen springt, keineswegs ein rechtfertigender Grund, diesen Inhalt selbst in's Lächerliche zu ziehen und in's Fratzenhafte zu entstellen (S. 217).[1])

Im Uebrigen scheint, es müßte jeder Moralist einen schweren Stand haben, seine Aussprüche mit den Ansichten Dr. A. Keller's betreff des Maßes jener Verpflichtungen, die das geistliche Amt und die heiligen Verrichtungen des Priesters angehen, sowie der entgegengesetzten Verfehlungen, zu vereinbaren. Es erhellt aus der ganzen Haltung der Broschüre, daß, wo Gury in einer Sache ein wichtiges Moment erblickt, Dr. A. Keller alsobald sich Flocken daraus macht, und wo Gury mild und der menschlichen Schwachheit eingedenk ist, jener nicht genug Ausrufungszeichen über solchen Laxismus hat. Hätte Gury aber ganz umgekehrt, ganz nach Dr. A. Keller docirt, so würde ganz probabel auch letzterer sich umgekehrt zeigen, und dann ernst behandeln, was er jetzt für unwichtig, und leichthin beurtheilen, was er jetzt als sehr schwer anschaut. Es waltet da ein Geist des Widerspruches ob. So bezüglich des Breviergebetes (S. 221—223), des Unterhaltungsspieles (S. 223 f.), der Firmung (S. 226),

---

[1]) Was heißt auch das: „Milde gegen Menschenblut"? (S. 216 Linie 9 von unten.)

der Communion-Verweigerung (227—229) [1]), der Meßstipendien, die so oft herbeigezogen werden, als der „außerordentliche Erfolg" von Gury's Lehrbuch (S. 230), — der Nichtanzeige von Sünden in der Beicht, welche der Beichtvater als wirklich begangene Fehler annehmen dürfte (S. 233).

Als bemerkenswerthe Einzelnheiten nur Folgendes:

S. 218 hält Dr. A. Keller wieder eine Rede darüber, daß Gury den Mangel an Vorbereitung auf die Predigt nur für eine läßliche Sünde erkläre (nach ihm offenbar in der Absicht, daß alsdann gegenüber der Nachlässigkeit der Weltgeistlichen die Jesuiten mit ihren „berüchtigten" Missionspredigten mehr glänzen). — Daß Gury dies nur sage in Bezug auf die Sünde des „Gottversuchens", das beachtet er nicht; was sein Lehrbuch den Pfarrern über die Pflicht, das Predigtamt auf's Sorgfältigste zu verwalten, § 112 des II. Theiles einschärft, das verschweigt er; wie er, Dr. A. Keller, bei seinen „Reden" zu Werk geht, das bedenkt er nicht. O, Splitter und Balken!

S. 220 kömmt wieder eine merkwürdige Probe seiner Uebersetzungskunst zu Tage. „Ob Geistliche zur Rückerstattung verpflichtet seien, wenn sie Ueberschüsse des **Kirchengutes** schlecht verwenden ꝛc." — so übersetzt er superflua *bonorum ecclesiasticorum* (Gury §. 560). Auf Gury's Entscheidung, daß nach probabler Meinung dies verneint werde, weil die Kirche die Rückerstattung nicht als rechtliche Verpflichtung ausgesprochen habe, argumentirt er dann (oder mit Jocham zu reden: fabelt er sinnlos und grundsatzlos in's Blaue hinein): „Hier sehen wir abermals den nützlichen Syllogismus der Jesuitenmoral zur

[1]) Bei Erwähnung eines Unfalls, der bei der Spendung der hl. Communion sich ereignen kann, hat Dr. Keller den Unfall, das Wort piscina in Gury (Sammler für benedicirte Asche, Wasser u. s. w.) mit „Fischteich" zu übersetzen, ein Specimen seiner Sachkenntniß, das sehr viel Heiterkeit erweckt hat und bereits durch die „Schweizerblätter" hervorgehoben ward.

glücklichen Anwendung gebracht, durch welchen man einen Geistlichen, wenn er sich gegen ein Staatsgesetz verfehlt, mit dem Kirchengesetz deckt, und wenn er gegen ein Kirchengesetz sündigt, mit dem Staatsgesetz absolvirt." — Die Rückerstattung des Kirchengutes, dies ominöse Wort, hat ihm die nöthige Ruhe benommen, um richtig zu beurtheilen, um was es sich hier handelt. Hätte er die voranstehende Seite bei Gury angesehen, so würde er gefunden haben, daß nicht vom Kirchengute, sondern vom Gute der Geistlichen die Rede sei, und daß bona ecclesiastica hier diejenigen Güter bezeichnen, „welche aus kirchlichen Beneficien, z. B. aus den Einkünften der Beneficien herkommen" (siehe Gury, S. 245, zweite Columne, Linie 2 ff. von oben). Wo befaßt sich nun ein Staatsgesetz damit, dem Geistlichen vorzuschreiben, was er mit dem Ueberschuß aus seinem Einkommen, das von einem kirchlichen Beneficium herrührt, anzufangen habe? Die Moral hingegen sagt ihm (Gury, gleiche Seite, § 559, III): „Der Cleriker darf den Ertrag des kirchlichen Beneficiums (fructus bonorum ecclesiasticorum) zu seinem anständigen Unterhalt benützen, aber er ist verbunden, alles Ueberflüssige auf die Armen oder zu andern guten Werken zu verwenden." Thut er es nicht, so verfehlt er sich wider diese Vorschrift und wider den Geist des Amtes; aber einen materiellen Ersatz legt ihm die Kirche nicht bestimmt als rechtliche Verpflichtung auf. Und die gleiche Moral, die ihn zu der gewissenhaftesten Verwendung seines ihm persönlich zustehenden Einkommens anhält, sollte ihn nicht zur Rückerstattung verpflichten, wenn er die Ueberschüsse des Kirchengutes, das nicht ihm gehört, übel verwenden würde! So schreibt Dr. A. Keller in die Welt hinaus!

S. 227 gesteht unser gelehrter Kritiker naiv, daß er den Sinn des Ausdruckes: hæreticus, excommunicatus vel suspensus *occultus* — nicht versteht, und zeigt eben daselbst, daß

ihm auch das Wesen und der Zweck der Kirchenstrafen und die Befugniß, sie im Namen der Kirche zu verhängen, ganz unklar ist.

Noch kläglicher ist, was man S. 231, Ziff. 19 seiner „Beleuchtung" lesen kann. „Auf S. 700 frägt der Pater Gury: ob der Beichtvater ein Beichtkind, das sich verehelichen will, an ein diesem unbekanntes Ehehinderniß erinnern **müsse?** Antwort: Allgemein zu reden, soll es geschehen. — Nimm jedoch nach probabler Meinung den seltenen Fall aus, bei welchem durchaus kein Erfolg von der Erinnerung gehofft und zudem das Ehehinderniß nicht leicht entdeckt werden kann. Denn es ist besser, eine materielle Sünde (peccatum materiale) zuzulassen, bis Dispensation erhalten wird, als Gelegenheit zu einer sichern formalen Sünde zu geben." — So weit Gury. Nun entgegnet ihm Dr. A. Keller so: „Wie nimmt sich diese Doktrin gegen den Beisatz zu den öffentlichen pfarramtlichen Eheverkündigungen aus? „„Wem ein Hinderniß gegen diese Verehlichung bekannt wäre, ist beim christlichen Gehorsam aufgefordert, dasselbe beim Pfarramt anzuzeigen.""

Wir fragen den Frager nun auch: Wer soll das Hinderniß anzeigen? Der Beichtvater? Das darf er nicht, sonst würde er das Beichtgeheimniß brechen, das ihm die Kirche als ein unverletzliches Gebot auferlegt. Das Beichtkind? Nach der Voraussetzung weiß es nichts von dem vorhandenen Hinderniß. Es selbst, oder sein Verlobter, oder seine Eltern haben etwas begangen, aus welchem nach den kirchlichen Bestimmungen das Hinderniß der Blutsverwandtschaft, der Schwägerschaft, des Verbrechens u. s. w. entstanden ist; aber dieses Hinderniß ist ihm unbekannt, während der Beichtvater es weiß. Kann es beim Pfarramt anzeigen, was es selbst nicht weiß? — Was bleibt also übrig? Daß der Beichtvater seinem Beichtkind das unbekannte Ehehinderniß aufdecke und es auffordere, die Ehe rückgängig zu machen oder zu verschieben, bis Dispense eingeholt

ist. Das ist — wie die Moralisten übereinstimmend angeben — das regelmäßig einzuhaltende Verfahren. Wenn er aber überzeugt ist, daß das Beichtkind aus Furcht oder Scham seiner Mahnung keine Folge geben würde, und zudem das Ehehinderniß nicht leicht entdeckt werden kann, so darf er nach begründeter Ansicht die Mahnung unterlassen, bis er die nothwendige Dispense für die Brautleute erhalten hat.[1]) Diese „Doktrin" stellen bewährte Moralisten und Canonisten auf, welche die kirchliche Vorschrift, vorhandene Ehehindernisse dem Pfarramt anzuzeigen, gar wohl kennen, welche aber nicht so einfältig sind, diese Anzeige zu verlangen, wo sie unmöglich ist.

Solche stümperhafte Unkenntniß der Sache hindert aber Hrn. Dr. A. Keller nicht, Bücher darüber zu schreiben, und den katholischen Kirchenrath des Kantons Aargau und das Examinationskollegium für Prüfung der Priesteramts-Candidaten zu präsidiren.

Wir kommen nun zu einem Punkte, auf welchen sich Dr. A. Keller sichtlich mit einer solchen Gier wirft, wie sie nicht ärger von ihm und seinen Gesinnungsgenossen den Moralisten des verhaßten Ordens bei der Behandlung des VI. und IX. Gebotes angedichtet wird; zu jener Amtsverrichtung, wo der katholische Geistliche, wenn er Gott und sein Heil nebst allem Bewußtsein seines erhabenen Seelsorgerberufes wegwirft, leider sehr schwer sündigen kann, weßhalb auch die Kirche dies Gebiet mit den strengsten Vorschriften und Censuren gleichsam verwahrt hat.

Es handelt sich um die Verfehlungen in geschlechtlicher Hinsicht, zu denen etwa das Beichtinstitut dem Beichtvater Anlaß geben könnte. Welch' eine Gelegenheit, die Geistlichen als geheime Wölfe, als verkappte Wüstlinge, als Weiberverführer anzumalen!

---

[1]) Siehe die ausführliche Besprechung dieses Falles in dem Eheunterricht von Franz Stapf, 8. Ausgabe.

Dieses Kapitel verdiente bei Dr. A. Keller jene Ausführlichkeit, die er ihm widmet (S. 234—244).

Bemerken wir vorerst, daß die Kirche diese Gefahr vorausgesehen und durch die trefflichsten Bestimmungen und ernstesten Gebote und Verbote, sowie durch die schärfsten Strafen ihr vorzubeugen bestrebt ist.

Die Kirche untersagt den Geistlichen das Beichthören von Weibspersonen zu Hause, in Zimmern, an nicht offenen Orten; sie gebietet, daß solche Personen, Krankheitsfälle ausgenommen, nur in offener Kirche Beicht gehört werden, und zwar so, daß sie vom Beichtvater durch Wand und Gitter geschieden sind. Auch in Krankheitsfällen will die Kirche kein Abschließen der Zimmer dulden, kein Heimlichthun. Man soll sehen können, was vorgeht.

Der Beichtvater darf weder durch Zeichen, Worte, Geberden oder Handlungen das Geringste thun, was ärgerlich, sündhaft, anreizend, zur Unzucht bestechend sein könnte. Alles Solches, und würde auch das Beichtkind in nichts einstimmen, ja, mit Abscheu derlei Worte oder Akte zurückweisen, soll nach strenger Vorschrift der Kirche zur Kenntniß der obern Kirchenbehörde (des bischöflichen Ordinariates) gebracht werden, auf daß ein so pflichtvergessener Beichtvater sofort nach Verdienst gestraft und von weitern Aergernissen abgehalten werden könne. Um aber diesen Zweck desto sicherer zu erreichen, verpflichtet die Kirche jedes Beichtkind, welches am Beichtvater je ein solches ungeziemendes Benehmen bei, vor oder nach der Beichte (ja, selbst außer der Beicht, wenn je diese indirekt Veranlassung dazu gab) wahrgenommen hätte, dieses einem andern Beichtvater anzuzeigen, so zwar, daß kein Beichtvater Jemanden absolviren kann, der sich weigert, den Namen des fehlerhaften Beichtvaters in versiegelter Angabe zu Handen der bischöflichen Autorität zu offenbaren. Es könnte aber dem sakrilegischen Frevel noch ein

Ausweg offen stehen, der nämlich, daß die betreffenden Beichtkinder fortwährend eingeladen würden, dem für sie gefährlichen, ja verführerischen Beichtvater allein zu beichten; denn dieser würde natürlich weder sie zur Kundgebung anhalten, noch sich selbst anzeigen. Allein auch diesem Schleichwege beugt der strenge Ernst der Kirche vor. Ein Beichtvater kann eine Person, mit der er sich wider das VI. Gebot vergangen, in keinem Fall absolviren, kann somit vom ersten Vergehen an nicht mehr ihr Beichtvater sein, bis sie von einem andern Priester losgesprochen wurde, soll es auch später nicht mehr sein, mit der einzigen Ausnahme der Todesgefahr, und auch da nicht, wenn die Beichte füglich einem andern Priester abgelegt werden kann. — So muß jede Ungebührlichkeit, die einem Beichtvater zur Last fiele, an den Tag kommen. Die sittliche Strenge der Kirche vergiebt sich nichts, und am wenigsten schont sie des mit dem Bußsakrament Mißbrauch treibenden Priesters.

Nun, was folgt aus dem Allem? Es folgt höchstens daraus, daß solche Fälle leider schon stattgefunden haben müssen, daß es also auch schon Beichtväter gab, die im Schafspelz reißende Wölfe waren, und denen die Beicht Anlaß zur Befriedigung niedriger Lust bieten mußte.

Aber was macht Dr. A. Keller aus dieser Sache? Ganz als ob es sich um etwas handelte, was häufig vorkäme, schleudert er die Verirrungen Einzelner, die er nur aus den strengen und weisen Gesetzesbestimmungen der Kirche kennt, der gesammten Geistlichkeit in's Gesicht. — In den Bestimmungen, welche Gury über nähere Umstände und unter Voraussetzung gewisser Spezialitäten giebt, sehen wir ihn nur als logischen Interpret des positiven kirchlichen Gesetzes handeln, welches strikte auszulegen ist, also eine Erweiterung der Anwendung nicht verlangt, wohl aber getreue Festhaltung des in ihm liegenden und ausgedrückten Sinnes. „Hinterthüren", deren er nach Dr. A. Keller den Geist-

lichen hierin viele öffnen soll, sehen wir gar keine; diese Zulage und die Bezeichnung eines gewissenlosen und ehrvergessenen Priesters, der das hl. Sakrament zum Deckmantel der Unzucht mißbraucht, mit dem Namen: „ein Gury'scher Beichtvater", nenne ich rundweg eine gewissenlose und ehrvergessene Verläumdung.

Am Schlusse muß dann das Cölibat der Sündenbock für alle Unreinigkeitsvergehen des geistlichen Standes sein. Dr. A. Keller weiß gut genug, daß die schmachvollen, unser gesammtes schweizerisches Vaterland entehrenden und nach und nach auch verpestenden Zustände in der Bundesstadt und in andern katholischen und protestantischen Städten nicht in den Cölibatären allein ihre Theilnehmer, Förderer und Stützen haben. Um die Vergehen einer einzelnen Klasse, welche nicht im Cölibate leben muß — wie W. in G. 1869 — nicht zu berühren, lese er nach, was der von ihm so sehr gepriesene Döllinger in seinem Buche: „Kirche und Kirchen" S. 168, 177, 236, 461 ff. über diese Frage sagt.

Freilich ist der Cölibat, wenn er bloß die Ehe ausschließt, noch nichts sittlich Hohes und schützt nicht vor Begierlichkeit und Fall. Aber der Cölibat aus religiöser Begeisterung hat eine sittlichende und siegreiche Kraft! Wo aber jene Begeisterung nicht mehr da ist, da ist der Geistliche entartet. Leider kann das geschehen und geschieht. Aber welche Geistliche zumeist dieser Entartung unterliegen und auf welche Seite sie neigen, das mag Dr. A. Keller wissen und es sich selbst gestehen.

Noch ein Wort über die Staatsordnung und die Preßfreiheit nach der Gury'schen Moraltheologie.

Hier begegnet uns gleich Anfangs ein eclatantes Beispiel der punischen Treue Dr. A. Keller's. Hören wir ihn (S. 247): „Nach P. Gury giebt es zweierlei Staatsgesetze; erstens solche, welche der „„kirchlichen Immunität"", dem geistlichen Stande

und den Kirchengesetzen überhaupt entgegen sind. Diesen Staatsgesetzen muß der Geistliche nicht gehorchen. Er ist also kraft der Immunität dem Staate oder der Gemeinde keine Steuern schuldig; er muß vor keinem weltlichen Richter erscheinen und ist keinem solchen, noch sonst einer weltlichen Behörde Red' und Antwort schuldig; er darf von keiner weltlichen Behörde irgendwie gestraft, noch von einer weltlichen Wahlbehörde des Amtes entlassen werden; er hat sich in Ehesachen und ähnlichen Dingen nicht an die Staatsgesetze zu halten u. dgl. Denn das ist Alles gegen die Immunität und gegen die Gesetze der Kirche."

Wir bemerken nur, daß Dr. A. Keller hier die Immunität in ihrem alten, abolirten Begriffsumfang auffaßt, während er selbst bemerken muß, daß Gury sich nur insoweit auf sie beruft, als sie „noch besteht" (S. 247. 2).

Also, Hr. Dr. A. Keller! wegen des Steuerns von Seite der Geistlichen seien Sie ohne Sorgen, — diese Immunität ist keine „bestehende", eben so wenig die andern Freiheiten, deren Sie Erwähnung thun. Jedoch von weltlicher Behörde sich absetzen lassen, sollte es auch im Aargau nichts Unerhörtes sein, das verstößt gegen „bestehende" Immunität, da doch das weltliche Gesetz die canonische Institution mit ihrer Rechtsfolge anerkennt; auch in Ehesachen wird doch immer das vom Geistlichen vorbehalten werden dürfen, was mit dem katholischen Dogma zusammenhängt, da die katholische Confession durch die Verfassung gewährleistet ist.

Notiren wir also, daß Dr. A. Keller selbst schreibt: nach Gury werden die Geistlichen „nicht durch solche bürgerliche Gesetze verpflichtet, welche der noch bestehenden kirchlichen Immunität... entgegen sind", d. h. so weit selbe anerkannter Maßen noch aufrecht besteht. Zehn Zeilen weiter unten schiebt er aber auf Grund dieses angeführten Satzes dem Satze Gury's jene vorhin angegebenen unsinnigen Consequenzen zu, die selbst zu Gregor's VII. Zeiten kaum ganz so in Usus waren.

Doch fahren wir weiter.

„Zweitens giebt es nach der Gury'schen Lehre solche Staatsgesetze, welche das allgemeine Wohl und sonstige Verhältnisse der bürgerlichen Ordnung betreffen. Diesen muß der Geistliche nur gehorchen, **wenn** angenommen werden kann, daß die Kirche es ihm erlaube." Buchstäblich so referirt Dr. A. Keller (S. 248).

Allein etliche Zeilen vorher hatte er Gury's Satz wörtlich citirt (S. 247); er lautete so: „Dagegen ist es auch gewiß, daß sie (die Geistlichen) zu allen Gesetzen verpflichtet sind, die sich unmittelbar auf das allgemeine Wohl beziehen. Was die andern Gesetze betrifft, so scheint es, daß sie eben so daran gebunden sind, wie die übrigen Leute, **weil** sie einen Theil der Kommunität ausmachen, und (weil) angenommen wird, daß die Kirche ihre Zustimmung gebe."

Dr. A. Keller muß seine Leser für sehr stumpfsinnig oder vergeßlich halten, daß er ihnen zutraut, nach einer halben Seite nicht mehr zu wissen, ob „weil" oder „wenn" gesagt worden, und den Unterschied nicht zu merken zwischen einem „nur dann, wenn" oder einem „daß sie daran gebunden sind, weil". Bei ihm selbst dürfen wir doch wohl voraussetzen, daß ihm weder das Gedächtniß, noch das Aufmerken mangelte, wohl aber der loyale Sinn; es mußte halt etwas verdreht werden.

Alles Uebrige könnte man übergehen; es ist überall die oft schon gerügte leidenschaftliche Sucht, zu mißdeuten und zu verdrehen, um schmähen zu können. Daß wir ihm aber aufmerksam nachgegangen sind, mag er aus folgenden einzelnen kurzen Bemerkungen sehen.

S. 252 führt er aus Gury (§. 113, II.) an: „Nicht wenige Theologen aber behaupten, jenes seien pure Strafgesetze, die sich auf Steuern und Zölle beziehen." Hier ist das Wort „Steuern" förmlich hinzugedichtet.

Die Elendigkeit auf S. 253, Lin. 1 u. 2 von oben, notire ich bloß.

S. 254 über Restitution der defraudirten Abgaben (auch nach Gury muß immerhin Restitution derselben stattfinden) und über den Schmuggel sollte er die Lehre Gury's recht und ganz darlegen, namentlich §. 738 berücksichtigen, was wiederum unterlassen wird. Aus der Vergleichung dieses Paragraphen ergiebt sich sodann evident, daß die Behauptung Dr A. Keller's (S. 255) „Sonderbar, P. Gury, man soll den Obrigkeiten die schuldige Ehre erweisen, ja die Fürsten sogar mit göttlicher Ehre verehren, und doch ist es keine Sünde, sie beide um die gesetzlichen Steuern und Abgaben zu betrügen!" wieder eine grelle Unwahrheit und eine gewissenlose Verläumdung des Autors enthält.

Seite 262, 31, unterste Linie, zeigt sich auf's Neue, daß er den Ausdruck: peccare contra justitiam (Gury S. 423, 3) nicht versteht. Wenn ein Richter Geschenke annimmt, so handelt er unerlaubt, und muß es darum beichten, und der Beichtvater muß ihn veranlassen, die Geschenke zurückzugeben. Aber erst, wenn er ungerecht urtheilt, hat er die Gerechtigkeit, d. h. die Rechte einer der streitenden Parteien, verletzt. Es wird aber gerade vorausgesetzt, daß er die Geschenke vor dem Richterspruch augenommen habe, also noch keine eigentliche Rechtsverletzung eingetreten ist.

S. 266 werden die custodes, scil. sylvarum, agrorum etc. (Gury auf der vorangehenden Seite 435), die Feld- und Waldhüter u. s. w. gar ergötzlich in „Gefangenwärter" umgetauft und mit diesem Unsinn durch ein ziemlich langes Stück hin operirt, ohne daß die „Beleuchtung" jemals gestört wird.

S. 268 (über das Briefgeheimniß). Gury sagt: man dürfe den Brief eines Andern lesen, wenn der Schreiber oder der Empfänger stillschweigend einwilligt.... Daraus folgert Dr. A. Keller: „Wenn ich einen Brief öffnen will, so öffne ich ihn;

denn der abwesende Schreiber schweigt dazu still, also willigt er ein.“ Solch’ läppisches Zeug kann ein so geistvoller Mann, wie Dr. A. Keller, drucken lassen?

Ebendaselbst (S. 211) sagt Gury: es sei keine schwere Sünde, den Brief eines Andern zu öffnen, wenn es geschehe ex levitate aut defectu advertentiæ perfectæ, aus Leichtsinn, Mangel an vollständiger Achtsamkeit. Dr. A. Keller übersetzt: „d. Wenn man einen Brief aus Leichtsinn oder reiner Neugierde öffnet.“ Also wieder etwas ganz Fremdartiges rein hinzugedichtet.

Wenn Gury sagt: die Eröffnung eines fremden Briefes sei keine schwere Sünde, falls es aus einer gerechten Ursache geschieht, z. B. um einen öffentlichen oder auch einen Privatschaden abzuwenden, so folgert Dr. A. Keller: „Ja sogar, wenn ich vermuthe, daß ein Brief mir oder einem Freunde oder einem Bekannten schaden könnte, so ist es mir erlaubt, einen derartigen Privatschaden abzuwenden: ich darf einen Brief öffnen und — machen, daß er keinen Privatschaden anrichtet.“ Hier hat er vorerst eine gerechte Ursache in eine bloße Vermuthung verdreht; zweitens die wichtige Note dazu, welche jenes Recht bedeutend beschränkt, weggelassen.

Statt in der Schlußrede S. 275 weit „über Scheibe und Mauer“ hinauszuschießen und gegen Windmühlen anzurennen, hätte Dr. A. Keller besser gethan, die Wirklichkeit in’s Auge zu fassen. Welche Doktrinen darüber wirklich im Seminar vorgetragen wurden, das ist der Hauptsache nach bei Gury S. 900 (Note 1 der 2. Columne) angedeutet, und das Uebrige betreff der Tagesliteratur wurde den Alumnen in einem Sinne empfohlen, der sie nie hindern wird, einer anständigen, vernünftigen Diskussion der verschiedenen Ansichten zu folgen oder an derselben Theil zu nehmen. Welche Erscheinungen sodann in der „freien Presse“ sich wirklich zeigen und wie ein ehrliebender, gewissenhafter Mann, Priester oder Laie, darüber urtheilen muß,

das hat sich gerade im „Gury-Handel" recht klar herausgestellt. Blätter, die sonst anständig geschrieben sind und über politische Fragen mit Sachkenntniß urtheilen, haben in dieser Frage — wie leider über kirchliche Gegenstände in der Regel — die kläglichste Unwissenheit und Eingenommenheit durch Vorurtheile an den Tag gelegt. Andere, wie gerade der „Schweizerbote" in Dr. A. Keller's nächster Nähe (vergl. unter Anderm Nr. 43, 21. Februar 1870) haben sich mit cynischer Schändlichkeit darüber geäußert, und sich selbst das Brandmahl der höchsten Verächtlichkeit aufgedrückt.

Es gilt von der Presse, was von der Freiheit überhaupt: Wir sind zur Freiheit berufen, sollen sie aber nicht zum Anlaß für Leidenschaft und Schlechtigkeit mißbrauchen.

8. Dr. A. Keller ruft zur — Toleranz auf.

Ein Blick auf das Inhaltsverzeichniß der Keller'schen Schrift wider Gury's Moraltheologie reicht hin, um sogleich einzusehen, daß hier von einer wissenschaftlichen Beleuchtung keine Rede ist. Es liegt da kein Princip zu Grunde; es ist da keine logische Eintheilung der Materie, sei es nach dem Gang des recensirten Buches, sei es nach eigener Anordnung. In der buntesten, willkürlichsten Anreihung folgen sich die einzelnen Kapitel. Noch ärger ist die Unordnung in der Ausführung selbst. Zahlreiche Wiederholungen bis zum 5., 6. Male, gewaltthätiges Herbeizerren einzelner Punkte an Orte, wo sie nicht hingehören, eine unerhörte, für den gebildeten Leser wahrhaft eckelhafte und beleidigende Confusion haben wir an vielen Orten, namentlich im X. Kapitel angetroffen.

Doch, es liegt etwas hinter dieser Verwirrung. Wenn sie den denkenden, ruhig prüfenden Geist anwidert, so soll sie dafür auf die Affekte der Menge wirken und sie bis zur Leidenschaft

steigern. Es ist die Berechnung auf die Wirksamkeit der Schlagwörter, jener drastischen Mittel, welche das durch die Fluth der Tagesliteratur verwirrte und betäubte Publikum noch aufzuregen vermögen. Wir sehen, wie die einzelnen Kapitel mit „Effekt" schlossen, und gedenken noch mit Rührung jener unglücklichen Mutter vor Gericht (S. 84 ff.) und erschaudern vor dem Einblick „in die Hölle dieser Kasuistenmoral". So muß nun, wie bemerkt, auch das ganze Buch schließen. Ein solches Schlagwort ist: die confessionelle Toleranz und deren Gefährdung durch Gury's Moraltheologie. Das regt Tausende auf, und unwillkürlich erheben sich drohende Blicke und Geberden gegen den Uebermuth und die Uebergewalt der intoleranten ...... Wer und wo sie sind, und was von ihnen zu fürchten, das läßt sich nicht sagen.

Es ist dabei noch ein eigener Grund. Dr. A. Keller steht mit seinen Bestrebungen und seinen „Verdiensten um die Kirche" (S. 370) ziemlich einsam unter seinen Confessionsgenossen da. Nicht unter diesen liegt seine Schwerkraft. Seine Anhänger und Gesinnungsverwandten bilden eine schwache Minorität gegenüber der Masse des katholischen Volkes. Da muß er sich um Hülfe umsehen, und ohne sich auf Gury (S. 184) theoretisch zu stützen, sucht er sie bei denen, welchen Takt und Anstand, Gerechtigkeitssinn und wahre Toleranz untersagen sollten, sich ohne alle Noth in fremde Angelegenheiten zu mischen.

Aus diesen Gründen wird nun die „Gefährdung" der Toleranz durch Gury's Lehrbuch und dessen Benutzung im Priesterseminar der Diöcese Basel herbeigezogen und in drei Abtheilungen ausführlich besprochen: I. Verschiedenes. II. Die gemischten Ehen. III. Die „Nachtmahlsbulle" und die Excommunication.

Ehe ich an die Beurtheilung seiner Darstellungen im Einzelnen gehe, schicke ich einige Bemerkungen voran.

Wenn Gury nur die Lehre und die Praxis unserer Kirche

betreff des Verhältnisses zu Andersgläubigen darlegt, so muß man sich deswegen nicht an ihn halten, sondern an die Kirche, deren Grundsätze er vorträgt. Eben so wenig darf man es ihm und allen andern Lehrern der Moral und des Kirchenrechtes verdenken, wenn er diese Grundsätze in sein Lehrbuch aufnimmt; denn der Candidat des Priesteramtes muß sie kennen, und es wäre eben so pflichtwidrig als unmöglich, ihm dieselben verbergen zu wollen.

Hat er hingegen diese Grundsätze einseitig, schroff, oder gar entstellt durch ungehörige Zuthaten dargelegt; hat er die Modifikationen derselben, wie sie die Kirche selbst nach zeitlichen und örtlichen Verhältnissen vornahm oder wenigstens gestattete, nicht angegeben; hat er irgend wie durch seine Darstellung zu Haß und Erbitterung Anlaß geboten: dann fällt die Schuld auf ihn persönlich, und man hat das Recht, resp. die Pflicht, sein Buch zu widerlegen und zu verwerfen.

Das Gleiche gilt von der Benützung seines Lehrbuches im Priesterseminar. Ich erinnere nochmals an das, was S. 30 aus Ketteler's Schrift über Gury angeführt worden: „Handbücher sind Hülfsbücher, bei denen es aber sowohl dem Professor wie den Schülern unbenommen bleibt, eine selbstständige Ansicht sich zu bilden.“ Die wenigsten Punkte von denen, welche Dr. A. Keller in diesem Abschnitte behandelt, sind nach dem Lehrbuch von Gury vorgetragen worden; wo es aber benützt wurde, haben wir von jenem Rechte ebenfalls Gebrauch gemacht. In welchem Sinne — darüber stehe ich Rede, wenn man untersuchen will, ehe man urtheilt.

Endlich nochmals: Verschone man uns mit dem lächerlichen Popanz einer Jesuitenmoral! Das ist ein Schreckbild für Kinder und Tröpfe.

Heben wir nun die einzelnen Entstellungen, Uebertreibungen und Unwahrheiten hervor, welche Dr. A. Keller's „Beleuchtung“ auch in den bezeichneten Gegenständen enthält.

S. 277 giebt er Gury's (meist auf kirchliche Erlasse sich gründenden) Regeln über den Umgang mit Juden an, die eine nähere Verbindung mit denselben untersagen. Die beigefügte Bemerkung des Verfassers: Jedoch ist dieser nähere Umgang mit den Juden, wenn weder Aergerniß noch Gefahr des Abfalls vorhanden, nach probabler Meinung keine Todsünde, ja gar kein Sünde, wenn solches aus einem vernünftigen Grunde geschieht" — liegt unserm Kritiker nicht recht. Er setzt bei: „Es ist diese Dezision wieder nur deswegen bemerkenswerth, weil sie zeigt, was die Jesuiten von den Aussprüchen der Kirche halten." — Wenn Gury und der von ihm citirte Liguori etwas nach Gründen und ganz vernünftig behandeln, so folgt unmittelbar daraus, daß Dr. A. Keller unvernünftig werden muß, und daß er, viel treuer festhaltend „an den Aussprüchen der Kirche" als die Jesuiten, die nähern Beziehungen zu den Juden verpönt. Wahrscheinlich wird er ein Exemplvr seiner Schrift, wie an Linß, so auch an Professor Lazarus (S. 176) übersenden und diese Stelle anstreichen.

Ziff. 3 der gleichen Seite führt er eine Stelle über die gleiche Frage aus Wesselack's deutscher Bearbeitung des Gury'schen Lehrbuches an (ob richtig, weiß ich nicht; in der letzten Ausgabe des genannten Buches steht nichts davon). Der Sinn derselben ist kurz folgender: Es ist nicht erlaubt, bei einem Häretiker oder Juden u. dgl. zu dienen unter Umständen, wo die nächste Gefahr vorhanden ist, vom Glauben abzufallen, oder wo der Diener an der Beobachtung der Kirchengebote gehindert würde; sind diese Gefahren nicht vorhanden, so ist es nicht unerlaubt. — Hieraus folgert Dr. A. Keller: „Hienach ist es erlaubt, bei solchen Herrschaften Dienstbote zu sein, wenn man schon an der Beobachtung der Gebote Gottes gehindert ist, sobald nur die Beobachtung der fünf Gebote der Kirche unbehindert ist." — Hienach? nach was denn, wenn weder Glaube noch kirchliches

Leben gefährdet ist? Aus der Logik hat unser Kritiker sicher nicht den Doktortitel erhalten, aber in der „Moral" ist er stark.

Ziff. 4. Diese moralische Gesinnung macht sich gleich im im folgenden Punkte geltend, wo er zuerst einen Satz des Lehrbuchs verstümmelt und eine wichtige Note ausläßt, dann aber ganz ungenirt darüber moralisirt. Die Frage ist diese: „Ist es (katholischen) Handwerkern erlaubt, Kirchen der Häretiker zu bauen?" — Gury verneint es absolut, wenn dies von Häretikern zur Befeindung der Religion gefordert wird, und bejaht es *in alia hypothesi,* unter anderer Voraussetzung, also, wenn keine Befeindung der Religion dabei beabsichtiget wird, und wenn zudem eine harte Noth sie dazu zwingt. Dazu wird noch die Note Scavini's angeführt: „Jedoch muß man dabei Orten und Umständen Rechnung tragen." — Nach dieser unredlichen Darstellung erdreistet sich Dr. A. Keller die Folgerung zu ziehen: „In einem solchen Falle dürfen also Handwerker ohne Sünde auch eine Ketzerkirche zur Befeindung ihrer eigenen Religion bauen!" — und schämt sich nicht, eine Frage zu berühren, welche die „Rücksicht auf Ort und Umstände" bei uns längst schon entschieden hat.

Eine eben so verwerfliche Consequenzmacherei und Hetzerei ist es, wenn Dr. A. Keller (S. 278, Ziff. 5) behauptet: Gury stelle „nichtkatholisch", „gottlos" und „sittlich verdorben" auf die gleiche Linie. Es handelt sich hier nur von den Schulen, und da bezeichnet es Gury im Allgemeinen als eine schwere Sünde, die Kinder entweder in eine andersgläubige, oder in eine gottlose, sittlich verdorbene Schule zu schicken, gleichviel ob letztere von sogenannten Katholiken oder Protestanten gehalten werde. Was man darüber sagen, darin beabsichtigen und versuchen möge, so werden gewissenhafte Eltern beider Religionsbekenntnisse nach dieser Ansicht handeln. Ehe das Kind erzogen und sein Charakter fixirt ist — und dazu ist die Religion nach einem bestimmten

Bekenntniß das Erste, das Wichtigste und absolut Nothwendige — soll es die Schule seiner Confession besuchen, wo immer die Umstände es gestatten. Und eine gottlose, sittlich verdorbene Schule ist ein Gegenstand des Mißtrauens und des Abscheues für jeden Vater jeglichen Religionsbekenntnisses, der seine Kinder zu guten und glücklichen Menschen erziehen möchte, mag er sonst sein und denken, wie er will. Das ist schon laut genug ausgesprochen worden, und der Kern des Volkes beider Confessionen wird es gewiß noch lauter aussprechen und darnach handeln.

Die Frage Ziff. 7 gehört gar nicht daher, und ist so richtig und begründet beantwortet, daß ein verständiger Beurtheiler hier kein ! und ? setzen würde.

Ueber die Bedingung zur Gültigkeit der Taufe ist im frühern Punkte schon alles Erforderliche gesagt worden. Wo diese Bedingungen erfüllt wurden, anerkennt die Kirche die Gültigkeit der Taufe; wo nur eine nicht beachtet wurde, gleichviel von wem, Protestant oder Katholik, kann die Kirche sie nicht anerkennen, und muß die Taufe, als unerläßliche Bedingung des Heiles, wenigstens bedingungsweise wiederholen. Daß es nicht geschehe ohne Noth, und daß niemand dadurch gekränkt oder verletzt werde, dafür ist durch bestimmte Vorschriften gesorgt. — Daß Dr. A. Keller auch hier wieder eine wichtige Note Gousset's (bei Gury, S. 522) ausläßt, versteht sich leicht.

Ueber den II. Punkt, die gemischten Ehen, können wir kurz hinweggehen. Wie Eingangs bemerkt, giebt Gury hier nichts Anderes an, als die Theorie und Praxis der katholischen Kirche, eben so die Modifikationen, welche die Kirche, ohne von ihren Grundsätzen abzugehen, in weiser Berücksichtigung der Umstände eintreten läßt. Entstellungen, einseitige und schroffe Auffassungen finden sich in diesem Lehrstück keine, und selbst Dr. A. Keller hat ihm (mit Ausnahme eines einzigen, später zu besprechenden Satzes S. 283, 13) keine solche nachzuweisen versucht.

Dafür hat er auch hier wieder sich selbst „beleuchtet".

S. 281, Ziff. 3 wird Gury's Entscheidung angeführt, daß eine Ehe zwischen Katholiken und Häretikern dennoch gültig sei, wenn schon nach erhaltener Dispensation der häretische Theil sich der Bedingung, betreffend die katholische Erziehung der Kinder beider Geschlechter, nicht fügen will. Dann folgt der weise Ausspruch des Kritikers: „Natürlich! wo nichts Anderes zu machen, da müssen auch die Jesuiten die Sache gehen lassen." — Nun heißt es aber bei Gury: «matrimonium inter catholicos et hæreticos *initum*», d. h. die bereits eingegangene Ehe ist auch dann gültig, wenn der eine Theil dem gegebenen Versprechen katholischer Kindererziehung untreu wird, mit der Begründung, daß die Confessionsverschiedenheit kein trennendes Ehehinderniß bildet. Das ist nun so selbstverständlich und allgemein anerkannt, als irgend ein Satz nur sein kann; allein nach Dr. A. Keller „müssen die Jesuiten die Sache gehen lassen, wo nichts Anderes zu machen ist"!!

Noch einmal: mich dünkt, es müsse jeder aargauische Geistliche und Rechtsgelehrte erröthen vor Scham, wenn sie lesen, welche an Blödsinn gränzende Stümpereien der Erziehungsdirektor, der Präsident des katholischen Kirchenrathes und des Prüfungscollegiums für die Priesteramtscandidaten ihres Kantons, zur Schau auslegt.

Gleiche Stärke in Kirchenrecht und Latinität verräth es, wenn er Ziff. 7 und 9 das Wort «assistere« mit „trauen" übersetzt. Nach allgemeinem Sprachgebrauch ist „trauen" = ehelich verbinden; dieses darf der katholische Pfarrer bei einer Mischehe thun, wenn Dispensation eingeholt ward, und insoweit kann der Ausdruck «assistere» bei Ziff. 4 mit „trauen" gegeben werden; hingegen muß er bei Ziff. 7 und 9 im bloßen buchstäblichen Sinne: „gegenwärtig sein", als qualificirter, autoritätsmäßiger Zeuge dabei erscheinen, genommen und diesem

Sinne gemäß übersetzt werden, weil unter den dort gesetzten Bedingungen der katholische Pfarrer keine kirchliche Verrichtung vornehmen darf.

Noch gelungener ist S. 284, oben, die Uebersetzung der Worte: «velut sacris addictus» (mit Beziehung auf einen protestantischen Pfarrer) durch „zur sakramentalischen Spendung berufen“. Vorerst heißen jene Worte überhaupt nach kirchlichem Sprachgebrauch „einem geweihten Berufe angehörend“, „mit kirchlicher Weihe und Gewalt bekleidet“, darum hier durch den Beisatz näher bestimmt: „und die Stelle des katholischen Pfarrers versehend“. Sodann ist nach fast allgemeiner Anschauung selbst der katholische Pfarrer nicht „Spender des Sakramentes“ bei der Ehe, um so weniger der protestantische Pastor.

Warum und wozu ist auf der gleichen Seite hinter dem Wort „formelle“ (Schuld) das Ausrufezeichen angebracht? Kennt der Kritiker den Unterschied zwischen formeller und materieller Sünde, resp. Schuld, nicht? Und wenn er ihn kennt, was ist hier zu mäckeln?

Seite 285 werden dann — wie oben schon angedeutet — Gury und die Jesuiten bezichtiget, daß sie, im Widerspruch mit der Entscheidung des päpstlichen Stuhles, die Gültigkeit aller Taufen, die von protestantischen Pastoren ertheilt werden, bestreiten. Hier, wie schon S. 279, verschweigt Dr. A. Keller, daß die Note aus Liguori beigesetzt ist: „Jedoch scheint die Frage verschieden beantwortet werden zu müssen, nach Verschiedenheit der Orte und Personen.“

Stoff zum Nachdenken gäbe auch die Parallele S. 286, b.; doch wir wollen dem Kritiker seine Ansichten hierüber lassen.

Die Schlußfolgerung, S. 286, weise ich in allen Beziehungen zurück. Es ist dem Kritiker nicht gelungen, in irgend einem Punkte überzeugend nachzuweisen, daß das Lehrbuch von

Gury eine eigene, schroffe und ungerechte Meinung von unsern protestantischen Mitchristen ausspreche; was in der Natur der Sache liegt, das ändert übrigens kein bedrucktes Papier. — Eben so wenig ist ein einziger Grund vorhanden, geschweige nachgewiesen worden, daß im Seminar irgend etwas beabsichtigt oder gethan worden sei, um bei den künftigen Seelsorgern des Bisthums Basel den Geist der schuldigen gegenseitigen Achtung, der brüderlichen Toleranz und des confessionellen Friedens zu verletzen. Wie wenig die Wahl des fraglichen Lehrbuches hierin zu bedeuten habe, geht (abgesehen von der unbefangenen Beurtheilung desselben, wie ich sie früher schon gegeben) aus dem Umstande hervor, daß es bei den wenigsten der „verschiedenen Fragen", bei den gemischten Ehen gar nicht benutzt wurde.

Die großen Opfer aus der Staatskasse betreffend ließe sich fragen, ob Alles aus den Staatskassen geschöpft worden sei, und nicht auch Fonds kirchlichen Ursprungs dafür verwandt wurden; desgleichen, ob nicht auch Katholiken pro rata an protestantische Bildungsanstalten bezahlen müssen. Sei dem, wie es wolle, immerhin haben die Diöcesankantone durch Errichtung und Unterhaltung des Priesterseminars nur ihre bestimmt übernommene, vertragsmäßige Verpflichtung erfüllt, haben in der Seminar-Convention die Zahl und das Honorar der Direktoren selbst festgesetzt, besitzen das auf beiläufig 20,000 Franken sich erhebende Inventar desselben, soweit sie es angeschafft haben, als ihr Eigenthum, und werden sich auch nicht darüber beklagen wollen, daß man ihre Angehörigen im Seminar gut und anständig verpflegt hat.

Der III. Hauptpunkt, den Dr. A. Keller herbeizieht, um Gury's Lehrbuch als gefährlich für confessionelle Toleranz und vaterländische Gesinnung zu verurtheilen, ist die darin auszüglich aufgeführte „Nachtmahlsbulle" und die Aufzählung der übrigen „Excommunicationen".

Das erstgenannte Aktenstück und die Aufzählung der verschiedenen Vergehen, welche die Kirchenstrafe der Excommunication, der Suspension oder des Interdiktes nach sich ziehen, sind bekanntlich nichts Anderes, als Erlasse der Kirche in der Ausübung ihrer Strafgewalt. So wenig man nach katholischen Grundsätzen diese Strafgewalt der Kirche, namentlich die Befugniß, nach bestimmten Normen den Ausschluß aus der kirchlichen Gemeinschaft zu verhängen, bestreiten kann, eben so wenig wird man läugnen können, daß die Kenntniß jener Erlasse dem Diener der Kirche nöthig sei. Er bedarf dieser Kenntniß in mehrern Theilen seiner Amtsverrichtungen. Sei es im Kirchenrecht, sei es (nach älterm Gebrauche) in der Moral: die Fälle, welche nach den bestimmt ausgesprochenen und zu Recht bestehenden Vorschriften der Kirche seiner Lösegewalt entzogen und einem höhern Forum vorbehalten sind, muß er kennen und sich nach jenen Vorschriften richten. Würde er in Unwissenheit und Pflichtvergessenheit anders handeln, so würde er nur seine Anvertrauten täuschen, sein Gewissen mit schwerer Schuld belasten, resp. seine Amtsgewalt verlieren und der Kirchenstrafe verfallen. Daher ist es strenge Pflicht derjenigen, welche den jungen Geistlichen auf die Ausübung seines Amtes vorzubereiten haben, ihm jene Vorschriften vollständig und sachgetreu vorzulegen, wie sie die Kirche beobachtet wissen will.

Im Priesterseminar wurde die Lehre von den Kirchenstrafen im Allgemeinen nicht wiederholt, weil man voraussetzen durfte, daß alle Zöglinge das Erforderliche im Kirchenrecht kennen gelernt hätten. Nur in der Anleitung zur Beichtpraxis wurden die vorbehaltenen Fälle, bei welchen die Lösegewalt des gewöhnlichen Beichtvaters beschränkt ist, nochmals in Erinnerung gebracht und dabei das bisher übliche Diöcesan-Ritual zu Grunde gelegt. Die übrigen dort nicht aufgezählten Fälle wurden beinebens aus den obgenannten Erlassen der Kirche erwähnt, mit Ausscheidung

dessen, was bei uns nicht zur Anwendung kömmt. (Vergl. Dr. Winkler's Kirchenrecht, §§. 128 u. 144.)

Es ist bekannt, daß die „Nachtmahlsbulle“ viele Umgestaltungen erlitten hat und in einzelnen, nur durch die Zeitverhältnisse geforderten Bestimmungen noch fernere erleiden kann. Die Form, welche ihr Papst Urban VIII. gab, modificirte schon Vieles an dem frühern Inhalte, weil eben die Zeitverhältnisse und die Beziehungen zwischen Kirche und Staat anders geworden waren. Aus gleichen Gründen wurde später ihre gewöhnliche Bekanntmachung am Hohendonnerstage unterlassen. Eben so bekannt ist, daß verschiedene Staaten sich derselben widersetzten, und daß ihre Durchführung in allen Punkten in Frankreich, Deutschland und analog damit in der Schweiz nicht stattgefunden hat.

Der neueste Erlaß darüber ist die Constitution Papsts Pius IX. vom 12. Oktober 1869 (siehe Schweizerische Kirchenzeitung, 1870, Nr. 1 u. 2). Durch diesen Erlaß, der im Eingang die Nothwendigkeit einer Revision der frühern unpraktisch gewordenen Bestimmungen ausspricht, ist die Frage über die noch bestehende oder nicht bestehende Gesetzeskraft der „Nachtmahlsbulle“ thatsächlich gelöst. — So weise und schonend (wenn es mir zusteht, ein bescheidenes Wort darüber zu äußern) diese Constitution gefaßt ist, und so nothwendig die meisten dieser Bestimmungen unmittelbar aus dem Wesen und dem Zweck der Kirche hervorgehen, so wird natürlich auch jetzt Widerstand erwachen, und man kann zum Voraus die Stellen bezeichnen, welche die wunden Gewissen verletzend berühren werden. Gutem Willen und einer loyalen, großartigern Auffassung der Verhältnisse wäre aber eine Verständigung über einzelne Fragen wohl möglich.

Das ist aber nicht die Auffassungsweise Dr. A. Keller's. Wir finden in seiner „Beleuchtung“ dieses Punktes wieder Mehreres, das man nicht ohne Entrüstung und Verachtung solch' gemeiner Hetzerei lesen kann.

In diesem Kapitel, das die „Gefährdung der konfessionellen Toleranz und der vaterländischen Gesinnung" durch Gury's Lehrbuch nachweisen soll, giebt Dr. A. Keller den Inhalt der „Nachtmahlsbulle" (S. 288 f.) auszugsweise an, und übersetzt dabei den Ausdruck: „excommunicamus et *anathematizamus*" durch „excommuniciren und verfluchen". — Er weiß, daß das Wort anathematizare nach Etymologie und kirchlichem Gebrauche nichts Anderes heißt als: ausschließen, ausscheiden, in den Bann thun (auch bei Gury, S. 880, Note 1, angegeben). Er weiß, daß die Kirche niemanden verflucht, und hat gewiß schon oft jene rührenden Gebete der Kirche gehört und gelesen, wo sie bei der Feier des Versöhnungstodes Jesu auch für die Irrenden und Getrennten den Vater der Barmherzigkeit anfleht, der nicht will, daß Einer verloren gehe. Er weiß, daß die Kirche im Geist ihres göttlichen Lehrers nur den Irrthum und die Sünde haßt, die Irrenden und Fehlenden aber gewinnen und retten möchte, und nur den Verhärteten ausschließt. Er weiß, daß auch die Strafe der Ausschließung nur eine Besserungsstrafe ist, und daß die eigentlichen Genugthuungsstrafen nur die entarteten Glieder der Kirche treffen. — Dennoch schämt er sich nicht, dieses grelle Verfluchen, diese ganz unwahre Behauptung in sein Buch aufzunehmen und sieben Mal zu wiederholen! Er hätte es den Hetzblättern der gemeinen Presse und den Faßnachtnarren, die nicht wissen, was sie thun, überlassen sollen.

Noch empörender ist, was er über die von der Excommunication Betroffenen vorbringt. Da heißt es S. 295 buchstäblich:

„Zu den „„nicht geduldeten, also zu meidenden Excommunicirten"" gehören, wie oben angeführt, nach der Nachtmahlsbulle in erster Linie die protestantischen Mitchristen, unsere über eine halbe Million zählenden reformirten, politisch gleichberechtigten Mitbürger im Bisthum Basel."

Dem setzt er als Folgerung bei:

„Es muß dieses deshalb betont werden, weil diese Klasse der Excommunicirten durch die kirchliche Ausschließung nicht nur „„selbstverständlich““ vom Genuß der Sakramente, der Theilnahme an gottesdienstlichen Handlungen, der Theilhaftigkeit an den Wohlthaten der Kirche und der Berechtigung an der kirchlichen Jurisdiktion ausgeschlossen ist, sondern auch der kirchlichen Beerdigung, des gerichtlichen Verkehrs und der Theilnahme an der bürgerlichen Gesellschaft beraubt wird. (S. 882 f.)“

Hat Dr. A. Keller das aus Irrthum geschrieben, so ist es für einen Mann in seiner Stellung eine Schmach der gröbsten Unwissenheit; hat er es mit Bewußtsein und mit Kenntniß des Sachverhalts geschrieben, so ist es ein unqualificirbarer Frevel und eine niedrige Hetzerei.

Befragen wir darüber das von Dr. A. Keller verurtheilte Buch und vergleichen wir es mit Dr. A. Keller's Darstellung.

Auf S. 294 giebt er zuerst nach Gury an, was Excommunication sei und wie sie eingetheilt werde (eine größere, welche gänzlich, — und eine kleinere, welche theilweise von der kirchlichen Gemeinschaft ausschließt). Dann fährt er fort:

„Die mit der größern Excommunication Belegten sind entweder Geduldete (tolerati), d. h. solche, die von den Gläubigen nicht „„gerade““ (dies Wort ist von ihm hinzugesetzt) gemieden werden müssen, oder Nichtgeduldete, zu Meidende (vitandi), d. h. solche, welche, „wenn sie notorisch excommunicirt sind“, die Gläubigen zu meiden verpflichtet sind, mit denen sie somit keinerlei Umgang haben dürfen. (S. 880 f.)“

Das ist nun Alles, was Dr. A. Keller anführt, um den hier so wichtigen, alles entscheidenden Unterschied zwischen einem geduldeten und nicht geduldeten Excommunicirten zu bezeichnen, nichts als der Zusatz: „wenn sie notorisch excommunicirt sind“. Hätte er unparteiisch und treu referiren wollen, so würde er in

dem gleichen §. 957, aus welchem er obigen Zusatz entnahm, gefunden haben: daß ein Nichtgeduldeter von dem competenten Richter namentlich, d. h. (wie Gury selbst beisetzt) mit ausdrücklicher Namensbezeichnung, als solcher erklärt worden sein muß. Er würde auf der gleichen Seite 881 bei Gury die geschichtliche Angabe gefunden haben: daß einst alle Excommunicirten gemieden werden mußten; daß aber schon durch die Constitution Papst Martin's V. beim Concil von Constanz nur diejenigen zu den Nichtgeduldeten gerechnet wurden, welche von dem Richter ausdrücklich, namentlich und persönlich als solche bezeichnet werden; ferner, daß diese Constitution Martin's V. anfänglich nur für Deutschland gegeben, später aber mit Wissen und Gutheißen des apostolischen Stuhles überall angenommen ward.

Was längst schon in jedem Handbuch des Kirchenrechtes steht und als allgemein angenommene Regel gilt; was längst schon bei uns und überall geübte Praxis ist, „gegen welche die Kirche keine Einsprache thut" (Gury, S. 889), das spricht auch Gury aus: daß man keinen außer der kirchlichen Gemeinschaft stehenden Mitchristen als einen Nichtgeduldeten vermeiden müsse, wenn er nicht persönlich und namentlich von Seite der Kirchenobern öffentlich als solcher bezeichnet wird. Und dennoch hat sein „Beleuchter" die Stirne, hinzuschreiben: „Zu den nicht geduldeten, also zu meidenden Excommunicirten gehören nach der Nachtmahlsbulle in erster Linie die protestantischen Mitchristen, unsere über eine halbe Million zählenden reformirten, politisch gleich berechtigten Mitbürger im Bisthum Basel"!!

So tritt Dr. A. Keller in die Fußstapfen jenes elenden, vom ärgsten Religionshaß durchglühten Skribenten Maurer, der S. 33 seines Machwerkes die gleiche Lüge ausgesprochen hat.

Mit der Nachweisung dieser beispiellosen Entstellung, die

unter allen Umständen, ob sie mit oder ohne Kenntniß des Sachverhaltes begangen wurde, eine Schande für Dr. A. Keller bleibt, sind alle daraus gezogenen tendenziösen Folgerungen vernichtet, und wir brauchten darüber kein Wort mehr zu verlieren. Nur über einen Punkt eine kurze Bemerkung.

Wenn Dr. A. Keller (S. 295) zugiebt, daß die Excommunicirten (eigentlich Alle, die außer der kirchlichen Gemeinschaft stehen, ob sie nie in derselben waren, oder sie verließen, oder ausgeschlossen wurden) selbstverständlich vom Genusse der Sakramente und der übrigen Wohlthaten der Kirche ausgeschlossen seien: warum zählt er zu diesen Wohlthaten nicht auch in gleicher Linie die kirchliche Beerdigung? Auch diese ist eine kirchliche Wohlthat, und zwar eine große. Alles, was sich an sie knüpft: die Ruhe in geweihter Erde unter dem Zeichen der Erlösung, das Gebet und das Opfer der Kirche und ihrer einzelnen Mitglieder, das jährliche Gedächtniß u. a., ist eine der schönsten und trostreichsten Seiten des katholischen Bekenntnisses. Selbstverständlich hat auf diese Wohlthat nur derjenige Anspruch, welcher zu der Kirche gehört und in ihr leben und sterben will. Wenn die Kirche die Andern davon ausschließt, die nichts von ihr wissen wollten, so handelt sie nicht willkürlich, nicht hart und herzlos, sondern grundsätzlich und nach bestimmten Regeln, die seit Jahrhunderten in ihren Rechtsbüchern ausgesprochen sind. Was soll sie mit dem Körper eines Todten, der sie im Leben nicht anerkannte?

Doch bleibt sie auch hierin ihrem Charakter treu. Sie hat einzelne der früher geltenden Bestimmungen, in denen sich die volle, ursprüngliche Schärfe der Scheidung noch aussprach, modificirt, z. B. in Betreff des Ortes der Begräbniß, wie auch Gury (S. 915 an zwei Stellen) angiebt; sie schreibt ihren Dienern in der Beurtheilung aller Fälle, welche nach dem Buchstaben des Rechts die Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses

nach sich ziehen, die genaueste Prüfung des Thatbestandes und die mildeste Auslegung des Gesetzes vor; sie gebietet ihnen, jene Umstände und Dispositionen zu verschweigen, welche ihnen allein bekannt sind (Gury, ebendaselbst); die Kirche selbst betet öffentlich und feierlich für die Bekehrung und Vereinigung der Getrennten, und ermahnt die Gläubigen, es ebenfalls zu thun; sie verbietet es durchaus nicht, für sie auch nach ihrem Tode zu beten, und gestattet ihren Priestern, privatim derselben im hl. Opfer zu gedenken und es sogar für sie darzubringen (Gury, S. 886); eben so verbietet sie nicht, denselben die letzte Ehre zu erweisen und sie zum Grabe zu geleiten (Gury, S. 88).

Anstatt dieses Verfahren der Kirche gehörig hervorzuheben, übergeht oder bekritelt Dr. A. Keller jede mildernde und versöhnliche Seite, stellt die alten Bestimmungen in ihrer Strenge dar, ohne zu sagen, daß die übrigen Confessionen eben so herb verfuhren, und mäckelt an dem Lehrbuch von Gury, daß es die mildere Praxis in die Noten verweise, während er selbst im Texte mehrere Seiten hindurch die colossale Unwahrheit entfaltet, daß wir unsere protestantischen Mitbürger eigentlich als nicht geduldete Excommunicirte zu betrachten hätten, mithin sie von der Theilnahme an richterlichen Handlungen und von dem Verkehr im bürgerlichen Leben ausschließen müßten!!

Anstatt zu untersuchen, was im Priesterseminar über diesen Punkt wirklich gelehrt, in welchem Geiste das Verhältniß der verschiedenen Confessionen aufgefaßt worden ist, unterschiebt Dr. A. Keller S. 300 auf ganz falsche und haltlose Grundlagen hin den Vorstehern des Seminars: sie hätten „den künftigen Seelsorgern nicht das als Leitstern gegeben, was wirklich gültig ist, faktisch besteht, und somit die Möglichkeit der Vollziehung in sich trägt, sondern dasjenige, was nicht mehr besteht und nicht

mehr vollzogen werden kann.“ Warum? Weil ein Lehrbuch, das bei diesen Fragen gar nicht angewandt wurde, jenes in den Anmerkungen und dieses im Texte vorträgt. [1])

Was im Seminar über die gegenseitige Toleranz der christlichen Confessionen gelehrt wurde (anlehnend an §. 42 der speciellen Pastoral von Alban Stolz), ist kurz Folgendes:

Bei aller Festigkeit in den Grundsätzen und bei aller Entschiedenheit, das Wesen unseres Glaubens und unserer Kirche in Nichts verderben, vermengen und verflachen zu lassen, ist uns die Toleranz, der friedliche und freundliche Verkehr der verschiedenen Confessionen, die gegenseitige Achtung und Schonung, durch die wichtigsten Gründe geboten. Das liegt schon im Geiste der Religion, der ein Geist der Wahrheit und Liebe, und aller Leidenschaft und Gewaltthätigkeit durchaus entgegen ist; es ist ein Gebot der Liebe zum Vaterlande, welches nach dem Zeugniß der Geschichte seine schwersten Verluste durch innere Zwietracht erlitt; welches nur bestehen kann durch das einträchtige Zusammenwirken aller Kräfte. Darum müssen wir Alles thun, was in unserer Möglichkeit liegt, um Eintracht und gutes Verständniß zu fördern, nur im Guten mit einander wetteifern und unserer Confession durch ächte Vorzüge und tüchtige Leistungen Ehre zu machen suchen. Bei aller Wachsamkeit und klarer Erkenntniß der Mittel, womit man gegen uns heimlich und offen vorgeht, sollen wir uns hüten, jemals verwerfliche Wege zu betreten, sondern in Allem loyal handeln, wie es dem Christen und Schweizer geziemt, mehr auf die innere Kraft der Wahrheit und des Rechtes als auf List und materielle Uebermacht vertrauend.

---

[1]) Wie trüb die Leuchte unseres Kritikers und Allerweltschulmeisters ist, zeigt sich auf der gleichen Seite, wo er in einer Note von Gousset das Wort tolerantes von seinem untergeordneten Satze, nämlich: sacerdotem ad ægrotum accedere, abtrennt und darüber das albernste Zeug vorbringt.

Bis Gott und die Zeit die Entwicklung herbeiführt und die tiefe Wunde heilt, ist es unsere Aufgabe, um die Einigung in Wahrheit und Liebe zu beten, das Vertrauen der Redlichgesinnten zu erwerben, und nach des Apostels Wort mit Allen, so viel an uns liegt, im Frieden zu leben.

Mit den Bekennern einer christlichen Confession werden wir schon im Frieden auskommen, nicht bloß aus kluger Berechnung der Kräfte und der Umstände, sondern darum, weil zwischen ihnen und uns eine breite und solide Basis des Verständnisses da ist, und weil wir mit Freuden so viel Treffliches in den Personen, den Institutionen und den Errungenschaften ihrer intelligenten und unermüdlichen Thätigkeit anerkennen. Auch unter andern, günstigern Umständen würden wir keinen Streit mit ihnen herbeiwünschen, und unsere Kräfte für einen andern bevorstehenden Kampf sparen, für die letzte Phase der Entwicklung von Grundsätzen und Folgen, bei und nach welcher, wir hoffen es zu Gott, alle guten Elemente sich vereinigen werden.

Die größten Feinde der Toleranz sind gerade diejenigen, welche diesen Kampf heraufbeschwören, indem sie die alten, bewährten Grundlagen unseres ganzen individuellen, Familien- und Staatslebens, und damit ganz gewiß auch die Grundlagen unserer Freiheit untergraben, die Gesetzgebung, die Ehe und die Schule zu entchristlichen trachten, und, durch unheilvolle fremde Einflüsse beherrscht und mißbraucht, unser Vaterland zum Experimentiren mit ihrer thörichten Weisheit hergeben wollen. Sie rufen: „Toleranz!" und durch ihre empörenden Zwängereien und ihren unerträglichen Absolutismus, namentlich auf einem Gebiete, das dem Menschen das heiligste und unverletzlichste ist, werden sie statt der Einigung einen unversöhnlichen Krieg herbeiführen.

Es giebt unter ihnen eine Klasse, die von allen uns die verächtlichste scheint: das sind jene entarteten Katholiken,

welche, in den Lehren und dem Leben unserer Kirche auferzogen, von einem gewissen Zeitpunkt an, eben wo die tiefere Forschung beginnen könnte und sollte, sich von ihr abwenden, jede gründlichere Lektüre und eigene Untersuchung bei Seite legen, und dann mit einer Arroganz, die nur mit ihrer Oberflächlichkeit und Unwissenheit zu vergleichen ist, gegen die eigene Kirche auftreten, nicht bloß sich ihrer schämen, sondern sie vor Andern verdächtigen und verlästern, sich sogar — zu ihrer eigenen Schande und zum Hohn und zur Schadenfreude der Gegner — zum Werkzeug ihrer Erniedrigung hergeben. Woher diese Erscheinung in so vielen Kantonen unseres Vaterlandes und in einigen uns zunächst umgebenden Ländern, während in Amerika, England und in dem Norden Deutschlands der Katholicismus immer mehr Achtung gewinnt? Wehe uns Geistlichen, wenn wir selbst daran Schuld sind, wenn wir zu nachlässig oder zu untüchtig sind, unsere Anvertrauten bleibend für die Wahrheit zu gewinnen! Wie aber, wenn planmäßig unsere Wirksamkeit gehemmt und paralysirt würde, und dann gerade diejenigen über die Unfähigkeit der Geistlichen klagten, welche sie systematisch in Untüchtigkeit und Unwirksamkeit darnieder halten möchten? Solch' ein System wäre die tiefste Erniedrigung in Kleinlichkeit und Feigheit, doppelt verächtlich, wenn es im Namen der Freiheit, des Fortschrittes und der Toleranz geübt würde.

Auch das wird Gott richten und das Verborgenste der Herzen an's Licht ziehen.

9. Wie sich Dr. A. Keller der durch Gury's Lehrbuch verletzten Schamhaftigkeit annimmt.

Kein einzelner Punkt des fraglichen Lehrbuches ist in der „Beleuchtung" Dr. A. Keller's so einläßlich besprochen als die geschlechtlichen Verhältnisse. Wie oben (S. 32) angegeben, han-

deln davon zunächst 12 Seiten des X. und eben so viele des XVII. Abschnittes; zudem gehört weitaus das Meiste vom XVI. dazu. Die Sache ist ihm geläufig. Schon in den vierziger Jahren hatte er der h. Tagsatzung Vorträge darüber gehalten, wobei ihm die Moral eines freiburgischen Weltpriesters, Moullet, den Stoff darbot; seither hat er diesen Punkt in dem Lehrbuch des französischen Jesuiten Gury beleuchtet, und hierauf, wenn nicht Alles trügt, in dem eines amerikanischen Bischofs, Kenrik. Unglücklicher Weise fand er überall fast das Gleiche; doch übertreffe der Amerikaner die Andern noch an Schamlosigkeit.

Kein anderer Gegenstand in Dr. A. Keller's Broschüre wurde auch so begierig aufgegriffen als dieser. Abgesehen von einem gewissen Interesse an solchen Fragen, welches ihr notorisch viele Leser verschaffte, bemächtigten sich Andere in verschiedenen Kreisen, namentlich auch der Journalisten, dieses Stoffes, um ihrer tugendhaften Entrüstung Worte zu leihen, die Anstalt, wo ein solches Buch im Gebrauche war, als eine Schule der Immoralität, dessen Urheber und Beförderer als Volks- und Jugendverber zu brandmarken. Untersuchte man aber, wer diejenigen sind, welche so laut schrieen, und von welchen s. v. Mistpfützen her der Ruf am heftigsten ertönte, so war man augenblicklich im Klaren, was eigentlich hinter dieser Entrüstung sich barg. Es war ein willkommener Anlaß geboten, den künstlich erregten Unwillen von dem Buch auf Personen, Institute, auf eine ganze Confession, die man haßt, überzutragen, zu rufen: man müsse nicht bloß mit dem Buch und dem Priesterseminar, sondern mit der ganzen „Kirche selbst abfahren".

Ich bin weit entfernt, Allen, welche sich gegen die Behandlung dieser Punkte in Gury's Moral aussprechen, verwerfliche Motive und Tendenzen zuzuschreiben. Wer ohne die Kenntniß der casuistischen Moraltheologie und des von ihr berücksichtigten wirklichen Bedürfnisses bei der Verwaltung des Bußsakra-

mentes das Buch zur Hand nahm und die bezeichneten Abschnitte zum ersten Mal las, mußte erstaunen über dieses Gemälde sittlicher Verirrungen, und es mußte die Besorgniß in ihm aufsteigen, ob man gut thue, jungen Leuten so etwas vorzulegen. Männer geistlichen und weltlichen Standes, die ich hochachte, haben mir in dieser Beziehung ihre Bedenken geäußert, wobei sie freilich von ihren Orts- und Zeitverhältnissen ausgiengen, in denen glücklicher Weise das Uebel noch nicht so groß ist.

Möge man unbefangen folgende, auf thatsächliche Verhältnisse gestützte Sätze erwägen.

1. Die geschlechtlichen Versündigungen in und außer der Ehe sind nun einmal da. In der Regel kommen sie nicht überall in gleicher Menge, Schwere und Unnatürlichkeit vor, aber einzelne Fälle der verwerflichsten Art erscheinen wohl an allen Orten.

2. Diese unglücklichen Verirrungen muß der Beichtvater kennen und sie beurtheilen können, wenn er sie heilen und richten soll. Jenes kann aber nicht erst im Beichtstuhle geschehen, wo das Eingehen in solche Einzelnheiten für den Beichtvater und den Pönitenten gleich peinlich, für die gute und heilsame Wirkung der sakramentalischen Handlung oft nachtheilig sein würde. Eben so wenig kann jeder einzelne Beichtvater, namentlich der junge, nur aus sich die richtige Einsicht in dieses vielverzweigte Verderben, die richtige Beurtheilung und die zweckmäßigste Weise der Heilung erlangen. Er würde Manches gar nicht beachten, Anderes ungenau und unrichtig auffassen. Darum ist er auch da, wie in allen seinen Funktionen, an die Einsicht und den Rath erfahrener Männer, in einzelnen Fällen zudem an die bestimmten Vorschriften der Kirche angewiesen (z. B. die vorbehaltenen Fälle, der früher besprochene Mißbrauch der Beichte zu schlechten Zwecken und dessen Entdeckung und Verzeigung).

3. Diese unumgänglich nothwendige Kenntniß der fraglichen Versündigungen nebst der Anleitung zu ihrer richtigen Beurtheilung und zweckmäßigen Behandlung bieten ihm die Schriften jener Männer, welche durch das Studium der Kirchenväter, der frühern kirchlichen Bußpraxis, namentlich der Bußkanones, meistens auch durch eine vielseitige Erfahrung in der Verwaltung des Bußsakramentes sich dazu eigens befähiget haben.

4. Der Ort und die Zeit, sich diese Kenntniß zu erwerben, ist für den Candidaten des Priesteramtes das Seminar, unmittelbar vor dem Eintritt in seine Amtspraxis. Erst hier soll ihm diese traurige Seite des menschlichen Elendes, von dem man unter Christen nichts wissen sollte, aufgeschlossen werden [1]). Das geschieht auch wirklich ausnahmslos in allen Seminarien; wenn früher schon Einzelnes über diesen Punkt vorgetragen wurde, so wird das Wichtigste auf die letzte Zeit, auf die Einführung in die Beichtpraxis und in die Behandlung der Ehesachen verspart.

Ist nun diese Darstellung der geschlechtlichen Versündigungen in den Moralbüchern und die Vorlegung dieses Abschnittes in den Priesterseminarien etwas an und für sich Unsittliches, oder etwas für die Sittlichkeit der Alumnen Gefährliches, oder etwas für die Gläubigen Beunruhigendes?

Nur blinde Leidenschaft und entschieden böser Wille kann das Erste behaupten. Man müßte sonst viele Blätter aus der heiligen Schrift und aus den Werken der Kirchenväter herausreißen. Die unglückliche Thatsache ist da, und um das Verderben zu bekämpfen, muß man es kennen. Es ist schon oft darauf hingewiesen worden, daß der Arzt auch die eckelhaftesten Krankheiten, die Richter die verworfensten Frevel, der menschen-

---

1) Ich erinnere nochmals an die Bemerkung Simar's, oben S. 27.

freundliche Beistand im Elend und Unglück, der Erzieher verkommener Kinder auch die traurigsten Zustände im Familienleben kennen lernen müssen. Man findet darin nichts Unsittliches; warum sollte es unsittlich sein, die Entwürdigung des Menschen durch unreine Handlungen so zu bezeichnen, wie sie thatsächlich ist?

Ist diese Darstellung für die Sittlichkeit der Candidaten des Priesterstandes gefährlich?

Wäre sie dies an und für sich, so müßten sie nicht Priester werden wollen; denn sie brauchen nicht lange im Amte zu sein, so enthüllt sich vor ihren Augen in bestimmten Thatsachen dasjenige, wovon sie bisher nur reden hörten. Wenn sie dieser Gefahr nicht gewachsen sind, so sollen sie von einem Berufe fern bleiben, dessen Aufgabe es ist, zu retten, was verloren war.

Wäre diese Darstellung an und für sich gefährlich, wie würde die Thatsache damit vor Vernunft und Gewissen bestehen können, daß seit Jahrhunderten in zahllosen Moralbüchern, verfaßt von Autoren der verschiedensten Orden wie der Säkulargeistlichkeit, von Männern, deren Leben keinen Verdacht unsittlicher Tendenzen aufkommen läßt, diese Seite ebenfalls einläßlich besprochen, und daß dieser Gegenstand, wie bemerkt, ausnahmslos in den Priesterseminarien vorgelegt wird?

Wenn eine Gefahr dabei ist, so liegt sie in den Personen und den Umständen. Eine Darstellung, die nicht durchweg getragen wäre von dem ernstesten Geiste der Gottesfurcht und Sittlichkeit; die in der Beurtheilung Leichtsinn, die auch nur in einem Worte Lüsternheit verrathen würde; die weiter gienge, als nöthig ist, und auch das Nöthige ohne Widerwillen mittheilte: eine solche Darstellung wäre gefährlich. — Ebenso wäre es gefährlich, wenn ein Zögling sie läse oder hörte in unheiligem Sinn, aus Vorwitz und sündlicher Vorliebe für solche Gegenstände. Die Ursache läge dann in seinem eigenen un-

geordneten Gemüthszustande, und es würde nur die alte Erfahrung sich wiederholen, daß Alles mißbraucht werden, und selbst das Beste, z. B. die Lesung und Anhörung des Wortes Gottes, der Besuch des Gottesdienstes, unheiligem Sinne zum Anstoß gereichen kann.

Ist diese Darstellung endlich beunruhigend für die Gläubigen?

Sie kann es nicht sein, wenn sie wissen, daß mit ihr zugleich die ernste, oft und nachdrucksam wiederholte Ermahnung verbunden wird: bei der Verwaltung des Bußsakramentes überhaupt und vorzugsweise in diesem Punkte die größte Vorsicht und Zurückhaltung zu beobachten, keine unnöthige oder unbescheidene Frage zu stellen, sich nur auf das Wesentlichste zu beschränken und dabei alle Ausdrücke in der Belehrung wohl abzuwägen, damit man keinen ärgere und abstoße, keinen mit Sachen bekannt mache, die ihm besser verborgen bleiben. [1])

Sie kann es nicht sein, wenn sie wissen, daß bei dieser Darstellung einerseits kein verdächtiges Geheimniß vorwaltet, sondern Alles gedruckt vor den Augen der kirchlichen Behörden und eines Jeden, der amtlich und persönlich sich darüber erkundigen will, vorliegt; daß andererseits schon durch die Behandlung in einer fremden, nur dem Gebildeten zugänglichen Sprache und durch Vermeidung aller nutz- und zwecklosen Veröffentlichung die Sache den Unberufenen verborgen wird.

Es ließe sich noch Manches zur Rechtfertigung der allgemeinen Uebung der Seminarien und speciell des unserigen in dieser Beziehung beibringen; doch ich glaube, das Gesagte werde jedem unbefangenen Prüfenden genügen. Ich füge nochmals bei, daß obgenannte Grundsätze beim Unterricht innegehalten wurden; daß man (vergl. S. 21) die Sünden gegen das VI. Gebot gar

---

[1]) Wie Gury, gleich allen andern Lehrern der Moral und der Pastoral, diese Seite hervorhebt, siehe S. 701 f., 852, 857, 860 f.

nicht besprach, sondern die Zöglinge an die eigene Lesung anwies, und daß die betreffenden Verfehlungen gegen die Pflichten der Ehegatten von dem Lehrer selbst in einer einzigen Lehrstunde kurz resümirt wurden, so weit das in unsern Verhältnissen nothwendig ist.

Halten wir diesen Sätzen das Verfahren Dr. A. Keller's gegenüber.

Niemand hätte es ihm wehren können noch wollen, von der Behandlung dieses Gegenstandes im Seminar und von dem dabei gebrauchten Hülfsbuche Kenntniß zu nehmen. Es waltete auch darin keine Geheimthuerei, kein Grund und keine Möglichkeit, irgend etwas zu verbergen. Hätte man gefragt, so würde die Antwort im obigen Sinne gegeben worden sein. — Nachdem die Sache zur amtlichen Besprechung gekommen und von der Diöcesan-Conferenz die Abschaffung des fraglichen Lehrbuches bewirkt worden war, fiel jeder sachliche Grund weiterer Veröffentlichung hinweg. Allein es walteten da ganz andere Absichten, die nunmehr offen zu Tage getreten sind, und man wollte gerade diesen Gegenstand benützen, um nicht allein das Buch, nicht allein die Anstalt, sondern alle Schriftsteller, welche die betreffenden Fragen besprochen hatten, alle, die zur Vorbereitung auf ihr Amt sie lesen, zu verschreien. Es war ein Anlaß, unter scheinheiligen Vorwänden die Leidenschaften der vorurtheilsvollen Menge aufzuregen. Darum mußte die Sache, die nur zur Kenntnißnahme für die Berufenen, und selbst für diese mit der größten Umsicht und Zurückhaltung, bestimmt ist, in das große Publikum geworfen werden.

Und wie!

Vernunft und Gefühl für Sitte und Anstand gebieten, daß keinem Unberufenen der Anblick menschlichen Elendes in Irrenhäusern, Gefängnissen, Spitälern gestattet werde. Man gestattet auch nicht Jedem den Zutritt zu Anatomie und Klinikum, zu gewissen Verhandlungen der Jury; man entzieht der Jugend und

Andern, die man schonen muß, den Anblick gewisser Abbildungen, die Lesung von gewissen Werken, die in bester Absicht und in Ausübung wissenschaftlicher oder amtlicher Berufsthätigkeit verfertigt sind. Selbst die mehrmals genannten Gegner Gury's, Maurer und Linß, haben hierin einen anerkennenswerthen Takt bewiesen, daß sie nur Weniges von den fraglichen Gegenständen herbeizogen.

Dr. A. Keller hingegen bringt die Darstellung der ganzen heiklen Materie rückhaltlos zur Oeffentlichkeit, übersetzt weitaus das Meiste in's Deutsche, während Wesselack, Gury's Uebersetzer, den ganzen Abschnitt über das VI. Gebot und die Hauptsache über die bezüglichen Verfehlungen in der Ehe unübersetzt läßt; während Gousset, der seine Moral in französischer Sprache schrieb, alle fraglichen Punkte lateinisch behandelte. Nur einzelne Punkte werden von Dr. A. Keller in lateinischer Sprache referirt, wahre Fetzen des zerrissenen Schleiers der Zucht und des Anstandes.

Aber er muß, er thut es nur gezwungen, er dankt Gott, „daß er mit dem Gröbsten der ihm aufgezwungenen schmutzigen Wäsche fertig ist“ (S. 314, 344)..... Diese oft wiederholten Entschuldigungen sind doch gar zu lächerlich und widern Einen unsäglich an. Man müßte blind sein, wenn man nicht sähe, wie hitzig er sich auf diesen Angriffspunkt wirft und das mit einer wahren Begier thut, wozu man ihn „zwingt“. Und wenn er darin „etwas Unschickliches, Unsittliches findet, daß der katholische Priester sich der Virginität weihen, und gleichwohl fortwährend (!!) seine Seele mit den abscheulichsten Bildern der Unzucht beflecken soll“ (S. 348), so fragen wir ihn (absehend von der Uebertreibung und Unwahrheit, die in dieser seiner Aeußerung liegt): Auf wen fällt die Verantwortung, daß die unumhüllte Darstellung solcher sittlicher Verirrungen nunmehr auch in die Hände der Jugend und Anderer gerieth, deren reiner Sinn so etwas gar nicht kennen lernen sollte?

Jahrhunderte lang, ich wiederhole es, ist dieser Punkt in zahllosen Moralwerken dargestellt worden; es fiel niemand ein, sich daran zu ärgern, außer wenigen leidenschaftlichen Gegnern gewisser Autoren (vergl. den Artikel „Sanchez" im Freiburger Kirchenlexikon, 9. Band, S. 619); keine Behörde that Einsprache; in das Publikum drang es gar nicht ein. So ist es auch hier gegangen; ohne diese unnöthige und nicht zu rechtfertigende Veröffentlichung hätten die Wenigsten Kunde davon bekommen, hätte niemand sich geärgert. Nun aber kommen auf Einen, der pflichtgemäß Kenntniß davon nehmen mußte, vielleicht Zwanzig, auf welche diese Lektüre nur verderblich wirken kann, weil sie ohne Grund und ohne rechte Absicht vorgenommen wird!

Allem scheinklugen und scheinheiligen Geschwätz wird es nicht gelingen, diesen Gegenstand aus der theologischen Literatur und aus dem Unterricht über Verwaltung des Bußsakramentes zu verdrängen, eben so wenig als alle Obscönitäten aus der medicinischen Literatur und aus dem Unterricht angehender Aerzte. Wollte aber Einer Text und Abbildungen gewisser medicinischer Traktate auf offenem Markte aushängen, so würde die Polizei es verwehren; stellt man solche Bücher, wie das Dr. A. Keller's, hinter die Schaufenster der Buchhandlungen; wirft man sie mit wiederholten pomphaften Ankündigungen auf den öffentlichen Büchermarkt, so muß das Gericht der entschiedensten Mißbilligung aller Besonnenen, denken sie sonst von der ganzen Streitfrage, wie sie wollen, dagegen auftreten.

Es ist noch ein Zweites dabei, wozu Dr. A. Keller gar kein Recht hat, was die entschiedenste Rüge und Zurückweisung verdient: die grundlosen Verdächtigungen bis zur unverantwortlichen Verläumdung, wozu dieser Gegenstand dem Kritiker den Stoff liefern mußte. Nur diese hebe ich heraus, ohne ihm in's Einzelne zu folgen und die sachlichen Mißverständnisse, Ver-

drehungen und Abgeschmacktheiten, die auch hier zahlreich vorkommen, nachzuweisen.

S. 311 rügt Dr. A. Keller, daß Gury, der unmittelbar vorher die Rechte der Hausfrauen betont hatte, beisetzt: in der Praxis müsse man dabei vorsichtig zu Werke gehen, weil sie ohnehin geneigt seien, ihre Rechte mehr als billig auszudehnen, und fügt bei: „Eine solche allgemeine Verdächtigung des ganzen Standes der Hausfrauen steht einem Lehrbuch der Moral nicht gut an!“ — Auf der gegenüberstehenden Seite hatte er hingeschrieben: „Sich dagegen von den Seelenärzten, von den Herren Beichtvätern im Beichtstuhle, in jeglicher Weise auf die Folter der Schamhaftigkeit spannen zu lassen, diesen Operationen müssen sich die armen Jungfrauen unterziehen?!“ Wie steht eine solche Verdächtigung eines ganzen Standes, eine solche unqualificirbare Verläumdung der Beichtväter ohne Unterschied, einem Manne in der Stellung Dr. A. Keller's an?

S. 314, über die Frage: ob ein Eheversprechen, unter unsittlicher Bedingung gegeben, verpflichte, die verleitete Person zu heirathen, werden die zwei verschiedenen Ansichten (siehe oben S. 106 f.) angegeben und dann beigefügt: in den neuesten Ausgaben, nämlich in der französischen und der römischen, halte Gury einfach die bejahende Meinung fest. „Für uns Deutsche“, folgert Dr. A. Keller daraus, „scheint man also die alte Doktrin für einmal noch festhalten zu wollen, damit gewissenlose Verführer vor dem Richterstuhl der Moral (!) noch immer eine „„probable Meinung““ für sich haben, wenn sie unglücklich gemachte Bräute sitzen lassen!“ — Er „scheint“ nicht zu wissen, daß auch Hirscher für uns Deutsche ebenso entscheidet, die Ehelichung einer Verführten in der Regel als Gewissenspflicht empfiehlt, dabei aber namentlich hervorhebt: es sei im Allgemeinen gut, wenn die Gesetzgebung solche Ansprüche Bethörter nicht schütze, damit die Töchter ihre Tugend wahren lernen, und die

Leichtsinnigen und Verführerischen Abschreckung, nicht etwa noch Schutz und Gewinn finden. Eine Begründung, die noch viel strenger lautet, als die Bemerkung Gury's über die Hausfrauen, setze ich nicht bei. Vergl. Hirscher's Moral, II. S. 527—529.

S. 318 wirft er die Beschuldigung auf die „frommen Väter Jesu", daß sie die Beobachtungen über die Sünden der Unreinigkeit an sich selbst müssen gemacht haben, weil sie darüber umständlich lehren; S. 345 werden „die Väter Jesu und die Kasuisten überhaupt" beschuldiget, die Verfehlungen im Ehestand durch Fragen, und zwar nach dem Zusammenhang durch unberechtigte Fragen im Beichtstuhl erfahren zu haben, oder dann durch „sehr vertraute Ehefrauen" außer dem Beichtstuhle. — Diese niederträchtigen Zulagen richten sich selbst und rechtfertigen das Urtheil, das ich von mehrern Seiten gehört habe: „Dr. A. Keller ist in dieser Broschüre zum gemeinen Pamphletisten hinabgesunken."

Wie der Moralist zur Kenntniß der bezüglichen Verfehlungen kommen kann, ist oben schon angedeutet worden. Die hl. Schriften, die Schriften der Kirchenväter in ihren Schilderungen der heidnischen Sittenlosigkeit und der Verfehlungen unter den Christen selbst, die Bußkanones, die offenen und reumüthigen Geständnisse bekehrter Sünder, die von gewissenhaften Beichtkindern über die standesgemäße Keuschheit Lediger oder Verheiratheter aus eigenem Antrieb oft gestellten Fragen, reichen vollständig hin, um diesen Gegenstand nach dem Bedürfniß der amtlichen Praxis darzustellen, ohne daß es nothwendig wäre, eigene sündliche Erfahrungen gemacht zu haben oder die Pönitenten „auf die Folter der Schamhaftigkeit zu spannen". Oder muß der Verhörrichter, der die abgefeimtesten Gauner durchblickt und überführt, selbst ein Schelm, — der gründliche Lehrer des Criminalrechtes selbst ein Verbrecher sein?

Klassisch im Unverstand und in gemeiner Verdächtigungs-

sucht ist die Ausstellung S. 324: Gury's Buch sei nur für Beichtväter geschrieben, und doch sollten nach dem gleichen Buche die Beichtkinder ebenfalls wissen, was sie über die fraglichen Verfehlungen anzugeben hätten; wie sie das vernehmen können, wenn nicht durch Predigt und Katechese, oder dann durch Unterricht über die wüsten Specialitäten im Beichtstuhl selbst? Dennoch ermahne man stets den Beichtvater — aber nur zum Schein — er soll in seinen Fragen behutsam, vorsichtig und sparsam sein! — Welche Logik und welche Sachkenntniß! Predigt und Katechese nennen nur ganz allgemein die Sünden gegen das VI. Gebot, und der Beichtunterricht giebt an: daß man sich nach Zahl, Gattung und Umständen der Sünde anklagen müsse. Wenn dies geschieht, so braucht es keinen Unterricht über die wüsten Specialitäten im Beichtstuhl; zwei, drei geschickte Fragen, „behutsam, vorsichtig und sparsam" gestellt, sind hinreichend, um dem Beichtvater, der pflichtgemäß diese Specialitäten kennen gelernt hat, sogleich zu zeigen, um was es sich handelt. Eben so „behutsam, vorsichtig und sparsam" wird der gewissenhafte Beichtvater im Zuspruch darüber sein; eben so ernst wird er, nach der nämlichen Pastoralinstruktion, über alle Regungen der eigenen Seele bei der Ausübung seines Amtes wachen, und dann schadet ihm selbst das nicht, was er pflichtgemäß an Andern zurechtweisen und heilen muß. Es ist eine in sich grundlose Voraussetzung und im Abgang aller beweisenden Thatsachen eine niedrige Verdächtigung des Clerus, was Dr. A. Keller beisetzt: „Müßte man sich nicht wundern, wenn bei solchen Pastoralinstruktionen noch ein Faden keuschen und aufrichtigen Sinnes an einem Gury'schen Beichtvater übrig bliebe?" Gury's Pastoralinstruktion hierüber ist keine andere, als die allgemeine der katholischen Pastoralwissenschaft und die der kirchlichen Vorsteher, und diesen braucht ein Dr. A. Keller nicht zu sagen, wie sie für die Ehre des Bußsakramentes und für das Seelen-

heil der Beichtväter sorgen müssen. Nochmals frage ich: Zerstört das, was der Arzt sehen und behandeln muß, sein Schamgefühl? Zerstört, was der Criminalist untersuchen und richten muß, seinen Rechtlichkeitssinn?

Zur größten Unehre muß es dem „Beleuchter" in den Augen jedes Rechtdenkenden gereichen, was er bei Besprechung der geschlechtlichen Verhältnisse über die Person Gury's selbst sagt.

S. 211 nennt er dessen so eben angeführte Mahnung an die Beichtväter, in den Fragen darüber behutsam, vorsichtig und sparsam zu sein, eine eigentliche Heuchelei. S. 303 schreibt er dem Sudelschriftsteller Linß nach: „Gury's Gemüthseite in der Moral ist eine ganz absonderliche. Sie liegt in den geschlechtlichen Verhältnissen, den Rebus venereis. Diese behandelt er ganz vornehmlich gerne." — S. 314 wiederholt Dr. A. Keller den gleichen Ausdruck von der „gemüthlichen Liebhaberei" Gury's.

Wo sind die Beweise dafür? Daß Gury über obscöne Gegenstände schreiben mußte, ist kein Beweis. Nur ein von Leidenschaft eingenommener, von Vorurtheilen verblendeter Mann kann ihn selbst deswegen verurtheilen, und sein Buch ein „unfläthiges", „unzüchtiges", „sittengefährliches" nennen (S. 356 f.). Männer, welche die Kirche heilig gesprochen hat, — Andere, auf deren sittlichem Charakter kein Flecken haftet, haben das Gleiche auf gleiche Art behandelt. Wenn die ausführliche Besprechung dieser Vergehen ein Beweis unreinen Sinnes, der gemüthlichen Vorliebe für schlüpfrige Gegenstände ist; wenn jedes Buch, das sie bespricht, ein unzüchtiges und sittengefährliches ist, was muß man von Dr. A. Keller und seinem Buche halten? Fällt dieser Vorwurf nicht mit verdoppeltem Gewicht auf ihn selbst, weil er ohne Pflicht und Noth und ohne einen vernünftigen Zweck so unverhüllt, so ausführlich davon gesprochen

hat? Beweise für den gegen Gury geschleuderten Vorwurf wären: im Buche selbst sich findende laxe Urtheile, lüsterne oder nur zweideutige Ausdrücke; Beweise wären Thatsachen aus dem Leben des Autors. Weder das Eine noch das Andere hat Dr. A. Keller nachgewiesen, und doch beschuldigt er Gury der Heuchelei bei seinen Mahnungen zur zartesten und gewissenhaftesten Behandlung dieser Vergehen, und beschuldigt ihn, daß er sich bei denselben mit gemüthlicher Liebhaberei aufhalte. So sollte man an seinem bittersten Feinde nicht handeln!

Ich stehe durchaus in keiner Beziehung zu den Jesuiten; ich bin nie ihr Schüler gewesen und habe sonst keine Verbindlichkeit gegen sie. Wer meinen Lebensgang kennt, weiß, daß ich mehr sagen könnte. Aber eine solche bis zur unverantwortlichen Verdächtigung und Verläumdung getriebene leidenschaftliche Anfeindung des ganzen Ordens und Einzelner widersteht meinem Gerechtigkeitsgefühl.

Wenn man Gury's Buch in vielen Beziehungen ungenügend findet, seine Form und Anordnung, seine Sprache, theilweise auch seinen Inhalt einer scharfen Beurtheilung unterstellen will, so habe ich nichts dagegen; aber wenn man das Buch selbst ein unsittliches, unzüchtiges und verderbliches, eine schlechte, gefährliche Lektüre nennt; wenn man die allgemeine Uebung der Seminarien, die Candidaten des Priesterstandes unmittelbar vor Antritt ihres Amtes mit den fraglichen Verfehlungen bekannt zu machen, als etwas Unschickliches oder gar als eine Schule der Immoralität verurtheilen will, so weise ich diese Zulagen, kommen sie von wem sie wollen, als unwahr, unbegründet und unbefugt zurück. Und was speziell das Seminar betrifft, dem ich zehn Jahre vorstand, so bezeichne ich die Angabe, daß in demselben etwas Immoralisches gelehrt worden sei, komme sie, von wem sie wolle, als eine niedrige Verläumdung.

Es steht in unserm Vaterlande keiner so hoch, daß er es

wagen dürfte, irgend Einen ungerecht mit Schmähungen zu überhäufen und mit Drohungen einzuschüchtern. Wer immer es thut, der erweckt nicht Furcht, sondern nur die Widerstandskraft des angebornen schweizerischen Freiheits- und Rechtsgefühls und die Verachtung jedes Biedermannes.

Schlußwort.

Ich bin am Ende einer wahrhaft und wirklich aufgenöthigten, einer traurigen und — wie ich wohl weiß — erfolglosen Arbeit angelangt. Wegen eines kirchlich approbirten, weit umher in katholischen Schulen und Seminarien gebrauchten Lehrbuches, das ich auf den Rath kompetenter Männer vorschlug, in guten Treuen und mit unbefangener, selbstständiger Beurtheilung, nur für einen ganz eingeschränkten Theil des Seminarunterrichtes benützte, ist dieser ganze Seminarunterricht und die Tendenz der ganzen Anstalt, damit auch die Person des Vorstehers, weiterhin die Person des obersten Leiters jenes Institutes auf eine beispiellose Weise angegriffen worden, und dieser Angriff führte schließlich zur Aufhebung der Anstalt, welche ein edler, ehrwürdiger Bischof gegründet, welche ihm und den einsichtsvollsten Geistlichen unserer Diöcese als ein wahres Bedürfniß erschien, für welche ich zehn Jahre lang — ich darf es wohl sagen — wenn auch die Leistung hinter dem eigenen Wunsche zurückblieb, doch ehrlich und redlich gewirkt und mich bemüht habe, den gerechten Anforderungen des Staates, wie der Kirche, zu entsprechen.

Es ist ein bitteres Gefühl, nach einer mehr als vierzigjährigen Thätigkeit im Lehrfache, während welcher mir vor zwanzig Jahren ungesucht eine theologische Professur an der hiesigen Kantonsschule und vor zehn Jahren die Leitung des Priesterseminars übertragen, nie eine Rüge, oft hingegen Anerkennung ausgesprochen ward, plötzlich, öffentlich und auf die

rücksichtsloseste Weise beschuldigt zu werden, daß ich ein unchristliches, schlechtes, unsittliches Buch im Priesterseminar eingeführt und dadurch die Sittlichkeit der Alumnen gefährdet hätte, und daß aus der Anstalt, welcher ich vorstand, die Zöglinge nur schlechter hervorgangen seien. Es ist ein bitteres Gefühl, daß dabei mein einziges, oft wiederholtes Gesuch um gründliche Untersuchung und Gelegenheit zur Rechtfertigung keine Berücksichtigung fand. Man kann da wohl sagen: der Angriff gelte nicht meiner Person, sondern der Sache. Wem es galt, und was man damit von einer Seite her „gutmachen" wollte, das wußte ich wohl; aber um die Sache zu ruiniren, mußte auch meine Person preisgegeben werden. Also zu der Rücksichtslosigkeit noch die Ungerechtigkeit!

Es ist eine traurige, trostlose Arbeit, eine Schrift wie die von Dr. A. Keller zu beurtheilen und die freie Zeit, die man so gern auf das Studium gediegener Werke verwenden möchte, an die Zergliederung eines solchen Machwerkes ohne irgend welchen wissenschaftlichen oder praktischen Gehalt, eines Produktes der liederlichsten und unredlichsten Schriftstellerei, wegwerfen zu müssen.

Und das Alles mit der traurigen Gewißheit, daß die Sprache der Wahrheit, die treue, objektive Darlegung des Sachverhaltes nur von Wenigen gewürdiget, bei den Meisten hingegen durch die leidenschaftliche Sprache der frechen Unwissenheit und des bösen Willens übertäubt werden wird! Wer müßte dabei nicht oft bitter werden und seinem Unmuth in scharfen Worten Ausdruck leihen?

Zu scharf ist übrigens die Beurtheilung nicht ausgefallen. Eine kurze Recapitulation des Bisherigen wird es beweisen.

Vorerst entdeckt sogleich jeder, welcher die Moral in ihrer wissenschaftlichen und casuistischen Form nur einigermaßen kennt, daß sich Dr. A. Keller auf ein Gebiet gewagt hat, welches ihm

fremd ist. Ohne eigentliche Vorstudien gemacht zu haben, ohne anerkannte Moralwerke, selbst aus neuerer Zeit, Schritt für Schritt zu vergleichen, macht er sich an die Beleuchtung eines Werkes, das er nicht versteht, reißt die einzelnen Lehrstücke aus ihrem Zusammenhang, übergießt sie mit seinen unzeitigen Bemerkungen, macht zwischenhinein seine Bajazzosprünge und besteigt dann — was noch unerträglicher ist — die Lehrkanzel, um seine Weisheit zu verkünden und dem Publikum zu zeigen, wie er die Moral versteht.

Wo diese Weisheit und Moral nicht ausreicht, da nimmt er, wie billig, Andere zu Hülfe. Und welche? Den unredlichen Pascal, den verächtlichen Bücherschreiber Ellendorf, zwei unbedeutende protestantische Pastoren, welche in allen Beziehungen incompetent sind, über katholische Moraltheologie ihr Votum abzugeben, selbst eines der schlechtesten Subjekte, welche je dem katholischen Priesterstand Schande gemacht haben, den elenden Ronge. Schon das verurtheilt den „Beleuchter“. Noscitur ex sociis.

Was während einer Reihe von Jahren über die bezüglichen Fragen von anerkannt wissenschaftlichen katholischen Schriftstellern verhandelt worden ist, das ist ihm unbekannt, oder er ignorirt es, oder fertiget es, wie Bischof Ketteler's Schrift, mit ein paar anmaßlichen Phrasen ab. Daß er die Autorität eines Sailer und Hirscher für sich ansprechen dürfe, das bestreiten wir, und lassen die eines Dalberg und Wessenberg in ihrer gerechten Würdigung [1]), wüßten aber nicht zu sagen, was sie hier zu bedeuten und zu entscheiden hätten.

---

[1]) Nebst dem S. 156 ff. aus Werner Angeführten verweise ich noch auf das Bonner theologische Literaturblatt, Nr. 4 vom 14. Februar 1870, wo das unlängst aus Wessenberg's handschriftlichem Nachlasse herausgegebene Werk: „Die Eintracht zwischen Kirche und Staat“ einer scharfen Kritik unterzogen wird. Sie schließt mit den Worten: „Lassen wir die Todten ihre Todten begraben.“

Wie sollen wir nur die handgreiflichen Verstöße gegen die Regeln einer verständigen und gerechten Kritik, welche Dr. A. Keller in seiner „Beleuchtung“ begangen hat, zählen und überblicken? Es ist bei Weitem nicht Alles hervorgehoben worden; registriren wir aber nur folgende, die ich ihm nachgewiesen habe:

1. Einfache Mißverständnisse und Belege seiner Nichtkenntniß der Sache, vergleiche in meiner „Antwort“: S. 63, 64, 66, 75, 85, 95 f., 104, 115, 117, 140, 168, 182 f., 185 f., 187, 194.

2. Speciell: falsche Uebersetzungen S. 63, 97, 150 (zwei), 183, 194, 195, 202, 207, 212.

3. Mißverständnisse und falsche Auffassungen als Grundlage hohler Deklamationen, oder, wenn man will, pathetischer Unsinn: S. 27 f., 32 f., 70, 77, 78 f., 95, 108 f., 156 f., 165, 184 f., 202, 223.

4. Einseitige Angaben, Auslassungen, unvollständige Darstellung der Sätze des Autors: S. 87, 98, 118, 136, 143, 146 f., 150 f., 195, 201, 203.

5. Verdrehungen und Entstellungen: S. 14, 76, 77, 88, 91, 93, 120, 122, 131, 134 f., 166, 167, 173 f., 182, 193, 194, 195, 200.

6. Verdächtigungen und falsche, resp. verläumderische Zulagen: S. 91, 96 f., 104, 105 f., 109 (Lin. 10—14 v. unten), 119, 127, 131, 132, 133, 138, 154, 174, 178, 185, 191, 192 f., 194, 195, 199, 200 f., 207, 208, 221, 223, 224, 225.

Wahrlich genug und übergenug, um einen Schriftsteller, der sich Solches zu Schulden kommen läßt, vor dem Gericht einer sachkundigen Kritik auf immer zu ruiniren. Dr. A. Keller läßt sich das nicht anfechten; die Vorrede zur zweiten Auflage seiner Schrift überbietet sich noch in Anmaßung und Grobheit, und der Troß der Journalisten, von denen vielleicht kaum zwei oder

drei Gury's Lehrbuch nur verstehen, geschweige beurtheilen könnten, überbietet sich in Anpreisung der „ausgezeichneten Schrift" und in Schmähungen gegen die Guryaner. Wäre es nur dabei geblieben — die Aare hat schon vielen Unrath von Bern und Biel her bei Solothurn vorbei nach Aarau und weiter hinunter getragen. Aber ein Mann, der gerade in der gepriesenen Schrift seine entschiedene Unfähigkeit zur Behandlung solcher Fragen bewiesen hat, erhebt sich mit den nichtigsten, grundlosesten Anklagen gegen ein kirchliches Institut, und überhäuft denjenigen, der sich in seiner Stellung als Oberhirt der Diöcese zur ernsten Vertheidigung jenes Institutes verpflichtet sah, im Schlußwort seines Buches mit unerhörten Vorwürfen!

Wenden wir noch einen Blick auf dieses Schlußwort, die würdige „Krönung des Gebäudes".

In den Beschluß der Diöcesanconferenz vom 30. August 1869 legt er (S. 364 f.) mehr, als sich darin findet. Oder haben sich wirklich, wie er da behauptet, alle Mitglieder der Conferenz von der Richtigkeit der (von der aargauischen Abordnung) gemachten Mittheilungen überzeugt in dem Sinne, daß der Inhalt des Gury'schen Lehrbuches „ein unchristlicher, mit den Landesgesetzen in grellem Widerspruch stehender, durch die unzüchtigsten Darstellungen jedes sittliche Gefühl auf's Tiefste verletzender" sei, wie ihn jene Abordnung schilderte? In dem Protokoll-Auszuge, den ich in Händen habe, steht nichts davon; in den Beschluß der Conferenz über Abschaffung des fraglichen Lehrbuches wurde jene Motivirung nicht aufgenommen. Wie hätte auch in der kurzen Zeitdauer der Conferenz eine einläßliche und gründliche Untersuchung, und in Folge davon eine Ueberzeugung von der Wahrheit obiger Schilderung stattfinden können? Man mag von der Ansicht ausgegangen sein, daß Gury's Lehrbuch aus diesen oder jenen Gründen nicht passe; damit ist die „Richtigkeit der gemachten Mittheilungen" in ihrem

ganzen Umfang noch nicht anerkannt, noch viel weniger die Richtigkeit der Keller'schen „Beleuchtung", die erst am 11. Oktober erschien. Er kann darum mit seiner mehrmals wiederholten Berufung auf den Conferenzbeschluß sich nicht decken und die wissenschaftliche Untersuchung seiner Kritik, den Nachweis seiner unwahren und verläumderischen Angaben wider Gury's Lehrbuch nicht zum Schweigen bringen.

Welcher Katholik kann sodann (S. 367 ff.) ohne tiefen Unwillen es lesen, mit welcher Ungebühr er gegen den Oberhirten unserer Diöcese, den hochwürdigsten Bischof Eugenius, auftritt, dessen Pflichteifer und aller Achtung und Liebe würdiger Charakter von Jedem sonst verehrt wird! Wem kömmt dabei nicht in den Sinn, was Hochdesselben zwei Vorfahren von der gleichen Seite her zu erdulden hatten! In der Form von „Fragen" werden Vorwürfe der beleidigendsten Art insinuirt. So könnte jeder feige Wicht fragen, der zu seinem Wort nicht stehen darf; solche Fragen könnte man zu Dutzenden an Behörden und Privaten, auch an Dr. A. Keller, richten. Es schickt sich für Letztern doch ausgezeichnet gut, dem Bischof eine gute Hausordnung, Sanftmuth und Nachgiebigkeit zu empfehlen; ihm zu verdeuten, daß er niemand lästern, nicht hadern, nicht pochen, nicht zornmüthig sein soll! Es schickt sich doch ausgezeichnet gut für Dr. A. Keller, unsern Bischof zu erinnern, daß er „im bischöflichen Amte niemand zu bald die Hände auflege und sich dadurch nicht fremder Sünde theilhaftig machen soll!" — Wenn man rücksichtslos hätte handeln können und wollen, so dürfte allerdings Manchem, der mit staatlichem Admissionszeugniß in's Seminar kam, die Hände nicht so bald aufgelegt worden sein, sei es wegen seiner Unwissenheit, sei es wegen anderer ernster Besorgnisse. Wenn man gezwungen werden sollte, schonungslos zu reden, so dürfte dann Manches darüber in die Oeffentlichkeit gelangen, worüber sich Männiglich verwundern würde. That-

sache ist, daß eine officielle Erinnerung und eine private Mittheilung, des Inhalts: daß man die Studien der angehenden Theologen besser ordnen und beaufsichtigen möchte, nach einer gewissen Seite hin gerichtet werden mußte, und es ist sehr wahrscheinlich, daß dieses empfindlich berührt hat. — Eben so schickt es sich ausgezeichnet gut für Dr. A. Keller, Mäßigung der Sprache gerade in dem Buche zu empfehlen, das sich stellenweis im lächerlichsten Bombast und Gallimatthias bewegt und dann wieder bis zur Gemeinheit hinabsinkt.

Consequent in der Inconsequenz rühmt Dr. A. Keller S. 370 seine Liebe und Anhänglichkeit zur Kirche, seine Arbeiten und Kämpfe für sie, die dem Katholicismus erwiesenen guten Dienste, und auf der nächstfolgenden Seite 371 redet er der bischöflichen Kurie und Kanzlei und deren Geistlichkeit die gefährlichsten Attentate auf die religiösen Kenntnisse und sittlichen Empfindungen der Diöcesanen nach; S. 372 findet er es unbegreiflich und unerklärlich, daß Lehrer und Hüter der christlichen Zucht und Sittlichkeit (Männer, welche jedenfalls unserm Kritiker an Einsicht, Erfahrung und religiösem Eifer die Wage halten) sich erdreisten konnten, ein Lehrbuch mit Grundsätzen und Erörterungen, wie das von Gury, jungen Leuten in die Hände zu geben, und wie sich jemand erdreisten könne, mit der berufsmäßigen Kenntniß der geschlechtlichen und ehelichen Verhältnisse vor Müttern, Ehefrauen und Jungfrauen zu „erscheinen" — er, dessen schamloses Buch diese Dinge Jungen und Alten unverhüllt vor Augen gestellt hat! — Auf der folgenden Seite, 373, vernehmen wir, daß nicht etwa die fromme Entrüstung gegen Gury's Diebslehren und Unsittlichkeiten, sondern die Agitation gegen das Plazet ihm die erste Anzeige vom Gebrauch dieses Lehrbuches in unserm Seminar zugeführt hätte, woraus dann klar erhelle, wer eigentlich den Gury-Handel veranlaßt habe, — ein naives Bekenntniß, welches

manche Seite in Dr. A. Keller's Buch geradezu durchstreicht und uns dafür eine Haupttriebfeder der ganzen Geschichte aufdeckt. Noch auf der gleichen Seite wird sehr anständig und achtungsvoll von „Meßpriestern" geredet, welche weder eine Predigt zu halten sich getrauten, noch ihre Muttersprache fehlerlos zu schreiben gelernt hätten (ob im Aargau Geschulte oder anderswoher dorthin Gezogene gemeint seien, wird nicht gesagt), und schließlich wird aus der gleichen Ehrfurcht und Liebe zur Kirche noch beigesetzt, daß nach der Moral der Jesuiten „Handlungen" der Gottesverehrung als Spielsatz verwerthet werden dürfen.

Gott behüte uns in Gnaden vor solchen Freunden und vor solchen guten Diensten!

Auf den letzten Seiten seines Buches nimmt Dr. A. Keller einen höhern Flug und adressirt seine weisen Lehren und Warnungen an die gesammte Kirche. Hat er sich doch durch die gründlichste Sachkenntniß und die ganz eigene, innige Liebe zur Kirche und ihre Interessen, die wir so oft an ihm bewunderten, dafür als befähiget ausgewiesen! Das Erste, das er uns sagt, ist: daß die Jesuiten sich bereits seit 50 Jahren des Steuers im Schifflein Petri bemächtiget haben (ungefähr so, wie es bei der Concurrenz von Dampfschifffahrt-Gesellschaften zugeht), und nach ihm muß das in Rom versammelte Concil nichts Anderes thun, als die Grundsätze und Pläne des Jesuitismus sanktioniren. — Dann steht er jammernd am Gestade des Meeres und beklagt es, daß das Fahrzeug der Kirche, von verwegenen Steuermännern geführt, das feste Land, den Boden des Lebens, immer mehr aus den Augen verliere (sic). „Immer weiter und weiter entzieht es sich den Begriffen, dem Verständniß und der Vernunft der Zeit, immer weiter und weiter der Verehrung und dem Glauben der Völker." —

Während der letzten Tage, wo ich diese Zeilen schrieb, ist

uns auch Einer vorgeführt worden, mit gebundenen Händen, mit dem Spottmantel angethan, mit Dornen gekrönt und den Rohrscepter in der Hand. Er hatte sich eben auch von den Begriffen, dem Verständniß und der Vernunft seiner Zeit zu weit entfernt, und darum schrie das Judenvolk: „Nicht diesen, sondern den Barabbas!“ Barabbas aber war ein Schelm und hatte in einem Aufstande einen Mord begangen. Und der heidnische Landvogt willigte ein, und gab ihnen den Barabbas los, Jesum aber ließ er kreuzigen. — Seither hat es sich mit den Begriffen, dem Verständniß und der Vernunft der Zeit merklich geändert, und das kann auch im 19. Jahrhundert so kommen.

Auf's Würdigste schließt Dr. A. Keller, indem er eine Bemerkung Dr. Anton Henne's über den Untergang der „alten“ Römer-Religion, welche der Gewalt der Lächerlichkeit erlag, nicht etwa mit offenen, geraden Worten, wohl aber mit deutlichster Beziehung auf die christkatholische Kirche, auf die Religion und Kirche unsrer Väter, anwendet.

Sie wird der Gewalt der Lächerlichkeit nicht erliegen. Was lächerlich ist, das fürchtet man nicht und verfolgt es nicht, sondern überläßt es seiner eigenen Zersetzung und Zerstörung Die Kirche wird nur lächerlich gemacht für eine kurze Zeit, indem man ihr, wie dem Heiland, die Hände bindet und den Spottmantel umlegt. Das täuscht aber nur den Kurzsichtigen und den Beschränkten. Papst Pius IX. genießt und verdient trotz aller Verfolgung mehr Achtung und Liebe, als alle Machthaber und Präsidenten auf Erden. Innerlich und eigentlich lächerlich und verachtungswürdig wäre die Kirche nur, wenn sie lauter schlechte, servile Geistliche hätte und sich auf die guten Dienste perfider Freunde stützte.

Damit lege ich Dr. A. Keller's Buch bei Seite. Ich spreche meine entschiedene Verachtung gegen dieses elende Machwerk aus

und bedaure diejenigen, für welche die darin ausgesprochenen Ansichten Geltung haben.

Am 2. April 1870 hat die Conferenz der Diöcesanstän den Rücktritt von dem Seminarvertrag vom 17. September 18 ausgesprochen und damit, soviel an ihr liegt, das Priesterseminar der Diöcese Basel aufgehoben. Die Art und Weise, wie es geschah, und die Motive, die dabei walteten und die man voranstellte, werden dem Urtheil der Geschichte anheimfallen. Ueber die nächsten Folgen dieser Maßregel, über deren Gutheißung oder Verwerfung durch die Großen Räthe der Diöcesanstände, resp. durch das Volk, muß man sich keine Illusionen machen. Ebenso wenig über die Maßregeln, welche auf diese erste folgen werden. Sagen wir es nur offen: Die Aussichten sind sehr trüb, weil so viele Augen nicht sehen, und so viele Hände gelähmt sind.

Dennoch dürfen wir den Muth nicht verlieren. Wenn das Bisthum Basel bestehen bleibt, so muß nach der von den Diöcesanständen förmlichst angenommenen Circumskriptionsbulle vertragsmäßig ein Diöcesanseminar in Solothurn, am Sitz des Bischofs, errichtet werden, und es kann der hochwürdigste Bischof die Mittel wohl finden, um die Stände zur Erfüllung ihrer rechtlichen Verpflichtung zu bewegen, wie das Vorgehen des Hochseligen Bischofs Arnold beweist. Von Partikular-Seminarien für die nächste Vorbereitung zum Priesterstand, von mehrern eigentlichen Priesterseminarien weiß die angeführte Bulle nichts, und wenn man solche gegen den Sinn des Grundvertrages einführen wollte, so würde es sich wegen der vielen unausweichlich damit verbundenen Schwierigkeiten und Uebelstände, bei den Prüfungen, der Ertheilung der hl. Weihen u. a., bald herausstellen, daß sie nicht lebenskräftig noch ersprießlich sein würden. Weder gemeinsame Leitung und Beaufsichtigung, noch Einheit und Gleichheit der Vorbildung wären dabei möglich, und das

Ganze böte den traurigen Anblick kleinlichter Zersplitterung und kantonaler Eifersüchtelei. Keiner, der die dringende Nothwendigkeit größerer Vereinigung einsieht, kann dazu stimmen und denjenigen, welche auf Zersplitterung ausgehen, in die Hände arbeiten wollen.

Wenn aber das Bisthum Basel seiner Auflösung entgegengeführt werden soll, so wird, das hoffen wir mit festem Vertrauen zu Gott, wieder ein anderes kommen, und mit dem Bisthum auch ein kirchlich organisirtes Priesterseminar. Das fordern nicht nur die kirchlichen Vorschriften auf's bestimmteste; das zeigt nicht nur die allgemeine, ausnahmslose Uebung in der ganzen katholischen Christenheit; das fordert die Natur der Sache, die ganz eigenthümliche Aufgabe und Verantwortung des Priesterstandes zu allen Zeiten, in unsrer Zeit am allermeisten. Die Aufgabe des Seminars: die praktische Anleitung zu Predigt und Katechese, zu Verwaltung der hl. Sakramente, namentlich des Bußsakramentes, zu Krankenbesuch und andern Funktionen der speciellen Seelsorge, zu Führung der pfarramtlichen Angelegenheiten; — die Einleitung in die Liturgie, wo schon die Uebung des Breviergebetes und des Meßritus eine beträchtliche Zeit erfordert, der Unterricht im Kirchengesang — schon diese Gegenstände, abgesehen von dem wichtigsten Zwecke des Priesterseminars, der ascetischen Bildung und Uebung, erfordern einen eigenen, selbstständigen Seminarkurs, für den zehn Monate nicht zu lang, acht bis neun Monate unumgänglich nothwendig sind. All' die obgenannten praktischen Unterrichtszweige werden auf den deutschen Universitäten nicht gelehrt, der Unterricht vielmehr auf die praktische Ergänzung im Seminar bezogen und berechnet; überall wird der Priesteramtskandidat, auch nach langer und gründlicher wissenschaftlicher Vorbildung, noch in's Priesterseminar zu seiner praktischen und ascetischen Ausbildung geschickt. Dies ist um so nothwendiger, je unmittelbarer er nach dem

Eintritt in den geistlichen Stand schon die Seelsorge in ihrer ganzen Ausdehnung übernehmen muß. Was dagegen unlängst von den Zeitungsblättern vorgebracht wurde, ist so grundlos und unausführbar, daß man sich unwillkürlich an das bekannte Wort eines schweizerischen Staatsmannes erinnerte: „Ihr macht euch nur lächerlich, wenn ihr ...... Theologie treiben wollet.“

Erwarten wir unterdessen die Bestimmungen der Kirchenversammlung, welche auch über diesen hochwichtigen Gegenstand die zeitgemäßen Verfügungen treffen wird; erwarten wir die Rückkehr einer ruhigern und gesundern Auffassung der religiösen Verhältnisse, welche jetzt durch eine künstlich hervorgerufene Aufregung getrübt ist. Erweisen wir Geistliche uns einerseits als treue und entschiedene Diener der Kirche unsrer Väter und durch unerschrockene Vertheidigung unsres wohlbegründeten Rechtes als ächte Söhne unsres freien Vaterlandes, welches keinerlei Zwangsherrschaft erträgt; zeigen wir andrerseits durch ein gesundes, untadeliges Wort, durch Thätigkeit für alle löblichen Zwecke, durch gerades, loyales Wesen und freundliches Entgegenkommen gegen die, welche es redlich meinen: daß wir nichts wollen, als was recht und wahr ist, und den Frieden offen und ehrlich suchen.

Mittlerweile laßt uns, wie um gute Geistliche, auch um gute Staatsmänner beten.

Am hl. Osterfeste 1870.

Inhaltsverzeichniß.

Verbesserung von Druckfehlern.

Seite 19,	Zeile 1	von	oben,	lese man thätige, statt hätige.
„ 32,	„ 3	„	unten,	XVII. Abschnitt, statt XII. Abschnitt.
„ 42,	„ 2	„	oben,	Briefe, statt Breife.
„ 59,	„ 25	„	„	probabilistische, statt probabalistische.
„ 68,	„ 27	„	„	welcher er, statt welche er.
„ 80,	„ 5	„	unten,	die Stimme, statt die Stimmen.
„ 83,	„ 21	„	oben,	bezeichnet, statt bezeichneten.
„ 90,	„ 17	„	„	bräche, statt brüche.
„ 94,	„ 4	„	„	Andringen, statt Andrängen.
„ 122,	„ 14	„	„	Schadloshalters, statt Schadloshaltens.
„ 157,	„ 19	„	„	Darstellung, statt Darstellungen.
„ 162,	„ 27	„	„	theoretische, statt thoretische.

„ 180, letzte Zeile, keinen andern Sinn, als daß

„ 197, Zeile 30 von oben, Darstellung, statt Darstellungen.

„ 217, zweitletzte Zeile, der Richter, statt die Richter.

Andere, minder wichtige Druckfehler wolle der Leser selbst verbessern.